

Allgemeine
Gerichtsbordnung

für

die Preussischen Staaten.

Zweiter Theil.

Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten.

Dritter Theil.

Pflichten der Justizbedienten.

Fachbibliothek für
Geschichtswissenschaften
Universität Wien

Neue Ausgabe.

Berlin,
bei G. Reimer.
1882.

Inhaltsverzeichnis
 von dem Zweiten und Dritten Theile der Allge-
 meinen Gerichtsordnung.

Zweiter Theil.

Von dem gerichtlichen Verfahren in nicht streitigen
 Angelegenheiten.

Erster Titel. Von Handlungen der freiwilligen Ger-
 richtsbarkheit überhaupt, und was dazu gehöre.
 Seite 4 — 12.

Zweiter Titel. Von dem Verfahren bei den Hand-
 lungen der freiwilligen Gerichtsbarkheit überhaupt.
 S. 12 — 38.

Dritter Titel. Von dem Verfahren bei Aufnehmung
 und Bestätigung der Verträge und anderer Verhandlung-
 en unter Lebendigen. S. 38 — 64.

Vierter Titel. Von dem Verfahren bei Aufneh-
 mung der Testamente und anderer letztwill'ger Verord-
 nungen. S. 64 — 75.

Fünfter Titel. Von dem Verfahren bei Siegelungen
 und Inventuren in Sterbefällen. S. 75 — 105.

Sechster Titel. Von dem Verfahren bei Aufneh-
 mung gerichtlicher Taxen. S. 105 — 121.

Dritter Theil.

Von den Pflichten der bei der Justiz angeordneten
Personen.

- Erster Titel. Von den Landesjustizkollegien überhaupt,
deren Verrichtungen und Pflichten. Seite 121 — 141.
- Zweiter Titel. Von dem Amte der Präsidenten und
Direktoren. S. 141 — 156.
- Dritter Titel. Von dem Amte der Räte bei den
Justizkollegien. S. 156 — 182.
- Vierter Titel. Von dem Amte der Referendarien und
Auskultatoren. S. 182 — 197.
- Fünfter Titel. Von den Subalternen bei den Jus-
tizkollegien. S. 197 — 228.
- Sechster Titel. Von dem Amte der fiskalischen Be-
dienten. S. 228 — 254.
- Siebenter Titel. Von dem Amte der Justizkom-
missarien und Notarien. S. 254 — 278.
- Achter Titel. Von den Justizbedienten bei Unterges-
richten und deren Pflichten. S. 278 — 293.
- Beilage. Allgemeines Registratur- und Kanzlei-
reglement. S. 293 — 364.

Allgemeine
Gerichtsbordnung

für

die Preussischen Staaten.

Zweiter Theil.

Von dem gerichtlichen Verfahren in nicht streit-
igen Angelegenheiten.

Außer der Instruktion und Entscheidung der eigentlichen Prozesse ist den Gerichten auch die Besorgung anderer rechtlicher Angelegenheiten der Einwohner des Staats aufgetragen. Dahin gehört besonders

- I. die Sorge für diejenigen Personen, welche nach den Gesetzen unter Vormundschaft genommen werden müssen;
- II. die Direction des Hypothekenwesens, und Führung der Hypothekenbücher, in denjenigen Provinzen, wo dieses Geschäft nicht etwa, vermöge besonderer Landesverfassungen, Ständischen Kollegien anvertraut ist;
- III. die Verwaltung des gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorii;
- IV. die Besorgung der sogenannten Actuum voluntariae jurisdictionis.

Ueber die Angelegenheiten der drei ersten Klassen sind die Gerichte in den ergangenen Vormundschafts-, Hypotheken- und Deposital-Ordnungen mit der nöthigen Anweisung versehen. Ueber das Verfahren aber bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen gegenwärtig nähere Vorschriften ertheilt werden.

Erster Titel.

Von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt und was dazu gehöre.

§. 1.

Was Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind.

Zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden hier sowohl diejenigen gerechnet, welche, ob sie gleich keine Prozesse sind, dennoch nach vorhandenen gesetzlichen Vorschriften vor Gerichten vollzogen werden müssen; als diejenigen, zu deren gerichtlicher Vollziehung die Partheien sich, mehrerer Gewißheit und Beglaubigung wegen, aus freiem Willen entschließen.

§. 2.

Einige derjenigen Handlungen, deren gerichtliche Vollziehung die Gesetze verordnen, müssen nothwendig bei dem gehörigen Richter vorgenommen werden; bei anderen steht es den Partheien frei, dieselben bei einem jeden gehörig besetzten Gerichte vorzunehmen. Endlich giebt es auch einige solche Handlungen, bei welchen die Gesetze den Partheien die Wahl lassen: ob sie dieselben gerichtlich, oder vor einem Justizkommisario und Notario vollziehen wollen.

§. 3.

Welche Handlungen A. nothwendig gerichtlich, und zwar I. vor dem Richter der Sache,

Zu den Handlungen, welche nothwendig vor dem gehörigen Gerichte vollzogen werden müssen, gehören:

I. Diejenigen, welche die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung eines Grundstücks, oder einer andern zur Eintragung in das Hypothekenbuch qualifizirten unbeweglichen Sache betreffen.

In so fern

1) durch Verträge oder andere dergleichen Verhandlungen über das Eigenthum eines solchen unbeweglichen

weglichen Guts verfügt werden soll, muß der Vertrag selbst, nach der Wahl der Partheien, entweder vor irgend einem besetzten Gerichte (wenn es auch nicht das ordentliche Gericht der Sache wäre), oder vor einem Justizkommisario und Notario aufgenommen und vollzogen werden. In allen Fällen aber müssen die Partheien dergleichen Verträge und Verhandlungen demjenigen Richter, unter dessen Jurisdiktion die Sache liegt, vorzeigen, und sich dazu nochmals bekennen, auch in Provinzen, wo es hergebracht ist, die förmliche Bestätigung darüber nachsuchen (N. L. R. Th. I. Tit. X. S. 6—17.). Wo über gewisse Güter und Grundstücke das Hypothekenbuch nicht von demjenigen Gerichte, unter dessen Realjurisdiktion sie stehen, sondern von einer andern Behörde geführt wird, geschieht die Vorlegung solcher Kontrakte oder sonstiger Verhandlungen dieser letztgedachten Behörde, welche dabei alles das, was in der Folge dem Richter in Aufsehung solcher Geschäfte wird vorgeschrieben werden, ebenfalls beobachten muß. Diese Behörde muß dem eigentlichen Richter der Sache von der vorgefallenen Besitzveränderung, sobald dieselbe im Hypothekenbuche wirklich eingetragen ist, von Amtes wegen Nachricht geben; und versteht es sich übrigens von selbst, daß auch solche Hypothekenbuchführende Kollegien, wenn sie auch keine eigentliche Gerichte sind, dennoch mit Subjekten, welche die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzen, und zur Justiz gehörig verpflichtet worden, besetzt seyn müssen.

Anh. S. 412. Kontrakte über Domänenpertinenzien, welche von den Finanzbehörden aufgenommen und bestätigt sind, bedürfen der gerichtlichen Verlautbarung nur in so fern, als der Richter gegründete Veranlassung findet, von Amtes wegen dagegen Erinnerungen zu machen, und die Kontrahenten deshalb näher zu vernehmen, um künftigen Streitigkeiten und andern nachtheiligen Folgen pflichtmäßig vorzubeugen.

Anh. §. 413. Wenn Verträge wegen Verküpfung, Verpfändung, oder Belastung liegender Gründe, bei dem Gericht aufgenommen worden, in dessen Gerichtsbezirke solche belegen sind, und Alles enthalten, was bei der nach den Provinzialgesetzen zum völligen Abschluß nothwendigen Verlautbarung erforderlich wird; so ist eine nochmalige gerichtliche Anerkennung und Verlautbarung des Vertrages nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn am Schlusse des Protokolls bei dem Vermerk der erfolgten Vorlesung und Genehmigung desselben hinzugesügt wird, daß dadurch zugleich die Verlautbarung bewirkt werde.

Anh. §. 414. Auch die von Kommissären des Realsrichters mit der obigen Maaßgabe aufgenommenen Kontrakte sind für verlautbart zu achten.

2) Von anderen Verträgen über Immobilien bedürfen nothwendig einer Vollziehung und Verlautbarung vor dem Richter der Sache:

- a. Verträge über die Verjährung (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 566.);
- b. die Austhuung eines Grundstücks in Erbzins oder Erbpacht (Th. I. Tit. XVIII. §. 691 u. f.);
- c. die Bestellung eines nuzbaren Pfandrechts auf ein Grundstück (Th. I. Tit. XX. §. 227 u. f.).

Was hingegen

3) alle andere Verträge und Verhandlungen über Immobilien betrifft, wodurch eine unbewegliche Sache mit einer Hypothek, einer Dienstbarkeit oder einer andern bleibenden Reallast belegt werden soll; so können dieselben zwar auch außergerichtlich vorgenommen, sie müssen aber, wenn sie die Eigenschaft eines dinglichen Rechts wirklich begründen sollen, der das Hypothekenbuch führenden Behörde angezeigt und in das Hypothekenbuch wirklich eingetragen werden (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 8 — 10. §. 411 u. f. Tit. XXI. §. 18 — 24. Allgemeine Hypothekenordnung.)

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn dergleichen eine unbewegliche Sache betreffende

Handlungen, bei Gelegenheit eines andern Hauptgeschäfts, und als ein Theil desselben vorkommen, z. B. wenn bei Gelegenheit einer Erbsonderung über die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke und deren Vertheilung unter die Erben, Verfügungen getroffen werden, die Natur und Eigenschaft des Hauptnegotii zwar darüber entscheide: ob dasselbe nothwendig bei dem Richter der Sache vorgenommen werden müsse. Wenn aber auch dieses nicht wäre, so muß dennoch derjenige Theil des Geschäfts, welcher das Grundstück betrifft, bei dem Richter der Sache zur Bestätigung verlautbart oder resp. zur Eintragung in das Hypothekenbuch angezeigt werden.

Anh. §. 415. Sind Urkunden von Behörden, deren Beamten zwar keine gerichtliche aber doch öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt, ausgestellt und besiegelt worden; so bedarf es der gerichtlichen Beslaubigung der Unterschrift einer solchen öffentlichen Behörde zum Behuf der Eintragung ihrer Erklärungen in das Hypothekenbuch nicht.

§. 4.

Wenn zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen neue Dienstregister und Urbarien errichtet worden sind, so müssen dieselben demjenigen Gerichte, unter dessen Jurisdiktion das adliche Gut gehört, zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden (A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 141 u. f.).

§. 5.

II. Handlungen, wodurch über das Eigenthum eines Seeschiffes verfügt oder dasselbe verpfändet werden soll, gehören, wenn sie an Orten vorkommen, wo Seegerichte sind, vor diese; an anderen Orten aber können sie vor einem jeden Gerichte oder auch vor einem Justizkommissario und Notario vollzogen werden. Vor die Seegerichte gehört auch die Ausfertigung der Beybriefe, der Certificate, II. vor Seegerichten,

Seeproteste und anderer Schiffsurkunden (N. L. R. Th. I. Tit. XX. S. 300 u. f. Th. II. Tit. VIII. S. 1392 u. f. S. 2408.).

§. 6.

III vor dem ordentlichen persönlichen Richter müssen vollzogen werden

1) die Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft unter Eheleuten an Orten, wo sie nach den Gesetzen nicht Statt findet, eingeführt, oder da, wo sie Statt findet, ausgeschlossen werden soll (N. L. R. Th. II. Tit. I. S. 356 — 359. S. 422 — 426.).

Anh. §. 416. Die Bestätigung der Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft unter Eheleuten eingeführt oder ausgeschlossen werden soll, gehört vor dem Richter des Orts, wo die Verlobten nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nehmen, und im Zweifel vor den persönlichen Richter des Bräutigams.

2) Die Errichtung von Familienstiftungen und beständigen Fideikommissen; jedoch mit Vorbehalt der Verlautbarung dieser letzteren, in so fern sie Grundstücke betreffen, vor dem Richter der Sache, in so fern derselbe von dem persönlichen Richter verschieden ist. Liegen die zum Fideikommiss gewidmeten Sachen unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten, so muß die Verlautbarung bei einer jeden derselben erfolgen (Ebend. Tit. IV. S. 29 — 33. S. 62 — 71.).

3) Die Aussetzung eines Altmantels oder Auszugs (Th. I. Tit. IX. S. 602 — 605.).

4) Die Erklärung eines Vaters, wodurch sein noch minderjähriger Sohn der väterlichen Gewalt entlassen werden soll (Th. II. Tit. II. S. 216. 217.)

5) Die Ertheilung der Certificate über die Wechselfähigkeit eines Menschen, der sonst nach seinem Stande und Gewerbe keine gültige Wechselverpflichtung übernehmen kann (Th. II. Tit. VIII. S. 731 — 747.).

6) Die Vergleich über künftige Verpflegungsgelder (Th. I. Tit. XVI. S. 413.).

§. 7.

IV. Es giebt ferner einige Handlungen, welche nur von dem Obergerichte der Provinz gültig vollzogen werden können. Dahin gehört

1) die Bestätigung des Ehekontrakts bei einer unter landesherrlicher Erlaubniß zu schließenden Ehe zur linken Hand (Th. II. Tit. I. S. 838.);

2) die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt (Th. II. Tit. II. S. 667.).

§. 8.

Die Legitimationen unehelicher Kinder, und die Majorenitäts erklärungen noch nicht volljähriger Pflegebefohlenen, müssen zwar, der Regel nach, und wenn nicht durch besondere Provinzialverfassungen dergleichen Aktus einer andern Behörde ausdrücklich übertragen sind, bei Hofe ausgefertigt werden. Die Untersuchungen aber, welche zur nähern Prüfung eines solchen Gesuchs erforderlich sind, gehören vor den ordentlichen persönlichen Richter, welcher dieselben, wenn es einen Pflegebefohlenen betrifft, dem Obervormundschaflichen Gerichte überlassen muß (N. L. R. Th. II. Tit. II. S. 601 — 611. Tit. XVIII. S. 713 — 727.). Wegen der bloßen Legitimationen, zum Behufe des bessern Fortkommens, hat es bei der gesetzlichen Vorschrift Th. II. Tit. II. S. 664. sein Bewenden.

§. 9.

Eine zweite Klasse von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit machen diejenigen aus, wo die Gesetze zwar die Vollziehung vor Gericht erfordern, den Partheien aber die Wahl lassen, an welches gerichtlich befugte Gericht sie sich deshalb wenden wollen. Dahin gehören besonders

IV. vor dem Obergerichte der Provinz vollzogen werden müssen.

B. Handlungen, die überhaupt nur eine gerichtliche Vollziehung erfordern.

- 1) die Verträge der Blinden und Taubstummen (Th. I. Tit. V. §. 171.).
- 2) Erbschaftskäufe (Ebend. Tit. XI. §. 473.).
- 3) Verkäufe künftiger Sachen, sobald der Kaufpreis die Summe von 100 Thaler übersteigt, und nicht beide Kontrahenten Kauf- und Hauszinssteuer sind (Ebend. §. 582. 583.).
- 4) Schenkungen, wenn sie die Kraft und Wirksamkeit der gerichtlichen haben sollen (Ebend. §. 1063 — 1069. §. 1094 — 1096.).
- 5) Testamente (Ebend. Tit. XII. §. 66 — 207.).
- 6) Erbverträge (Ebend. §. 621 — 623.).
- 7) Bürgschaften der Frauenpersonen (Ebend. Tit. XIV. §. 221 — 244.).
- 8) Verträge zwischen Eheleuten in stehender Ehe, wodurch die Frau zu etwas, wozu sie nach den Gesetzen nicht verpflichtet ist, dem Manne, oder, zu dessen Vortheile, einem Dritten verbindlich gemacht werden soll; z. B. Bürgschaften, Erppromissionen, Abtretung der Vorrechte des Ehegatten (Th. II. Tit. I. §. 198 — 201. §. 272. 273.).
- 9) Die Bestellung eines Erbschaftes in Grundstücken oder Kapitalien (Ebend. §. 282.).
- 10) Die Errichtung einer Einkindschaft (Th. II. Tit. II. §. 721.).

§. 10.

C. Handlungen die entweder gerichtlich, oder vor einem Justizkommisario vollzogen werden müssen.

Endlich giebt es Handlungen, bei welchen die Gesetze zwar eine bloße außergerichtliche Vollziehung nicht für hinreichend achten; wo sie aber dennoch den Partheien die Wahl lassen: ob sie dieselbe gerichtlich oder nur vor einem Justizkommisario und Notario vornehmen wollen. Dahin gehören besonders

- 1) die Verträge derjenigen, welche des Schreibens unkundig, oder daran verhindert, oder der Sprache, in welcher der Kontrakt abgefaßt wer-

- den soll, nicht mächtig sind (N. L. R. Th. I. Tit. V. §. 172 — 184.).
- 2) Die Ausstellung von Schulinstrumenten, aus welchen der exekutive Prozeß Statt finden soll (Gerichtsordn. Th. I. Tit. XXVIII. §. 2.).
- 3) Verpachtungen von Landgütern, sobald der jährliche Pachtzins die Summe von 200 Thaler übersteigt (Allg. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 403 u. f.).
- 4) Ehegelöbniße, in so fern das Aufgebot mit beider Theile Bewilligung noch nicht erfolgt ist (Th. II. §. 82 — 94.).
- 5) Eheverordnungen und Verträge, welche vor vollzogener Ehe über das Vermögen der künftigen Eheleute, insonderheit der Frau, dessen Einbringung, Verwaltung und Nießbrauch geschlossen werden (N. L. R. Th. II. Tit. I. §. 82 u. f. §. 440. 441.). Auch wenn in solchen Verträgen über die künftige Erbfolge unter den Eheleuten etwas verabredet wird, werden sie dennoch, in Rücksicht auf die Form, nicht als Erb-, sondern nur als Eheverträge beurtheilt.
- 6) Alle Urkunden, welche, auch ohne vorher gegangene Recognition, Glaubwürdigkeit und Beweiskraft in Gerichten haben sollen (Gerichtsordn. Th. I. Tit. X. §. 127 — 130.).

§. 11.

In wie fern in allen diesen Fällen (§. 3 — 10.) die Unterlassung der gerichtlichen oder von einem Notario beglaubigten Vollziehung die Handlung selbst nichtig und unkräftig mache, oder nur eine Verbindlichkeit der Partheien, das Verabsäumte nachzuholen, entstehe, ist in Ansehung eines jeden Geschäftes in den Gesetzen besonders bestimmt. Im zweifelhaften Falle ist keinesweges die gänzliche und absolute Nichtigkeit des Geschäftes, sondern nur eine

Verbindlichkeit der Partheien, das Verabsäumte nachzuholen, sobald diese Nachholung noch Statt finden kann, anzunehmen (Allg. L. R. Th. I. Tit. III. S. 40. 41.).

§. 12.

D. Handlungen, die auf freiem Willen der Partheien gerichtlich vollzogen werden.

In Ansehung der übrigen Handlungen, bei welchen weder das allgemeine Landrecht, noch die Provinzialgesetze oder Statuten, eine gerichtliche oder andere öffentliche Vollziehung oder Beglaubigung ausdrücklich erfordern, hängt es bloß von dem Gutfinden der Partheien ab; in wie fern sie dieselben bloß außergerichtlich vornehmen, oder sich dabei, mehrerer Gewißheit und Feierlichkeit halber, des richterlichen oder des Amtes eines Justizkommissarii und Notarii bedienen wollen.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 1.

Actus voluntariae jurisdictionis müssen

Wenn eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor Gerichten gültig vorgenommen werden soll, so wird dazu erfordert

- I. daß die Handlung vor versammeltem Gerichte, oder vor einzelnen, dazu ausdrücklich deputirten Gerichtspersonen vollzogen werde;
- II. daß das Gericht zur Vornahme einer solchen Handlung an sich qualificirt, und daß es gehörig besetzt sey.

§. 2.

1) vor versammeltem Gerichte oder ge-

Vermöge des erstern Erfordernisses sind einzelne Gerichtspersonen eigenmächtig, ohne ausdrücklichen Auftrag des Gerichts oder seines Vorgesetzten, eine

solche Handlung vorzunehmen, nicht berechtigt; vielmehr hat ein solcher Aktus gar keine gerichtliche Kraft; und derjenige, welcher durch eigenmächtige Uebernehmung desselben, die Partheien zu dem irri- gen Wahne: als ob die Handlung gerichtlich vorgenommen sey, verleitet hat, muß ihnen für den dadurch verursachten Schaden gerecht werden.

§. 3.

Die Deputation einzelner Gerichtspersonen geschieht in der Regel nur für einen gewissen bestimmten Fall. Es können aber auch, besonders an größeren Orten, und bei zahlreicher besetzten Gerichten, zu gewissen Arten von Handlungen beständige Deputationen ein; für allemal ernannt werden.

§. 4.

Von der Regel, daß einzelne Gerichtspersonen, ohne dergleichen allgemeinen oder besondern Auftrag, keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gültig vornehmen können, findet hier nur eine Ausnahme in Ansehung solcher Handlungen Statt, die entweder der bloßen Beglaubigung wegen, aus freiem Willen der Partheien, gerichtlich vollzogen werden sollen (Tit. I. S. 12.); oder bei welchen die Gesetze den Partheien die Wahl lassen, dieselben auch vor einem Justizkommissario und Notario zu vollziehen. Wenn zur Vollziehung eines solchen Aktus die Partheien sich bei einzelnen Gerichtspersonen, zu einer Zeit, da das Gericht nicht versammelt ist, und unter Umständen melden, wo die im Verzuge obwaltende Gefahr die Abwartung der nächsten Gerichtssession, oder die Ausbringung eines förmlichen Auftrags an ein Mitglied des Gerichts nicht verstatet; so soll die Handlung selbst bloß von daher, weil die Gerichtsperson, vor welcher sie vollzogen worden, dazu nicht ausdrücklich deputirt gewesen, an ihrer Rechtsgültigkeit nichts verlieren.

hörlig bestellten Deputirten vorgenommen werden.

Ausnahmen, wo einzelne Gerichtspersonen, auch ohne Auftrag, solche Handlungen gültig vornehmen können.

§. 5.

Damit jedoch hiervon kein Mißbrauch gemacht, und, unter dem bloßen Vorwande einer im Verzuge obwaltenden Gefahr, von der gesetzlichen Ordnung ohne Noth abgewichen werde; so muß

1) die Gerichtsperson, welche dergleichen Aktum ohne besondern Auftrag besorgt hat, davon dem Gerichte, unter Vorlegung des Protokolls, unverzüglich Anzeige machen.

2) Wenn die Umstände so beschaffen sind, daß eine Wiederholung des Aktus Statt finden kann, und die Partheien, welche denselben vorgenommen haben, sich noch am Orte, oder doch in der Nähe befinden; so muß entweder der Aktus selbst vor versammeltem Gerichte, oder einem dazu ausdrücklich bestellten Deputirten, jedoch ohne Verursachung neuer Kosten für die Partheien, wiederholt, oder wenigstens diesen letzteren das aufgenommene Protokoll solchergestalt zum Anerkenntnisse vorgelegt, und dieß Anerkenntniß sodann unter das vorige Protokoll verzeichnet werden.

3) Wenn dergleichen Wiederholung oder Anerkenntniß nach der Natur der Sache, oder wegen Abwesenheit und Entfernung der Partheien, nicht Statt finden kann; so muß das Gericht die angegebenen Gründe und Umstände, welche die vorzügliche Beschleunigung des Aktus nothwendig gemacht, und die Abwartung einer Session oder förmlichen Deputation, verhindert haben, von Amtswegen prüfen, und die Richtigkeit derselben unter das Protokoll, und unter die Ausfertigung des etwa aufgenommenen Dokuments, verzeichnen und attestiren.

4) So oft sich findet, daß eine Gerichtsperson ohne Noth und unter dem bloßen Vorwande einer obwaltenden Gefahr im Verzuge, dergleichen ihr, vermöge ihres Amtes, nicht zukommendes Geschäft, ohne den Auftrag des Gerichts abzuwarten, eigen-

müchtig vorgenommen habe, soll dieselbe, außer dem §. 2. verordneten Schadensersatz, nach Verwändniß der Umstände und des sich etwa zugezogenen Verdachts des Eigennuzes, oder gar einer Unrichtigkeit in der Sache selbst, willkürlich, jedoch nachdrücklich, bestraft werden.

§. 6.

Uebrigens folgt aus der Bestimmung des §. 4. von selbst, daß solche Handlungen, welche nach den Vorschriften der Heilige nothwendig vor Gerichten zu vollziehen sind (Tit. I. §. 3 — 9.), wozu besonders die Auf- oder Annahme der Testamente gehört, in keinem Falle, selbst nicht bei obwaltender Gefahr im Verzuge, vor einer einzelnen dazu nicht deputirten Gerichtsperson gültiger Weise vorgenommen werden können.

§. 7.

Zur Gültigkeit einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird ferner erfordert, daß das Gericht, vor welchem sie vollzogen werden soll, zu dergleichen Handlungen befugt seyn müsse. In wie fern gewisse Handlungen nur vor dem kompetenten Gerichte der Person, der Sache oder des Geschäfts vollzogen werden können, ist bereits im vorigen Titel bestimmt. Außerdem aber ist jedes gehörig besetzte Gericht auch zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für berechtigt anzusehen; und findet dabei nur in Ansehung derjenigen Gerichte, welche bloß für gewisse Arten der Geschäfte bestellt worden (*fora specialia causae*), eine Ausnahme Statt, da vor diesen nur solche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die ein Geschäft derselben Art unmittelbar zum Gegenstande haben, gültiger Weise vollzogen werden können (A. L. R. Th. II. Tit. XVII. §. 49.).

Anh. §. 417. Vormundschafskollegia können Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche solche Personen und Sachen, die den Gegenstand ihres

2) Das Gericht muß zu solchen Handlungen befugt seyn.

Wirkungskreises ausmachen, betreffen, z. B. Erbs- und Schenkungsverträge, Verträge über künftige Verpflegungsgelder, Entlassung eines minderjährigen Sohnes aus der väterlichen Gewalt, rechtsgültig vorzunehmen.

Art. 418. Bei den mobil gemachten Truppen können von der Zeit ihrer Mobilmachung bis zur Zeit ihrer Demobilisirung förmliche Testamente der Militärpersonen von einem kommandirten Kriegsgerichte aufgenommen werden; wobey es übrigens bei den gesetzlichen Vorschriften von den privilegiirten militärischen Testamenten sein Bewenden behält.

Auch sind die Brigades und übrigen Auditours der mobil gemachten Truppen befugt, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militärpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Offiziers aufzunehmen und zu beglaubigen.

§. 8.

Von Dorfgerichten und

Dorfgerichte können Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für sich allein und ohne den Gerichtshalter, in der Regel gültiger Weise nicht vornehmen. Doch findet eine Ausnahme in Ansehung solcher Handlungen Statt, die keine Rechtskenntniß, sondern bloße Beglaubigung erfordern; in so fern nämlich

- 1) die Dorfgerichte mit einem gehörig vereideten Gerichtschreiber versehen sind, und
- 2) bei der Handlung selbst Gefahr im Verzuge dergestalt obwaltet, daß weder die Herbeiholung des Gerichtshalters, noch die Verwendung an ein anderes ordentliches Gericht, abgewartet werden kann.

Doch müssen auch in einem solchen Falle die Dorfgerichte die von ihnen aufgenommene Verhandlung dem Justitiario ohne Zeitverlust vorlegen; welcher wegen der Wiederholung oder Anerkennung des Aktes, oder wenn diese nicht Statt finden, wegen Prüfung und Arrestirung der die Gefahr im Verzuge

zuge begründenden Umstände, die Vorschriften §. 4. No. 2. 3. beobachten muß (*N. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 82 — 84.*).

Ist die Stelle des Justitiarii vakant, so muß die obgedachte Anzeige, von Seiten der Gerichte, dem Gerichtsherrn selbst, oder dem, der dessen Stelle vertritt, geschehen; und dieser muß, bei eigener Vertretung, unverzüglich dafür sorgen, daß allenfalls eine andere vereidete Gerichtsperson zur Besorgung des Vorgescriebenen requirirt werde.

In wie fern übrigens Verträge gemeiner Landleute, die des Schreibens und Lesens unkundig sind, ingleichen Ehegelöbniße derselben, und überhaupt Testamente, von Dorfgerichten gültig aufgenommen werden können, ist in den Gesetzen besonders vorgeschrieben (*N. L. R. Th. I. Tit. V. §. 173. Tit. XII. §. 93 — 99. Th. II. Tit. I. §. 83.*).

§. 9.

Was von Dorfgerichten verordnet ist, gilt auch von den Polizeimagisträten in kleinen Städten, wenn dieselben mit keiner zur Justiz verpflichteten Gerichtsperson versehen sind; oder wenn bei ihnen nur Eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person vorhanden ist, und in deren Abwesenheit eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit bloßer Zuziehung des Stadtssekretärs vollzogen werden soll.

§. 10.

Der Ort, wo die Handlung vorgenommen wird, und ob es an gewöhnlicher Gerichtsstätte oder in einem Privathause geschieht, macht in Ansehung der Gültigkeit keinen Unterschied. Auch schadet es der Kraft der Handlung an sich nicht, wenn der sie vornehmende Richter aus seinem Gerichtsprengel heraus und in einen fremden übergegangen ist. Doch

wird derjenige Richter, welcher ohne Noth und erhebliche Ursachen einen Aktus in einem fremden Gerichtsprengel vorzunehmen sich aangemaacht hat, nach näherer Bestimmung der Geseze, nicht nur seiner Gebühren verlustig, sondern er hat auch willkührliche fiskalische Strafe verurtheilt (Allgem. L. R. Th. I. Tit. XII. S. 73 — 81. Th. II. Tit. XVII. S. 60.).

An h. S. 419. Ein Gerichtsherr kann Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit vor seinem Justitlaro an jedem Orte vollziehen.

S. 11.

4) zur gehörigen Zeit vorgenommen werden.

Auch die Zeit, wann eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen worden ist, hat auf die Gültigkeit derselben keinen Einfluß. Doch sollen die Gerichte dergleichen Aktus an Sonntagen und Festtagen, besonders während des Gottesdienstes, nicht ohne Noth vornehmen, und wenn es die Umstände gleichwohl erfordern, allen öffentlichen Anstoß oder Störungen mit möglichster Vorsicht vermeiden.

An h. S. 420. In keinem Falle soll an einem Sonntage oder Festtage eine gerichtliche Auktion gestattet werden.

S. 12.

7) Das Gericht muß gehörig besetzt seyn.

Das Gericht, vor welchem eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden soll, muß gehörig besetzt seyn.

S. 13.

Wenn bei größeren, aus mehreren Personen bestehenden Gerichten eine Handlung an gewöhnlicher Gerichtsstelle, während einer der ordentlichen Versammlungen des Gerichts, vollzogen wird; so kommt es nicht darauf an: ob alle oder nur etliche Mitglieder der anwesend sind, und ob der gewöhnliche Dirigent des Gerichts gegenwärtig ist, oder seine Funktion einem Andern übertragen hat. Doch wird auch in

diesem Falle die Anwesenheit von wenigstens zwei Gerichtspersonen erfordert.

S. 14.

Kleinere Gerichte, ingleichen Deputationen, vor welchen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gültig sollen vollzogen werden können, müssen wenigstens aus Einer richterlichen Person, und Einem Aktuario oder vereideten Protokollführer bestehen.

S. 15.

Der Aktuarus kann, auch bei solchen Handlungen, die Stelle des Richters nicht vertreten, noch von dem Richter eigenmächtig substituirt werden.

Doch kann bei kleineren Gerichten, die nur aus Einem Richter und dem Aktuario bestehen, das Landesjustizkollegium der Provinz einem solchen Aktuario, der zur Justiz vollständig qualificirt und gehörig verpflichtet ist, den allgemeinen Auftrag erteilen, in dringenden Fällen, wenn der Richter durch Krankheit, Abwesenheit und sonst verhindert wird, die Funktion desselben zu übernehmen, und den Aktus auf die unten (S. 18.) näher zu bestimmende Art, mit Zuziehung von Schöppen oder Beisitzern, zu besorgen. Ein solcher Aktuarus muß jedoch in dem aufzunehmenden Protokolle sowohl der Verhinderung des Richters, als des ihn legitimirenden Auftrags, unter Allegirung des Dati, ausdrücklich gedenken und dem Richter von dem Vorgange, sobald es nach gehobenem Hindernisse geschehen kann, Anzeige machen: damit, wenn ja bei den Legalitäten der Handlung noch etwas zu erinnern seyn sollte, der Richter das Erforderliche zu deren Ergänzung in Zeiten verfügen könne.

S. 16.

Die Regel, daß ein Gericht oder eine Deputation, zur gültigen Vollziehung eines Aktus der frei-

willigen Gerichtsbarkeit, wenigstens aus Einem Richter und Aktuario oder Protokollführer bestehen müsse, findet auch in denjenigen Fällen Statt, wo nach §. 4. einzelne Gerichtspersonen einen solchen Aktus, ohne vorhergegangenen Auftrag, übernehmen können.

§. 17.

Dagegen giebt es einige Fälle der Ausnahme, wo entweder eine einzelne Gerichtsperson ohne Zuziehung eines Aktuaris oder Protokollführers die Handlung gültig vornehmen kann, oder wo andere Personen die Stelle des fehlenden Protokollführers vertreten können.

Anh. §. 421. Der Zuziehung eines Protokollführers bedarf es nur dann, wenn Testamente, letztwillige Dispositionen, Erbverträge oder solche Ehestiftungen errichtet werden, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird. Bei allen anderen gerichtlichen Verhandlungen haben die von einer Gerichtsperson allein aufgenommenen, von den Interessenten oder ihren Stellvertretern unterschriebenen Protokolle volle Glaubwürdigkeit, und können unter dem Vorwande der unternlassenen Zuziehung eines Protokollführers nicht angefochten werden.

Was der Richter in den Fällen, wo es der Zuziehung eines Protokollführers nicht bedarf, zu beobachten hat, ist §. 68. u. f. des Anhangs zu §. 19. Tit. X. Th. I. umständlich vorgeschrieben.

§. 18.

Fälle, wo andere Personen die Stelle des Aktuaris vertreten.

Zu den Ausnahmen der letztern Art, wo nämlich auch andere Personen die Stelle des Protokollführers vertreten können, gehört zuvörderst: wenn die Gerichtsperson; bei Vornehmung des Aktus, zwei vereidete Gerichtschöppen zugezogen hat, und von diesen das Protokoll mit unterschrieben ist. Wie dergleichen Gerichtschöppen beschaffen und vereidet seyn müssen, und in wie fern bei dringenden Fällen die Stelle des zweiten Gerichtschöppen auch durch einen bloßen Zeugen ersetzt werden könne, ist im Ersten Theile, Tit. XXV. §. 51 — 56. verordnet.

§. 19.

Wenn bei Handlungen, die nur einseitig sind, die Parthei, welche sie vornimmt, oder auch der Richter, welcher den Aktus vollzieht, einen gehörig aufgenommenen und verpflichteten Justizkommisarius und Notarius zugezogen hat; so ersetzt die Anwesenheit und Mitunterschrift desselben die Stelle des ermangelnden Protokollführers.

Ein Gleiches findet Statt, wenn die Handlung von zwei oder mehreren Partheien zu vollziehen, und dabei von jeder Seite ein Justizkommisarius und Notarius gegenwärtig ist.

Ist aber nur von der einen Seite ein Justizkommisarius zugegen, so muß entweder ein Protokollführer, oder wenigstens ein vereideter Gerichtschöppe zugezogen werden.

Bei Testamenten und eigentlichen Erbverträgen können Justizkommisarien und Notarien, als solche, die Stelle des Gerichtsaktuaris oder Protokollführers nicht vertreten.

§. 20.

Zu den Fällen, wo es weder der Zuziehung eines Protokollführers, noch anderer Personen an seiner Stelle bedarf, sondern auch eine einzelne Gerichtsperson den Aktus gültig vornehmen kann, gehört:

- 1) wenn der Gegenstand desselben nur Funzig Thaler oder weniger beträgt;
- 2) wenn die Partheien, welche den Aktus vornehmen, ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung eines Protokollführers nicht verlangen.

§. 21.

So wie aber in diesem letztern Falle die Vorschriften des Ersten Theils Tit. XXV. §. 57. auch bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beobachtet werden müssen, so findet übrigens diese Ausnahme bei Testamenten, Erbverträgen und ande-

Fälle, wo es keines Aktuaris oder Protokollführers bedarf.

ren lehtwilligen Verordnungen, gar keine Anwendung.

§. 22.

Was der Richter bei einem solchen Aktus zu beobachten hat:

Bei einer jeden Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit müssen von den Gerichten folgende allgemeine Vorschriften beobachtet werden.

Zuvörderst muß das Gericht sich überzeugen, daß die Handlung vor ihm gültiger Weise vorgenommen werden könne, und nicht etwa nach ihrer Natur und nach Vorschrift des Ersten Titels, vor ein anderes in Ansehung der Person, der Sache oder des Geschäfts kompetentes Gericht gehöre; in welchem letztern Falle die Partheien an dieses Gericht sofort verwiesen werden müssen.

§. 23.

a) in Ansehung der Personen, ihrer Identität,

Hieraächst muß das Gericht sich vergewissern, daß die Partheien, welche die Handlung vornehmen wollen, diejenigen wirklich sind, für die sie sich ausgeben. Wenn daher fremde und im Gerichte von Person nicht hinlänglich bekannte Partheien sich zur Vollziehung eines Aktus melden, so muß der Richter darauf bestehen, daß ihm andere bekannte und unverdächtige Leute gestellt werden, welche die Identität der sich angebenden Partheien aus eigener Kenntniß bezeugen; oder er muß sich auf andere glaubwürdige Art von dieser Identität versichern.

§. 24.

Legitimation,

Wenn die Partheien die Handlung nicht in Person, sondern durch Bevollmächtigte vollziehen wollen, so muß der Richter sich die Vollmachten derselben zu den Akten einreichen lassen, und dieselben mit gehöriger Sorgfalt prüfen; auch auf die Vorschriften der Gesetze, in Ansehung der Fälle, wo gerichtliche oder doch besondere Specialvollmachten erforderlich werden, gehörige Rücksicht nehmen.

§. 25.

Ferner muß der Richter sich genau und sorgfältig erkundigen: ob die Partheien, welche die Handlung vornehmen wollen, die dazu in den Gesetzen vorgeschriebenen Fähigkeiten und Erfordernisse besitzen. Er muß sich daher diese gesetzlichen Vorschriften, sowohl wegen der Willenserklärungen überhaupt, als wegen der Verträge und ihrer verschiedenen Arten, so wie in Ansehung der Testamente und anderer lehtwilligen Dispositionen, beständig gegenwärtig erhalten.

§. 26.

Wenn die Parthei, welche die Handlung vornehmen will, dazu nach den Gesetzen des Beitritts, der Autorisation oder der Einwilligung irgend eines Dritten bedarf, so muß der Richter dafür sorgen, daß auch diesem gesetzlichen Erfordernisse ein Genüge geleistet werde.

§. 27.

Wenn bei dieser Prüfung der persönlichen Fähigkeit und Qualifikation der Partheien zu der von ihnen vorzunehmenden Handlung (§. 23 — 26.) irgend ein Zweifel oder Anstand sich findet, so muß der Richter den Fortgang des Geschäfts so lange aussetzen, bis demselben hinlänglich abgeholfen worden ist. Wenn jedoch die Parthei auf der Fortsetzung der Verhandlungen, wegen einer im Verzuge obwaltenden Gefahr ausdrücklich besteht und sich bestimmt erklärt: wie und binnen welcher Frist sie das Bedenken heben wolle; auch bei Handlungen, zu welchen mehr als Eine Person gehört, der andere Theil damit zufrieden zu seyn ausdrücklich äußert; so kann zwar der Richter in der Sache weiter fortfahren, er muß aber den obgewalteten Anstand, so wie die von der Parthei zu dessen Erledigung übernommene Verpflichtung, in dem Protokolle deutlich

Wie zu verfahren, wenn bei diesen persönlichen Erfordernissen ein Anstand sich findet.

und bestimmt bemerken. Die auf dieses Protokoll zu veranlassende Ausfertigung muß in der Regel so lange, bis dem Bedenken wirklich abgeholfen ist, ausgelegt bleiben. Wenn aber auch hierunter, wegen der besonderen Umstände des Falles, kein Verzug ohne erheblichen Nachtheil der Partheien Statt finden könnte; so muß dennoch der obgewaltete Anstand, und was zur Hebung desselben etwa noch geschehen oder beigebracht werden müsse, in der Ausfertigung selbst ausdrücklich angeführt werden.

§. 28.

2) Wegen Prüfung der Legalität und Zulässigkeit der Handlung selbst.

Außer diesen Prüfungen der persönlichen Fähigkeit der Partheien muß der Richter auch die vorzunehmende Handlung selbst in so weit untersuchen, ob sie nach den Gesetzen erlaubt sey, und an sich rechtsbeständiger Weise vorgenommen werden könne. Denn obgleich den Gerichten nicht zugemuthet werden kann, für die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Partheien geschlossenen Verträge oder sonstigen Willenserklärungen zu haften, sondern sie eigentlich nur für die gehörige Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form verantwortlich sind; so liegt ihnen dennoch ob, mit möglichster Sorgfalt zu verhüten, daß vor ihnen keine gesetzwidrige oder ungültige Aktus vorgenommen, und das Vertrauen des Publici auf die Legalität und Sicherheit gerichtlicher Handlungen nicht gemißbraucht werde.

§. 29.

Wenn daher der Richter bei der Vollziehung eines solchen Aktus wahrnimmt, daß dadurch über Gegenstände, die einer solchen Verfügung der Partheien nicht unterworfen sind, disponirt; oder daß Verabredungen oder Maßregeln, die nach den Vorschriften der Gesetze nicht bestehen können, festgesetzt werden wollen: so muß er den Partheien diese ihnen entgegenstehenden Vorschriften bekannt machen, und

sie darnach gehörig bedeuten: übrigens aber mit einem solchen ungültigen Geschäfte sich nicht weiter befassen.

§. 30.

Finden sich Spuren von Unrichtigkeit oder Unlauterkeit in dem Betragen eines oder beider Theile, daß z. B. einer den andern durch falsche Vorspiegelungen, Simulationen, wucherliche Kunstgriffe oder andere unredliche Mittel, zu einem Vertrage oder zu gewissen Bedingungen dabei verleitet habe; oder daß das ganze Geschäft zur Hintergehung oder widerrrechtlichen Verkürzung eines Dritten abziele: so müssen die Gerichte die Verwendung ihres Amtes zu einem dergleichen gesetzwidrigen Geschäfte schlechterdings versagen; vielmehr den Partheien das Unerlaubte und Strafbare ihres Vorhabens nachdrücklich vorhalten; ihnen die in den Gesetzen gegen solche Betrügereien bestimmten Strafen bekannt oder erinnerlich machen; auch in Fällen, wo die Gesetze schon die Unternehmung eines solchen Unfugs mit Strafen belegen, die erforderliche Untersuchung gegen diejenigen, welche sich eines dergleichen Attentati schuldig gemacht haben, entweder selbst verhängen, oder, wenn dieselbe nicht vor sie gehört, dem kompetenten Richter davon Nachricht geben.

§. 31.

In welchen Fällen eine besondere Belehrung der Partheien über die Natur und rechtlichen Folgen eines Geschäfts schlechterdings nothwendig sey, z. B. bei den Bürgschaften der Frauenspersonen, bei Ertheilung der Certifikate über die Wechselfähigkeit u., ist in den Gesetzen verordnet. Aber auch außer diesen Fällen ist der Richter schuldig, wenn er es besonders mit Partheien zu thun hat, welche der Rechte nicht kundig, oder in Geschäften unerfahren sind, oder bei denen er, während der Verhandlungen selbst,

2) wegen Belehrung und Certification der Partheien.

inne wird, daß sie von dem vorzunehmenden Geschäfte keinen ganz richtigen Beurtheilung, oder von den rechtlichen Folgen desselben keine vollständige Kenntniß haben, solche Partheien auf die Vorschriften der Gesetze, auf die Verpflichtungen, welche sie durch den Aktus übernehmen, und auf die Nachteile, welche ihnen daraus erwachsen können, aufmerksam zu machen; und auch auf diese Art allen Uebereilungen und allen Uebervorthellungen, zu welchen listige und verschmitzte Partheien ihre minder unterrichteten oder erfahrenen Mitkontrahenten nur allzuoft verleiten, nach Möglichkeit vorzubeugen.

§. 32.

Wenn bei einer solchen Handlung gewissen Einwendungen oder Rechtswohlthaten entsagt werden soll, so muß der Richter von Amtswegen dafür sorgen, daß dem Entsagenden dasjenige, worauf er Verzicht thun will, nach seinem wahren Inhalte und ganzen Umfange bekannt, und er auch davon unterrichtet seyn möge, daß er eine solche gerichtliche Entsagung unter keinerlei Vorwande zurücknehmen könne. Es müssen daher auch, in so fern nicht beide Theile Rechtsverständige sind, die Einwendungen und Rechtswohlthaten, denen entsagt wird, nicht bloß mit den juristischen Kunstworten, sondern so ausgedrückt werden, daß man aus der Fassung selbst sieht, es sey den Partheien möglich gewesen, das zu verstehen und richtig zu begreifen, worauf von ihnen Verzicht geleistet worden ist.

§. 33.

Inzwischen muß doch auch der Richter, bei Befolgung dieser Vorschriften (§. 31. 32.), den Abweg vermeiden, daß er den Partheien seine Meinungen und Bedenklichkeiten, gegen ihre eigenen, freien und überlegten Entschlüsse, nicht aufdringe, noch sie in einem solchen Vorhaben durch theilneh-

mendes Zurathen oder Abmahnen irre mache. Sobald er wahrnimmt, daß eine Parthei von dem Geschäfte, das sie vornehmen will, dessen Natur und rechtlichen Folgen, einen hinlänglich klaren Begriff habe, und es ihr an der nöthigen Fähigkeit, ihr Vorhaben zu überlegen, nicht gebreche; so muß er dieselbe ihren freien Entschlüssen lediglich überlassen, und sich darauf einschränken, die Handlung so vorzunehmen und zu verzeichnen, wie es der Intention der Partheien wirklich gemäß ist.

§. 34.

Die Hauptpflicht des Richters ist es daher, daß er den eigentlichen Sinn und die wahre Meinung der Partheien deutlich und umständlich zu vernehmen suche, und allem Irrthume, Mißverständnissen oder Zweideutigkeiten, mit möglichster Sorgfalt vorbeuge.

4) wegen Aufklärung des wahren Sinns und der Meinung der Partheien,

§. 35.

Findet es sich, daß die Partheien einander nicht recht verstanden haben, oder über gewisse Haupt- oder Nebenpunkte noch nicht einig sind; so muß der Richter auf eine nähere gegenseitige Herauslassung darüber dringen, und die Partheien über die noch streitigen Umstände zu vereinbaren suchen.

§. 36.

Der Richter muß sich daher, wenn ihm von den Partheien eine Punktation oder ein anderer vorläufiger Aufsat, nach welchem sie die vorzunehmende Handlung eingerichtet wissen wollen, vorgelegt wird, niemals damit begnügen, das Protokoll und die Ausfertigung nach diesem Aufsatze zu fassen; sondern er muß denselben mit den Partheien Punkt für Punkt durchgehen, sich überzeugen, daß jeder Punkt ihrer wahren Absicht und Meinung wirklich gemäß sey; und wo er irgend Undeutlichkeit, Unbestimmtheit oder Unvollständigkeit wahrnimmt, diesen Män-

geln durch nähere Vernehmung und Vereinbarung der Partheien abzuhelfen bedacht seyn.

S. 37.

besonders
solcher, die
der deut-
schen Spra-
che nicht
mächtig
sind.

Wenn einer oder beide Theile, welche die Handlung vornehmen wollen, der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so kommt es darauf an: ob die beiden Gerichtspersonen, von welchen die Handlung aufgenommen wird, die fremde Sprache der Partheien hinlänglich verstehen, und sich darin verständlich ausdrücken können; oder ob es diesen oder auch nur Einem von ihnen, an einer solchen Kenntniß und Fertigkeit ebenfals ermangelt. Erstern Falls kann der Aktus von diesen Gerichtspersonen allein gültig vorgenommen werden. Letztern Falls hingegen, wie auch überhaupt, wenn eine der deutschen Sprache nicht mächtige Parthei es verlangt, muß, außer dem Richter und Protokollführer, auch noch ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Dieser muß die Anträge der Partheien in der Sprache, deren sie mächtig sind, von ihnen aufnehmen; sie dem Richter in der deutschen Sprache erklären, nach seiner Anweisung die Partheien weiter vernehmen; und solchergegestalt die zur gehörigen Vollziehung des Aktus nöthigen Nachrichten und Willenserklärungen herbeschaffen. Wenn alsdann der Richter zur Aufnehmung des Protokolls schreitet, so muß zu gleicher Zeit, da er dasselbe dem Protokollführer deutsch in die Feder diktiert, der Dolmetscher eben dasselbe in der Sprache der Partheien niederschreiben; diese Uebersetzung muß demnächst den Partheien vorgelesen, und von ihnen, mit dem deutschen Protokolle zugleich, unterzeichnet werden. Eben so muß, wenn beide der fremden Sprache hinlänglich mächtige Gerichtspersonen den Aktus ohne Dolmetscher vornehmen, die Verhandlung von dem einen in der deutschen, und zugleich von dem andern in der fremden

Sprache niedergeschrieben; mit der Vorlesung und Unterzeichnung aber es eben so, wie in dem vorgedachten Falle, gehalten werden.

Anh. S. 422. Siehe S. 75. des Anhangs zu S. 19. u. f. Tit. X. Th. 1.

Testamente und Kodizille der Wendten dürfen nicht in wendischer, sondern nur in deutscher Sprache niedergeschrieben werden. Bei der Aufnahme derselben muß jedesmal, außer dem wendischen Predtaer, ein dieser Sprache mächtiger Schulze oder Gerichtsmann zugezogen werden, welche beide auf ihren Amteid zu verweisen sind. Durch diese wird der Wille des Testators vernommen, dem Richter bloß mündlich übersezt, und von letzterm deutsch niedergeschrieben; die Vorlesung oder Vorhaltung aber erfolgt durch den Predtger in wendischer Sprache, und es muß, wie alles dieß geschieht, im Protokolle registriert, auch dieses Protokoll von dem Predtger und dem zweiten zugezogenen Sprachkundigen mit unterschrieben werden.

S. 38.

Daß bei Aufnehmung der Testamente von Personen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, zwei Dolmetscher, oder wenigstens ein Dolmetscher und Ein Zeuge, zugezogen, und wie überhaupt dabei verfahren werden müsse, ist im Landrechte vorgeschrieben (Th. 1. Tit. XII. S. 124 — 132.).

S. 39.

Bei Handlungen unter Lebendigen ist die Zuziehung Eines Dolmetschers hinreichend, wenn eine der kontrahirenden Partheien der deutschen Sprache mächtig, oder wenn eine der Gerichtspersonen der fremden Sprache kundig ist; oder wenn der Gegenstand nur hundert Thaler oder weniger beträgt; oder wenn beide der deutschen Sprache unkundige Partheien sich über einen gemeinschaftlichen Dolmetscher vereinigen. Außer diesen Fällen müssen, wenn zwei oder mehrere Partheien nicht Deutsch verstehen, eben

so, wie bei Testamenten, zwei Dolmetscher, oder doch Ein Dolmetscher und ein Zeuge, zugezogen werden.

§. 40.

Bei größeren Gerichten, wo die Fälle, daß Handlungen in einer fremden Sprache aufzunehmen, und Uebersetzungen aus einer solchen Sprache zu veranstalten sind, öfterer vorkommen, müssen dazu ordentliche Dolmetscher förmlich bestellt, und ein- für allemal vereidert werden. Die Gerichte müssen dazu Subjekte aussuchen, die wegen ihrer Kenntniß der fremden Sprache, so wie in Ansehung ihrer Rechtschaffenheit und untadelhafter Aufführung, in allgemein gutem Rufe, oder mit glaubwürdigen Attesten versehen sind. Diese Subjekte müssen von Männern, deren Sprachkenntniß unbestritten ist, ordentlich geprüft; diese Prüfung aber nicht bloß darauf: ob der Kandidat die fremde Sprache nur nochdürftig verstehe und sprechen könne, sondern darauf gerichtet werden: ob seine Kenntniß beider Sprachen dergestalt vollständig und gründlich sey, daß er nicht bloß in alltäglichen Geschäften des gemeinen Lebens, sondern auch in wichtigeren und minder gewöhnlichen Fällen den Sinn der Partheien, oder den Verstand der Dokumente, richtig fassen, und dem Richter eben so, zuverlässig und bestimmt, erklären und darlegen könne. Derlei Dolmetscher müssen von Obergerichten dem Chef der Justiz, von Untergerichten aber dem Landesjustizkollegio der Provinz, mit Beifügung der beigebrachten Atteste und des Examinationsprotokolls, vorgeschlagen, und nach erfolgter Approbation dahin vereidert werden:

daß sie die in der fremden Sprache vorgetragenen Angaben, Erklärungen und Antworten der Partheien, ingleichen den Inhalt der in die-

ser Sprache abgefaßten Schriften und Urkunden, in die deutsche Sprache; eben so aber auch die den Partheien vorzulegenden Fragen, Bekanntmachungen und Andeutungen, oder den solchen Partheien zu eröffnenden Inhalt deutscher Schriften und Dokumente, aus der einen in die andere Sprache treu, richtig, vollständig, ohne etwas dazu oder davon zu thun, übersetzen, und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin sehen wollen, daß in jedem Falle der wahre Sinn und die eigentliche Meinung der Partheien, oder der wahre Inhalt der zu übersetzenden Schriften dem Richter, so wie die Äußerungen und Erklärungen des Richters den Partheien, bekannt werden.

§. 41.

Bei Gerichten, wo keine beständige vereidete Dolmetscher angestellt sind, muß der in jedem besondern Falle zuzuziehende Sprachkundige von dem Richter, mit Beihülfe eines Sachverständigen, geprüft, und mit vorstehendem Eide, nach Beschaffenheit des Falles selbst, belegt werden.

§. 42.

Wenn auf vorstehende Art sowohl in Ansehung der persönlichen Qualität und Fähigkeit der Partheien zur Vollziehung eines solchen Aktus das Erforderniß besorgt und berichtigt, als auch der Wille und die eigentliche Intention derselben mit hinlänglicher Zuverlässigkeit und Vollständigkeit erforscht worden ist; so muß alsdann über die ganze Verhandlung ein richtiges Protokoll aufgenommen werden.

§. 43.

Dieses Protokoll muß enthalten:

- 1) Ort und Zeit, wo und wann der Aktus vorgenommen worden ist.
- 2) Wer die Partheien, die ihn vorgenommen haben, ihrem Namen, Stande und Charakter nach,

Aufnahme des Protokolls.

Erfordernisse desselben.

sind; ob das Gericht sie persönlich kenne, oder durch welche Mittel es sich nach Vorschrift S. 23. von der Identität der Personen versichert habe.

3) Wenn die Partheien die Handlung durch einen Bevollmächtigten vornehmen, so muß der Name und die Qualität dieses Bevollmächtigten ebenfalls im Protokolle bemerkt; die von demselben übergebene Vollmacht muß allegirt und dem Protokolle beigelegt; und in so fern dabei noch etwas zu erinnern gefunden worden, dieses bemerkt; wenn er aber in zulässigen Fällen die Vollmacht nachzubringen versprochen hat, so muß dieses Angeldbnißes im Protokolle ebenfalls gedacht werden.

4) Wenn in Ansehung der Fähigkeit der Partheien, einen solchen Aktus vorzunehmen, ein Bedenken obgewaltet hat; so ist dessen, und wie es gehoben worden, im Protokolle ebenfalls Erwähnung zu thun. Hat das Bedenken nicht sogleich gehoben, und doch auch der Aktus selbst nicht ausgeführt werden können; so ist die Vorschrift des S. 27. genau zu befolgen.

5) Wenn der Richter nach Anleitung S. 28 — 31. nöthig gefunden hat, den Partheien über die Natur und Folgen der Handlung, welche sie vornehmen wollen, oder über gewisse dahin einschlagende Dispositionen und Verabredungen, Bedeutung oder Vorhaltung zu thun; so muß dessen, und was etwa dabei vorgekommen ist, im Protokoll ebenfalls Erwähnung geschehen.

6) Vornehmlich aber muß die Verhandlung selbst, mit allen dahin gehörenden Erklärungen, Haupt- und Nebenbestimmungen, Abreden und Bedingungen, umständlich, in klaren und bestimmten Ausdrücken niedergeschrieben; alle Dunkelheit und Zweideutigkeiten müssen sorgfältig vermieden; und Alles

Alles muß, nach der wahren Willensmeinung der Partheien, so deutlich and genau, als es nur immer möglich und nöthig ist, gefaßt werden.

7) Wenn gegen den Kontrakt oder die Disposition gewisse Einwendungen oder Rechtswohlthaten Statt finden würden, und denselben von der Parthei entsagt wird; so muß nach Anleitung des S. 32. die geschehene Erklärung und Entsagung, nebst den dabei beobachteten Solennitäten, in so fern dergleichen nach den Gesetzen erforderlich gewesen, ausdrücklich und umständlich zum Protokolle niedergeschrieben werden.

S. 44.

Dies Protokoll muß in gewöhnlichen Fällen, wenn wenigstens Eine Gerichtsperson, und außer ^{Worte} ihr noch ein Aktuarus oder Protokollführer bei der Verhandlung zugegen sind, der Richter dem Aktuario oder Protokollführer laut in die Feder diktiren; oder wenn nur Gerichtschöppen oder Beisitzer zugezogen worden sind, es selbst niederschreiben. In beiden Fällen aber muß der Richter das Protokoll den Partheien langsam und deutlich vorlesen und sie befragen: ob sie den Inhalt desselben der eigentlichen Verhandlung und ihrer Willensmeinung gemäß finden.

Wird bei dieser Gelegenheit von den Partheien noch etwas erinnert oder nachgetragen; so muß der Richter dergleichen Erinnerung und Zusatz, am Schlusse des Protokolls, mit der Bemerkung, daß diese Erklärung von der Parthei bei Gelegenheit der Vorlesung abgegeben worden sey, beifügen lassen. Durchstreichungen oder Zusätze am Rande des Protokolls müssen in der Regel nicht gemacht werden. Wenn es aber ja die Umstände erfordern, und es nicht eine ganz unbedeutende Kleinigkeit betrifft; so muß die am Rande beizusetzende Registratur eben so,

wie wegen des Protokolls selbst sogleich verordnet werden wird, unterzeichnet werden.

An h. S. 423. Wenn die Vorlesung des Protokolls unterlassen, oder, daß solche geschehen, nicht bemerkt worden ist; so folgt daraus die Ungültigkeit der Verhandlung nicht.

§. 45.

Unterschrift.

Wenn nämlich die Partheien bei dem Inhalte des Protokolls nichts mehr zu erinnern finden, so muß der Richter dasselbe schließen; es den Partheien zur Unterschrift vorlegen, und es sodann mit dem Aktuario oder dem Protokollführer, oder den Beisitzern, ebenfalls unterzeichnen.

§. 46.

Ist die eine oder die andere Parthei des Schreibens nicht mächtig, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze oder ihr sonstiges gewöhnliches Handzeichen setzen. Der Protokollführer, oder ein Schöppe, muß ihren Namen dabei schreiben, und der Richter muß bei seiner Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Parthei, weil sie des Schreibens unkundig sey, statt ihrer Unterschrift beigefügt worden.

§. 47.

Daß in den nach S. 21. zulässigen Fällen, wenn die Handlung, auf ausdrückliches Verlangen der des Schreibens vollkommen kundigen Partheien, nur von Einer Gerichtsperson, ohne Zuziehung von Protokollführern oder Gerichtschöppen, vorgenommen worden ist, dergleichen Partheien das Protokoll selbst lesen, und daß dieses geschehen, bei ihrer Unterschrift eigenhändig attestiren müssen, ist in der am angeführten Orte allegirten Vorschrift enthalten.

§. 48.

Bei Landesjustizkollegien und Obergerichten, insgleichen bei größeren Untergerichten, die ein formir-

tes Kollegium ausmachen, und bei welchen Justizkommissarien angelegt sind, kommen, besonders in Beziehung auf das Hypothekenwesen, mancherlei Aktus vor, die nicht den Abschluß irgend eines neuen Geschäfts betreffen, sondern nur gewisse feierliche Erklärungen, Auerkennnisse oder Verlautbarungen über einen vorhin schon gehörig errichteten Kontrakt, oder andere dergleichen Handlung enthalten. Wenn solche Vorträge, welche bloß der Form und Feierlichkeit wegen erfolgen, von den Justizkommissarien, in Gegenwart des versammelten Gerichts, dem protokollirenden Referendario laut in die Feder diktiert worden sind; so bedarf es keiner Vorlesung des Protokolls, und auch keiner Unterzeichnung von Seiten der Gerichtspersonen oder der Justizkommissarien, sondern es ist genug, wenn dasselbe nur von dem Protokollanten unterschrieben wird.

§. 49.

Auf den Grund des gehörig aufgenommenen Protokolls erfolgt sodann die gerichtliche Ausfertigung. Ausfertigung.

Außer dem Falle, wo Testamente oder andere letztwillige Dispositionen, zum Protokoll aufgenommen werden, und wo, nach den unten folgenden näheren Vorschriften, das Protokoll selbst versiegelt in gerichtliche Verwahrung niedergelegt werden muß, wird die Ausfertigung von dem Richter, sogleich nach geschlossenem und unterzeichnetem Protokolle, verfügt.

Doch muß bei Gerichten, die ein formirtes Kollegium ausmachen, das aufgenommene Protokoll zuvörderst einem andern Mitgliede, als dem, der den Aktus vollzogen hat, zum Vortrage im versammelten Kollegio zugestellt werden. Dieser Decernent muß gehörig prüfen: ob dabei noch irgend etwas zu

erinnern oder nachzuholen sey, und solchenfalls das Erforderliche nach dem Beschlusse des Kollegii verfügen. Findet sich aber weiter nichts zu erinnern, so muß die Ausfertigung von ihm veranlaßt werden.

§. 50.

In wie fern diese Ausfertigung mit Inscrirung des Protokolls selbst geschehe, oder in wie fern nur der Inhalt desselben der zu expedirenden Urkunde, mit Beziehung auf das Protokoll, einverleibt werde, desfalls hat es, nach Verschiedenheit der Fälle, bei dem Gerichtsbrauche eines jeden Kollegii oder andern Gerichts, auch noch ferner sein Bemühen. Wenn aber auch nicht das ganze Protokoll in extenso eingerückt, sondern nur der Inhalt desselben in eine besondere Ausfertigung gefaßt wird; so muß dennoch bei dieser das Protokoll lediglich zum Grunde gelegt, von den darin enthaltenen Erklärungen, Abreden und Bedingungen in keinem Stücke abgewichen, nichts denselben hinzugethan oder davon weggelassen, und im übrigen die Ausfertigung so gefaßt werden, wie es die Natur des Geschäfts und die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften mit sich bringen.

§. 51.

Bei Abfassung solcher Urkunden und Ausfertigungen müssen die Gerichte und Expedienten sich einer guten deutschen und allgemein verständlichen Schreibart befleißigen; alle, nur Sachverständigen nach ihrem eigentlichen Sinne bekannte Kunstwörter möglichst vermeiden, und sich, statt deren, lieber einer deutlichen und richtigen Umschreibung bedienen, den Terminum technicum aber in einer Parenthese beifügen; sich des verworrenen, dunkeln und weitschweifigen sogenannten alten Kanzleystyls, so wie aller Affektationen, und der Würde einer gerichtlichen Handlung nicht geziemenden Künstelei und Neuerungsucht in der Sprache, gänzlich enthalten;

die Perioden nicht in einander schieben, noch den Zusammenhang durch lange und häufige Parenthesen unterbrechen; keine Pleonasmen und unnütze Wiederholungen, welche nur zu Mißdeutungen und Verdrehungen Anlaß geben können, einfließen lassen; und mit Einem Worte dafür sorgen, daß sowohl die Partheien, als jeder andere, dem daran gelegen ist, das, was eigentlich verhandelt worden, aus der Ausfertigung deutlich, bestimmt und zuverlässig entnehmen können.

§. 52.

Außerdem müssen dergleichen Ausfertigungen mit unnützen, zur Sache nicht gehörenden, oder unverständlichen, in der Folge wohl gar zu Zweifeln und Bedenklichkeiten Anlaß gebenden Klauseln, oder mit Renunciationen, die von keiner rechtlichen Wirkung seyn können, z. B. mit Entsagung der Exceptio- nis doli, vis, metus, usurariae pravitatis, restitutionis in integrum ex capite aetatis etc. etc., nicht überladen werden; sondern es ist bloß die Begebung solcher Einwendungen und Rechtswohlthaten beizufügen, die sonst dem Geschäfte wirklich entgegen gesetzt werden könnten, deren Entsagung den Rechten nach zulässig, und denen in dem Protokolle wirklich entsagt worden ist.

§. 53.

Dergleichen Ausfertigung muß allemal erst concipirt, und das Konzept in dem Falle des §. 49. von dem Decernenten revidirt, auch nach erfolgter Ausreichung des Mundi, darauf: daß, wenn, und an wen diese geschehen sey, bemerkt; sodann aber das Konzept bei den Akten, in der Registratur des Gerichts, nach näherer Vorschrift des Kanzlei- und Registraturreglements, aufbewahrt werden.

§. 54.

Das Mundum selbst wird von dem Gerichte un-

terschreiben und besiegelt. Ob die Unterschrift von dem Vorgesetzten allein, oder auch von allen, oder von einigen Mitgliedern des Gerichts geschehe; und ob dabei ein besonderes größeres, oder nur das ordinäre Gerichtsiegel gebraucht werde, desfalls hat es bei der Verfassung eines jeden Kollegii und Gerichts lediglich sein Bewenden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren bei Aufnehmung und Bestätigung der Verträge und anderer Verhandlungen unter Lebendigen.

Anh. §. 424. Bei der Veräußerung der den Stadtgemeinen zugehörigen Grundstücke ist die Vorschrift der Städteordnung vom 19ten November 1808. §. 189. zu befolgen.

Anh. §. 425. Wenn Verträge über Grundstücke geschlossen werden, wobei sich Bergwerke befinden; so muß die Verhandlung jedesmal auf die Bergwerke ausdrücklich mit gerichtet und die Kontrahenten müssen wegen der erforderlichen Verlautbarung bei dem Bergamte gehörig belehrt werden.

Anh. §. 426. Justizkommissarien oder andere Justizbediente, welche bei Schließung von Kaufkontrakten oder auch nur Punktationen über Grundstücke und bei der darauf erfolgenden Naturalübergabe zur gezogen werden, müssen bei 10 bis 50 Nthl. dafür haften, daß von den Kontrahenten das abgeschlossene Geschäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Naturalübergabe bei der Hypothekenbehörde angezeigt werde.

§. 1.

Verträge werden entweder vor Gerichten geschlossen und aufgenommen, oder sie werden denselben nur zur Bestätigung eingereicht.

§. 2.

Bei der gerichtlichen Aufnehmung eines Vertrages müssen zuvörderst die allgemeinen Anweisungen

1. Aufnehmung der Verträge.

gen des vorhergehenden Titels genau beobachtet werden. Was dabei zu beobachten.

§. 3.

Wenn besonders der eine oder der andere Kontrahirende Theil mit einem Naturfehler behaftet ist, wodurch derselbe zwar zum Kontrahiren noch nicht ganz unfähig wird, dennoch aber die Deutlichkeit und Gewißheit in seinen Willensäußerungen zweifelhaft werden könnte; so muß der Richter vorzügliche Mühe anwenden, um nicht nur sich selbst von der wahren Intention einer solchen Parthei vollkommen zu überzeugen, sondern auch zu verhüten, daß die Gültigkeit oder der Sinn des Vertrages nicht etwa in der Folge, unter dem Vorwande dieses Mangels einer deutlichen oder gewissen Willensäußerung, angefochten werden möge.

A. In Ansehung der Person der Kontrahenten, besonders

§. 4.

Wenn ein Tauber einen Kontrakt schließen will, so muß der Richter die Vorschläge und Erklärungen des andern Kontrahenten, so wie die Fragen, die er selbst an ihn ergehen zu lassen, und die Bedeutungen, die er ihm zu thun nöthig findet, von Wort zu Wort niederschreiben, und ihm zum Lesen vorlegen; und eben so seine Antworten und Gegenklärungen wörtlich niederschreiben: also, daß die mündlichen Unterhandlungen und Traktaten, von denen in gewöhnlichen Fällen nur die Resultate zum Protokolle genommen zu werden pflegen, demselben in einem solchen Falle in extenso einverleibt werden müssen. Das Protokoll selbst muß allemal, statt des gewöhnlichen Vorlesens, dem Tauben zum eigenen Durchlesen gegeben, und, daß solches geschehen, von ihm bei seiner Unterschrift ausdrücklich attestirt werden.

a) bei Tauben;

§. 5.

Wenn ein Kontrahent stumm ist, so muß der-

b) bei Stummem;

selbe seine Vorschläge und Erklärungen, seine Aeußerungen auf die Anträge des andern Theils, und seine Antworten auf die Fragen und Bedeutungen des Richters, eigenhändig in das Protokoll niederschreiben.

§. 6.

Bei Personen, die taub und stumm zugleich sind, muß der Richter die Vorschriften beider vorhergehenden Paragraphen beobachten.

§. 7.

Taubstumme (A. 1. B. Th. II. Tit. XVIII. §. 15. 16.), die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, sind in der Regel nicht fähig, Verträge zu schließen, sondern müssen unter Vormundschaft genommen, und ihre Angelegenheiten durch ihre Vormünder besorgt werden.

Wenn jedoch in besonderen Fällen behauptet wird, daß ein solcher Mensch, bei übrigens gehörig entwickelten Verstandeskräften, durch die Zeichensprache von dem, was man ihm zu wissen thun will, hinlänglich unterrichtet werden, und eben so seinen Willen, durch Zeichen, deutlich und verständlich genug äußern könne; der Fall aber so beschaffen ist, daß entweder die vorzunehmende gerichtliche Handlung durch den Vormund allein nicht vollzogen werden kann, sondern die eigene Mitwirkung der Parthei selbst nothwendig erfordert wird; oder wenn bei der Sache dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß auf die förmliche Bevormundung damit nicht gewartet werden kann: so muß der Richter vor allen Dingen, im erstern Falle, den bestellten Vormund dennoch zuziehen; im letztern aber der Parthei, welche noch nicht förmlich bevormundet ist, einen besondern Kurator zu der gegenwärtigen Handlung zuordnen. Sodann muß er wenigstens zwei von denselben Personen, die mit einem solchen Menschen täglich oder

doch oft zusammen kommen und Umgang pflegen, bei der vorzunehmenden Handlung aber kein solches eigenes Interesse haben, welches ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft machen könnte, darüber: ob und woher sie wissen, daß derselbe durch Zeichen hinlänglich verständigt werden, und seinen Willen auf eben die Art mit Deutlichkeit und Gewißheit äußern könne, an Eides Statt, und mit dem Bedeuten, daß sie sich zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben, auf Erfordern, bereit halten müßten, vernehmen; hiernächst den Gemüthszustand einer solchen Parthei überhaupt, und die Richtigkeit der Angaben von ihrer Fähigkeit, Zeichen zu verstehen, und sich durch Zeichen zu erklären, insonderheit, sorgfältig prüfen; sich davon, durch wiederholte Proben, so vollständig als möglich, überzeugen, und die dießfälligen Verhandlungen umständlich zum Protokolle niederschreiben lassen. Sodann muß zur Sache selbst geschritten, und es müssen dabei wenigstens zwei Personen, welche der mit der Parthei zu redenden Zeichensprache mächtig und seiner Zeichen kundig sind, zugezogen werden. Unter diesen Dollmetschern kann auch der Vormund oder Kurator, wenn sonst die übrigen Erfordernisse bei ihm zutreffen, mit begriffen seyn; doch muß überhaupt der Richter die Vorsicht brauchen, daß er sich bald des einen, bald des andern bediene, um der Parthei die Fragen vorzulegen, oder ihre Erklärungen einzuziehen. Am Schlusse des Protokolls muß der Inhalt desselben, so weit er die vorzunehmene gewesene Handlung selbst betrifft, der Parthei durch den Weg der Zeichensprache nochmals vorgehalten, und ihre Genehmigung darüber auf eben die Art eingeholt werden. Das Protokoll aber müssen, außer den gewöhnlichen Unterschriften, auch diejenigen, durch deren Zeugniß der Richter sich von der hinlänglichen Fähigkeit der Parthei versichert, und deren er sich bei dem Aktus als Dollmetscher

e) bei
Taubstummen;

bedient hat, mit unterzeichnen. Der Vormund oder Kurator muß, wenn er auch nicht als Dollmetscher mit gebraucht worden, dennoch bei der ganzen Verhandlung zugegen seyn, und statt der Parthei das Protokoll unterschreiben.

§. 8.

d) bei
Blinden;

Wenn ein Blinder kontrahiren will, so muß der Richter sich besonders davon, daß derselbe die Person, mit welcher der Kontrakt geschlossen werden soll, wirklich kenne, und daß dabei kein Irrthum vorwalte, hinlänglich überzeugen; und wie er zu dieser Ueberzeugung gelangt sey, in dem Protokolle bemerken. Auf eben die Art muß der Richter, wenn Gegenstände vorkommen, die gewöhnlich nur durch den Sinn des Gesichts erkannt werden, sich versichern, daß, und auf welchem andern Wege, der Blinde davon die zu einer gewissen Willenserklärung nöthige Kenntniß erlangt habe; und wie dieß geschehen, ebenfalls niederschreiben lassen. Uebrigens muß dem Blinden zu der ganzen Verhandlung ein Beistand zugeordnet werden, durch welchen ihm am Ende das Protokoll vorgelesen wird, und der dasselbe an seiner Statt unterzeichnet.

§. 9.

e) bei Leuten, die zuweilen ihr Verstandes nicht mächtig sind.

Personen, die auch nur zuweilen und mit gewissen Abwechselungen an einer Abwesenheit des Verstandes leiden, müssen in der Regel zu Schließung lästiger Verträge nicht zugelassen, sondern unter Vormundschaft gesetzt werden. Wenn aber besondere Fälle vorkommen, wo eine solche Person in einem lichten Zwischenraume einen Vertrag schließen soll, und die Sache dergestalt dringend ist, daß die förmliche Bevormundung, ohne ihren eigenen Nachtheil, nicht abgewartet werden kann; so muß der Richter sich auf das vollständigste, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, überzeugen, daß der Kon-

trahent jetzt wirklich in einem solchen lichten Zwischenraume stehe, und daß seine Verstandeskräfte in sich noch ungeschwächt genug sind, um seine Handlungen und deren Folgen gehörig überlegen zu können. Sodann muß er diesem Kontrahenten zu dem Aktus selbst einen Beistand zuordnen, und bei der Vollziehung der Handlung die Vorschriften des zweiten Titels §. 27. 28., wegen der einer solchen Parthei zu erteilenden Belehrungen und Bedeutungen, mit vorzüglicher Sorgfalt beobachten; das Protokoll aber so umständlich fassen, daß aus selbigem die Ueberzeugung, wasmaassen der Aktus wirklich in einem lichten Zwischenraume vorgenommen und vollzogen worden ist, zu allen Zeiten entnommen werden könne.

Sollte übrigens das Geschäft, vor gänzlicher Abschließung und Vollziehung des Protokolls, durch einen wiederholten Anfall der Gemüthskrankheit eines solchen Kontrahenten unterbrochen werden; so sind nicht nur alle bis dahin vorgefallene Verhandlungen, wie sich schon von selbst versteht, unverbindlich, sondern sie werden auch als gar nicht vorgefallen angesehen; und muß daher der Aktus, wenn er nach erfolgter Wiederherstellung des Kontrahenten dennoch vor sich gehen soll, nicht bloß da, wo er das erste Mal unterbrochen worden, wieder aufgenommen, sondern ganz von vorn angefangen werden.

§. 10.

Bei den verschiedenen Arten der Kontrakte muß der Richter, vor welchem sie geschlossen werden sollen, darauf sehen, daß dasjenige, was die Gesetze, nach der Natur eines jeden Kontrakts, zur Gültigkeit und Vollständigkeit desselben erfordern, genau beobachtet; und daß besonders den Streitigkeiten und Prozessen, die bei der Erfüllung desselben entstehen könnten, durch deutliche und bestimmte

B) In Aufnehmung des Inhalts; besonders

Verabredungen der Kontrahenten nach Möglichkeit vorgebeugt werde. Der Richter muß sich daher die gesetzlichen Vorschriften über die Natur, Erfordernisse und Wirkungen eines jeden Kontrakts, und über die Ausflüchte, welche wider die Erfüllung desselben gemacht zu werden pflegen, stets gegenwärtig erhalten, und durch richtige zweckmäßige Anwendung einer gründlichen Rechtslehre, dem Haupttheile seiner Obliegenheit, welcher in Verhütung künftiger Prozesse besteht, ein Genüge zu leisten, sich angelegen sein lassen.

§. 11.

1) bei
Kaufkon-
trakten,

Besonders muß bei Kauf- und anderen Veräußerungskontrakten, über Grundstücke und Gerechtigkeiten der Richter sich von dem zu verkaufenden Immobili einen Hypothekenschein vorlegen lassen, um daraus zu entnehmen: ob der Verkäufer seinen Besitztitel gehörig berichtet habe; und ob aus der im Hypothekenbuche bemerkten Qualität des Grundstücks, oder aus den in der ersten und zweiten Rubrik des Hypothekenbuches eingetragenen Vermerken, irgend etwas hervorgehe, wodurch die Befugniß des Verkäufers, über die Substanz der Sache solchergestalt zu disponiren, eingeschränkt werde. Kommt nach Provinzialgesetzen, oder bei dem Gerichte bekannten Verträgen, oder anderen Dispositionen, irgend jemandem ein Vorkaufs- oder Näherrecht zu; so muß der Richter sich erkundigen und nachweisen lassen: ob diesen Berechtigten das Anbieten gehörig geschehen sey, ob und wohin sich dieselben erklärt haben, und in wie fern, nach dieser Erklärung, das Geschäft mit dem Käufer gültig und zuverlässig abgeschlossen werden könne. Soll das Anbieten und die Aufforderung zur Ausübung des Vorkaufs- oder Näherrechts erst nach geschlossenem Kontrakte erfolgen, so muß der Richter die Vorschrift Tit. II. §. 23. genau beobachten, und darauf sehen, daß die dies-

fälligen Obliegenheiten des Verkäufers, die Frist, in welcher dieselben von ihm erfüllt werden müssen, die rechtlichen Folgen der unterbliebenen Erfüllung, und was Statt finden solle, wenn nach der Erklärung des Vorkaufsberechtigten der gegenwärtige Kontrakt außer Wirkung gesetzt würde, in dem Vertrage selbst, so genau und bestimmt als möglich, verabredet werden.

Bei Festsetzung des Kaufgeldes muß der Richter den Partheien die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Käufer unter gewissen Umständen eine Verletzung über die Hälfte vorschützen kann, bekannt machen; und wenn der Käufer sich dieser Einwendung begeben will, demselben die rechtlichen Folgen einer solchen Verzicht ausdrücklich vorhalten.

Besonders muß der Richter genau darauf sehen, daß bestimmt werde: ob der Käufer die Sache mit oder ohne Weilaß erhalten solle. Wenn Ersteres ist, und der Weilaß nach einem Inventario übergeben werden soll; so muß der Richter die Kontrahenten auffordern, dieses Inventarium dem Kontrakte beizufügen; und nur dann, wenn sie erklären, daß sie dieses nicht wollen, sich dabei beruhigen; die Weigerung aber, und was die Partheien etwa sonst wegen dieses Punktes verabredet haben, in dem Protokolle ausdrücklich bemerken. Soll der Käufer die Sache in Ansehung des Weilasses, wie sie steht und liegt, übernehmen; so muß der Sinn und die gesetzliche Wirkung dieses Ausdrucks den Partheien gehörig erklärt werden.

Gehören unbewegliche Pertinenzstücke zu der verkauften Sache, so muß der Richter darauf sehen: ob dieselben auf Ein Folium im Hypothekenbuche mit der Hauptsache eingetragen sind; oder ob sie ein besonderes Folium haben. Ist Ersteres, so muß er dafür sorgen, daß derselben in dem Kontrakte ausdrücklich, wenigstens relative auf den Hypotheken-

schein, gedacht werde. Ist letzteres, so muß dar-
über entweder ein besonderer Kontrakt errichtet, oder
doch in dem Hauptkontrakte bestimmt werden: wie
viel von dem bewilligten Kaufgelde auf dieses Per-
tinzstück zu rechnen sey.

wegen der
Gewährs-
leistung,

Eben so muß, in Ansehung der zu leistenden Ge-
währ, auf genaue und bestimmte Festsetzungen ge-
drungen werden: da die Erfahrung lehrt, daß be-
sonders wegen der Gewährsmängel die weitläufig-
sten und kostbarsten Prozesse entstehen. Wenn also
das Immobile nach einem Anschlage verkauft wird,
so muß der Richter dafür sorgen, daß der zum
Grunde gelegte Anschlag dem Kontrakte beigefügt
werde; und daß dieser Anschlag so beschaffen sey,
damit, bei entstehendem Streite, hinlänglich feste
Grundsätze sowohl darüber: was zu gewähren, als
darüber: wie bei eintretendem Eviktionsfalle die
Entschädigung zu bestimmen sey, entnommen werden
können. Nur dann, wenn die Partheien, von die-
ser richterlichen Anweisung und Belehrung keinen
Gebrauch machen zu wollen, sich ausdrücklich erklä-
ren, muß der Richter zwar weiter fortfahren, zu-
gleich aber jene Weigerung, zu seiner eigenen künftigen
Deckung, in dem Protokolle gehörig bemerken.

Soll das Gut in Pausch und Bogen verkauft
seyn, so ist den Partheien der Sinn und Umfang
dieser Klausel gehörig zu erklären und ihnen bekannt
zu machen: in wie fern dieselbe eine Verzicht auf die
Gewährleistung enthalte, und was, derselben un-
geachtet, dennoch von dem Verkäufer zu vertreten
seyn würde. Soll entweder auf alle und jede, oder
auf gewisse Arten der Gewährleistung Verzicht ge-
than werden; so muß der Richter den Käufer von
der Wichtigkeit und den Folgen einer solchen Renun-
ciation factam belehren, und ihm sowohl, als dem
Verkäufer, bekannt machen: was für Gewährsmän-
geln nach den Gesetzen entweder gar nicht entsagt

werden könne, oder bei welchen eine ausdrückliche
und bestimmte Entsagung nöthig sey.

Sind auf dem Grundstücke Schulden eingetra-
gen, so muß der Richter den Käufer bedeuten, daß
dieselben mit der Sache zugleich auf ihn übergehen.
Werden dergleichen Schulden auf Rechnung des
Kaufgeldes übernommen, so muß der Verkäufer
erinnert werden, daß dadurch seine bisherige persön-
liche Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht weg-
falle, und es daher seine Sache sey, dafür zu sor-
gen, daß entweder der Käufer die übernommenen
Schulden berichtige, oder die Erklärung der Gläu-
biger, ihn seiner persönlichen Verpflichtung entlassen
zu wollen, herbeischaffe. Auch muß der Richter
darauf sehen, daß die Partheien unter sich verabre-
den: ob ein Aufgebot des Grundstücks in Ansehung
der unbekanntten Realprätendenten veranlaßt wer-
den; auf wessen Kosten es geschehen; ingleichen, ob
und wie viel von den Kaufgeldern, zur Sicherheit
des Käufers, bis nach ergangener Präklusion stehen
bleiben solle.

Sollen dem Kaufkontrakte Nebenverträge bei-
gefügt werden, so muß der Richter dabei vorzüglich
auf genaue bestimmte Fassung derselben Rücksicht
nehmen. Insonderheit muß er, wenn ein Wieder-
kaufsrecht vorbehalten werden soll, bei Prüfung und
Fassung der dießfälligen Verabredungen, mit genauer
Sorgfalt und beständiger Rücksicht auf die Vor-
schriften des Landrechts Th. I. Tit. XI. S. 296 —
330. zu Werke gehen: damit eines Theils nicht
Wucher und Uebervorteilungen hinter einem solchen
Geschäfte versteckt, und andern Theils die Gelegen-
heiten und Veranlassungen zu Prozessen, welche bei
künstlicher Ausübung des Wiederkaufsrechts um so
leichter entstehen können, je ein längerer Zeitraum
etwa seit dem ersten Kaufe verstrichen ist, nach Mög-
lichkeit verhütet werden.

wegen der
eingetrag-
nen Schul-
den,

wegen der
Nebenver-
träge.

§. 12.

2) Bei Pachtkontrakten, Bei Aufnehmung von Pachtkontrakten über Landgüter muß der Richter sein Augenmerk vornehmlich darauf richten:

wegen des Weilasses; 1) daß, wenn das gepachtete Grundstück mit einem Weilasse übergeben werden soll, darüber eben so, wie bei Käufen, ein ordentliches und richtiges Inventarium aufgenommen, die Weilassstücke tarirt, und das Inventarium dem Pachtkontrakte beigelegt werde, um dasselbe bei der künftigen Rückgewähr mit Zuverlässigkeit zum Grunde legen zu können.

wegen der Gewährleistung; 2) Wird die Pacht nach einem Anschlage geschlossen, so muß dieser Anschlag dem Kontrakte ebenfalls beigelegt werden; und der Richter muß, so wie bei Käufen, darauf sehen, daß der Anschlag zweckmäßig und bestimmt genug sey, um bei entstehendem Streite über Gewährsmängel hinlängliche Data darin zur Beurtheilung und Entscheidung anzutreffen. Wird in Pausch und Bogen gepachtet, so ist die Natur und der Umfang dieser Klausel, besonders dem Pächter, gehörig zu erklären; und da auch alsdann der Verpächter dennoch das gewöhnliche Zubehör des Guts gewähren muß, so ist dafür zu sorgen, daß wenigstens ein Verzeichniß der unbeweglichen mitverpachteten Pertinenzstücke, welche nicht etwa mit dem Hauptbegriffe der Ländereien in einem Strich und Umkreise zusammen, sondern von demselben abgesondert liegen, dem Kontrakte beigelegt werde.

wegen der Remissionen; 3) Besonders muß, bei größeren und auf mehrere Jahre zu schließenden Verpachtungen, der Punkt wegen der Remissionen, wegen der Kriegsschäden, und wegen der sonst dem Pächter von dem Verpächter zu leistenden Vergütungen, mit möglichster Sorgfalt bestimmt werden. Zu dem Ende muß der Richter den Kontrahenten die darüber vorhande-

nen Vorschriften der Gesetze bekannt machen; er muß von ihnen vernehmen: in wie fern sie dabei stehen bleiben oder davon abgehen wollen; er muß die dießfälligen Verabredungen so genau und bestimmt als möglich zu fassen suchen, und dabei besonders darauf sehen, daß, wenn es in dem einen Stücke bei den Vorschriften der Gesetze gelassen, in dem andern aber davon abgegangen wird, daraus nicht Widersprüche, Dunkelheiten und Verwirrungen, welche zu den größten Verderbungen Anlaß geben können, entstehen mögen. Wenn die Partheien sich bei diesen Punkten auf gewisse andere Festsetzungen, z. B. auf die bei den königlichen Aemtern angenommenen Remissionsprincipia, beziehen wollen; so muß der Richter dieselben aufmerksam darauf machen: ob auch bei der Pachtung ein solcher Anschlag, wie bei den königlichen Aemtern gewöhnlich ist, zum Grunde gelegt worden; damit nicht, wenn demnächst jene Principia auf einen bei dieser Pachtung vorkommenden Remissionsfall angewendet werden sollen, es an den zu einer solchen Anwendung nöthigen Datis und Voraussetzungen fehlen möge.

4) Wenn der Pächter, wie oft zu geschehen pflegt, sich zu einer Vorausbezahlung der Pacht verpflichtet, also, daß er z. B. in dem letzten Jahre, und bei seinem Abzuge, keine Pacht mehr zu entrichten habe; oder wenn er dem Verpächter eine baare Kaution bestellt, deren Betrag er sich successive, oder auch von der letzten Pacht, wieder inne behalten soll: so muß der Richter den Pächter bedeuten, daß durch ein solches Abkommen den zur Zeit des Kontrakts auf dem Gute schon eingetragenen Gläubigern ihr vorzügliches Recht, sich wegen ihrer Zinsen an die Früchte und Nutzungen des Guts zu halten, nicht entzogen werden könne; und was er wegen Vermerkung seines Kompensations- oder Innebehaltungs-

rechts im Hypothekenbuche zu veranstellen habe, wenn er sich gegen die Ansprüche später einzutragen der Gläubiger decken wolle.

wegen der
Onorum;

5) Auch wegen der Lasten, Abgaben und sonstigen Zahlungen, die nach allgemeinen oder Provinzialgesetzen ein Pächter auf Rechnung des Pächzinses, oder noch außer und über denselben zu entrichten hat, muß den Partheien die nöthige Bedeutung geschehen, und alle Verabredungen, wodurch sie von diesen gesetzlichen Bestimmungen abweichen wollen, müssen deutlich und genau verzeichnet werden.

wegen des
Abstandes;

6) Wenn das Recht des Verpächters nur an seine Person oder Lebenszeit, oder an gewisse Umstände und Begebenheiten, von denen man: ob und wann sie eintreten werden, nicht voraus sehen kann, gebunden ist, z. B. wenn er das Gut nur als Nießbraucher auf Lebenszeit besitzt, und also der Fall sich ereignen kann, daß der Pächter noch vor dem Ablaufe der kontraktmäßigen Zeit räumen muß; so sind auf diesen Fall besondere möglichst bestimmte Verabredungen über die Entschädigung zu treffen, welche der Pächter von dem Verpächter oder aus dessen Nachlasse erhalten soll.

wegen der
Retiora-
tionen;

7) Besonders sind dergleichen bestimmte Verabredungen nöthig, wenn der Pächter gewisse Verbesserungen in dem Gute zu machen übernommen hat. Dabei muß nicht nur der Umfang seiner Verbindlichkeit gehörig festgesetzt, sondern auch verabredet werden: was Statt finden solle, wenn der Pächter seiner übernommenen Obliegenheit nicht nachkame; oder wenn er, mit oder ohne seine Schuld, unter der kontraktmäßigen Zeit von dem Gute abziehen müßte.

§. 13.

3) bei
Darlehns-
verträgen;

Bei gerichtlich aufzunehmenden Darlehnskontrakten muß der Richter sich die möglichste Verhütung alles Wuchers und aller Uebervorteilungen des

Schuldners, besonders zum Augenmerk nehmen. Er muß sich daher genau erkundigen: ob und wie die Valuta berichtigt worden, oder noch berichtigt werden solle. Wird angezeigt, daß die Berichtigung der Valuta schon erfolgt sey, so muß er sich von dem Schuldner die Art, wie es geschehen, die Zeit und den Ort bestimmt angeben lassen; ihn gehörig bedeuten, welche nachtheilige Folgen ein dergleichen wiederholtes gerichtliches Empfangsbekentniß, wenn es der Wahrheit nicht gemäß seyn sollte, für ihn haben würde, und dieses alles in dem Protokolle gehörig niederschreiben lassen. Erfolgt die Zahlung der Valuta in seiner Gegenwart, so muß er auch dieses, mit Bemerkung der Münz- und Geldsorten, in das Protokoll eintragen, und dahin sehen, daß der Schuldner das hingelegte oder hingezählte Geld wirklich in seine Gewahrsam erhalte. Soll aber, wie bei Hypothekendarlehen gewöhnlich ist, die Valuta erst nach gescheneher Eintragung berichtigt werden; so muß der Richter dem Schuldner, auf den Grund der Hypothekenordnung, eröffnen, was er zu thun, und was er zu seiner Sicherheit bei dem Hypothekenbuche zu beobachten habe, wenn der Gläubiger mit der Berichtigung der Valuta, wider Verhoffen, zurückbleiben sollte.

§. 14.

Soll dem Gläubiger, zur Sicherheit eines Darlehns oder einer andern Forderung, ein nutzbares Pfandrecht auf ein Grundstück eingeräumt werden, so muß der Richter die Vorschriften der Gesetze, wegen Verhütung des bei solchen Geschäften sehr oft versteckt liegenden Wuchers, sorgfältig beobachten (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 228. u. f.). Er muß sich also von dem Ertrage des zu verpfändenden Gutes und dessen Zu- oder Unzuverlässigkeit, glaub-

4) bei ant-
christlichen
Pfandkon-
trakten;

würdige Nachrichten so weit zu verschaffen suchen, als es nöthig ist, um die Gesekmäßigkeit des Verhältnisses zwischen dem Ertrage, und den verabredeten zulässigen Zinsen zu beurtheilen. Auch müssen in einem solchen Kontrakte die Verhältnisse des Pfandinhabers, wegen der mit oder ohne sein Zuthun an der Substanz sich ereignenden Verbesserungen oder Verschlimmerungen, ingleichen seine Obliegenheiten wegen Konservation der Substanz und der darauf zu verwendenden Kosten, mit Sorgfalt bestimmt werden.

§. 15.

g) bei Vollmachten;

Wenn eine Vollmacht gerichtlich aufgenommen werden soll, so muß der Richter, wenn besonders von einer Generalvollmacht die Rede ist, sich darnach erkundigen: ob und zu welcher von denjenigen Handlungen, wobei die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, der bestellte Mandatarius berechtigt seyn solle; damit dergleichen Handlungen in der Vollmacht selbst gehörig ausgedrückt werden können. Auch muß er nachfragen: ob und in wie fern der Bevollmächtigte einen Substituten zu bestellen das Recht haben solle. Wie bei Aufnehmung der Vollmachten von Korporationen und Gemeinen zu verfahren sey, ist im Ersten Theile Tit. III. §. 39 u. f. vorgeschrieben.

§. 16 a.

6) bei Bürgschaften;

Die Aufnehmung von Bürgschaften erfordert von Seiten des Richters vorzügliche Sorgfalt und Vorsicht. Er muß daher besonders nach der persönlichen Fähigkeit des sich angehenden Bürgen, einen solchen Kontrakt zu schließen, genaue Nachfrage halten, und wenn es eine Frauensperson oder gar eine verheirathete Frau ist, die Vorschriften der Gesetze wegen der Vorhaltung und Verwarnung, die ihr geschehen muß, pünktlich befolgen (A. L. R. Th. I. Tit. XIV. §. 221 u. f. Th. II. Tit. I. §. 341. u. f.).

Außerdem muß er sowohl dem Bürgen, als demjenigen, welchem durch die Bürgschaft Sicherheit geleistet werden soll, die verschiedenen Einwendungen und Rechtswohlthaten, welche die Gesetze einem Bürgen gestatten, bekannt machen; und wenn denselben entsagt werden soll, den Entsagenden über die rechtlichen Folgen davon deutlich belehren.

§. 16 b.

Wenn eine Frau sich für ihren Ehemann verbürgen will, und also ein rechtskundiger Beistand zugezogen werden soll; an dem Orte aber, wo das Gericht seinen Sitz hat, kein Rechtsverständiger, der dieß Geschäft übernehmen könnte, vorhanden ist: so kann auch ein anderer verständiger, erfahrener, und in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht ungeübter Mann als Beistand der Frau zugelassen werden. Der Richter muß aber, so wie überhaupt, also besonders in diesem Falle, dahin sehen, daß die Zuziehung eines solchen Assistenten nicht in eine bloße Formalität ausarte; vielmehr derselbe, dem Zwecke der Zuordnung gemäß, sich überzeuge, daß die Frau eine solche Bürgschaft, ohne Zwang und Ueberlistung, freiwillig, und mit hinlänglicher Kenntniß der Sache und ihrer Folgen, übernehme.

§. 17.

Da der Grund, warum nach gesetzlichen Vorschriften alle Schenkungen, wenn sie verbindliche und unwiderrüfliche Kraft haben sollen, gerichtlich geschehen müssen, darin besteht, damit Leichtsinns- und unbesonnene Ueberstellungen möglichst verhütet werden; so muß der Richter bei Aufnehmung eines Schenkungsvertrages diesen Gesichtspunkt besonders vor Augen haben. Wenn er nach den ihm bekannten persönlichen Familien- und Vermögensumständen des Geschenkgebers, in Vergleichung mit den Verhältnissen, in welchen sich derselbe gegen den Ge-

7) bei Schenkungen;

schenknehmer befindet, oder mit den Bewegungsgründen, welche der Erstere zu seiner vorhabenden Freigebigkeit anführt, in seinem Gewissen Grund findet, zu besorgen, daß diese Freigebigkeit eine bloße Verschwendung sey; daß sie dem Geschenkgeber durch listige Kunstgriffe und Schmeicheleien abgelockt worden; daß derselbe sich dadurch außer Stand setzen dürfte, seinen Pflichten gegen die Seinigen ein Genüge zu leisten; oder daß die Schenkung gar zur Verkürzung der Rechte eines Dritten, z. B. der Gläubiger des Geschenkgebers, abzielen möchte: so muß er dergleichen Bedenklichkeiten dem Geschenkgeber ohne Rückhalt eröffnen, und die allgemeine Vorschrift Tit. II. §. 27. gewissenhaft befolgen; jedoch auch hier mit Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke gehen, damit er seinen Rath und seine Meinung der Parthei, gegen ihre eigene Einsicht und Ueberzeugung, nicht aufdringe, und sich dadurch einer Uebertretung der Vorschrift Tit. II. §. 33. schuldig mache.

Wenn dem Einwande, daß das Geschenk übermäßig sey, entragt, oder das Geschäft als eine belohnende Schenkung aufgenommen werden soll; so sind die Vorschriften des Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 1094. 1095. und §. 1173. gehörig zu beobachten.

§. 18.

8) bei Ehepacten;

Sollen Ehepacten errichtet, und dadurch Veränderungen in den gesetzlichen Bestimmungen, wegen des eingebrachten und vorbehaltenen Vermögens der Frau, vorgenommen werden; so muß der Richter dafür sorgen, daß diese Verabredungen, in so fern sie Grundstücke oder Kapitalien betreffen, in Ansehung der ersteren im Hypothekenbuche bemerkt, in Ansehung der letzteren aber durch Umschreibung des Schuldinstruments, oder Vermerkung auf demselben, und Bekanntmachung an den Schuldner, zur

Wissenschaft eines jeden, dem daran gelegen ist, gebracht; solchergestalt aber allen Irrungen oder Verleitungen des Publici möglichst vorgebeugt werde. Wird in den Ehepacten zugleich die künftige Succession der Eheleute bestimmt, so muß der Richter darauf sehen, daß diese Bestimmung auf beide Fälle, wenn bei dem Absterben des einen Ehegatten Nachkommen aus dieser Ehe vorhanden seyn sollten, oder nicht, mit der nöthigen Deutlichkeit gerichtet werde. Soll die überlebende Frau nach einem solchen Verträge weniger erhalten, als ihr nach den Gesetzen gebühren würde; so muß der Richter vorzüglich aufmerksam seyn, daß nicht etwa die Frau, aus bloßem Leichtsinne, Schwäche und Mangel an Ueberlegung, zu einem solchen ihr nachtheiligen Uebereinkommen verleitet seyn möge. Eben diese Vorschrift muß auch alsdann beobachtet werden, wenn Ehepacten, die zum Vortheile der Frau gereichen, mit gegenseitiger Einwilligung beider Eheleute wieder aufgehoben werden sollen (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 215, 216, 441, 442.).

§. 19.

Wenn die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten durch Vertrag eingeführt werden soll, so muß der Richter nicht nur, in Ansehung der Form, die Vorschriften des Gesetzbuchs Th. II. Tit. I. §. 357. 358. gehörig befolgen, sondern auch dafür sorgen, daß in Ansehung der Grundstücke die nach den Gesetzen erforderliche Eintragung in das Hypothekenbuch erfolge (Ebend. §. 365 — 369.).

Wird die Kommunion durch einen Vertrag abgeschlossen oder aufgehoben; so ist der Richter für die vorschriftsmäßige Bekanntmachung zu sorgen verbunden (Ebend. §. 422 — 426.).

Wird eine Gemeinschaft des Erwerbs errichtet, so muß der Richter die Eheleute, zur Aufnehmung

9) bei Verträgen über die Gütergemeinschaft;

des vorgeschriebenen Verzeichnisses über das von jeder Seite in die Kommunion gebrachte Vermögen, ausdrücklich anweisen (Ebd. S. 397 — 399.).

§. 20.

20) bei anderen Arten von Verträgen.

Da übrigens hier nicht alle Arten der Kontrakte aufgezählt werden können, so werden die Gerichte nochmals erinnert, so oft Partheien zur Errichtung von Verträgen einer gewissen Art bei ihnen sich melden, sich die gesetzlichen Vorschriften darüber stets gegenwärtig zu erhalten, und mit möglichster Sorgfalt darauf zu sehen, daß durch deutliche, bestimmte und vollständige Fassung künftigen Ungewissheiten und Irrungen möglichst vorgebeugt werde.

§. 21.

17. Konfirmation von Verträgen.

Obige Vorschriften, §. 2 — 20., betreffen hauptsächlich den Fall, wenn ein Kontrakt gerichtlich aufgenommen und geschlossen werden soll.

Wenn aber ein schon errichteter Kontrakt bloß zur gerichtlichen Konfirmation übergeben wird, so ist wiederum ein Unterschied zu machen: ob derselbe bloß außergerichtlich, oder ob er vor einem andern Gerichte, oder doch vor einem Justizkommissario und Notario geschlossen worden sey.

§. 22.

a) Wenn der Vertrag nur außergerichtlich, oder

Ist der zur Bestätigung eingereichte Kontrakt bloß außergerichtlich geschlossen, so muß der Richter den Inhalt desselben, nach den Vorschriften Tit. II. und Tit. III. §. 2 — 20., gehörig prüfen und beurtheilen: ob sowohl in Ansehung der persönlichen Fähigkeit der Kontrahenten, als in Ansehung des Gegenstandes, oder der Deutlichkeit, Bestimmtheit und Vollständigkeit der Verabredungen, ein Bedenken obwalte. Findet sich kein derartiges Bedenken, und ist der Kontrakt nicht etwa von der Art, daß die gerichtliche Abschließung zu seiner Gültigkeit notwendig ist; so wird bloß ein Termin auf einen

der gewöhnlichen Gerichtstage anberaume, und die Partheien werden dazu vorgeladen, um in diesem Termine persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte ihre Unterschrift zu rekognosciren; sich zu dem Inhalte desselben zu bekennen, und dessen Festhaltung wiederholt anzugeloben. Ist dies geschehen, so kann alsdann die Konfirmation ohne weiter Anstand ausgefertigt werden. Ist aber der Kontrakt von der Art, daß er notwendig gerichtlich abgeschlossen werden muß, und findet der Richter bei Prüfung des eingereichten Privatkontrakts noch Bedenklichkeiten; so muß mit vorläufiger und specieller Eröffnung derselben ein Termin vor einem Deputirten des Gerichts anberaume werden, welchen die Partheien in der Regel persönlich abwarten müssen, und wo mit vollständiger Aufnehmung des Kontrakts verfahren, oder die Hebung der obgewalteten Bedenklichkeiten gehörig bewirkt werden muß. Ob wegen der Zusätze oder Abänderungen, welche hieraus bei dem ursprünglichen Privatkontrakte entstehen, mit gänzlicher Beiseitsetzung dieses letztern, ein neuer Kontrakt abzufassen, oder ob es hinreichend sey, diese Zusätze oder Abänderungen dem ursprünglichen Privatkontrakte, auf dem oder den Originalien desselben, durch einen Nachtrag beizufügen, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Bewandniß der Umstände vorbehalten.

Wenn der Kontrakt auf die eine oder die andere Art berichtet ist, so muß darüber von den Partheien eben so, wie in dem vorhergehenden Falle, das feierliche Anerkenntniß durch den Deputirten abgenommen, und sodann die Konfirmation von dem Gerichte ertheilt werden.

§. 23.

Wenn hingegen der zur Konfirmation eingereichte Kontrakt selbst, entweder gerichtlich, oder doch vor einem Justizkommissario und Notario, geschlossen

b) wenn er gerichtlich geschlossen worden ist.

ist; so darf es, da das Gericht oder der Justizkommisarius, welche den Kontrakt aufgenommen haben, für die Beobachtung der Vorschriften sorgen müssen, keiner so genauen Prüfung desselben; sondern es ist genug, wenn nur keine in die Augen fallende Nullität oder Gesetzwidrigkeit darin bemerkt wird. Bei einem solchen Kontrakte würde es auch an sich einer Rekognition der Unterschriften eigentlich nicht bedürfen. Da inzwischen dem Geschäfte selbst, durch den Zutritt der gerichtlichen Bestätigung, ein höherer Grad von Festigkeit und Unverletzbarkeit nach der Absicht der Partheien erteilt werden soll; so müssen, der mehrern Feierlichkeit wegen, die Partheien entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, sich vor versammeltem Gerichte zu dem Kontrakte und dessen Inhalte nochmals ausdrücklich bekennen, und die Festhaltung angeloben; worauf sodann die Konfirmation ausgefertigt wird.

§. 24.

Wie viel Exemplare von einem Kontrakte und dessen Konfirmation zu expediren sind, hängt von der Bestimmung der Partheien ab. Der Richter aber muß dafür sorgen, daß sämtliche Exemplare genau mit einander übereinstimmen; und daß aus den Akten zu entnehmen sey, wie vielfach der Kontrakt ausgefertigt, und wem jedes Exemplar zugestellt worden.

§. 25.

III. Einseitige Actus inter vivos.

Bei Aufnehmung einseitiger gerichtlicher Handlungen unter Lebendigen, z. B. von Quittungen, Entsaugungen, Verzichten u. s. w., finden eben die Vorschriften, wie bei Aufnehmung der Kontrakte, Statt; mit dem aus der Sache selbst fließenden Unterschiede, daß, da der Richter es bei solchen Handlungen nur mit Einer Person zu thun hat, von jenen Vorschriften, die, welche das Verhältnis

zwischen zwei oder mehreren Kontrahenten voraussetzen, von selbst hinweg fallen.

§. 26.

Von der gerichtlichen Aufnehmung der Kontrakte und anderer Instrumente, ingleichen von der Konfirmation derselben, ist die vor Gericht erfolgende bloße Rekognition der Unterschriften unter einem bereits ausgestellten Instrumente verschieden. In einem solchen Falle ist der Richter nicht schuldig, um den Inhalt des Instruments, oder um die Legalität des dadurch vollzogenen Geschäfts, sich zu bekümmern; er muß vielmehr, wenn die Partheien es ausdrücklich verlangen, sich aller Einsicht des Instruments selbst gänzlich enthalten, und nur mit Vorzeigung der Unterschrift sich begnügen.

In allen dergleichen Fällen einer bloßen gerichtlichen Rekognition nimmt daher der Richter nur über die Erklärung der Partheien, daß sie die unter dem Instrumente befindliche Unterschrift als die ihre anerkennen, ein Protokoll auf, und vermerkt, mit Beziehung auf den Inhalt desselben, die geschehene Rekognition unter dem Instrumente selbst, durch eine Registratur, welche von ihm und dem Protokollführer, oder den Gerichtschöppen, unterschrieben, und mit Beidrückung des Gerichtssiegels bekräftigt wird. Ist das Attest der geschehnen Rekognition selbst in der Form eines Protokolls abgefaßt, und mit den legalen Erfordernissen desselben versehen, so bedarf es außerdem keines besondern Protokolls.

Ein solcher Aktus hat aber auch nur die rechtliche Wirkung, daß das Instrument nachher nicht mehr eidlich diffitirt werden kann. In allen übrigen Stücken erlangt dasselbe keinesweges die Eigenschaft und Wirksamkeit eines gerichtlichen Instruments.

Anh. §. 427. Wenn in dem über die gerichtliche Rekognition ausgefertigten Atteste keine Erwähnung von

IV. Gerichtliche Rekognitionen.

dem darüber besonders aufgenommenen Protokolle geschehen ist, so zieht dieß gleichwohl die Wichtigkeit des Rekognitionsaktes nicht nach sich.

S. 27.

v. Vidimationen.

Wenn die Ausfertigung beglaubter Abschriften von schon vorhandenen Urkunden bei Gerichten nachgesucht wird, so muß die Gerichtsperson, welcher der Auftrag dazu geschieht, sowohl das Original als die Abschrift aufmerksam durchlesen, dieselben von Zeile zu Zeile sorgfältig mit einander vergleichen, und, bei richtigem Befunde, die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Originale unter der erstern attestiren; auch wenn im Originale sichtbare Mängel, als Rasuren, Korrekturen, Interlineationen und dergleichen, befindlich sind, dieselben am Rande der Abschrift, oder unter ihr, durch eine umständliche Registratur genau bemerken.

Zu einer dergleichen bloßen Vidimation ist die Zuziehung eines Aktuarii oder Protokollführers, oder besonderer Gerichtschöppen, nicht erforderlich, sondern die bloße Unterschrift derjenigen Gerichtsperson, welche die Vergleichung angestellt hat, und die Bedrückung des Gerichtssiegels, ist hinreichend.

S. 28.

Soll jedoch eine dergleichen vidimirte Abschrift die Stelle des Originals vertreten, und mit demselben gleiche Kraft haben, so ist es an einer bloßen Vidimation nicht in allen Fällen genug; sondern es kommt alsdann darauf an: ob das Instrument selbst bei eben dem Gerichte, wo die Vidimation geschehen soll, aufgenommen oder bestätigt worden; oder ob die Ausfertigung bei einem andern Gerichte geschehen; oder gar nur von einem bloßen außergerichtlichen Privatinstrumente die Rede sey. Erstern Falls hat eine gerichtlich ausgefertigte vidimirte Abschrift mit dem Originale allerdings gleiche Kraft. Letztern

Falls aber muß eine von den Partheien zu leistende und nach S. 26. aufzunehmende Rekognition ihrer Unterschriften vorher gehen. Wenn diese erfolgt, und in der unter die Abschrift zu setzenden Registratur sowohl die geschehene Rekognition des Originals, als die Uebereinstimmung der Abschrift mit selbigem attestirt, und diese Registratur von der Gerichtsperson, welche den Aktus vorgenommen hat, mit Zuziehung eines Aktuarii oder Protokollführers, oder der Gerichtschöppen, unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel bestärkt worden ist; so kann alsdann erst eine solche Abschrift die Stelle des Originals bei allen Gelegenheiten vertreten.

S. 29.

Wenn Urkunden, welche wegen Alters, oder durch andern Zufall schadhast geworden sind, oder sonst unleserlich zu werden Gefahr laufen, mit der Wirkung erneuert werden sollen, daß die neue Ausfertigung in allen Stücken die Stelle des bisherigen Originals vertrete; so muß dieses mit Zuziehung aller derjenigen, die bei der Sache zu und dem Gegenstande der Urkunde ein bekanntes Interesse haben: z. B. bei Grenzreiffen mit Zuziehung sämtlicher Grenznachbarn, bei Lehnurkunden mit Zuziehung des Lehnherrn und aller Mitglieder der beslehnten Familie geschehen. Diese müssen daher zu einer solchen Handlung ordentlich vorgeladen, und ihnen muß angedeutet werden, daß bei ihrem Ausbleiben mit der Renovation dennoch verfahren, und in der Folge auf den Einwand, daß dieselbe ohne ihre Zuziehung geschehen sey, nicht mehr geachtet werden solle. Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn es in dem einen oder dem andern Falle nicht möglich wäre, sämtliche Interessenten auszuforschen, oder ihnen die Vorladung insinuiren zu lassen, der Aktus dennoch seinen Fortgang behalte;

VI. Renovationen.

nur mit dem Unterschiede, daß gegen die nicht zugezogenen, oder nicht gehörig vorgeladenen Interessenten, der renovirten Urkunde die Kraft und Wirksamkeit des Originals nicht in gleichem Grade, wie gegen die übrigen, beigelegt werden könne; vielmehr Ersteren ihre etwanigen Einwendungen gegen die Richtigkeit und Authentizität des Renovati vorbehalten bleiben. Bei der Renovation selbst wird nach der Vorschrift §. 27. wie bei Anfertigung einer vidimirten Abschrift, welche die Kraft des Originals haben soll, verfahren. Kommen Stellen vor, die, weil die Schriftzüge nicht mehr ganz deutlich sind, von den Interessenten verschieden gelesen werden; so ist diejenige Lesart, welche dem renovirenden Richter mit den noch vorhandenen Schriftzügen am besten übereinzustimmen scheint, in den Kontext aufzunehmen; alle übrige aber müssen, wenn die Partheien sich darüber nicht vereinigen können, in besonderen, am Rande beizufügenden Registraturen ebenfalls angeführt, und dabei bemerkt werden: von welchem der Interessenten eine jede derselben als die richtige behauptet worden sey. Doch müssen dabei weder die Partheien noch das Gericht, auf Erörterungen oder Streitigkeiten über die Erklärung oder Ausdeutung solcher Stellen sich einlassen; da dergleichen nicht zu der Handlung der Renovation, sondern allenfalls zur prozeßmäßigen Instruktion und besondern Entscheidung im ordentlichen Wege Rechts gehören.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß über den ganzen Aktus ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden müsse, welches der Ausfertigung der erneuerten Urkunde in beglaubter Abschrift beigelegt, oder doch daraus in den Eingang der Ausfertigung das Erforderliche, wegen der Interessenten, mit deren Zuziehung die Renovation geschehen, wegen des dabei beobachteten Verfahrens, und we-

gen der von dem einen oder dem andern Interessenten etwa gemachten Bemerkungen, Vorbehalte oder Protestationen, übernommen wird.

Die alte Urkunde selbst muß nicht kassirt werden, sondern zum etwanigen künftigen Gebrauche in gerichtlicher Verwahrung bleiben.

§. 30.

Wegen der Ausfertigung der Certifikate über die Wechselfähigkeit solcher Personen, die an sich zur Ausstellung von Wechseln nach den Gesetzen nicht qualificirt sind, sind die umständlichen Vorschriften des Landrechts Th. II. Tit. VIII. §. 731 — 738., ingleichen §. 746. 747., genau zu beobachten.

VII. Wech-
selcertifi-
kate.

Zur Erläuterung derselben wird hier noch Folgendes beigelegt:

a) Wenn derjenige, welcher die Wechselfähigkeit sucht, sich darum in einer eigenhändig geschriebenen, oder doch unterschriebenen Vorstellung meldet, und seine Hand im Gerichte hinlänglich bekannt ist; so kann eine solche Anmeldung für hinreichend angenommen werden (§. 732.).

b) Die §. 733 — 735. vorgeschriebene Untersuchung ist nur dann erforderlich, wenn die auszumittelnden Umstände nicht schon bei dem Gesuche selbst hinlänglich bescheinigt, oder dergestalt notorisch sind, daß über deren Richtigkeit kein vernünftiger Zweifel Statt findet.

c) Da den §. 737. bemerkten Personen eine Certioration geschehen soll, so folgt daraus, daß ihnen das Certifikat niemals auf ein bloß schriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten angebrachtes Gesuch ertheilt werden könne. Vielmehr müssen dergleichen Personen allemal vor dem Gerichte oder einem Deputirten desselben, persönlich erscheinen; auch muß die geschehene Certioration in dem Protokolle gehörig bemerkt werden.

d) Da jedoch Fälle vorkommen können, daß eine solche Person, welche das Certificat verlangt, sich zu der Zeit, wo sie desselben bedürftig ist, eben nicht an ihrem gewöhnlichen Wohnorte aufhält; so kann sie sich in einem solchen Falle auch bei einem andern Gerichte melden und certifiziren lassen. Wenn alsdann das darüber aufgenommene Protokoll dem schriftlichen Gesuche um die Ausfertigung des Certificats in beglaubter Form beigefügt wird, so kann das Erforderniß des §. 737. für erfüllt angenommen werden.

e) Das §. 746. 747. vorgeschriebene Verzeichniß ist nach alphabetischer Ordnung unter folgendem Kolonnen zu führen:

- 1) Stand, Namen und Charakter des Extrahenten;
- 2) Datum der Ausfertigung des Certificats;
- 3) ob und wenn dasselbe zurückgenommen oder mortificirt worden;
- 4) Signatur der Akten, worin die zur Sache gehörigen Verhandlungen sich befinden.

Dies Verzeichniß muß der Richter zwar in genauer und sorgfältiger Verwahrung halten; er kann aber die Inspektion desselben, und Atteste daraus, niemandem, der ein scheinbares Interesse dabei anzuführen hat, verjagen.

Vierter Titel.

Von dem Verfahren bei Aufnehmung der Testamente und anderer letztwilliger Verordnungen.

§. 1.

Von Testamenten. Außer den allgemeinen, bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt zu beobachtenden

Verfahren bei Aufnehm. d. Testamente. 65

den Vorschriften des zweiten Titels, enthält das Landrecht selbst Th. I Tit. XII. §. 66 — 241. die umständlichsten Anweisungen: wie bei der Auf- und Abnehmung der Testamente und bei deren Publikation zu verfahren sey; also, daß es wiederholter Verordnungen darüber allhier nicht bedarf.

§. 2.

Nur wegen des Verfahrens bei der Niederlegung und Aufbewahrung der Testamente, welche nach der gesetzlichen Vorschrift, bis zur erfolgenden Publikation, im gerichtlichen Deposito verbleiben müssen, sind folgende nähere Bestimmungen erforderlich.

§. 3.

1) Wenn der Testator seinen letzten Willen vor versammeltem Gerichte mündlich zum Protokolle erklärt, so wird das gehörig aufgenommene und unterschriebene Protokoll in seiner Gegenwart sogleich versiegelt und überschrieben. Ersteres geschieht mit dem Gerichtsstempel, welchem der Testator sein eigenes oder ein anderes selbst gewähltes Petschaft beidrücken kann. Die Ueberschreibung geschieht mittelst einer kurzen Registratur, in welcher bloß bemerkt wird: daß hierin die letztwillige Disposition des N. N. enthalten sey, welche derselbe, unter dem Dato der Registratur, vor versammeltem Gerichte zum Protokolle erklärt habe.

Diese Registratur wird, bei Kollegien, von dem Vorgesetzten, bei kleineren Gerichten aber von dem Richter, und in beiden Fällen von dem Aktuario oder sonstigen Protokollführer, welcher das Protokoll aufgenommen hat, unterschrieben.

Außerdem wird eine ebenfalls nur kurze, bei den Akten liegende Registratur aufgenommen, in welcher bloß bemerkt wird:

daß unter dem Dato derselben der N. N. vor versammeltem Gerichte erschienen sey, und seinen letzten Willen zum Protokolle erklärt habe; daß das hierüber aufgenommene Protokoll in seiner Gegenwart versiegelt und überschrieben, und zur gerichtlichen Verwahrung angenommen worden sey.

Dieser Registratur wird die Ueberschrift des eingeseiegelten Protokolls wörtlich eingerückt, und zugleich bemerkt: mit welchen, und mit wie viel Siegeln dasselbe versehen worden.

Alsdann ergeht eine Verordnung an die Depositarien, das versiegelte Testament in das gerichtliche Depositum anzunehmen und dasselbst zu verwahren. Ueber die wirklich geschehene Niederlegung in den Testamentsdepositalkasten, wird von den Depositarien ein Protokoll, so wie bei anderen Ablieferungen in das Depositum, aufgenommen, und der Niederleger erhält eine unter dem Gerichtssiegel ertheilte Abschrift dieses Protokolls, als Recognition über die erfolgte Niederlegung.

S. 4.

vor einer
Deputa-
tion errich-
tet werden.

2) Will der Testator seinen letzten Willen vor einer dazu erbetenen gerichtlichen Deputation in einer Privatwohnung zum Protokoll erklären, so muß er die Ernennung einer solchen Deputation, nach Vorschrift des Landrechts a. a. D. S. 68., durch eigenhändig unterschriebene Vorstellung, oder durch zwei Abgeordnete nachsuchen. Die Originalvorstellung, oder das über das Anbringen der Abgeordneten aufgenommene Protokoll, wird mit der darauf von dem Borgesezten des Gerichts, wegen Ernennung der Deputation getroffenen Verfügung, dieser Deputation zugestellt.

Die Deputation muß, nach berechtigtem Punkte, die Identität der Person betreffend, es ihr erstes Geschäft seyn lassen, den angegebenen Testator zu

vernehmen: ob es wirklich seine Absicht sey, ein Testament zu machen, und ob es mit seinem deshalb angebrachten Gesuche seine Nichtigkeit habe.

Sodann verfährt die Deputation mit vorschriftsmäßiger Aufnehmung des Protokolls über die letzte Willenserklärung des Testators. Wenn das Protokoll gehörig abgeschlossen und unterschrieben ist, so besorgt sie die Einsiegelung und Ueberschreibung auf die S. 3. angegebene Art, und wird die auf den versiegelten Umschlag zu setzende Registratur von sämmtlichen Mitgliedern der Deputation unterschrieben. Sodann überreicht dieselbe das versiegelte Protokoll dem Gerichte, mittelst einer schriftlichen Anzeige, die eben das enthalten muß, wie die am angeführten Orte beschriebene besondere Registratur. Auf diese Anzeige wird die Verordnung zur Annahme in das gerichtliche Depositum erlassen, und nach deren Erfolg dem Testator der Extrakt des Depositualprotokolls, statt der Recognition, zugestellt.

S. 5.

3) Wenn ein Testator sein selbst angefertigtes Testament dem versammelten Gerichte verschlossen übergeben will, so muß er sich entweder an einem der ordentlichen Sessionstage persönlich melden, oder, wenn die Anmeldung in der Zwischenzeit schriftlich oder mündlich geschieht, zu einem solchen Sessionstage persönlich beschieden werden.

Den
schriftlichen
Testamenten, die
dem Gerichte,
oder

Wenn er sich nun solchergestalt bei versammeltem Gerichte gestellt, so wird mit der Abnehmung des Testaments von ihm, und mit der Ausnahme eines vollständigen Protokolls darüber, in welchem die Beschaffenheit des Testaments, die ihm von dem Testator etwa gegebene Ueberschrift, und die Zahl der Siegel bemerkt seyn muß, nach Vorschrift des Landrechts a. a. D. S. 100 — 103. verfahren.

Das übergebene Testament wird demnächst von dem Vorgesetzten des Gerichts präsentirt, und nach Vorschrift §. 3. überschrieben. Auf das Protokoll wird die Verordnung wegen der Annahme des Testaments in das gerichtliche Depositum erlassen, und wenn dieses geschehen ist, dem Testator die gewöhnliche Rekognition nach §. 3. zugestellt.

§. 6.

einer Deputation desselben übergeben werden.

4) Wenn der Testator eine gerichtliche Deputation zur Abnahme des von ihm verfertigten und verschlossen zu übergebenden Testaments verlangt, so finden die Vorschriften des §. 4. überall Anwendung, mit der sich von selbst verstehenden Maaßgabe, daß wegen der Vernehmung des Testators nur die Vorschriften des Landrechts a. a. D. §. 100 — 103. zu beobachten sind; übrigens aber in dem Protokolle selbst eine genaue Beschreibung des übergebenen Testaments, nach Anweisung des vorstehenden §. 5. enthalten seyn muß. Dagegen ist in der schriftlichen Anzeige, womit das aufgenommene Protokoll, nebst dem übergebenen Testamente, dem Gerichte überreicht wird, eine Wiederholung desjenigen, was in dem Protokolle schon stehen muß, nicht erforderlich.

§. 7.

Vom Verbote der Siegelung und Insektur.

Wenn der Testator bei der Aufnahme oder Uebergabe seines Testaments die gerichtliche Siegelung und Inventur seines Nachlasses verbittet, so muß dessen nicht nur, wie sich schon von selbst versteht, in dem Protokolle gedacht, sondern auch dieser Erklärung in der auf den Umschlag des Testaments zu setzenden Registratur, und in der dem Testator zu ertheilenden Rekognition, ausdrücklich erwähnt werden.

§. 8.

Aufbewahrung der Testamente.

Die gerichtlich aufgenommenen und übergebenen Testamente bleiben, nach Vorschrift der Gesetze, in

so fern sie nicht von dem Testator selbst zurückgefordert werden, der Regel nach bis zur erfolgenden Publikation, in gerichtlicher Verwahrung.

Dergleichen Testamente müssen also entweder in einem besonders dazu gewidmeten Behältnisse, oder in einer besondern Abtheilung des Depositalkastens aufbewahrt werden; und wegen der äußern Sicherheit, sowohl des Behältnisses selbst, als des Orts und Gelasses, in welchem dasselbe steht, sind alle Vorschriften der Depositalordnung, in Ansehung anderer zum gerichtlichen Deposito gehöriger Urkunden, zu beobachten.

Eben so finden, wegen der Annahme, Aufbewahrung und Zurückgabe solcher Testamente, alle Vorschriften der Depositalordnung, bloß mit den aus der Natur der Sache sich von selbst ergebenden Maaßgaben, Anwendung.

Doch müssen die Gerichte über die Testamente ein besonderes Mandatenbuch, und eben so die Depositarien ein besonderes Protokollbuch, halten; dergestalt, daß die Testamente mit den anderen Depositis nicht vermischt werden.

Anh. §. 428. Wenn dem Testator aus besonderen Gründen daran liegt, die Existenz seines Testaments geheim zu halten; so kann von dem gewöhnlichen Verfahren, wonach der Vortrag wegen des Testaments durch den Siegelzettel, das Expeditionsbuchs und Depositalprotokoll gehen muß, in einzelnen Fällen eine Ausnahme gemacht werden. Auch muß der Vorgesetzte des Gerichtes die Sache dergestalt einleiten, daß die Handlung nur den Mitgliedern des Kollegit und dem Sekretär, welche zur Aufnahme des Testaments deputirt worden, und sonst keinem Andern, bekannt werden.

§. 9.

Da einem jeden Testator frei steht, seine letztwillige Disposition zu ändern und zurückzunehmen; so soll es damit folgendergestalt gehalten werden. Zurückgabe.

Das Gesuch um die Zurücknahme kann der Testator persönlich zum Protokolle, oder durch einen mit gewöhnlicher Vollmacht versehenen Mandatarius, oder auch schriftlich anbringen.

Auf das solchergestalt angebrachte Gesuch muß aber ein Termin zur Zurückgabe schriftlich anberaumt, und der Testator vorgeladen werden, in diesem Termine entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlicher Specialvollmacht versehenen Mandatarius zu erscheinen; das Testament aus den Händen des Gerichts zurück zu empfangen; und die wegen geschehener Niederlegung erhaltene Recognition zurück zu geben, oder dieselbe zu amortisiren. Zugleich mit dieser Vorladung muß auch eine Verordnung an die Depositarien erlassen werden, in dem anberaumten Termine das Testament aus der gerichtlichen Verwahrung heraus zu nehmen, und an das Gericht abzuliefern.

Befindet sich der Testator an dem Orte selbst, wo das Gericht seinen Sitz hat; so muß er den Termin in Person abwarten, oder die Rückgabe in seiner Beisehung, zu eigenen Händen, durch eine Deputation, nachsuchen. Nur für abwesende Testatoren können Specialbevollmächtigte zugelassen werden.

Wenn nun in dem Termine der Testator gehörig erscheint, so muß ihm das versiegelte Testament zur Erklärung: ob es wirklich dasjenige sey, welches von ihm ehemals niedergelegt worden, vorgezeigt; ihm sodann zurückgegeben, über die ganze Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, und selbiges von dem Testator, oder seinem gerichtlichen Specialbevollmächtigten, mit unterschrieben werden.

Da nach diesen Vorschriften zwischen der Rückforderung eines Testaments, und dessen wirklicher Zurückgabe, doch immer einige Zeit verlaufen kann, und nach der Vorschrift des Landrechts Th. I. Tit. XII. S. 569. ein Testament durch die bloße Zurückforderung

allein noch nicht entkräftet wird; so müssen die Gerichte sich die vorzüglichste Beschleunigung aller dergleichen, die Retradition eines Testaments betreffenden Verfügungen ganz besonders angelegen seyn lassen.

Anh. S. 429. Soll die Zurückgabe eines Testaments durch eine Kreis-Justizkommission erfolgen, so kann derselben das Testament mit der Post übersendet werden.

S. 10.

Die Fälle, in welchen die Publikation eines Testaments, nach notorisch erfolgtem oder gehörig nachgewiesenem Absterben des Testators, auf das Ansuchen eines Interessenten, oder auch von Amts wegen zu verfügen; was für Personen dabei zuzuziehen, und wie bei der Publikation selbst zu verfahren sey, sind in den Gesetzen umständlich vorgeschrieben (A. L. R. a. a. D. S. 209 — 225.). Es muß also, wenn der Termin zur Publikation eines Testaments anberaumt wird, zugleich den Depositarien die Herausgabe desselben an das Gericht nach der Verordnung S. 9. anbefohlen werden.

Anh. S. 430. Verlangt ein überlebender Ehegatte aus besonderen Gründen, daß ein von ihm und dem Verstorbenen errichtetes wechselseitiges Testament nach geschehener Publikation anderweit wieder bis zu seinem Ableben versiegelt deponirt werde; so kann demselben nach vorher gegangener vorschriftsmäßiger Bekanntmachung an sämtliche darin benannte Erben und Legatarien gewillfahrt werden.

S. 11.

Auch wegen der, nach erfolgter Publikation, durch den Richter von Amtswegen zu verfügenden Bekanntmachungen, hat es bei den Vorschriften des Landrechts a. a. D. S. 230 — 239. sein Bewenden.

S. 12.

In Ansehung der bei dem Kammergerichte bisher Statt gefundenen, auf die Lokalität gegründeten

Verfassung, wegen Annahme der Testamente in die gerichtliche Verwahrung, deren Asservation und Herausgabe, wird es bei dem Restripte vom 12. Sept. 1791 vor der Hand noch ferner belassen.

§. 13.

Publikation anderer Lehren will ger Verordnungen.

Wenn nach der gesetzlichen Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XII. §. 241. eine außergerichtliche Disposition den Gerichten zur Publikation eingereicht wird, so muß derjenige, der dieselbe bisher in Händen gehabt hat, sofort umständlich vernommen werden: wie er zu dieser Gewahrhaftigkeit gekommen, und was ihm von dem Hergange und den Umständen, welche bei Errichtung der Disposition vorgefallen sind, etwa bekannt sey. Das hierüber aufgenommene Protokoll muß, nach erfolgter Publikation der Verordnung selbst, denjenigen, welche bei der Sache ein Interesse haben, von Amtswegen vorgelegt oder abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 14.

Testamentsakten.

Ueber die Verhandlungen wegen eines bei den Gerichten niedergelegten Testaments, müssen für ein jedes besondere Testamentsakten gehalten, und dieselben alle Vorstellungen, Protokolle und Verfügungen, welche dieß Testament betreffen, vollständig beigeheftet werden. Zu diesen Akten gehört auch das Originaltestament, nach erfolgter Publikation desselben; und sind daher diese Akten mit vorzüglicher Sorgfalt in dem Archive des Gerichts aufzubewahren.

§. 15.

Von Erbverträgen.

Wegen Aufnehmung gerichtlicher Niederlegung und Aufbewahrung der Erbverträge finden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts a. a. O. §. 621 — 623., übrigens aber die obigen Anweisungen, unter den, aus der Natur eines Vertrags, und der dabei

Statt findenden Mitwirkung zweier Kontrahenten, von selbst fließenden Maassgaben, Anwendung. Die bei Verträgen überhaupt den Gerichten im Zweiten und Dritten Titel zur Pflicht gemachten Prüfungen, müssen bei Erbverträgen, wenn zu deren Aufnehmung eine Deputation erbeten worden, nur von dieser angestellt werden; also, daß ein Vortrag darüber im versammelten Gerichte, dergleichen sonst bei anderen Kontrakten in der Regel geschehen muß, bei Erbverträgen nur alsdann Statt findet, wenn es die Kontrahenten ausdrücklich verlangen. Daß übrigens bei Erbverträgen unter Eheleuten, die in einem und eben demselben Instrumente mit dem eigentlichen Ehevertrage errichtet werden, überall nur die Form der letztern zu beobachten sey, ist bereits im Ersten Titel vorgeschrieben.

Anh. §. 431. Wenn die den Vertrag schließenden Eheleute die Geheimhaltung desselben nicht verlangen, sondern solchen zur richterlichen Prüfung und Bestätigung vorlegen; so kann damit wie bei einem andern Vertrage verfahren, und den Paciscenten auf ihr Verlangen eine Ausfertigung erteilt werden.

Jedoch wird dadurch, daß der Erbvertrag unversegelt den Gerichten übergeben worden, die Versegelung und überhaupt die bei den Testamenten vorgeschriebene Form nicht ausgeschlossen.

Fünfter Titel.

Von dem Verfahren bei Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen.

§. 1.

Von Erbschaften überhaupt; von dem Anfall derselben; von Antretung der Erbschaft mit oder ohne den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii; von deren Entfagung; von der dem Erben zur Erklärung hierüber zu Statten kommenden Verpflichten des Richters bei Sterbefällen überhaupt;

berlegungsfrist; von den rechtlichen Folgen der Erbschaftsantretung mit oder ohne Vorbehalt; von den Rechten und Verbindlichkeiten eines Beneficialerben insonderheit; von seiner Befugniß, auf Eröffnung eines erbchaftlichen Liquidationsprocesses anzutragen; von dem Rechte der Gläubiger, den Erben dazu anzuhalten, wenn derselbe, unter dem Vorwande der besorglichen Unzulänglichkeit des Nachlasses, ihnen die Zahlung ihrer Forderungen vorenthält; so wie von dem gerichtlichen Verfahren bei Erbtheilungen und erbchaftlichen Liquidationsprocessen, sind die nöthigen Vorschriften theils im Allgemeinen Landrechte, theils in der Prozeßordnung enthalten (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 350. u. f. Prozeßordn. Tit. XLVI. LI. Abschn. II.).

§. 2.

besonders
wegen Ver-
lebrung
der Erben.

Damit nun niemand, aus Unwissenheit der Gesetze, gegen diese Verordnungen in vorkommenden Fällen handeln, und dadurch sich selbst in Schaden und Nachtheil setzen, oder auch zu Verdunkelungen und Verwirrungen der Erbschaftsangelegenheiten Anlaß gegeben werden möge; so müssen die Gerichte, besonders an Orten, wo keine Justizkommisarien bestellt sind, und wenn die Erben unter die Klasse der gemeinen in Geschäften unerfahrenen Leute gehören, denselben diese Vorschriften, besonders die rechtlichen Folgen der mit oder ohne Vorbehalt geschenehen Antretung der Erbschaft, die im letztern Falle notwendige baldige Anfertigung und Niederlegung des Inventarii, und die Nachtheile, die aus dessen Unterlassung für sie entstehen könnten, bekannt machen und deutlich erklären; auch, wie dieses geschehen, zum Protokolle vermerken.

§. 3.

Was der Richter zu thun habe, wenn die Erben eines Nachlasses unbekannt, ungewiß, oder ab-

wesend und weit entfernt sind; ingleichen, wenn sich zu einem solchen Nachlasse gar keine Erben finden, mithin derselbe als erbloses Gut zu betrachten ist, wird ebenfalls in den Gesetzen umständlich vorgeschrieben (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 465. u. f.).

Es ist also im gegenwärtigen Titel nur noch von dem gerichtlichen Verfahren bei Siegelungen und Inventuren zu handeln.

§. 4.

Siegelungen werden von dem Richter entweder von Amtswegen, oder auf das Ansuchen eines Interessenten verhängt. Von Amtswegen muß der Richter die Siegelung veranlassen:

A. Von Siegelungen.
Wenn dieselben von Amtswegen zu verhängen.

1) wenn die vermuthlichen nächsten Intestaterben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;

2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben sämmtlich fremde, und nicht königliche Unterthanen sind;

3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, Wahnsinnige oder Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

§. 5.

Auch in anderen Fällen ist der Richter befugt, die Siegelung von Amtswegen zu veranlassen, wenn besondere Zeit- oder andere Umstände es nothwendig machen; mit vorzüglicher Sorgfalt zu verhindern, daß nichts aus dem Nachlasse weggebracht, vielmehr Alles in dem Stande, worin es sich zur Zeit des Todes befunden hat, erhalten werde.

Anh. §. 432. Waare Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen sind in der Regel zum gerichtlichen Deposito zu nehmen.

§. 6.

Wenn der Verstorbene ein solcher königlicher

oder anderer öffentlicher Bedienter gewesen, welcher entweder Brieffchaften oder Gelder, die zu seinem Amte gehören, in Händen gehabt; so kann, ohne Unterschied: ob der übrige Nachlaß gerichtlich gesiegelt wird oder nicht, dasjenige Kollegium, bei welchem, oder unter welchem der Verstorbene wegen seines Amtes gestanden hat, die Versiegelung der Brieffchaften und Gelder vornehmen.

§. 7.

In wie fern auch in Fällen, wo die Siegelung von Amtswegen zu verfügen wäre, dieselbe wegen eines von dem Erblasser geschenehen Verbots unterbleiben müsse, ist in den Gesetzen bestimmt (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 372 — 375.); wobei sich jedoch von selbst versteht, daß auch ein solches Verbot den Richter nicht hindern könne, mit der Siegelung zu verfahren, wenn es die Sicherheit des Staats, oder die Erhaltung der zu dem Amte des Verstorbenen gehörenden Gelder und Brieffchaften erfordern.

§. 8.

*Zufassen
Instanz sie
zu veran-
lassen.*

In Fällen, wo eine Versiegelung von Amtswegen nicht erforderlich ist, kann selbige nur auf den Antrag eines Interessenten, er sey einer der Erben, ein Verwandter, ein Hausgenosse oder auch ein Fremder, verhängt werden. Derjenige, welcher sich darum meldet, muß sein Interesse bei der Sache anzeigen. Wenn inzwischen dieses Interesse nicht ganz offenbar ungegründet und nicht klar ist, daß die Siegelung bloß aus Ebitane verlangt werde; so muß der Richter das Gesuch, wenn es kurz nach dem Todesfalle anebracht wird, nicht leicht ablehnen, sondern demselben gemäß verfügen; da in dergleichen Fällen, wo gemeiniglich Gefahr im Verzuge vorwaltet, die Zeit nicht hinreicht, sich auf weitläufige Erörterungen über das Recht und Interesse des Extra-

henten, oder auf Nachforschungen, ob schon ein Besitzer der Erbschaft vorhanden sey, einzulassen; vielmehr es allemal unbedenklicher ist, mit der Siegelung zu verfahren, als den Nachlaß dem Anlaufe, dem Abbringen und unbefugten Besitzergreifungen auszusetzen.

§. 9.

Wenn hingegen die Siegelung erst nachgesucht wird, nachdem schon einige Zeit nach dem Ableben des Verstorbenen verstrichen ist, und sich schon jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses notorisch befindet; so kann dieselbe nur verhängt werden, wenn der Erbe sich des Durchbringens der Erbschaft verdächtig macht, oder überhaupt für einen solchen zu achten ist, gegen den, oder dessen Vermögen, den Rechten nach, Arrest oder Sicherheitsbestellung gesucht werden kann.

§. 10.

In einem solchen Falle muß derjenige, welcher auf die Siegelung anträgt, sein Interesse, und die bei dem Besitzer der Erbschaft obwaltende Unsicherheit bescheinigen; und es muß sowohl bei der vorläufigen Prüfung eines solchen Gesuchs, als wegen Verhängung der Sperre selbst, des über die Rechtmäßigkeit derselben zu veranlassenden Verfahrens, der Wiederaufhebung der Sperre gegen Kaution, und sonst überall, die Vorschrift des XXIXsten Titels der Prozeßordnung, von Arresten, beobachtet werden.

§. 11.

Wenn die Forderung eines Erbschaftsgläubigers so beschaffen ist, daß deswegen auf das Vermögen des Erblassers selbst ein Arrest Statt gefunden haben würde; so kann ein solcher Gläubiger auch gegen den Erben auf die Siegelung des Nachlasses, oder eines solchen Theils desselben, als zur

*Besonders
auf Instanz
der Gläubiger.*

Deckung seines Anspruchs erforderlich und hinreichend ist, antragen.

§. 12.

Eben so kann ein Gläubiger des Erben, dessen Forderung zum Arreste qualificirt ist, die Verhängung desselben in den seinem Schuldner zugefallenen Nachlaß suchen; doch bleibt den Gläubigern des Erblassers die Befugniß, auf die Absonderung des Nachlasses von dem eigenen Vermögen des Erben anzutragen, vorbehalten.

§. 13.

Wenn mehrere Erben sind.

Sind mehrere Erben vorhanden, und die §. 10., 11., 12. angeführten Gründe, die Siegelung nachzusuchen, treten nur gegen einen oder etliche unter ihnen ein; so kommt es darauf an: ob die sämtlichen Erben sich im gemeinschaftlichen Besitze des noch ungetheilten Nachlasses befinden; oder ob gewisse Theile des Nachlasses von diesem, andere aber von jenem Erben besessen werden.

Im ersten Falle kann die Versiegelung der ganzen Erbschaft gesucht werden; es wäre denn, daß die Miterben dem Extrahenten tüchtige Kaution, wegen alles Weg- oder Durchbringens von Seiten ihres in Anspruch genommenen Mitgenossen, und für alle Folgen davon, bestellten.

Im zweiten Falle ist nur derjenige Theil des Nachlasses unter die Sperre zu nehmen, welcher von demjenigen Erben, gegen den der Antrag gerichtet ist, besessen wird.

Verlangen die anderen Miterben die Wieder- aufsegelung, und daß ihnen der Besiß, mit Ausschluß des in Anspruch genommenen Konsorten, überlassen werde; so ist ihnen darunter zwar zu willfahren; sie müssen aber, bei Vermeidung doppelter Erstattung, diesem Erben, ohne Vorwissen

und Genehmigung des Extrahenten, oder des Gerichts, nichts aus dem Nachlasse verabsolgen.

§. 14.

Die Versiegelung kann in der Regel nur bei demjenigen Gerichte, unter welchem der Erblasser seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat, nachgesucht, und nur von diesem verfügt werden. Welchem Gerichte die Siegelung zuzukomme.

§. 15.

Wird also die Siegelung bei einem andern Gerichte nachgesucht, und das kompetente Gericht befindet sich an eben dem Orte; so muß ersteres sich aller Verfügung enthalten, und den Supplikanten an den kompetenten Richter lediglich verweisen.

Wird aber an einem Orte, wo das kompetente Gericht sich nicht aufhält, die Versiegelung des daselbst befindlichen Nachlasses, oder eines Theils davon, bei dem ordentlichen Richter desselben Orts nachgesucht; so muß dieser zwar damit einstweilen verfahren, zugleich aber dem eigentlich kompetenten Richter davon unverzüglich Anzeige machen.

Hat der Verstorbene außer seinem Wohnorte, und außer dem Jurisdiktionsbezirke seines persönlichen Gerichts, Häuser oder Landgüter besessen; so ist das Gericht, unter welchem diese Grundstücke liegen, die Siegelung auf denselben vorzunehmen befugt und schuldig; doch muß auch von ihm dem persönlichen kompetenten Gerichte Anzeige darüber geschehen.

§. 16.

In Provinzen, wo, wegen des beträchtlichen Umfangs der den Landesjustizkollegien angewiesenen Jurisdiktionsbezirke, Justizräthe oder andere Commissarii perpetui des Landesjustizkollegii angesetzt sind, muß die Siegelung in denjenigen Fällen, wo sie von Amtswegen Statt findet (§. 4., 5.), von diesen Commissarien veranlaßt werden; und hat es Besonders bei Sterbefällen der Erblinnten.

desfalls bei den für dergleichen Kommissarien besonders ergangenen Reglements und Instruktionen sein Bewenden.

Auch sind in diesen sowohl, als in den übrigen Provinzen, die Magistrate und Gerichte derjenigen Orte, wo das Landesjustizkollegium, oder ein Kommissarius desselben, sich nicht aufhält, bei Sterbefällen ermittelter Personen schuldig, zur Abwendung der möglichen Gefahr, die aus dem Verzuge entspringen möchte, zur interimistischen Siegelung der an ihrem Orte befindlichen Verlassenschaft, sobald dieselbe von Amtswegen geschehen muß (§. 4, 5.), auch uner sucht zu schreiten; davon aber auch dem Landesjustizkollegio sofort Anzeige zu machen.

Anh. §. 433. Bei Verfestelungen des Vermögens oder Nachlasses eines Regierungsoffizianten muß die betreffende Reglerung davon benachrichtigt werden, welcher freisteht, an diejenigen Zimmer und Behältnisse, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel ebenfalls anlegen zu lassen.

§. 17.

Der Militärpersonen.

Bei dem Absterben solcher Personen, die unter Militärgerichtsbarkeit bis an ihren Tod gestanden haben, muß derjenige Nachlaß, welchen sie bei und um sich gehabt haben, von den Kriegsgerichten versiegelt werden. Wegen des übrigen Nachlasses hingegen kommt die Siegelung demjenigen Civilgerichte zu, unter dessen Jurisdiktion, vermöge des Standes und Ranges der verstorbenen Militärpersonen, ihr Nachlaß aus der durch den Tod aufgehobenen Militärgerichtsbarkeit zurück fällt.

Anh. §. 434. Die Verfestelung des Nachlasses der Militärpersonen gebührt den Civilgerichten, unter welchen der Verstorbene bei seinem Tode gestanden hat.

Anh. §. 435. Die in dem Nachlasse eines Offiziers sich vorfindenden Montirungs- und Equipagestücke sind jedesmal so schleunig als möglich dem Regimente, oder

oder Bataillonchef zu überliefern, damit sie der in die Stelle des Verstorbenen eintretende Offizier für die gerichtliche Taxe annehmen könne.

§. 18.

War der Verstorbene im Felde oder auf Kommando, an einem Orte, wo kein Kriegsgericht sich befindet; so liegt dem kommandirenden Offizier ob, für den Nachlaß, welchen er bei und um sich hat, zu sorgen. Ist auch kein kommandirender Offizier vorhanden, so sind die Civilgerichte des Orts zu dieser Objorge verpflichtet.

§. 19.

Auch Dorfgerichte müssen, in Abwesenheit des Gerichtshalters, den am Orte befindlichen Nachlaß versiegeln; sie müssen aber davon dem Gerichtshalter, zur weitem Besorgung und Verfügung, schleunigst Anzeige machen.

§. 20.

Notarien sind Siegelungen vorzunehmen nicht berechtigt; es wäre denn, daß sie entweder von dem Verstorbenen darum ersucht worden, oder das Gesuch zwar nur von Erben, Gläubigern oder anderen Interessenten angebracht würde, zugleich aber kein Richter sich am Orte oder in der Nähe befände. Als dann können sie zwar, mit Beobachtung der zu einem Notariatsinstrumente gehörigen Förmlichkeiten, zur Verfestelung schreiten; sie müssen aber auch den Vorfall, mit Einsendung des aufgenommenen Protokolls, dem kompetenten Gerichte sofort anzeigen.

§. 21.

Wenn von einem nicht kompetenten Gerichte gesiegelt worden ist, ohne daß selbiges dazu eine in den obigen Vorschriften (§. 15, 16.) gegründete Veranlassung gehabt hätte; so kann dasselbe dafür keine Gebühren fordern, und der kompetente Richter ist

berechtigt, sobald er den Vorfall in Erfahrung bringt, sein Siegel dem bereits vorhandenen bejudrucken; auch kann er, wenn es demnächst zur Wiederaufstellung kommt, das Siegel des inkompetenten Gerichts, ohne dessen Zuziehung, mit dem seinigen zugleich abnehmen.

Ist aber die Siegelung von dem inkompetenten Richter auf den Grund der Vorschriften des §. 15. 16. erfolgt, so hängt es von dem Befinden des kompetenten Gerichts, nach Beschaffenheit der Umstände, ab, es dabei entweder zu belassen, oder sein Siegel bejudrucken. Doch muß in diesem Falle die Abnehmung der Siegel allemal mit Zuziehung desjenigen, der die erste Siegelung verrichtet hat, geschehen.

Eben das findet Statt, wenn der Verstorbene selbst vor seinem Tode auch nur einen Notarius oder einen Freund, auf welchen er Vertrauen setzt, erjucht hat, seinen Nachlaß zu versiegeln.

§. 22.

Wenn ge-
siegelt wer-
den muß.

In Fällen, da die Siegelung von Amtswegen zu verfügen ist, muß der Richter dieselbe sogleich, als er den Sterbefall in Erfahrung bringt, ohne den geringsten Verzug veranlassen. Erfolgt der Tod des Erblassers an eben dem Orte, wo das Gericht sich befindet; so muß die Siegelung noch an demselben Tage, außerdem aber, sobald es nach der Entfernung möglich ist, ins Werk gerichtet werden.

§. 23.

Da aber in weitläufigen Jurisdiktionsbezirken, und besonders in den Departements der Landesjustizkollegien, die sich ereignenden Sterbefälle, und die dabei eintretenden Umstände, welche eine Versiegelung von Amtswegen notwendig machen, dem Richter nicht immer sogleich bekannt werden können; so liegt den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, in gleichen

seinem Hauswirth ob, dieserhalb mündliche oder schriftliche Anzeige bei den Gerichten zu thun, wenn sie sich gegen die Erben, oder die Gläubiger des Verstorbenen, außer Verantwortung setzen wollen:

§. 24.

Zur Versiegelung selbst kann auch nur Eine ge-
hörig vereidete Gerichtsperson, z. B. ein Sekretar-
ius oder Aktuar, abgeordnet werden; doch muß
derselbe bei dem Aktus die im Sterbehause befindlichen
Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen,
oder allenfalls den Hauswirth, zuziehen.

§. 25.

Bei der Siegelung muß in der Verlassenschaft
nichts gerührt, noch ein Inventarium darüber auf-
genommen werden. Der Siegelnde muß sich viel-
mehr darauf einschränken, daß er die Gemölde, Stu-
ben, Kammern, Schreibtische, Schränke, Spins-
den, Kasten, wie nicht weniger die Boden, Scheu-
ren und Keller, und überhaupt alle Behältnisse, in
welchen etwas, so zum Nachlasse gehört, befindlich
ist oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichts-
siegel versiegele.

Nur diejenigen Stuben und Kammern, welche zur Leiche und zum Gebrauche der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Bedienten nöthig sind, werden offen gelassen; die in selbigen befindlichen Meublen aber, die nicht niets und nagelst, oder zum Gebrauche unentbehrlich sind, besonders die in den offen bleibenden Gelassen sich befindenden Schränke, Schreibtische, Kasten, Kommoden und andere dergleichen Behältnisse, werden in ein Zimmer, dessen Thüren verschlossen und versiegelt werden können, gebracht. Ueber die in den offen bleibenden zurückgelassenen Sachen wird ein richtiges Verzeichniß aufgenommen; die Aufsicht

darüber jemandem von den gegenwärtigen Personen übertragen, und diesem das Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§. 26.

Sachen, die außer der Sperre zu lassen sind.

Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen, an Eswaaren, Getränken, Viehfutter, Leinzeug, Betten und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur so viel, als zum Begräbniß, oder auf eine kurze Zeit zur Unterhaltung des Gesindes und vorräthigen Viehes oder auch zu den nöthigsten Bedürfnissen des etwa gegenwärtigen Erben erforderlich ist, herausgelassen, und jemandem unter den Gegenwärtigen zur Aufsicht und künftigen Berechnung, nach einem darüber aufzunehmenden und von ihm mit zu unterschreibenden Verzeichnisse anvertraut. Auch Sachen, die nicht unter die Sperre genommen werden können, z. B. lebendige Thiere, müssen in ein Verzeichniß gebracht, und die Aufsicht darüber muß irgend einer sichern Person anvertraut werden.

§. 27.

Sachen, die dem Verderben unterworfen sind.

Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung, dem Verderben unterworfen sind; so muß der Siegelungskommissarius dieselben zwar ebenfalls vor der Hand unter die Sperre nehmen, zugleich aber dem Gerichte, von welchem er seinen Auftrag hat, ohne den geringsten Zeitverlust, zur schleunigen Verfügung davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens so dringend, daß wegen der Entfernung von dem auftragenden Gerichte die Verfügung desselben nicht abgewartet werden kann; so muß der Siegelungskommissarius selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen unverzüglich so vortheilhaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert, oder auf andere Art untergebracht werden.

§. 28.

Ist die Siegelung auf einem Landgute zu verrichten, so muß der Kommissarius, wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen, nach obigen Vorschriften verfahren; sich von dem Wirthschaftsbeamten den letzten Monatschluß vorlegen lassen; den vorhandenen Kassenbestand revidiren; davon nicht mehr, als zur Fortsetzung der Wirthschaft erforderlich ist, zurück lassen; und das Uebrige in einem möglichst sichern Behältnisse, im Wohnhause, unter dem Siegel niederlegen; die Getreidebestände und andere Wirthschaftsvorräthe revidiren, und davon so viel, als zur Wirthschaftsnothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, absondern, und dem Beamten zur Verwaltung und Berechnung übergeben; das Uebrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, gleichgestalt versiegeln; sich das Inventarium über das vorhandene Vieh und Wirthschaftsgeräthe aller Arten vorzeigen lassen, und Abschrift davon nehmen; wenn dergleichen Inventarium nicht vorhanden ist, ein vollständiges Verzeichniß darüber anfertigen; übrigens aber den Beamten, zur Fortsetzung der Wirthschaft, auf den bisherigen Fuß, bis auf weitere Verordnung anweisen.

Von der Siegelung auf einem Landgute,

Hat der Verstorbene die Wirthschaft durch sich selbst, und ohne Zuziehung von Wirthschaftsbedienten, geführt; so muß deren vorläufige Fortsetzung dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem benachbarten sichern Manne und Einwohner des Orts, allenfalls gegen Zusicherung einer verhältnißmäßigen Belohnung, aufgetragen werden.

Ist das Gut verpachtet, so bedarf es nur der Siegelung der etwa daselbst befindlichen, dem Verstorbenen zugehörigen Sachen; da für Alles, was zur Wirthschaft gehört, der Pächter haften muß.

§. 29.

bei Kaufmannshandlungen,

Eine zum Nachlasse gehörende Handlung darf der Richter nicht versiegeln, sondern er muß deren Fortsetzung dem von dem Erblasser angenommenen Disponenten übertragen, und nur diesen, wenn es etwa nicht schon geschehen wäre, zur treuen und ordentlichen Verwaltung verpflichten. Ist kein besonderer Disponent vorhanden, so muß sofort ein Aufseher bestellt und gehörig verpflichtet werden. Einem von dem Erblasser schon bestellten Disponenten wird die Fortsetzung der Handlung völlig auf den bisherigen Fuß überlassen; einem Aufseher hingegen, welchen der Richter von Amtswegen bestellt, wird nur eine gewisse Quantität der vorräthigen Waaren, nach einem darüber aufzunehmenden Verzeichnisse, verabfolgt; das übrige Waarenlager aber mit unter die Sperre genommen.

§. 30.

bei Professionen und Handwerken,

Hat der Erblasser eine Profession, ein Handwerk, oder sonst ein Gewerbe getrieben; so muß die Fortsetzung desselben durch die Siegelung in der Regel nicht gänzlich gehemmt, vielmehr nur ein Aufseher darüber bestellt; von den vorhandenen Materialien und Geräthschaften so viel, als auf einige Zeit zum fortgesetzten Betriebe erforderlich ist, außer der Sperre gelassen, und auch darüber, nach Vorschrift §. 26., ein Verzeichniß aufgenommen werden.

§. 31.

bei öffentlichen Geldern, Wäpieren und Briefschaften,

Geschieht die Versiegelung nur deswegen, weil der Verstorbene, als ein königlicher oder anderer öffentlicher Bedienter, Gelder oder Briefschaften vermöge seines Amtes in seiner Gewahrsam gehabt hat; so darf nur die Kasse, die Schreibstube, der Schrank, oder das sonstige Behältniß, in welchem dergleichen Sachen sich befinden oder zu vermuten sind, unter die Sperre genommen werden.

§. 32.

Thut sich bei der Versiegelung eine Anzeig oder Muthmaassung hervor, daß etwa an einem Orte ein Testament, oder andere lehrwillige Verordnung des Erblassers, oder eine Recognition über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sey; so muß derjenige, welcher die Siegelung verrichtet, mit Zuziehung der gegenwärtigen Verwandten, Freunde, oder Bedienten des Verstorbenen, an dem Orte, wo es zu seyn vermuthet wird, darnach suchen; und wenn er etwas dergleichen findet, es dem Gerichte zur weitem Verfügung einliefern.

Zuziehung einer ordentlichen Disposition.

§. 33.

Ueber die richtig geschehene Versiegelung muß ein genaues Protokoll, mit Specification der Anzahl der Siegel, welche nöthig gewesen, so wie mit Benennung der gegenwärtig gewesen Personen, gehalten, und mit den nach obigen Vorschriften etwa aufgenommenen Verzeichnissen der außer der Sperre gebliebenen Sachen, zu den Akten gebracht werden. Dieß Protokoll muß der Commissarius in der Regel sogleich im Sterbehause aufnehmen. Wenn jedoch die Kürze der Zeit, oder die Umstände des Falles dieß nicht gestatten; so muß er sich wenigstens die Data zu diesem Protokolle, z. B. die Namen der gegenwärtig gewesenen Personen, die Zimmer und Behältnisse, welche versiegelt worden, die Zahl der angelegten Siegel, die Arten und Quantitäten der aus der Sperre gelassenen Sachen zc., auf der Stelle vorläufig notiren, und daraus das Protokoll selbst noch an eben demselben, oder spätestens am folgenden Tage, zu Hause abfassen. Bei dem Protokolle, welches eigentlich nur eine Anzeige über den vorgenommenen Aktus der Siegelung enthält, ist die Mitunterschrift der dabei zugezogenen Personen nicht nothwendig. Hingegen müssen die Verzeichnisse

Aufnahme des Protokolls über die Siegelung.

der außer der Sperre gebliebenen Sachen, von demjenigen, dessen Verwahrung oder Berechnung sie anvertraut worden, unterzeichnet seyn.

S. 34.

Vorsichtsregeln bei Anlegung und Verwahrung der Siegel.

Der Kommissarius muß die Siegel dergestalt befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen, noch ohne Gewalt abgerissen und wieder aufgeklebt werden können. Auch die Fenster und andere Zugänge, die, außer den Thüren, in die versiegelten Behältnisse führen könnten, müssen hinlänglich verwahrt; die Schlüssellocher mit anzusegelnden Streifen bedeckt, und die Schlüssel besonders eingesiegelt werden. Auch muß der Kommissarius die nöthige Vorsicht brauchen, um nicht Thüren und andere Meublen von Werth durch das Lack zu verderben, und sich statt dessen, bei solchen Behältnissen, dünnen grünen Wachses bedienen.

bleiben Erben, Verwandte oder Freunde im Sterbehause, oder doch am Orte gegenwärtig; so muß der Kommissarius diesen, sonst aber einer andern dazu tauglichen und schicklichen Person, z. B. dem Hauswirth, die besondere Aufsicht über die Siegel, und daß sie nicht abgerissen werden, auftragen; auch, wie dieses geschehen, im Protokolle bemerken.

S. 35.

Verfahren in der Zwischenzeit, bis zur Wiederaufseglung.

Die einmal angelegte Siegelung muß in der Regel so lange liegen bleiben, bis nach den unten folgenden Vorschriften die Wiederaufseglung und Ausantwortung des Nachlasses, mit oder ohne Inventur, erfolgen kann. In der Zwischenzeit darf sich der Richter keiner Verfügungen über den Nachlaß von Amtswegen anmaßen; außer was etwa auf die Anzeige des Kommissari, wegen vorhandener, dem Verstorbenen unterworfenen Sachen, nach S. 27., oder wegen anderer unvermeidlicher und dringender Um-

stände, zur Konsevation des Nachlasses nothwendig geschehen muß. Dergleichen nothwendige Verfügungen kann auch ein nicht kompetentes Gericht in Fällen, wo dasselbe nach S. 15, 16. die Siegelung verrichtet hat, treffen. Was aber bei Siegelungen, die bloß zur Sicherheit minorennen, oder sonst unter Vormundschaft stehender Erben verhängt worden, in dieser Zwischenzeit von dem vormundtschaftlichen Gerichte zu besorgen sey, ist in den Gesetzen bestimmt (U. L. R. Th. II. Tit. XVIII. S. 363 — 367.).

S. 36.

Die Wiederaufseglung findet überhaupt alsdann Statt, wenn die Ursache der angelegten Sperre aus dem Wege geräumt ist. Sie ist also in der Regel sogleich zu verfügen, als die Erben, oder der in den gesetzlich bestimmten Fällen (U. L. R. Th. I. Tit. IX. S. 461 u. f. S. 475. u. f.) bestellte Verlassenschaftskurator, dieselbe nachsuchten.

Von der Wiederaufseglung; wenn und

S. 37.

Die Wiederaufseglung kann nur von dem Gerichte, welchem der Verstorbene in Ansehung seiner Person unterworfen gewesen, verfügt werden. Jedes andere Gericht, auch wenn es nach Vorschrift S. 15, 16. zur Anlegung der Siegel an sich berechtigt gewesen, muß dennoch, wegen der Wiederaufseglung, die Verfügung des kompetenten persönlichen Gerichts abwarten. In wie fern dabei das andere Gericht, welches etwa zuerst gesiegelt hat, zugezogen werden müsse, ist S. 21. verordnet.

von wem sie geschehen müsse.

Anh. S. 436. Bei der Entseglung des Nachlasses eines Regierungsbeamten müssen die Akten und Papiere, so sich darunter befinden, dem zuzuziehenden Abgeordneten der Regierung ausgehändigt werden. Auch ist in einem solchen Falle die Entseglung vorzüglich zu beschleunigen.

Diese Vorschrift ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Verstorbene zwar an sich ein Justizbedienter, aber

in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet war, und Geschäfte in Händen hatte, welche zu ihrem Ressort gehören.

S. 38.

Strafe
unbefugter
oder zu
frühzeitiger
Aufsieg-
gelung.

Wer sich unterfängt, ohne Verfügung des kompetenten Gerichts die aufgedruckten Siegel abzureißen, soll, wenn auch die Verlassenschaft unberührt geblieben wäre, nach Bewandniß der Umstände, mit 10 bis 50 Rthlr. fiskalischer Geld; oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. Ist die Verlassenschaft sogar berührt und eröffnet worden, so muß er, außer der Strafe, den Erben allen Verlust, den sie durch das Juramentum in litem erhärten können, vergüten. Hat er aus dem Nachlasse etwas entwendet, so finden die Vorschriften der Kriminalgesetze wider ihn Anwendung.

Selbst wenn sämtliche Erben sich unter einander vereinigen, den gerichtlich versiegelten Nachlaß unter sich ohne gerichtliche Liebergabe oder Aufsiegelung theilen zu wollen; oder wenn ein Erbe gegen den andern die Verlassenschaft erstritten hätte: so sollen nichts desto weniger der, oder diejenigen, die sich unterfangen, die gerichtlichen Siegel eigenmächtig abzunehmen oder abnehmen zu lassen, mit vorgedachter fiskalischer Geld; oder Gefängnißstrafe belegt werden.

S. 39.

Verfahren
bei der
Wiederauf-
siegelung.

Die Wiederaufsiegelung besteht in Abnehmung der aufgedruckten Siegel. Diese müssen daher zuvor: ob sie noch alle unverletzt sind, nach Anleitung des Siegelungsprotokolls, untersucht, und der Befund in dem über die gegenwärtige Handlung aufzunehmenden Protokolle bemerkt werden. Ist von dem Kollegio, welchem der Erblasser in Ansehung seines Amtes unterworfen war, besonders gesiegelt worden; und will dieses, ohne die allgemeine Aufsiegelung abzuwarten, die unter die Sperrre genommenen Amts-

sachen heraus nehmen: so muß es der Behörde, von welcher die allgemeine Siegelung veranlaßt worden, davon Nachricht geben; damit dieses seine Siegel, so weit es nöthig, abnehmen, und dieselben, nach erfolgter Separation und Herausgabe der Amtssachen, wiederum ausdrücken könne.

S. 40.

An wen der aufgesiegelte Nachlaß verabsolgt werden, und ob die Ausantwortung desselben mit oder ohne Inventur erfolgen solle, ist nach Unterschied der Fälle, und nach den darauf gerichteten gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. Allgemein wird hier nur festgesetzt:

Ausant-
wortung
des Nach-
lasses, mit
oder ohne
Inventur.

a) Daß, wenn der Erbe selbst, oder auch nur Einer unter mehreren Miterben, die gerichtliche Inventur verlangt, dieselbe ohne den geringsten Anstand verfügt werden müsse.

b) Daß, wenn zur Zeit der Wiederaufsiegelung ein Streit über die Erbschaft, es sey zwischen mehreren Erbschaftsprätendenten, oder auch zwischen den Erben und Gläubigern vorwaltet, der Richter die Inventur von Amtswegen veranlassen könne, sobald er pflichtmäßig findet, daß sie nöthig sey, um der Verdunkelung oder Schmälerung des Nachlasses, bis zum Ausgange des Processes, vorzubeugen.

S. 41.

Soll kein Inventarium aufgenommen werden, so geschieht die Abnehmung der Siegel auf einmal und zu gleicher Zeit. Das darüber angefertigte Protokoll muß aber von dem, welchem der Nachlaß ausgeantwortet wird, mit unterschrieben werden.

S. 42.

Soll die Inventur zugleich geschehen, so muß die Aufsiegelung dergestalt vorgenommen werden, daß die in den aufzusiegelnden Behältnissen befindlichen Sachen nach und nach aufgeschrieben, und,

bis dieses vollständig geschehen, die Behältnisse oder Zimmer, worin sie befindlich sind, wieder versiegelt werden. In diesem Falle kann also die Entsigelung nicht auf einmal geschehen.

§. 43.

Inventur.
Durch wen
sie vorzunehm-
en;

Die Aufnehmung eines gerichtlichen Inventarii muß durch eine dazu abgeordnete vereidete Gerichtsperson, mit Zuziehung eines gehörig verpflichteten Protokollführers, geschehen. Doch können die Gerichte dergleichen Handlung auch einem Justizkommisario und Notario auftragen, welcher dabei die gewöhnlichen Instrumentszeugen zuziehen muß.

Ueber den Nachlaß gemeiner Leute auf dem Lande, so wie in Städten, wo keine eigene Gerichte sind, können die Verzeichnisse durch die Dorfgerichte, oder durch ein Mitglied des Polizeimagistrats, unter Direktion und nach der Anweisung des Gerichtshalters, aufgenommen werden.

§. 44.

Besonders
bei Militä-
rpersonen.

Wenn der Nachlaß, welchen eine Militärperson bei ihrem Absterben um und bei sich gehabt hat, von den Kriegsgerichten nach Vorschrift §. 17. versiegelt worden ist; so gebührt denselben auch die Absonderung der zum Dienste des Verstorbenen gehörenden Stücke; sie müssen aber von diesen ein Verzeichniß dem kompetenten Civilgerichte zustellen, und demselben die Inventur der außerdem vorhandenen Sachen überlassen.

§. 45.

Wer dabei
anzuziehen.

Von der vorzunehmenden Inventur muß den bekannten, und in der Nähe des Orts befindlichen Erben oder Miterben Nachricht gegeben werden. Ist es noch nicht bekannt, wer Erbe sey, so geschieht die Benachrichtigung an die nächsten bekannten anwesenden Verwandten. Sind auch diese

nicht bekannt, so muß ein Verlassenschaftskurator bestellt seyn, welcher also der bevorstehenden Inventur beiwohnen muß. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bei der nicht süglich länger auszusetzenden Inventur persönlich erscheinen, oder einen Bevollmächtigten dazu ernennen könnten; so muß ihnen zu dieser Handlung ein Mandatarius ex officio bestellt werden.

§. 46.

Wenn von den vorstehend bezeichneten Interessenten jemand auch schon nach angefangener Inventur sich meldet, so muß derselbe unbedenklich zugelassen werden. Außer diesen aber, und außer den vereideten Taxatoren, muß der Kommissarius keinen fremden Personen die Gegenwart bei der Inventur gestatten.

§. 47.

Alle an dem Orte, wo der Erblasser gewohnt hat, gestorben ist, oder ein unbewegliches Gut besessen hat, befindliche Mobilien und Effekten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, müssen genau, mit Bemerkung des Maaßes, des Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, auch der von den Taxatoren geschehenen Würdigung, aufgezeichnet werden; ohne daß der Kommissarius sich einer Entschcheidung: ob etwa dieses oder jenes zur Erbschaft nicht gehöre, anmaassen, und es aus diesem Grunde aus dem Inventario weglassen darf; doch muß er die desfalls etwa geschehenen Anzeigen in dem Inventario mit bemerken.

Die Aufzeichnung geschieht übrigens, nach Anweisung §. 42., von Zimmer zu Zimmer, so wie die Mobilien und Effekten in einem jeden derselben sich befinden, und mit Bemerkung ihrer Lage. Aus diesen Lokalverzeichnissen werden hiernächst, in dem Inventario selbst, die Sachen von einerlei Art unter

gewisse Titel zusammen geschrieben; die Taxe eines jeden Stücks wird ausgeworfen; und die Summe des Werths nach der Taxe, von jedem Titel, bei dem Abschlusse desselben, zusammen gezogen.

§. 48.

insonder-
heit bei Zu-
behörungs-
gen,

Bewegliche Sachen, die als Zubehör zu einer unbeweglichen Sache, oder zu einer Gerechtigkeit gehören, z. B. das Wirthschaftsinventarium eines Grundstücks, die Geräthschaften von Fabriken, Kramladen, Apotheken *cc.*, werden besonders verzeichnet, und diese Verzeichnisse dem Hauptinventario beigelegt.

§. 49.

bei Bü-
chern,

Bücher brauchen nicht taxirt zu werden, sondern es ist genug, wenn nur die Titel derselben, mit der Angabe des Formats, der Edition und des Bandes verzeichnet sind. Auch ist es, wenn weitläufige Bibliotheken vorhanden sind, nicht nöthig, den Abschluß des Inventarii so lange, bis der Katalogus geendigt worden, auszusetzen.

§. 50.

bei Häu-
fern, Land-
gütern
und ande-
ren unbe-
weglichen
Sachen.

Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen, werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, ihrer Lage und Beschaffenheit, in das Inventarium eingetragen. Erhellet aus den Erwerbungsurkunden ein gewisser Werth, oder ist sonst dergleichen Werth im Hypothekenbuche eingetragen, so wird selbiger ausgeworfen. Konstitirt kein solcher Werth, das Gut ist aber verpachtet, so wird nach dem Ertrage des Pachtgeldes der auszuwerfende Werth bestimmt. Ist auch auf diese Art kein Werth auszumitteln, so kann der Kommissarius keinen im Inventario auswerfen; denn die Aufnahme einer Taxe findet bei Gelegenheit der Inventur niemals Statt, sondern es ist die Sache der Interessenten,

wenn sie dergleichen in der Folge nöthig finden, das Erforderliche deshalb bei dem Richter nachzusuchen.

§. 51.

Die vorhandenen Urkunden und Brieffschaften muß der Kommissarius mit möglichster Aufmerksamkeit durchgehen, und diejenigen, welche auf den *statum activum et passivum* des Nachlasses irgend etnige Beziehung haben, von den übrigen Papieren absondern.

Bei Brief-
schaften
und Skrip-
turen;

Letztere müssen, so weit es nöthig ist, sortirt, und ihrer in dem Inventario nur unter gewissen allgemeinen Titeln, z. B. Wirthschafts- oder Hausrechnungen, Familienkorrespondenz, gelehrte Korrespondenz *cc.*, gedacht werden.

Dabei muß jedoch der Kommissarius sich hüten, daß er nicht aus übertriebener Neugier zu weit gehe, oder gar aus unbescheidener Neugier, unter dem Vorwande der Inventur von vertrauten Familien- und anderen das Vermögen des Erblassers gar nichts angehenden Korrespondenzen Kenntniß nehmen zu wollen, sich anmaache. Hat daher der Erblasser in seinen Papieren eine gewisse Ordnung beobachtet, und seine Korrespondenzen in gewisse Pakete oder Fächer, nach Unterschied der Gegenstände oder Subjekte, zusammen gelegt; so müssen dergleichen Pakete bei der Inventur undurchsucht bleiben, und im Inventario, obgedachtermaßen, nur unter allgemeinen Rubriken aufgeführt werden.

Hingegen sind diejenigen Dokumente, welche entweder das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen oder anderer Grundstücke, auf welche dem Verstorbenen ein Anspruch zustand, betreffen; oder woraus Aktivforderungen desselben an Andere, sie seyen von welcher Art sie wollen, hervor gehen, umständlich, mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und

des Orts, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts, im Inventario zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe im Inventario ausgeworfen werden.

Finden sich Umstände, aus welchen zu erhellen scheint, daß eine solche Forderung zweifelhaft oder inerigibel sey; so sind auch diese dabei zu bemerken.

§. 52.

wegen der
Schulden.

Die auf dem Nachlasse haftenden Schulden muß der Kommissarius ebenfalls, so viel es sich thun läßt, vollständig verzeichnen. Er muß daher, wenn Immobilien vorhanden sind, sich Hypothekenscheine darüber ertheilen lassen; die darin vermerkten Schulden in das Inventarium eintragen, und die Scheine selbst beilegen. Er muß die eingegebenen Rechnungen, Mahnbriefe, die von dem Verstorbenen selbst geführten Rechnungsbücher und andere schriftliche Nachrichten und Anzeichnungen über die Passivschulden, genau nachsehen; auch von den Erben, Verwandten, Hausgenossen und Domestiken sich dasjenige anzeigen lassen, was ihnen von Schulden und Ansprüchen an die Verlassenschaft bekannt sey. Aus allen diesen Nachrichten muß er ein Verzeichniß der angezeigten, oder sonst sich hervor gethanen Schulden anfertigen; dasselbe in einem besondern Titel dem Inventario anhängen; und mit Absonderung der liquiden Posten von den noch illiquiden oder ungewissen, bei jeder der letzteren die Ursachen anzeigen, warum sie vor der Hand noch als ungewiß zu betrachten sey.

§. 53.

Form des
Inventar-
tit.

Alle gerichtliche Inventaria sollen nach dem hier beigedruckten Formulare angefertigt und abgeschlossen werden.

§. 54.

Der Kommissarius muß über den ganzen Aktus der Inventur ein genaues Protokoll halten, und darin die Personen, die sowohl als Interessenten, als in der Eigenschaft von Taxatoren und Sachverständigen, der Inventur beigewohnt haben; die Verpflichtung der letzteren, in so fern sie nicht etwa (welches ebenfalls zu bemerken) ein- für allemal vereidet sind; die Ordnung, wie bei der Aufzeichnung verfahren worden; was, wenn die Inventur mehrere Tage gedauert hat, an jedem Tage geschehen sey; die Aussagen und Angaben der Erben, der Hausgenossen und Domestiken, der sich gemeldeten Kreditoren und Anderer, welche über den oder jenen den Aktiv- und Passivzustand des Nachlasses betreffenden Punkt vernommen worden sind, und andere dergleichen zur Sache gehörige Nachrichten, treulich verzeichnen.

Protokoll
über die
Inventur.

Aus diesem Protokolle wird hiernächst das Inventarium selbst formirt, und nebst dem Protokolle dem Gerichte übergeben.

§. 55.

Wenn der Verstorbene an mehr als Einem Orte Vermögen zurück gelassen hat, z. B. wenn er einen doppelten Wohnsitz hatte, oder wenn er, außer seinem gewöhnlichen Wohnorte, Landgüter besaß, auf welchen ein Theil seiner Mobilien und Effekten, seiner Briefschaften u. s. w. sich befand; so wird dennoch, wenn die ganze Inventur einem und eben demselben Kommissario aufgetragen ist, nur Ein Inventarium errichtet, in welchem die an den verschiedenen Orten aufgenommenen Verzeichnisse, unter den gehörigen Titeln, mit der Bemerkung: an welchem Orte diese Stücke sich befinden, zusammen geschrieben werden. Haben hingegen mehrere Kommissa-

Von meh-
reren Inven-
tariis.

rien ernannt, und also auch mehrere Inventaria aufgenommen werden müssen; so hängt es, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Gutbefinden des Erben, und dem Ermessen des Richters ab: in wie fern es nöthig sey, alle diese besonderen Inventaria in Ein einziges allgemeines Inventarium zusammen zu fassen. Wenn aber auch dieß nicht geschehen soll, so muß dennoch, um einen Abschluß des ganzen Nachlasses zu erhalten, in demjenigen Specialinventario, welches die meisten und hauptsächlichsten Vermögensstücke enthält, ein Extrakt aus den übrigen Inventariis, sowohl in Ansehung der das Aktivvermögen betreffenden Titel, als in Ansehung des Titels der Schulden, hinzugefügt; darnach der Abschluß gemacht, und die übrigen Specialinventaria diesem Hauptinventario beigeheftet werden.

S. 56.

Genauere
Beobachtung
obiger
Vorschriften.

Wenn die Verfertiger des Inventarli obigen Vorschriften nicht völlig nachgekommen sind, so ist zwar das Inventarium nicht für ganz ungültig zu achten; ist aber die Unterlassung aus Vorsatz, grobem oder mäßigem Verschulden geschehen, so müssen sie für den Schaden haften, welcher daraus den Interessenten entstehen kann. Auch sind diese sowohl, als die Gerichte selbst, befugt, dergleichen verdächtigen oder sorglosen Kommissarien den Manifestationseid abzufordern.

I n v e n t a r i u m

des

N a c h l a s s e s

des, den

in

verstorbenen

N. N.

verfertigt, den

von N. N.

I n v e n t a r i u m.

	Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.		
	Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothe, Pfannen- oder Soolengüter und dergl.		
	Wobei so viel möglich aus den Briefschaften der Besigtitel mit Anführung der Urkunden anzumerken.		
	Summa .		
	Tit. II. An Aktivis und ausstehenden Forderungen.		
1			
2	Summa .		
	Tit. III. An baarem Gelde.		
	Hierbei müssen die Münzsorten genau angemerkt, und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden.		
1	An		
2	An		
	Summa .		
	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.		
1			
2			
3	Summa .		
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.		
1			
2			
3	Summa .		

	Tit. VI. An Uhren, Tabatieren und anderen kleinen kostbaren oder künstlichen Stücken.		
1			
2			
3	Summa .		
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.		
1			
2			
3	Summa .		
	Tit. VIII. An Porzellan.		
1			
2			
3	Summa .		
	Tit. IX. An Gläsern.		
1			
2	Summa .		
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen.		
1			
2			
3	Summa .		
	Tit. XI. An Feinzeug und Betten.		
1			
2			
3	Summa .		
	Tit. XII. An Meubel und Hausgeräthe.		
1			
2			
3	Summa .		

1 2 3	Tit. XIII. In Kleidungsstücken.			
	Summa .			
1 2 3	Tit. XIV. In Wagen und Geschirr.			
	Summa .			
1 2 3	Tit. XV. In Pferden.			
	Summa .			
1 2 3	Tit. XVI. In allerhand Vorrath zum Gebrauch.			
	Summa .			
1 2 3	Tit. XVII. In Vorrath und Waaren, zum Verkauf und Handel. Wenn deren viel vorhanden, z. B. bei einem Kaufmann, Handelsmann, Krämer u.; so ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe davon in dem Generalinventario anzumerken.			
	Summa .			
1 2 3	Tit. XVIII. In Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen und mathematischen Instrumenten und Gewehren.			
	Summa .			

1 2 3	Tit. XIX. In Büchern und Manuscripten.			
	Ist der Büchervorrath ansehnlich, so ist es bequemer, einen besondern Catalogus davon zu machen, und dem Generalinventario nur den Betrag davon einzurücken.			
	Summa .			
1 2 3	Tit. XX. In Brieffschaften und Dokumenten.			
	Summa .			
1 2 3	Tit. XXI. In Passivis und Schulden.			
	Diese sind entweder, wenn sie aus den Brieffschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.			
	Summa .			

Sollten sich bei einer ansehnlichen Erbschaft Sachen finden, so unter keinem dieser Titel zu bringen; so sind besondere Titel dieserwegen einzurücken. Es sind auch die Titel in besondere Abtheilungen sodann abzusondern, wenn z. B. bei dem Titel X, XI, XII, XVI, XVII, XVIII. von jeder Art der darunter gerechneten Sachen sehr viele vorhanden sind.

Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wovon nichts vorhanden ist. In Ansehung des Tit. I, II, III,

XX, XXI. aber ist jederzeit notwendig, daß ausdrücklich im Inventario angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sey.

Recapitulatio.

Lit. I.	pag.			
Lit. II.	pag.			
Lit. III.	pag.			
Lit. IV.	pag.			
Lit. V.	pag.			
Lit. VI.	pag.			
Lit. VII.	pag.			
Lit. VIII.	pag.			
Lit. IX.	pag.			
Lit. X.	pag.			
Lit. XI.	pag.			
Lit. XII.	pag.			
Lit. XIII.	pag.			
Lit. XIV.	pag.			
Lit. XV.	pag.			
Lit. XVI.	pag.			
Lit. XVII.	pag.			
Lit. XVIII.	pag.			
Lit. XIX.	pag.			
Lit. XX.	pag.			
Summa Summarum .				
Hiervon geht ab				
Lit. XXI.
Verbleibt Summa des Nachlasses .				

Sechster Titel.

Von dem Verfahren bei Aufnehmung gerichtlicher Taxen.

§. 1.

Gerichtliche Taxen werden hauptsächlich zum Behufe eines zu veranlassenden gerichtlichen Verkaufes, außerdem aber auch bei Auseinandersetzungen zwischen Miterben und anderen Miteigentümern oder Gesellschaften; ingleichen zur Bestimmung der an einer Sache entstandenen Beschädigungen, oder der dabei sich findenden Meliorationen oder Deteriorationen, aufgenommen.

Verantwortungen zur Aufnehmung von Taxen.

§. 2.

Sowohl Landgüter als Häuser und andere Grundstücke, einzelne für sich bestehende Gegenstände, Schiffe und andere bewegliche Sachen, können der Gegenstand solcher Taxen seyn.

Gegenstände.

§. 3.

Die Aufnehmung einer jeden gerichtlichen Taxe muß unter Direktion einer vereideten Gerichtsperson geschehen; die Zuziehung eines besondern Protokollführers ist dabei nicht notwendig.

Von wem gerichtliche Taxen aufzunehmen.

§. 4.

Dagegen müssen allemal sachverständige Taxatoren zugezogen werden.

Wer dabei zuzuziehen. Taxatoren.

Vergleichen Taxatoren müssen

1) in Ansehung ihrer Tüchtigkeit und Sachkenntniß durch eine bei der Behörde angestellte Prüfung, oder durch glaubwürdige Zeugnisse, oder durch notorische davon abgelegte Proben legitimirt; sie müssen

2) in Ansehung ihrer bei der Taxe zu beobachtenden Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Unpartei-

lichkeit gehörig vereidct seyn. Diese Vereidung geschieht ein- für allemal, wenn gewissen Personen die Aufnehmung aller bei einem Gerichte, oder an einem Orte, und in einer Gegend, vorkommenden Taxen gewisser Objekte, als ein wirkliches Amt übertragen wird. Wenn es aber irgendwo an dergleichen förmlich bestellten Taxatoren ermangelt, so muß der gerichtliche Kommissarius die von ihm auszuwählenden Sachverständigen zu der gegenwärtigen Handlung besonders verpflichten.

Der Eid, mit welchem die gerichtlichen Taxatoren zu belegen sind, ist in der Prozeßordnung vorgeschrieben (Th. I. Tit. X. S. 202.).

§. 5.

Die bei Aufnehmung einer Taxe zuzuziehenden Sachverständigen müssen mit keinem der Partheien oder Interessenten, in Ansehung der Verwandtschaft, und sonst, in einem solchen Verhältnisse stehen, daß sie im Prozesse, als Zeugen für oder wider denselben, verwerflich seyn würden.

§. 6.

Zahl der
selben.

Die Zahl der zuzuziehenden Taxatoren ist nach den Umständen und Erfordernissen der verschiedenen vorkommenden Fälle zu bestimmen. Bei Inbegriffen mehrerer ungleichartiger Sachen müssen zu jeder Art derselben besondere mit der nöthigen Sachkenntniß versehene Taxatoren gebraucht werden. In Fällen, wo die Bestimmung des Werths nicht sowohl auf festen und sicheren, aus Vermessungen, Rechnungen, Zeugenauslagen etc., Maß, Gewicht u. s. w. zu entnehmenden Datis, als vielmehr auf einem nach dem Augenscheine, besonderer Kunstkenntniß, Kunstgefühle etc. sich bestimmenden Arbitrio beruhet, sind wenigstens drei Taxatoren erforderlich; die entweder über den anzunehmenden Werth sich vereintgen müssen, oder aus deren verschiedenen zusammen

zu rechnenden Angaben der Werth, nach einem Durchschnitte, festgesetzt wird.

Wo es bisher üblich gewesen, daß zu gewissen Abschätzungen mehrere Klassen, oder sogenannte Schütten von Taxatoren, deren jede aus drei Personen besteht, gebraucht worden, hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

In allen Fällen ist die Zuziehung auch nur Eines vereideten Taxators hinreichend, wenn die Kosten der Zuziehung mehrerer, mit dem wahrscheinlichen Werthe des Objekts in keinem Verhältnisse stehen möchten.

§. 7.

Der zur Abschätzung anberaumte Termin muß den Interessenten bekannt gemacht, und dieselben müssen dazu vorgeladen werden. Diese Vorladung hat jedoch bloß zur Absicht, die Interessenten von der bevorstehenden Abschätzung zu benachrichtigen. Wenn also dieselben in dem anberaumten Termine weder persönlich, noch durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen; so muß das Geschäft, ohne weiter auf sie zu warten, dennoch seinen Fortgang erhalten. Daß dieses geschehen werde, ist den Interessenten in der Vorladung ausdrücklich anzudeuten.

Bekanntmachung des Termins zur Taxe an die Interessenten.

§. 8.

Der gerichtliche Kommissarius muß die ganze Handlung der Taxation dirigiren. Er muß darauf sehen, daß den Sachverständigen die abzuschätzenden Objekte gehörig und vollständig vorgelegt oder angewiesen werden; und daß dieselben die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anwenden, um sich von der Beschaffenheit des Objekts und denjenigen Eigenschaften, Vorzügen oder Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werths Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten. Wenn Data und Nachrichten, woraus bei einem Gegenstande,

Obliegenheiten des gerichtlichen Kommissarii.

oder bei einer Rubrik, die Gründe der nähern Bestimmung zu entnehmen sind, durch Zeugen ausgemittelt werden sollen; so muß der gerichtliche Kommissarius selbst diese Zeugen ordnungsmäßig abhören; dabei aber entweder die Taxatoren mit zuziehen, oder sich doch von ihnen die Thatsachen, worauf es ankommt, und die den Zeugen etwa besonders vorzulegenden Fragen, an die Hand geben lassen. Wenn diese Data aus Rechnungen, Wirthschaftsregistern oder anderen Schriften zu entnehmen sind; so muß er für deren Auffuchung und Herbeischaffung sorgen, überhaupt aber dahin sehen, daß die vorgeschriebene Taxordnung von den Taxatoren genau und gewissenhaft befolgt, und keins der vorhandenen Hilfsmittel, die zu einer wahren und richtigen Bestimmung des Werths befrörderlich seyn können, übersehen und vernachlässigt werde.

Dagegen muß der Kommissarius sich nicht anmaßen, die Taxatoren in einer gewissenhaften, nach ihrer eigenen freien Einsicht und Ueberzeugung zu machenden Anwendung ihrer Sach- und Kunstkenntniß im geringsten einschränken, oder ihnen dabei etwas vorschreiben zu wollen. Er muß ihnen aus vermeintlicher eigener Kenntniß keine Suggestionen machen; ihnen bei Niederschreibung ihrer Angaben nicht in die Rede fallen oder sie sonst irren; vielmehr sich damit begnügen, diese ihre Angaben treulich zu verzeichnen, und ihnen, wo es nöthig ist, besonders aber, wenn etwas Ungewöhnliches dabei vorkommt, oder, wenn die Angaben mehrerer zu einerlei Objekt bestellter Taxatoren beträchtlich von einander abweichen, die Gründe davon abzufordern und niederzuschreiben.

§. 9.

Taxations-
protokoll. Der Kommissarius muß über den ganzen Aktus der Abschätzung ein vollständiges Protokoll halten, und darcin verzeichnen:

1) Was für Personen, sowohl an Taxatoren als Interessenten, der Verhandlung beigewohnt haben.

2) Ob die Taxatoren schon überhaupt, und wo sie solchergestalt vereidigt sind, oder wie sie zu der gegenwärtigen Handlung verpflichtet worden.

3) In dem Protokolle muß ferner eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes, nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, woran derselbe von anderen gleicher Art unterschieden werden kann; ingleichen die Veranlassung der aufzunehmenden Taxe, ob sie z. B. des Verkaufs oder der Auseinandersetzung wegen, aufgenommen werde, enthalten seyn.

4) Es muß historisch angeführt seyn: in welcher Ordnung, und nach welcher Methode bei der Aufnahme der Taxe überhaupt verfahren, und wenn die Handlung mehrere Tage gedauert hat, was an jedem derselben gethan worden.

5) Es muß ferner angezeigt seyn, wie in Aufsehung eines jeden besondern Objekts, oder einer jeden einzelnen Rubrik, bei der Ausmittelung des Werths oder Ertrags, ingleichen der von letzterm zu machenden Abzüge, verfahren; woher die Data zu deren Bestimmung entnommen; was z. B. für Zeugen vorgeschlagen, wie sie abgehört, und was von ihnen ausgesagt; welche Rechnungen, und aus was für Jahren sie gezogen worden, was aus diesen Rechnungen sich ergeben habe, was etwa in Beziehung auf die Vollständigkeit, Glaubwürdigkeit oder Zuverlässigkeit dieser Rechnungen besonders zu bemerken vorgenommen; wohin bei jedem Objekt oder bei jeder Rubrik, die Angaben der Taxatoren ausgefallen; wenn besonders diese Angaben verschieden sind, was ein jeder zu Begründung der seinigen angeführt habe, und was etwa noch sonst für Umstände,

die auf das vorliegende Geschäft und dessen Beurtheilung Einfluß haben, vorgekommen sind.

6) Rechnungs-Extrakte, Saattabellen, Erndte-, Dresch- und Heuungsregister, Charten und Vermessungsregister, sind Beilagen dieses Protokolls, welche in dem Protokolle selbst, da, wo Nachrichten und Data, so aus ihnen entnommen sind, vorkommen, bestimmt allegirt werden müssen.

7) Das Protokoll muß von dem Kommissario und den zugezogenen Taxatoren, ingleichen von den etwanigen Zeugen, unterschrieben werden. Auch die gegenwärtigen Interessenten sind zur Mitunterschrift aufzufordern; doch ist dieselbe nicht notwendig.

§. 10.

Taxations-
instru-
ment.

Aus diesem Protokolle muß der Kommissarius das Taxationsinstrument selbst entwerfen, und dasselbe mittelst Verichtes dem Gerichte übergeben. Finden sich bei dieser Ausarbeitung Anstände und Zweifel, so muß er mit den Taxatoren darüber Rücksprache nehmen, und die nöthigen Erläuterungen von ihnen fordern. Bei weitläufigen Taxen, wo es auf Berechnung mehrerer Positionen, in Ansehung des Ertrags, der Abzue u. s. w. ankommt, muß er sich zur Anfertigung des Taxationsinstruments der Hülfe eines vereideten Rechnungsverständigen bedienen.

§. 11.

Aufneh-
mung des
selben.

Das eingereichte Taxationsinstrument wird von dem Gerichte unter seinem größern Insignel ausgefertigt. Ob und an welche Interessenten Kommunikation davon geschehen müsse; in wie fern den Interessenten frei stehe, Erinnerungen gegen die Taxe zu machen; und wie darauf weiter zu verfahren sey, ist nach Verschiedenheit der Fälle und Veranlassungen, wozu die Taxe aufgenommen worden, in den Gesetzen und in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 12.

So viel insonderheit I. die Taxen ablicher Güter betrifft, so sollen dieselben allemal nach dem wahren und wirklichen Ertrage aufgenommen werden.

1) Von Ab-
schätzung
ablicher
Güter.

Der Kommissarius muß dabei eine vollständige Beschreibung des abzuschätzenden Gutes, nach seiner Qualität, seiner Lage, seinen Grenzen, seiner Entfernung von großen, mittleren und kleineren Städten, von schiffbaren Kanälen und Flüssen, und nach anderen Umständen, welche etwa die Kultur oder den Absatz der Produkte besonders erleichtern und begünstigen, oder hindern und erschweren, voraussichtlich. Die Beschaffenheit der Gebäude und ihr Bauzustand muß im Allgemeinen beschrieben, und eben so der Zustand der Gutseinwohner, und ihr Verhältniß gegen den Gutsbesitzer, ob sie z. B. dienstpflichtig sind oder nicht, ob ihre Stellen, Gebäude und Inventarium ihnen eigenthümlich, oder in wie fern sie der Herrschaft gehören; ob die Unterhaltung der Gebäude und des Inventarii ihnen selbst, oder der Herrschaft obliege, im Allgemeinen angegeben werden. Auch ist nachzuzufragen und im Protokolle zu bemerken: ob die Aecker, Wiesen, Hutungen und Holzungen der Guts Herrschaft von denjenigen, welche den Untertanen gehören, separirt sind, oder mit ihnen noch im Gemenge liegen. Besonders ist anzumerken: ob die Grenzen richtig sind; oder ob und mit welchen Nachbarn Grenzstreitigkeiten obwalten; ob dem Gute Hutungs-, Holzungs-, Mastungs-, Jagd- oder andere dergleichen Gerechtigkeiten auf benachbarte Güter zustehen; oder ob dergleichen an das Gut im Wege Rechts präcendirt werden. Auch solche Regalien und besondere Gerechtsame des Guts, welche keinen nach Gelde zu berechnenden Ertrag gewähren, sind in dem Protokolle mit aufzuführen und umständlich zu beschreiben. Eben so muß der Kommissarius die ihm zukom-

menden Nachrichten von dem ehemaligen Werthe, wofür das Gut in den letzten Jahren gekauft, oder in der Erbtheilung übernommen worden, von den vorgewesenen Verpachtungen und von anderen Erträgen, wodurch der Zustand des Guts neuerlich eine wesentliche Veränderung erlitten hat, in dem Protokolle historisch bemerken.

Anh. §. 437. Wenn aus dem Hypothekenbuche oder aus anderen unverdächtigen Angaben hervorgeht, daß das zu subhastirende adliche Gut einen Werth von 500 Thaler nicht übersteigt; so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Orts, wo das zu veräußernde Grundstück belegen ist, oder in Ermangelung der Gerichtsleute zwei dazu ausersehene Wirthe dieses oder eines benachbarten Ortes, über die Beschaffenheit, den Ertrag und den Werth des von ihnen zu diesem Behuf genau zu besichtigenden Grundstücks eidllich vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt.

§. 13.

Was die Grundsätze betrifft, nach welchen die verschiedenen Wirthschaftsruubriken in der Einnahme, und die bei einer jeden zu machenden Abzüge; die von dem ganzen Ertrage abgehenden Onera und Ausgaben; der dem Kapital hinzutretende Werth der Wohngebäude und anderer keinen eigentlichen Ertrag gewährenden, aber doch den Kaufswerth erhöhenden Regalien und Zubehörungen; ingleichen die von dem Kapital der Taxe abzuziehenden Bau-, Reparatur- und Reestablishmentskosten, ausgemittelt und anageschlagen werden sollen: so können darüber hier keine allgemeine Vorschriften ertheilt werden. Da schon in den meisten Provinzen Kreditssysteme errichtet, und die Justizkollegia angewiesen sind, die Taxen adlicher Güter entweder durch die Kreditdirektionen aufnehmen, oder doch die Abschätzungsprincipia derselben dabei zum Grunde legen zu lassen;

lassen; so hat es dabei auch ferner sein Bewenden. In den übrigen Provinzen aber sollen die Stände aufgefördert werden, sich mit den Landesjustizkollegien zusammen zu thun, und vollständige, den Umständen und der Landesverfassung angemessene Taxordnungen zu entwerfen. Bis dahin hat es bei der bisherigen Observanz einer jeden Provinz ebensfalls sein Bewenden.

§. 14.

Anlangend II. die Taxen anderer Landgüter, die ^{2) Anderer Landgüter.} zwar nicht adlicher Qualität, aber doch ein freies Eigenthum ihrer Besitzer, und keiner Gutsherrschaft unterthänig sind, so sind dabei im Wesentlichen eben die Grundsätze anzuwenden, welche bei der Abschätzung adlicher Güter in der Provinz zur Richtschnur dienen; wobei die Verschiedenheiten und Abweichungen, aus der verschiedenen Qualität der Güter, sich von selbst ergeben.

Untertänige Bauergüter, die ihren Besitzern eigenthümlich gehören, und nach der Landesart mit beträchtlichen Realitäten an Ackerwerk, Viehzucht u. dergleichen versehen sind, werden eben so nach dem Ertrage taxirt.

Bei solchen Bauerstellen aber, die entweder Laßgüter sind, oder sonst ihren Besitzern nicht eigenthümlich gehören; ingleichen bei allen kleinen Rustikalbesitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe Statt. Das gegen muß eine richtige und vollständige Beschreibung des Guts, nach den dazu gehörenden Realitäten, Gebäuden, Inventariestücken u. s. w., insgleichen den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten, aufgenommen, und aus diesen Daten, mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte, oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der

Kilgem. Gerichtsordn. II. Th. 5

Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit, ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taxatoren bestimmt werden.

In Provinzen, wo in Ansehung der Rustikalgüter gewisse Grundtaxen eingeführt sind, nach welchen dieselben von einem der Söhne des bisherigen Besitzers übernommen, und die übrigen Kinder abgefunden werden, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

Anh. §. 438. Wenn bei der Taxe eines Guts, welsches dem Besitzer nur auf gewisse Jahre zur Kultur und Benutzung gegeben war, die Frage entsteht: wie der durch eine gewöhnliche Taxe ausgemittelte reine Ertrag nach der Dauer des Nutzungsrechts zu Kapital zu schlagen sey; so muß der Kapitalwerth durch die Revenüensumme mit Abrechnung des Interusurii bestimmt werden.

§. 15.

3) Der Häuser in den Städten.

So viel III. die Häuser in den Städten anlangt, so können dieselben nicht nach dem bloßen Ertrage gewürdigt werden.

Ist die Taxe eines Hauses aufzunehmen, so muß

1) der Kommissarius dasselbe nach seiner Lage, Beschaffenheit, Länge, Breite und Höhe, nach seinem Baustande, nach der Anzahl und Einrichtung der darin befindlichen Wohnungen und anderer Behältnisse, umständlich beschreiben.

2) Die zum Hause gehörenden Pertinenzstücke, an Gärten, Wiesen, Aeckern, zc. ingleichen die damit verbundenen Gerechtigkeiten, z. B. das Reihbrauen, die Befugniß, eine gewisse Anzahl Vieh auf die gemeine Stadtweide mit vorzutreiben, den ganzen Holzbedarf, oder eine gewisse Quantität desselben, aus der gemeinen Stadtbatde zu nehmen, zc. müssen bestimmt angegeben werden.

3) Eben so muß der Kommissarius nach den auf dem Hause haftenden oder daran prätendirenden

Dienstbarkeitsrechten und Servituten sich sorgfältig erkundigen.

4) Die von dem Hause zu entrichtenden Abgaben, öffentliche und gemeine Lasten, müssen ebensfalls möglichst genau verzeichnet werden.

5) Sodann sind die in dem Hause befindlichen Materialien, Kunst- und Handwerksarbeiten aller Art, nach dem gegenwärtigen Zustande derselben, durch vereidete Werkmeister zu revidiren und abzuschätzen. Eben so ist,

6) besonders in großen Städten, der bisherige Ertrag der Miethen nach einem mehrjährigen Durchschnitt auszumitteln. Aus diesen Daus muß

7) durch die Taxatoren eine Taxe des Hauses, in seinem gegenwärtigen Zustande, nach einem vernünftigen und billigen Ermessen derselben bestimmt, übrigens aber

8) die zu dem Hause gehörigen, und nach Nr. 2. ausgemittelten unbeweglichen Pertinenzstücke oder Gerechtigkeiten besonders angeschlagen, und der Taxe des Hauses selbst zugesetzt werden.

§. 16.

IV. Bei den Taxen anderer Grundstücke kommt es darauf an: ob der gemeine Werth derselben in dem Nutzen bestehe, den sie ihrem Besitzer gewähren; oder ob sich der davon zu erwartende Vortheil hauptsächlich nur auf Vergnügen und Annehmlichkeiten einschränke.

Bei Grundstücken der ersten Art, z. B. bei Mühlen, nutzbaren Obst-, Küchen- und Gemüsegärten, muß der reine Ertrag ausgemittelt, und darnach der Anschlag bestimmt werden.

Bei Grundstücken der zweiten Art, z. B. bloßen Lust- und Ziergärten, findet keine gerichtliche Taxe Statt; sondern es tritt an deren Stelle eine

4) Anderer Grundstücke.

umständliche Beschreibung nach der Länge, Größe und innern Einrichtung. Nach diesen Datis, und zugleich mit Rücksicht auf die am Orte vorhandene Bevölkerung, auf den Grad der Wohlhabenheit und des Luxus unter den Einwohnern, und auf den gewöhnlichen Preis, welchen solche Grundstücke an diesem Orte zu gelten pflegen, muß ein ungefährer Werth von den Taxatoren, nach vernünftigen Ermessen, bestimmt werden.

Die bei einem solchen Grundstücke befindlichen Gebäude müssen ebenfalls beschrieben, und, wenn dazu Orangerie oder seltene Gewächse gehören, muß ein Verzeichniß derselben, mit einer ungefähren Angabe des Werths der einzelnen Stücke, der Taxe beigefügt werden.

§. 17.

5) Von
Gerechtig-
keiten.

V. Bei einzelnen, für sich bestehenden Gerechtigkeiten ist darauf Rücksicht zu nehmen: ob dieselben an und für sich einen gewissen Ertrag gewähren, oder ob sie dem Besizer bloß eine Gelegenheit darbieten, sich durch Anwendung seiner Wissenschaft, Kunst und Industrie Vortheile zu verschaffen; oder endlich, ob es bloße Ehrenrechte sind, mit welchen kein nach Gelde zu bestimmender Vortheil verbunden ist.

Bei Gerechtigkeiten der ersten Art, z. B. Zollgerechtigkeiten; Fischereigerechtigkeiten, ic. wird der Ertrag ausgemittelt, und die Taxe darnach bestimmt. Bei Gerechtigkeiten der zweiten Art, z. B. Barbier; und Badstuben, Krug; und Schankgerechtigkeiten, Kramgerechtigkeiten, Apotheken, ic. findet keine eigentliche Ertragsart Statt; sondern es müssen in einer aufzunehmenden Beschreibung die näheren Bestimmungen und der Umfang eines solchen Rechts angegeben, und mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Werth, den dersel-

gleichen Gerechtigkeiten an einem Orte, nach dem Verhältniß der Bevölkerung und des Wohlstandes, so wie auch der mehr oder weniger eingeschränkten Zahl der Berechtigten, zu haben pflegen, ein ungefähres Taxquantum von den Sachverständigen angegeben werden. Gehören zu einer solchen Gerechtigkeit gewisse bewegliche Zubehörungen, Untensillen und Geräthschaften, so ist ein Verzeichniß derselben der Taxe beizufügen; Vorräthe von Waaren, Materialien ic. werden besonders taxirt.

Auf eben die Art wird bei der Abschätzung von Gerechtigkeiten, die keinen nach Gelde zu berechnenden Vortheil gewähren, sondern in bloßen Ehrenrechten bestehen, verfahren.

§. 18.

VI. Schiffe können niemals nach ihrem Ertrage, sondern sie müssen lediglich nach dem Werthe der darin befindlichen Materialien, an Holz, Eisen, Kupfer, ic. ingleichen des Zubehörs an Tauen, Segeln, Ankern, ic. durch Sachverständige abgeschätzt werden. Dabei sind jedesmal die Bauart des Schiffes, der Ort, wo, und die Zeit, wann es erbauet worden, zu bemerken. Von den obgedachten Zubehörungen ist der Taxe ein Verzeichniß beizufügen.

6) Von
Schiffen.

§. 19.

VII. Bei beweglichen Sachen kann nur die Substanz der Stücke selbst abgeschätzt werden. Gold und Silber wird nach dem Gewichte taxirt, und dabei die Probe bemerkt. Bei Juwelen und Kostbarkeiten, ingleichen bei Kunstwerken, bei welchen es weniger auf die Materie, als auf die Form und künstliche Bearbeitung ankommt, müssen, wenn der wahrscheinliche Werth nicht unbedeutend ist, zur Abschätzung wenigstens drei Sachverständige ge-

7) Von be-
weglichen
Sachen.

braucht, und die Taxe muß nach dem Durchschnitte ihrer Angaben bestimmt werden. Bei anderen bes wealichen Sachen ist die Zuziehung auch nur Eines Taxators, welcher von Gegenständen dieser Art die nöthige Sachkenntniß besitzt, hinreichend.

Wenn mehrere Stücke von gleicher Art vorhanden sind, z. B. mehrere brillantene Ringe, 1c. so müssen denselben, mittelst eines an jedem Stücke mit dem Gerichtssiegel zu befestigenden Fadens, Nummern dergestalt angehängt werden, daß keine Verwechslung erfolgen könne.

Allgemeine
Gerichtsordnung
für
die Preussischen Staaten.

Dritter Theil.
Von den Pflichten der bei der Justiz angesehten
Personen.

Erster Titel.
Von den Landesjustizkollegien überhaupt, deren
Berrichtungen und Pflichten.

§. 1.

Die von Sr. Königlichen Majestät zur Justizpflege in Höchstdero Staaten verordneten Landeskollegia bestehen:

Zusammensetzung der Justizkollegien.

- 1) aus Vorgesetzten, welche den Namen der Präsidenten und Direktoren führen;
- 2) aus Mitgliedern, oder Rärhen und Beisitzern;
- 3) aus den zum Betriebe der Geschäfte erforderlichen Subalternen;
- 4) sind dabei junge Leute angefetzt, die, als Auskultatoren und Referendarien, zu gerichtlichen Geschäften und Bedienungen vorbereitet und ausgebildet werden sollen.

§. 2.

Die Bestimmung der solchergestalt formirten Landesjustizkollegien ist:

Bestimmung derselben.

- 1) daß sie den ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Personen, und in den an sie gewiesenen Sachen, Justiz administrieren sollen;
- 2) daß sie die Aufsicht über die Untergерichte ihres Departements führen; zu dem Ende sowohl überhaupt auf eine ordnungsmäßige Rechtspflege bei selbigen halten, und, um sich davon zu versichern, fleißig Justizvisitationen anstellen, als auch insonderheit die gegen die Verfügungen und Ausprüche

sothaner Untergerichte, es sey durch den Weg der Appellation, oder des bloßen Rekurses, an sie gelangten Beschwerden untersuchen, und denselben, wenn sie gearündet sind, abhelfen sollen;

3) daß sie die ihnen besonders angewiesenen Geschäfte, in Vormundschafts-, Hypotheken- und andern zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten dirigiren und betreiben sollen.

§. 3.

1. Extra-judicialia.

Was für Geschäfte dieser letztern Art dem einen oder dem andern Justizkollegio angewiesen sind, ist bei jedem von ihnen, nach den verschiedenen Verfassungen der Königl. Provinzen, besonders festgesetzt; und was die Kollegia dabet zu thun und zu beobachten haben, ist im zweiten Theile der gegenwärtigen Gerichtsordnung vorgeschrieben.

§. 4.

2. Aufsicht über die Untergerichte.

Was den Kollegien in Ansehung des zweiten Hauptgegenstandes ihrer Bestellung, nämlich der Aufsicht über die Untergerichte zu thun obliegt, davon wird theils gelegentlich in den nachfolgenden Titeln, theils und vornehmlich aber in dem weiter unten vorkommenden Achten Titel, von Untergerichten, gehandelt werden.

§. 5.

3. Jurisdictionis contentiosa.

In Ansehung des ersten Hauptgegenstandes ihrer Bestimmung, nämlich der Ausübung der ihnen anvertrauten unmittelbaren landesherrlichen Jurisdiction, haben die Justizkollegia theils gewisse allgemeine, theils die Personen, aus welchen sie bestehen, gewisse besondere Pflichten zu beobachten. Letztere werden in den folgenden Titeln, wo von den verschiedenen Amtsverrichtungen dieser Personen die Rede ist, umständlich vorgeschrieben.

§. 6.

Die allgemeyne Pflicht der Landesjustizkollegien ist, daß sie den bei ihnen Recht nehmenden Partheien eine gründliche, schnelle, und durchaus unpartheiische Justizpflege widerfahren lassen sollen.

Pflichten der Justizkollegien.

§. 7.

Es müssen also die Landesjustizkollegia in allen für sie gehörigen Angelegenheiten die Klagen und Vorstellungen der bei ihnen Recht suchenden Partheien unweigerlich annehmen; dieselben sorgfältig und aufmerksam prüfen; die Sachen nach Vorschrift der gegenwärtigen Ordnung gehörig untersuchen, und nach den Gesetzen entscheiden; einen jeden bei seinem Rechte schützen, oder ihm dazu mit Nachdruck verhelfen; die Untersuchungen und Instruktionen fleißig und ununterbrochen betreiben; die Entscheidungen möglichst beschleunigen; und dabei weder selbst den geringsten unnöthigen Aufenthalt oder Verszug sich zu Schulden kommen lassen, noch daß dergleichen von Anderen gemacht werde, verstaten.

§. 8.

Insonderheit müssen die Justizkollegia sich bei ihren Amtsverrichtungen der strengsten Rechtschaffenheit und gewissenhaftesten Unpartheilichkeit befleißigen: dergestalt, daß sie einem jeden, ohne Unterschied des Ranges, Standes, Geschlechts, Ansehens oder Vermögens, lediglich nach Beschaffenheit und Lage der Sache, und nach den Vorschriften der Gesetze, sein Recht widerfahren lassen; insonderheit aber Armen und Niedrigen, gegen unrechtmäßige Bedrückungen und Beemtrachtungen reicher, mächtiger und angesehenener Gegner, nachdrücklichen Schutz und Hülfe verschaffen.

§. 9.

Damit nun besagte Kollegia im Stande seyn mögen, diesen ihren Pflichten und Verrichtungen ge-

Rechte und Autorität derselben.

hörig nachzukommen; so haben Se. Königl. Majestät ihnen das Recht beigelegt, die Justiz in Allerhöchsteroseiben Namen zu administriren, und Befehlen jedermänniglich, ohne Unterschied und Ausnahme, den Verordnungen und Verfügungen des ihm vorgesetzten Landesjustizkollegii, in den zu dessen Amte gehörigen Angelegenheiten, eben die willige, prompte und gehorsame Folge zu leisten, wozu er Sr. Königl. Majestät selbst, als höchstem Landesherren und oberstem Richter, verpflichtet ist; wollen auch mehr erwähnte Kollegia bei dieser ihnen erteilten Macht und Ansehen nachdrücklich schützen, und den gegen sie bewiesenen Ungehorsam und Widersetzlichkeit auf das strengste geahndet und bestraft wissen.

§. 10.

Höchst dieselben autorisiren daher auch oftbesagte Landesjustizkollegia, ihren auf die Gesetze und gegenwärtige Ordnung gegründeten Verfügungen, nöthigenfalls durch rechtliche Zwangsmittel, Gehorsam und Folge zu verschaffen; die Widerspenstigen durch den Fiskus zur Verantwortung ziehen zu lassen; und mit den in den Kriminalgesetzen geordneten Strafen wider sie zu verfahren (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. S. 166. u. f.).

§. 11.

Aufsicht
über dieselben.

Damit aber auch diese Kollegia die ihnen anvertraute Macht und Gewalt nicht mißbrauchen, sollen sie nicht allein unter beständiger ununterbrochener Aufsicht gehalten, und durch oftmalige Justizvisitationen von ihrem Betragen bei Verrichtung ihres Amtes zuverlässige Kenntniß eingegeben; sondern es soll auch den Partheien mit ihren Beschwerden wider sie, das erforderliche Gehör niemals versagt werden.

§. 12.

Untersuchung
der wider

Beschwerden über die Justizkollegia und Gerichte gehen entweder nur gegen den Inhalt einer von

ihnen getroffenen, dem Beschwerdeführer vermeintlich ^{sie eintom-} nachtheiligen Verfügung; oder sie enthalten zugleich ^{menden} persönliche Anschuldigungen wegen verletzter ^{Beschwer-} oder ^{den.} vernachlässigter Amtspflichten.

§. 13.

Beschwerden der erstern Art, in so fern sie gegen wirkliche Urtheile, oder mit denselben gleiche Kraft habende Resolutionen gerichtet sind, müssen durch die im Vierzehnten und Funfzehnten Titel beschriebenen ordentlichen Rechtsmittel der Appellation und Revision angebracht und ausgeführt werden. Betrifft aber die Beschwerde irgend eine andere gerichtliche Verfügung, so muß dieselbe, wenn sie gegen ein Untergericht erhoben wird, bei dem unmittelbar vorgesetzten Obergerichte, und wenn sich jemand über ein Obergericht oder Landesjustizkollegium beschweren zu müssen glaubt, bei dem Justizdepartement des Staatsministeriums angebracht werden. Auch bleibt einem jeden, welcher sich bei den Verfügungen des Justizdepartements nicht beruhigen zu können vermeint, der Zutritt zu Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person unverschlossen.

Anh. §. 439. In rechtskräftig abgeurteilten Rechtsstreitigkeiten dürfen die Partheien Se. Königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

§. 14.

Es muß aber ein jeder, welcher dergleichen Beschwerden anbringen will, die Sache deutlich, der Wahrheit gemäß, und mit gebührender Bescheidenheit vortragen; auch seinen Beschwerden jedesmal die letzte Resolution der unmittelbar vorher gehenden Behörde beilegen.

Anh. §. 440. Bei der Unterschrift der Einaben muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst verfertigt und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen; und bei Vorstellungen, die im Namen

ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbeson-
dere diejenigen Wirth oder Gemeindeglieder, wel-
che die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigenen Na-
men darunter setzen.

Diesentwegen, welche Vorstellungen nicht deutlich faß-
sen und schreiben können, und, der erfolgten Warnung
ungeachtet, nicht unterlassen, solche für Andere zu fer-
tigen und zu schreiben, werden mit Gefängnißstrafe
von 14 Tagen bis 4 Wochen, oder mit verhältniß-
mäßiger Geldstrafe belegt, und sollen diese Strafen
im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

Diesentwegen aber, die solche Vorstellungen für Vers-
wandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dies
ses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine
schon zurück gewiesene Vorstellung wiederholen, sollen
zuerst mit 8 bis 14 tägiger Strafe in einem Gefäng-
nisse, Arbeits- oder Besserungshause bestraft, und im
Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt
werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vor-
her ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen
erhöhet werden.

Anh. §. 441. Die Bittsteller sollen durch die ordent-
lichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber solche
selbst überbringen und durch persönliches Suppliciren
lästig werden.

§. 15.

Wer entweder die hierin vorgeschriebene Ord-
nung in Anbringung seiner Beschwerden nicht beob-
achtet, sondern, mit Uebergehung des vorgesezten
Landeskollegii, das Justizdepartement, oder, mit
Uebergehung des letztern, Se. Königl. Majestät un-
mittelbar behelliget (§. 13.); oder wer seiner Vor-
stellung die von der vorher gehenden Behörde erhal-
tene letzte Vorbescheidung nicht beifügt, und solchers
gestalt eine günstigere Resolution zu erischen sucht
(§. 14.), der hat zu gewärtigen, daß er ohne weitere
Verfügung sofort wird abgewiesen werden.

Anh. 442. Wer mit Uebergehung einer Behörde
oder mit Unterlassung der bestimmten Form Beschwer-
den und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß

ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurück gegeben
wird.

Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein un-
fürliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer ein-
mal beschieden worden, und sein Gesuch ohne beson-
dern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage
bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besser-
ungshaus gebracht werden.

Im Wiederholungsfalle wird die ausgestandene
Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederhos-
lung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit
14 Tagen bis 4 Wochen erhöht.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige
Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Mi-
nisterium unmittelbar oder von der Behörde durch ein
bloßes Dekret festgesetzt, so bald die verbotene Wieder-
holung des Gesuchs durch Vernachlässigung des Beschwerdes-
führers oder auf andere Weise festgestellt worden, und
es werden solche durch die Behörde zum Vollzug ge-
bracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

Anh. §. 443. Diejenigen, welche Seine Königliche
Majestät oder das Ministerium mit persönlichem Sup-
pliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in
ihre Heimath zurück zu kehren und daselbst die Resolu-
tion abzuwarten, werden dahin durch die Polizei-
behörden zurück gebracht. Wenn sie dennoch sich wie-
der einfänden, und das Suppliciren fortsetzen; so wer-
den sie nach den in §. 442. des Anhangs enthaltenen
Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeindeglieder, Deputirte, die ihren
Wohnort verlassen, um bei Seiner Königlichen Ma-
jestät oder dem Ministerio Vorstellungen selbst zu über-
reichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den
Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passir-
ren, angehalten und in ihre Heimath zurück geschafft
werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie
eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Besin-
den über den Inhalt derselben näher zu Protokoll
vernommen, und solche zur Post gegeben worden.
Wenn sie dennoch sich persönlich einfänden, um zu
suppliciren; so werden sie mit den vordemwähnten Ge-
fängniß- oder Geldstrafen belegt.

§. 16.

Damit niemand über Mangel an Gelegenheit, seine Gesuche oder Beschwerden gehörigen Orts anzubringen, mit Grunde klagen dürfe; so ist nicht nur den Justizkommissariaten, nach den unter Tit. VII. ersolgenden näheren Bestimmungen, zur besondern Pflicht gemacht, den Partheien, welche sich über widerrechtliche Verfügungen und Bedrückungen der Gerichte beschweren wollen, so bald sie, nach näherer Prüfung des Anstehens, die Beschwerde nicht ungegründet, widerrechtlich oder unerheblich finden, mit ihrem Rathe und Amte ohne alle Menschenfurcht und Ansehen der Person an die Hand zu gehen; sondern es muß auch bei allen Kollegien und Gerichten die Veranstaltung getroffen werden, daß Leute von gemeinem Stande, welche sich des Beistandes eines Justizkommissariats aus Unvermögen nicht bedienen können, an gewöhnlicher Gerichtsstelle jemanden finden, bei dem sie ihre Gesuche oder Beschwerden mündlich zum Protokolle vortragen können; und müssen von den dazu ein- für allemal, nach der Beschaffenheit und Verfassung eines jeden Gerichts oder Kollegii, bestellten Personen die Anträge solcher Partheien unweigerlich und unentgeltlich aufgenommen werden.

Wenn auch eine Parthei gegen das Landesjustizkollegium ihrer Provinz selbst Beschwerden hätte, und weder einen Justizkommissarius zu deren schriftlicher Anbringung finden, noch eine der von Zeit zu Zeit bei diesem Kollegio anzustellenden Justizvisitationen abwarten könnte; so soll derselben frei stehen, sich bei dem nächstgelegenen Landesjustizkollegio zu melden, und um Aufnehmung ihrer Beschwerde zum Protokolle zu bitten; worunter ihr ohne allen Anstand gewillfahrt, und dergleichen Protokoll, mit Beilegung der letzten, dem Supplikanten abzufordern

dernden Resolution, an das Justizdepartement unverzüglich eingesendet werden muß.

§. 17.

Die Landesjustizkollegia müssen die bei ihnen gegen Untergerichte ihres Departements angebrachten Beschwerden unweigerlich annehmen; nach den unten (Tit. III.) ersolgenden näheren Vorschriften sorgfältig prüfen; denselben, in so fern sie begründet sind, mit Nachdruck abhelfen; wenn aber das Anbringen ungegründet befunden wird, den Supplikanten mit Stumpf, Mäßigung und Herablassung, zu seinen Fähigkeiten und Begriffen zu bedeuten und zurecht zu weisen, sich unermüdet angelegen sein lassen.

§. 18.

Beschwerden gegen Militärgerichte gehören zwar an sich lediglich für die ihnen vorgesetzten Militärbehörden; in wie fern jedoch die Civilgerichte sich ihrer Jurisdiktionsgesessenen, in Rechtsangelegenheiten derselben, bei den Militärgerichten anzunehmen verbunden sind, ist im Ersten Theile dieser Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. II. §. 52. festgesetzt.

§. 19.

Beschwerden, welche nicht bloß den Inhalt einer getroffenen gerichtlichen Verfügung angehen, sondern zugleich persönliche Anschuldigungen, wegen verletzter oder vernachlässigter Amtspflichten enthalten, sind entweder gegen einzelne Mitglieder oder Subalternen eines Kollegii, oder sie sind gegen ein ganzes Kollegium, oder den Präsidenten oder Chef desselben gerichtet.

§. 20.

Beschwerden gegen einzelne Mitglieder und Subalternen eines Justizkollegii, in Sachen, welche

die Amtsführung derselben betreffen, müssen, der Regel nach, bei dem Präsidenten oder Chef des Kollegii angebracht werden.

Dieser muß dieselben, allenfalls mit Zuziehung des Direktors oder vorsitzenden Raths, genau und sorgfältig untersuchen; den Denuncianten oder Querulanten zum Protokolle umständlich hören; den denuncirten Rath oder Subalternen über die Beschuldigung gleichergestalt zum Protokolle vernehmen; alle dabei vorkommende Thatfachen oder Umstände genau erörtern, und hiernächst von der Sache, mit Beischluß des Protokolls und Beifügung seines Gutachtens, an den Chef der Justiz pflichtmäßig berichten.

§. 21.

Von diesem wird alsdann das Weitere verfügt, und entweder der Beschwerde führende Theil beschieden; oder, wenn aus dieser vorläufigen Untersuchung hinlängliche Anzeigen von wirklichem pflichtwidrigen Betragen gegen einen solchen Justizbedienten hervorgehen, die förmliche Inquisition wider ihn, nebst der etwa erforderlichen Suspension von seinem Amte, veranlaßt.

§. 22.

Beschwerden in Amtsfachen gegen ganze Kollegia oder deren Präsidenten, müssen unmittelbar bei dem Chef der Justiz angebracht, und zugleich jedesmal gehörig bescheinigt werden. Der Chef der Justiz hat alsdann, wegen näherer Untersuchung solcher Beschwerden, das Erforderliche, nach Beschaffenheit der Umstände, zu veranlassen.

§. 23.

Strafen
pflichtwi-
drieger Ju-
stizbedien-
ten.

Wenn bei diesen Untersuchungen sich veroffenbaret, daß ein solcher Justizbedienter wirklich seine Pflicht vernachlässigt oder aus den Augen gesetzt eine Ungerechtigkeit verübt, den Vorschriften der

Gesetze und den Obliegenheiten seines Amtes zuwider gehandelt habe; so soll derselbe zuvörderst, allen der Parthei dadurch verursachten Schaden sofort zu ersetzen, ohne prozessualische Weitläufigkeiten, mittelst Exekution angehalten, außerdem aber mit den nach Beschaffenheit und Größe des Vergehens, und der dabei zum Grunde liegenden Absicht, in den Kriminalgesetzen näher bestimmten scharfen und unerläßlichen Strafen belegt werden (Allgem. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 366. u. f.).

§. 24.

Se. Königliche Majestät wollen daher alle und jede Dero höhere und niedere Justizbedienten hiedurch ernstlich warnen, sich nach vorstehenden Anweisungen und Bedeutungen auf das genaueste zu achten; nicht nur vor allen groben und vorsächlichen Ungerechtigkeiten sich sorgfältig zu hüten, sondern auch bei Besorgung der ihnen aufgetragenen Amtsgeschäfte alle und jede Leidenschaften von sich entfernt seyn zu lassen; selbst den Schein der Parteilichkeit und Animosität mit gewissenhafter Aufmerksamkeit zu vermeiden; von keiner Parthei, welche bei dem Kollegio einen Prozeß oder sonst etwas zu suchen hat, etwas an Gelde oder Geldeswerth, es habe Namen wie es wolle, unter keinerlei Prätext weder selbst anzunehmen, noch durch ihre Angehörigen, Dienstboten oder Andere annehmen zu lassen; allen famillären Umgang und Verbindungen mit solchen Partheien gänzlich zu vermeiden, und mit Einem Worte keine Rücksicht oder Betrachtung in der Welt, es sey Menschenfurcht, Vorurtheil des Ansehens, Freundschaft, Feindschaft, Haß, Neid oder irgend sonst aus Leidenschaften, Privatinteresse oder anderen Nebenabsichten herfließende unlautere Bewegungsgründe, sich von der genauen Beobachtung ihrer,

Gott und dem Staate, und der Justiz so theuer angelobten Pflichten abwendig machen oder zurückhalten zu lassen.

§. 25.

Wenn ein Justizbedienter überführt wird, von einer Parthei Geschenke angenommen zu haben, so soll dieß allein schon hinreichend seyn, ihn zur Kassation und weitem Bestrafung zu qualificiren; gesetzt auch, daß er um dieser Geschenke willen, das Recht selbst gebeugt zu haben, nicht überwiesen werden könnte.

§. 26.

Wenn eine Parthei sich beikommen läßt, einem Justizbedienten Geschenke zu versprechen oder wirklich anzubieten; so soll ein solcher Justizbedienter, bei schwerer Verantwortung, schuldig seyn, dergleichen Ansuchen dem Präsidenten oder Chef des Kollegii sofort anzuzeigen; und dieser soll den Fiskus gegen einen solchen Menschen unverzüglich excitiren, damit derselbe dieses seines Unternehmens halber zur gebührenden Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände nachdrücklich bestraft werden möge.

§. 27.

Wer durch Geschenke und Bestechungen bei den Gerichten eine ungerechte Verfügung oder Erkenntniß erschlichen hat; ingleichen derjenige, welcher sich dazu auf irgend eine Art als Unterhändler hat gebrauchen lassen, soll zur Inquisition gezogen; und wenn er der Beschuldigung überführt wird, ihm nicht allein in allen seinen künftigen gerichtlichen Verhandlungen alle Glaubwürdigkeit und alle Fähigkeit zur Ableistung eines nothwendigen oder Zeugeneides abgesprochen, sondern er soll auch noch über alles dieses an Leibe oder Gütern, nach Vorschrift der Kriminalgesetze (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 370.), empfindlich bestraft werden.

Uebrigens bleibt derselbe, wie es sich schon von selbst versteht, dem Gegentheile, wegen alles durch die bewirkte Ungerechtigkeit entstandenen Schadens, mit dem strafbaren Justizbedienten zugleich, und in solidum, verhaftet.

§. 28.

So wie aber Se. Königl. Majestät Höchstdero sämtlichen Unterthanen gegen alle unrechtmäßige Bedrückungen und Beeinträchtigungen nachdrücklichen Schutz gehalten, und die dahin abzielenden Verfügungen aller und jeder Justizbedienten mit Ernst und Strenge geahndet wissen wollen; so sind jedoch auf der andern Seite Höchstgedachte Se. Majestät eben so wenig gemeint, denjenigen, welche sich über die Verfügungen ihrer Obrigkeit ohne Grund und Ursach beschweren, und sich ihres Unrechts nicht bedeuten oder befehlen lassen, in ihrem Ungehorsame nachzusehen, oder wohl gar Dero Justizkollegia und Bediente den Verläumdungen boshafter, aufgebrachtter und mißvergnügter Partheien Preis zu geben; vielmehr soll denselben gegen dergleichen ungegründete Beschuldigungen eben so nachdrücklicher Schutz widerfahren, und Genugthuung verschafft werden.

Strafen erdichteter Beschwerden, und Beleidigungen der Justizkollegien.

§. 29.

Da einem jeden nach §. 16. hinlängliche Gelegenheit angewiesen ist, seine Beschwerden und Gesuche auf eine gesetzlich und regelmäßige Art anzubringen; so haben diejenigen, welche davon keinen Gebrauch machen, sondern dennoch zu Winkelschriften stellern und unbefugten Konsulenten ihre Zuflucht nehmen, zu gewärtigen, daß auf ihre schriftlichen Vorstellungen, die von keinem Justizkommissario unterschrieben und legalisirt sind, gar keine Rücksicht genommen, sondern ihnen dieselben ohne weitere Verfügung zurückgegeben werden.

§. 30.

Diejenigen Partheien, welche sich der vorgeschriebenen Ordnung nicht unterwerfen, sondern entweder die Kollegia und deren Vorgesetzte mit offenbar grundlosen und widerrechtlichen Beschwerden gegen bessere Wissenschaft und Ueberzeugung belästigen; oder nachdem sie ihres Unrechts gehörig bedauert worden, mit ihren Klagen dennoch fortfahren, und durch wiederholtes ungestümes Suppliciren, etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen suchen; oder die endlich gar das Justizdepartement, oder Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Person mit falschen und unrichtigen Darstellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren und erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Kollegien und Gerichte zu behelligen sich unterfangen, sollen als muthwillig oder boshafte Querulanten angesehen, ihnen der Prozeß gemacht, und über ihre Bestrafung rechtlich erkannt werden.

§. 31.

Gegen einen solchen unbefugten Querulanten soll, nach Beschaffenheit der Umstände, des mehr oder minder offenbaren Ungrunds seiner Beschwerden, und des dabei erwielenen Grades von Bosheit und Hartnäckigkeit, Gefängniß, Festung, oder Zuchthausstrafe von 14 Tagen bis zu sechs Monaten Statt finden.

§. 32.

Persönliche Anschuldigungen gegen Justizkollegia und Bediente, wegen verletzter oder vernachlässigter Amtspflichten, haben, wenn sie bei gehöriger Untersuchung ungegründet befunden werden, die in den Kriminalgesetzen (Th. II. Tit. XX. §. 207 — 209.) bestimmten Strafen verwirkt; welche allenfalls bis zu zweijähriger Festung oder Zuchthausstrafe geschärft werden sollen, wenn Justizkollegia und Bediente der

Bestechung, oder einer aus Animosität oder Privatleidenschaft vorsätzlich begangenen Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, ohne Grund beschuldigt worden sind.

§. 33.

Wie diejenigen zu bestrafen, welche, ohne dazu gesetzmäßig berechtigt zu seyn, sich damit abgeben, den Partheien schriftliche Vorstellungen und Eingaben zu verfertigen; besonders aber diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, unwissende oder boshafte Partheien zur Widersetzlichkeit oder zu unnützem und widerrechtlichem Queruliren aufzumuntern, Schriften und Suppliken für selbige anzufertigen, oder ihnen auf irgend eine andere Art in ihrem gesetzwidrigen Beginnen beiräthig und behülflich zu seyn, ist in den Kriminalgesetzen verordnet (Th. II. Tit. XX. §. 176. 177.).

§. 34.

Wenn unruhige und unbedeutame Partheien sich an Winkelschriftsteller und Konsulenten wenden, die sich außerhalb Landes an den Grenzen aufhalten, und denen daher durch die einländischen Gerichte unmittelbar nicht Einhalt geschehen kann; so sollen die Landesjustizkollegia, wenn dergleichen Fälle zu ihrer Kenntniß gelangen, die auswärtige Behörde sofort requiriren, daß einem solchen Menschen alles fernere Verkehr dieser Art mit hiesigen Unterthanen ernstlich, und bei verhältnismäßiger Bestrafung, untersagt; auch diese Strafe, bei erfolgender Uebertretung des Verbots, wirklich vollzogen werde. Geschieht dieser Requisition kein Genüge, so muß davon an das Justizdepartement berichtet werden. Wäre aber auch auf diesem Wege dem fernern unbefugten Einmischen solcher fremder Konsulenten in hiesige Rechtsachen nicht Einhalt zu thun; so hat die einländische Parthei, welche sich derselben bedient, schon dadurch allein

verhältnismäßige Geld- oder Gefängnißstrafe ver-
wirkt (Th. II. Tit. XX. S. 35.).

§. 35.

Man
und
Ordnung
in dem Be-
triebe der
Geschäfte.

Bisher ist von der Einrichtung der Justizkollegien,
ihrer Bestimmung, und ihren Pflichten überhaupt,
gehandelt worden. Nunmehr soll noch die Ordnung
vorgesetzt werden, in welcher die diesen Kollegien
obliegenden Geschäfte vorzunehmen und zu betrei-
ben sind.

§. 36.

Diese Geschäfte sind entweder solche, welche von
dem versammelten Kollegio besorgt werden müssen;
oder solche, die einzelnen Mitgliedern desselben für
sich allein obliegen.

§. 37.

Was bei den Geschäften der letztern Art zu beob-
achten sey, davon wird unten, in den besonderen, die
Pflichten der Mitglieder und Subalternen des Kolle-
gii betreffenden Titeln, gehandelt werden.

§. 38.

Zu den Geschäften, welche von dem versammelten
Kollegio zu besorgen, sind gewisse Zusammenkünfte
oder Sessionen bestimmt. Diese müssen ein für alles
mal fixirt seyn, und jederzeit an den nämlichen Tagen
vor sich gehen. Wie viel aber dergleichen Sessionen
in der Woche gehalten, und was für Tage dazu fest-
gesetzt werden sollen, hängt von der besondern Ver-
fassung eines jeden Kollegii, und dem Umfange der
Geschäfte desselben ab.

§. 39.

Diesen Sessionen müssen alle Mitglieder und
Subalternen des Kollegii, ingleichen die Referendas-
rien und Auskultatoren, beiwohnen. Niemand kann
davon zurück bleiben, ohne erhebliche Ursachen, die
er jedoch dem Präsidenten oder Vorgesetzten des

Kollegii schriftlich anzeigen muß. Wer ohne gegrün-
dete Entschuldigung von einer Session zurück bleibt;
oder dem Präsidenten davon nicht gehörige Anzeige
gemacht hat; oder sich dabei zu spät einfindet, soll
deshalb in eine proportionirliche Geldstrafe genom-
men; bei öfteren Wiederholungen und vergeblichen
Warnungen aber, dergleichen Betragen, als eine
pflichtwidrige Widersetzlichkeit gegen die Ordnung,
dem Chef der Justiz zur weitern Ahndung einberichtet
wird.

§. 40.

Es müssen daher bei den Kollegien, wie bisher
schon gewöhnlich gewesen, ordentliche Präsenztabellen
gehalten, und in selbigen, von jedem Sessionstage,
die außengebliebenen Mitglieder, Subalternen und
Referendarien, nebst den Ursachen ihres Außenblei-
bens, verzeichnet werden.

§. 41.

Damit auch die Mitglieder des Kollegii an der
Beiwohnung der Sessionen desto weniger gehindert
seyn mögen, so sollen, der Regel nach, keine Instruk-
tionstermine auf den Vormittag eines Sessionstages
angesezt werden.

§. 42.

Die Sessionen sollen um acht Uhr früh ihren
Anfang nehmen, und so lange dauern, als erfor-
derlich ist, um die auf diesen Tag angewiesenen
Geschäfte zu besorgen und abzuthun.

§. 43.

Was nun die Geschäfte selbst, und die Ord-
nung, in welcher sie vorgenommen werden sollen,
betrifft; so wird I. mit Publikation der vom Hofe
eingelaufenen Rescripte, welche nicht einzelne Pro-
zeßangelegenheiten, sondern Generalia betreffen,
der Anfang gemacht.

§. 44.

Sodann werden II. die Memorialien vorgetragen, welche entweder solche Generalla, oder Vormundschafs-, Hypotheken-, Konsistorial- und andere dergleichen, nach Maßgabe §. 3. dem Kollegio zur speciellen Bearbeitung etwa angewiesene Sachen zum Gegenstande haben.

In so fern daher zu diesen Arten von Geschäften gewisse Personen, die sonst keine Mitglieder des eigentlichen Justizkollegii sind, z. B. besondere Konsistorial- oder Pupillenräthe, Konkurriren, müssen diese sich am Anfange der Session mit einfinden, und dabei so lange gegenwärtig bleiben, bis die zu diesem ihren speciellen Departement gehörigen Geschäfte beendet sind.

§. 45.

Nach diesem werden III. die Justizkommissarien und Andere, welche in Sachen, die nicht zu einem Prozesse oder sonst zur streitigen Gerichtsbarkeit gehören, Termine abzuhalten, oder etwas mündlich zum Protokoll vorzutragen haben, vorgelassen.

Dahin gehören also Ableistungen von Homagialreiden, Belehnungen, Verpflichtungen von Offizianten und Vormündern, Bestellung von Hypotheken, gerichtliche Anerkenntnisse und Vollziehung von Kontrakten und anderen dergleichen Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit.

Doch steht den Kollegien frei, wenn dadurch die Session allzu lange verzögert, und die Zeit zu den übrigen Geschäften zu kurz werden sollte, dergleichen Handlungen und Verträge durch einen Deputirten, mit Zuziehung eines oder zweier Referendarien, in einem Nebenzimmer vor- und aufnehmen zu lassen. Durch diesen Deputirten werden alsdann auch die Urteilspublicationen, der Vorschrift Th. I. Tit. XIII. §. 44. u. f. gemäß, besorgt:

§. 46.

Wenn solchergestalt die ad Extrajudicialia gehörigen Angelegenheiten abgethan sind; so wird IV. mit dem Vortrage derjenigen Memorialien fortgefahren, welche ad jurisdictionem contentiosam gehören, z. B. die Anmeldeprotokolle der neuen Klagen; die Berichte, Anzeigen und Anfragen der Deputirten in Instruktionssachen; die Beschwerden über Untergerichte; die Berichte und Anfragen derselben, u. s. w.

§. 47.

Nach beendigtem Memorialienvortrage werden V., in so fern die Zeit dazu noch hinreicht, die mündlichen und schriftlichen Relationen in den zum Spruch geschlossenen Sachen vorgenommen.

§. 48.

Bei Kollegien, welche aus mehreren Senaten bestehen, müssen, wenn der Memorialienvortrag ad IV. geendigt ist, diese Senate sich trennen, und jeder von ihnen die für ihn gehörigen Spruchsachen besonders vornehmen.

§. 49.

Wenn in den ordentlichen Sessionstagen die Zeit zum Ablesen der Relationen zu kurz würde, so müssen dazu außerordentliche Versammlungen, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Präsidenten angesetzt werden.

§. 50.

Obige Vorschriften bestimmen die Ordnung der Geschäfte in den Sessionen nur der Regel nach; die Abweichungen und Ausnahmen davon, welche die besondere Verfassung dieses oder jenes Kollegii etwa erfordern könnte, sind, nach Maßgabe dieser Verfassung, durch specielle Instruktionen für jedes Kollegium bestimmt.

§. 51.

Ferien.

Diese ordentlichen Sessionen oder Versammlungen bleiben während der Gerichtsferien ausgefetzt. Es sollen aber dergleichen Ferien künftig nur Statt finden:

- 1) an jedem der drei hohen Feste, nämlich Ostern, Pfingsten und Weihnachten, auf vierzehn Tage;
- 2) in der Erndte auf vier Wochen.

§. 52.

In diesen Gerichtsferien können also, der Regel nach, keine Instruktionen und andere zum Prozesse gehörige Termine, welche die Partheien selbst abzurufen haben, anberaunt; während derselben keine Urtheile publicirt, und keine Exekutionen vollstreckt werden.

Anh. §. 444. Wenn durch öffentliche Vorladung oder Bekanntmachung ein Termin aus Versehen auf einen Tag in den Gerichtsferien anberaunt ist, so ist deswegen das Verfahren nicht für nichtig zu achten, und bedarf es daher auch keiner Wiederholung der Vorladung oder Bekanntmachung.

§. 53.

Hieron sind jedoch ausgenommen: Wechsel, Alimenten, Arrest und andere dergleichen Sachen, wo Gefahr bei dem Verzuge obwaltet, ingleichen Exekutionsvollstreckungen in den Th. I. Tit. XXIV. §. 25. näher bestimmten Fällen. Auch müssen sowohl die außergerichtlichen, zur Direktion des Kollegii gehörigen Geschäfte, als die Instruktion der Prozesse selbst, in so fern dabei die Gegenwart der Partheien nicht erforderlich ist, ihren ununterbrochenen Fortgang behalten.

§. 54.

Zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten muß während der Ferien ein Tag in der Woche bestimmt,

und wenn in der Zwischenzeit Sachen, die eine vorzügliche Beschleunigung erfordern, einkommen, so müssen, zu deren Abmachung, die gegenwärtigen Mitglieder des Kollegii außerordentlich zusammenberufen werden.

Zweiter Titel.

Von dem Amte der Präsidenten und Direktoren.

§. 1.

Die Präsidenten und Direktoren der Justizkollegien werden von Sr. Königl. Majestät unmittelbar bestellt. Ihre Introdution geschieht durch den Chef der Justiz, oder wem er dazu den Auftrag zu machen befindet, und sie werden zu ihrem Amte nach dem beigedruckten Formulare vereidigt.

§. 2.

Ihre Hauptpflicht besteht darin, daß sie die in den Kollegien eingeführte gute Ordnung beständig unterhalten; allen sich einschleichenden Mißbräuchen mit Eifer und Nachdruck steuern; und überhaupt auf eine gründliche, schnelle und rechtschaffene Justizpflege ihr ununterbrochenes Augenmerk richten sollen.

§. 3.

Ihnen kommt es zu, die vorkommenden Geschäfte und Arbeiten unter die Mitglieder des Kollegii zu vertheilen, und einem jeden diejenige anzuweisen, zu deren zweckmäßiger Ausrichtung er nach seinen Kräften, Fähigkeiten und übrigen Verhältnissen am geschicktesten ist.

§. 4.

Ob also wohl die Präsidenten, bei Vertheilung der Arbeit, im Ganzen genommen, die möglichste Gleichheit beobachten, und alle Prägravationen des

Bestell-

Pflichten.

1. Vertheilung der Geschäfte.

einen für den andern sorgfältig vermeiden müssen; so sind sie doch schuldig und befugt, bei der Anweisung der verschiedenen Arten von Geschäften, auf die persönlichen Umstände und Talente der Arbeiter selbst Rücksicht zu nehmen; und also den einen bei den Instruktionen der Prozesse einen andern bei Abfassung der Dekrete, Relationen und Urtheile; und einen dritten bei den zur Bearbeitung des Kollegii gehörenden außergerichtlichen Geschäften u. s. w. mehr oder weniger, ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstjahre, oder sonstigen Vorrang im Kollegio, zuzuziehen.

§. 5.

Hieraus folgt, daß eine Hauptobliegenheit der Präsidenten sey, die Mitglieder ihres Kollegii, nach ihren verschiedenen natürlichen Talenten, erworbenen Geschicklichkeiten und moralischen Eigenschaften, so genau als möglich kennen zu lernen.

§. 6.

a. Aufsicht
über die
Mitglieder
und Sub-
alternen.

Auf das Betragen der Mitglieder und Subalternen des Kollegii in ihren Amtsgeschäften müssen die Präsidenten ein wachsames Auge haben; sie dabel, so viel als möglich ist, kontrolliren; einen jeden zu seiner Pflicht mit Eiligkeit und Freundlichkeit, nöthigen Falls aber mit Ernst und Nachdruck, anhalten; auch zugleich dahin sehen, daß ein jeder in den Schranken des ihm angewiesenen Berufs verbleibe, und keiner sich in das, was seines Amtes nicht ist, mische, oder dem Andern Eingriffe thue.

§. 7.

Auch das Privatleben und die Kondukte der Mitglieder und Subalternen des Kollegii müssen die Präsidenten zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit machen. Ob es ihnen also gleich weder zugemuthet noch gestattet werden kann, sich in die Privat- und Familienangelegenheiten der ihnen subordinirten Justizbedienten einzudringen; so müssen sie dennoch dar-

auf Acht haben, daß dieselben äußerlich einen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen; alle zum Aergernisse und Anstoße des Publici, und zur Entehrung ihrer Würde gereichende Ausschweifungen und Niederrüchrigkeiten sorgfältig vermeiden; und überhaupt nichts vornehmen oder beginnen, was durch das ihnen sonst gebührende, und zur Ausrichtung ihres Amtes notwendige Ansehen und Achtung vor der Welt herunter gesetzt, oder gar verloren werden könnte.

§. 8.

Eben um dergleichen Aergerniß und Anstoß zu vermeiden, müssen die Präsidenten, wenn Mitglieder des Kollegii unter einander selbst, über Angelegenheiten, welche ihr Privatinteresse betreffen, in Streit gerathen, dergleichen Streitigkeit gütlich beizulegen sich alle Mühe geben; beide Theile, allenfalls mit Zuziehung von ein paar andern Råthen, gegen einander hören; sie zum Vergleiche oder Kompromisse zu vermögen suchen; und also möglichst verhüten, daß dergleichen Streitigkeiten nicht zu förmlichen Prozessen ausschlagen dürfen.

§. 9.

Auf diejenigen Mitglieder oder Subalternen des Kollegii, welche sich in übertriebenen, ihrem Stande, Vermögen und Einkünften nicht angemessenen Aufwand einlassen; ingleichen auf diejenigen, von welchen verlautet, daß sie mit Schulden beladen sind, müssen die Präsidenten besonders genau Acht haben; da dergleichen in ihren häuslichen und Vermögensumständen zerrüttete Leute nicht nur gemeinlich als zu sehr zerstreut und beunruhigt sind, als daß sie ihren Amtsgeschäften mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Applikation obliegen könnten; sondern auch Justizbediente, die durch Verschwendung und Schulden in Verlegenheit gerathen, ihre Pflichten

den Versuchungen des Eigennuzes und der Korruption aufzuopfern, am ersten bewogen werden können.

§. 10.

Wenn ein Mitglied oder Subaltern des Kollegii es in Beobachtung seiner Pflichten an etwas erman-
geln läßt, so müssen die Präsidenten ihm solches zu-
erst privatim vorhalten, und ihn zu künftiger besserer
Wahrnehmung seiner Schuldigkeit ernstlich anmah-
nen; diese Admonition nöthigenfalls, mit Zuziehung
des Direktors oder ein paar anderer Räte wieder-
holen; und wenn diese Mittel zur Besserung des
fehlerhaften Subjekts nicht hinreichend sind, oder
das Vergehen von der Art ist, daß es eine vorläg-
liche Verletzung wesentlicher Amtspflichten, besonders
der Rechtschaffenheit und Integrität, enthält, solche
Vorfälle, nach der Anweisung des vorher gehenden
Titels §. 20., von Amts wegen gehörig untersuchen,
und von dem Befunde an den Chef der Justiz pflicht-
mäßig berichten.

§. 11.

Subalternen, die ihre Pflichten aus Leichtsin-
n, Trägheit oder Fahrlässigkeit verletzen, können von
den Präsidenten, auf geschenehen Vortrag im Kolle-
gio, mit Ordnungsstrafen an Gelde, oder durch Ges-
fängniß belegt, und Mitglieder des Kollegii, welche
die ihnen zugetheilten Spruchfachen, Vorträge, oder
Instruktionen liegen lassen, können von ihnen
durch Geldstrafen zu ihrer Schuldigkeit angehalten
werden.

§. 12.

Sollten wider Verhoffen alle, oder doch mehrere
Mitglieder des Kollegii sich gemeinschaftlicher Unord-
nungen oder Kontraventionen in ihrem Amte, oder
in ihrem Privatleben schuldig machen; und daher
der Präsident nöthig finden, ihnen gemeinschaftlich
in

im versammelten Kollegio Vorhaltung zu thun; so
müssen alsdann die in der Session gegenwärtigen
Referendarien, Auskultatoren und Subalternen,
einen Abtritt zu nehmen angewiesen werden.

§. 13.

Die Präsidenten müssen von dem ihrer beson-
dern Aufmerksamkeit empfohlenen Betragen ihrer
subordinirten Justizbedienten, sowohl in als außer
ihren Amtesgeschäften, akkurat, vollständige und ge-
wissenhafte Konduitenlisten halten, und dieselben zu
Ende jeden Jahres an den Chef der Justiz einsenden.

Kondui-
tenlisten.

§. 14.

Auf den Grund dieser Konduitenlisten sollen
denjenigen Räten des Kollegii, welche sich durch
geschickte, fleißige und ordentliche Instruktionen in
mehreren wichtigen und weisläufigen Sachen vor-
züglich vor den Anderen ausgezeichnet haben, ver-
hältnißmäßige Prämien und Douceurs bestimmt
und angewiesen werden. Es folgt also von selbst,
daß die Präsidenten dergleichen Listen besonders
umständlich, getreu, und ohne die mindeste Par-
theilichkeit, halten und einsenden müssen.

§. 15.

Bei den Sessionen des Kollegii führen die Prä-
sidenten den Vorsitz, und sorgen dafür, daß die
Geschäfte in der bestimmten Ordnung vorgenommen
und abgethan, die Vorträge deutlich, richtig und
vollständig gemacht, die nöthige Aufmerksamkeit
von den übrigen Mitgliedern des Kollegii darauf
verwendet, in den Sessionen keine Nebendinge ge-
trieben, und überall Stille, Ernst und Anstand be-
obachtet werde.

§. Direc-
tion in den
Sessionen
und bei
dem Voti-
ren.

§. 16.

Wenn bei einer Sache die Meinungen in dem
Allgem. Gerichtsord. III. Th. K

Kollegio gerheilt sind, so müssen die Präsidenten die Vota darüber einsammeln: bei dem untersten Rathe den Anfang machen; darauf sehen, daß jeder seine Stimme mit hinlänglicher Kenntniß der Sache, aus eigener freier Ueberzeugung, abgebe; sodann aus der Mehrheit der Stimmen das Konklusum herausziehen, und dafür sorgen, daß das Dekret oder Urtheil diesem Konklusum gemäß abgefaßt werde.

§. 17.

Wie weit die Präsidenten ohne das Kollegium etwas verfügen können.

Die Präsidenten sind also in der Regel nicht berechtigt, irgend eine Verfügung für sich selbst, eigenmächtig und ohne Zuziehung des Kollegii zu erlassen; viel weniger sollen sie sich im Kollegio selbst eines despotischen Ansehens anmaßen, den Rätthen ihr freies Votum verschränken, oder gar ihre Meinung gegen das Conclusum Collegii durchsetzen wollen. Ihnen kompetirt vielmehr dabei nur ihre Stimme, gleich den übrigen Mitgliedern des Kollegii; doch soll, wenn in einer Sache gleiche Vota von beiden Seiten vorhanden sind, das Votum des Präsidenten den Ausschlag geben.

§. 18.

Es steht jedoch nicht nur dem Präsidenten frei, bei Gelegenheit der Revision der Akten, Instruktions- und Prozeßlisten, Verfügungen und Excitatoria, welche bloß die Beschleunigung der Sache und deren Fortgang in dem eingeleiteten Wege zum Gegenstande haben, auch ohne Vortrag im Kollegio zu erlassen; sondern er kann auch in Fällen, wo es darauf ankommt: wie eine Sache ringeleitet und betrieben werden solle, wenn er glaubt, daß der nach Mehrheit der Stimmen abzufassende Beschluß mit dem Sinne und dem Inhalte der Prozeßordnung, oder sonst vorgeschriebenen Verfahrensart, nicht übereinstimme, die Fassung des Konklusum darüber aussetzen, und die Sache auf eine deshalb mit Bei-

fügung der Gründe und Gegengründe an die vorgesetzte Behörde zu machende Anfrage richten. Auch ist es dem Präsidenten erlaubt, wenn ihm noch bei der Revision oder Unterzeichnung der beschlossenen Verordnungen entweder gegen die Fassung, und ob selbige der Meinung des Kollegii wirklich gemäß s. 9, Zweifel beifallen, oder ihm bei eigener Nachscheidung der Akten, oder sonst Umstände in facta vorkommen, die er für erheblich hält, und die bei dem Vortrage im Kollegio übergangen worden, eine solche Sache in der nächsten Session, durch einen andern Rath, nochmals zum Vortrage bringen zu lassen. Dagegen muß er sich in allen Fällen, welche Materialien und wirkliche Entscheidungen streitiger Rechte betreffen, bei dem einmal gefaßten Beschlusse des Kollegii schlechterdings beruhigen, und wenn er es nöthig findet, sein etwaiges abweichendes Votum schriftlich zu den Akten geben.

§. 19.

Wenn außerhalb der Sessionstage Geschäfte vorkommen, die eine schleunige Ausrichtung und Verfügung erfordern; so muß der Präsident, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Umstände, entweder eine außerordentliche Zusammenkunft des Kollegii veranlassen, oder die Sache zum schriftlichen Votiren unter den gegenwärtigen Mitgliedern befördern.

§. 20.

In wie fern die im Namen des Kollegii zu erlassenden Verfügungen von dem Präsidenten allein, oder auch zugleich von anderen Mitgliedern vollzogen werden, desfalls hat es bei der hergebrachten Observanz und Verfassung sein Bewenden.

Kollektions- und Ausfertigungen.

§. 21.

Alle Mitglieder und Subalternen des Kollegii sind in Amtssachen dem Präsidenten subordinirt,

Subordinationsverhältnisse.

und daher schuldig, den Anweisungen desselben Folge zu leisten; die von ihm zugetheilten Verrichtungen unweigerlich zu übernehmen; ihm von ihrem Betragen und Verhalten dabei auf Erfordern Rechenschaft zu ertheilen; Ermahnungen und Verweise von ihm anzunehmen, und solchen williges Gehör zu geben; und sich überhaupt gegen ihn, in allen Stücken, der einem Vorgesetzten gebührenden Achtung und Ehrerbietung gemäß zu verhalten.

§. 22.

Wenn daher auch ein Rath oder Subaltern des Kollegii glauben sollte, daß der Präsident sich eines zu weit getriebenen Ansehens und Autorität anmaße; oder überhaupt die ihm vorgeschriebenen Pflichten und Schranken seines Amtes überschreite; oder daß er ihm für seine Person zu gegründeten Beschwerden Anlaß gebe; so muß er dennoch dadurch sich zur Verletzung der schuldigen Subordination, oder gar zur Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Präsidenten, nicht hinreißen lassen; viel weniger Andere zu eben dergleichen Unterfangen aufwiegeln. Es steht ihm aber frei, seine Anzeigen oder Beschwerden dem Chef der Justiz in geziemenden Ausdrücken vorzutragen; worauf er sodann die weitere Verfügung oder Vorbescheidung ruhig abwarten muß.

§. 23.

4. Sorge für den ununterbrochenen Betrieb der Geschäfte.

Eine der Hauptbeschäftigungen des Präsidenten ist die ihm obliegende Aufmerksamkeit auf den ununterbrochenen Betrieb der bei dem Kollegio schwebenden Prozesse; mit welcher er dafür sorgen muß, daß dieselben in beständigem Gange erhalten, niemals liegen gelassen, und weder von den Partheien, noch von deren Bevollmächtigten, oder von den Instruenten und Referenten verschleppt werden.

§. 24.

Um den Präsidenten in Stand zu setzen, daß er alle kurrente Sachen gehörig übersehen, und auf deren vorschriftsmäßigen Betrieb Acht haben könne, sollen bei jedem Kollegio gewisse Instruktionslisten gehalten werden.

§. 25.

Die Listen müssen folgende Kolonnen haben:

- 1) Namen der Partheien und Objekt des Prozesses;
- 2) Namen des Decernenten;
- 3) Namen der Rechtsbeistände oder Bevollmächtigten;
- 4) Namen des Instruenten;
- 5) Lage der Sache.

Für jede Kolonne ist ein angemessener Platz zu bestimmen, und also, wie sich von selbst ergibt, zu der fünften der beträchtlichste Raum auszusetzen.

§. 26.

In diese Tabellen werden die Prozesse nach den Namen der Kläger eingetragen. Bei Kollegien, wo wegen ihres weitläufigen Jurisdiktionsbezirks die Prozesse sehr zahlreich sind, können sie, der Bequemlichkeit halber, in mehrere Volumina oder Bücher eingetheilt werden.

§. 27.

Sobald daher eine neue Klage einkommt, muß der Decernent die Sache in die Instruktionsliste eintragen, und alle darin weiter erfolgende Verfügungen und Fortschritte, so wie sie vorkommen, gehörig bemerken. Während der Zeit, da die Sache sich in den Händen des Instruenten befindet, liegt es diesem ob, den Gang der Sache in der Liste nachzutragen.

§. 28.

Die Vermerke müssen kurz, jedoch verständlich, geschehen; und jedesmal, wenn die Sache einen von der Regel abweichenden Aufenthalt erleidet, muß die Ursach davon mit wenigen, doch deutlichen Worten beigefügt werden.

§. 29.

Die Instruktionslisten müssen beständig auf dem Sesssionstische liegen, und die Nachtragung in selbigen muß unverzüglich ohne allen Zeitverlust geschehen. Der Instruent muß dieselbe in der Regel selbst besorgen; doch steht ihm frei, am Schlusse jeden Termins den ihm zugeordneten Referendarius anzuweisen, daß er, nach Maassgabe der auf das Protokoll abgefaßten Resolution, das Erforderliche in der Liste nachtrage, und wie es geschehen, bei der Resolution bemerke. Auch die Decernenten müssen die Eintragungen in der Regel selbst verrichten; doch wird nachgegeben, daß bei größeren Kollegien ein paar fleißige und akkurate Referendarien ernannt werden mögen, denen jeder Decernent, sobald er ein in der Lage der Sache oder dem Fortgange des Prozesses etwas veranlassendes Decret abgefaßt hat, dasselbe zur ungesäumten, noch in der Session selbst zu besorgenden Eintragung zustelle.

§. 30.

Die Instruktionslisten müssen paginirt, und mit einem Register, in welchem, auf den Namen eines jeden Mitglieds, die von ihm als Decernenten oder Instruenten zu bearbeitenden Sachen, mit Allegirung der Pagina der Liste, bemerkt sind, von der Registratur versehen werden.

Uebrigens bleibt eine Sache so lange in der Instruktionsliste, bis darin rechtskräftig erkannt ist.

§. 31.

Diese Instruktionstabellen muß der Präsident den Nachmittag eines jeden Sesssions- oder auch den folgenden Tag nachsehen; wo er nichts zu erinnern findet, bloß sein Vidi dabei vermerken; wo sich aber, besonders wegen Verzögerung der Instruktion, irgend einiger Unstand oder Bedenken hervorthut, den Instruenten darüber vernehmen; denjenigen, welcher dabei einer Nachlässigkeit oder Unbetriebsamkeit schuldig befunden wird, ernstlich zu seiner Pflicht anhalten; sobald aber der Unstand, oder die Ursach des Verzugs an den Partheien oder deren Bevollmächtigten, oder in der Sache selbst zu liegen scheint, die Akten auf die nächste Session durch den ordentlichen Decernenten zum Vortrage besördern, und sich, mit Zuziehung des Kollegii, alle ersinnliche Mühe geben, Mittel und Wege ausfindig zu machen: wie die Sache zusammengefaßt; den etwa anscheinenden Verschleppungen der Partheien mit Nachdruck begegnet; die aus der Sache selbst entstehenden Verzögerungen gehoben; die Wahrheit auf die kürzeste und zuverlässigste Art heraus gebracht; und solchergestalt der Abschluß der Instruktionen möglichst, jedoch ohne Nachtheil einer gründlichen und vollständigen Entwicklung des Fakti, beschleunigt werden könne.

§. 32.

Am Schlusse eines jeden halben Jahres müssen Extrakte aus diesen Listen, in Ansehung aller Sachen, welche seit länger als sechs Monaten von dem Tage an, da der erste Instruktionstermin abgehalten worden, unter der Instruktion begriffen sind, an den Chef der Justiz eingesendet werden.

§. 33.

So wie der Präsident sich durch dieses Mittel von dem gehörrigen Betriebe der unter der Instruk-

tion stehenden Prozesse von Zeit zu Zeit unterrichten kann und muß; so muß er eine gleiche Aufmerksamkeit auch auf diejenigen Sachen verwenden, welche, nach abgeschlossener Instruktion, in der Registratur des Gerichts, oder bei dem Referenten befindlich sind; wobei er die Prozeflisten und Distributionsbücher zum Grunde zu legen hat.

§. 34.

Besonders muß der Präsident gegen Ende des Jahres seine Aufmerksamkeit auf diejenigen Sachen, welche entweder noch im vorigen, oder in den ersten Monaten des laufenden Jahres ihren Anfang genommen haben, und noch nicht beendigt sind, verdoppeln; sich die Akten davon vorlegen lassen; dieselben allenfalls anderen Rätthen des Kollegii, als den bisherigen Decernenten, zum Vortrage zuschreiben; dabei den Ursachen des Verzugs genau nachforschen; sie in den nach Hofe einzusendenden Prozeflisten gewissenhaft und unverhohlen anzeigen; übrigens aber die nöthigen Maßregeln zur ungesäumten Beendigung solcher veralteter Sachen, nach Vorschrift §. 31., mit dem Kollegio in Ueberlegung nehmen, und vorkehren lassen.

§. 35.

7. Aufsicht über die Untergerichte.

Ueber die Untergerichte und deren Amtsführung müssen die Präsidenten ebenfalls mit möglichster Sorgfalt wachen; die über selbige einkommenden Klagen und Beschwerden, so viel es ihre übrigen Geschäfte zulassen, selbst prüfen; daß dergleichen Beschwerden, und die darüber erstatteten Berichte, ingleichen die in der Appellationsinstanz oder bei anderer Gelegenheit, von den Untergerichten einkommenden Akten von den Rätthen, denen sie zum Vortrage zugetheilt sind, fleißig revidirt, sorgfältig geprüft, die dabei vorkommenden Mängel und Ausstellungen angezeigt, und die nöthigen Weisungen

darüber ertheilt werden, Sorge tragen; insbesondere aber, so oft es möglich, vornehmlich bei solchen Untergerichten, über welche die meisten Beschwerden vorkommen, oder bei deren eingehenden Akten die meisten und wichtigsten Fehler bemerkt werden, Justizvisitationen veranlassen.

§. 36.

Damit auch arme Partheien, welche in ihren Rechtsangelegenheiten etwas suchen, anzeigen oder beschwerdeführend anbringen wollen, solches aber schriftlich abzufassen, wegen Mangels der erforderlichen Kenntniß und Fertigkeit, nicht selbst im Stande sind, sich deshalb an unwissende und eigennützige Winkelfonsulenten zu wenden, nicht verleitet werden mögen; so muß der Präsident, der Vorschrift des Tit. 1. §. 26. gemäß, die Veranstellung treffen, daß auch außer den Sessionstagen einer oder etliche Referendarien in der Registratur des Gerichts gegenwärtig sind, welche dergleichen sich meldenden Partheien mit ihrem Anbringen zum Protokolle vernehmen, und solchergestalt die Sachen zu weiterm Vortrage befördern können.

§. 37.

Auf Ordnung und regelmäßigen Betrieb in den 6. Ueber
Geschäften der Registratur und Kanzlei, so wie auf Registra-
vorschriftsmäßige Verwaltung der Deposital- und tur und
Sportulkassen, müssen die Präsidenten gleichergestalt Kanzlei.
ihre ununterbrochene Augenmerk richten.

§. 38.

Da solchergestalt die Präsidenten für die Auf- Dieven-
rethaltung der Ordnung bei dem Kollegio, und für sation der
den vorschriftsmäßigen Betrieb aller Geschäfte dessel- Präsi-
ben vorzüglich haften müssen; und Se. Königl. che
Majestät Sich deshalb an sie halten werden; so müs- Bear-
sen sie der vollständigsten und gewissenhaftesten beto-
Erfüllung dieser ihrer vorbeschriebenen Pflichten ihre tung ein-
zelner Sa-
chen.

ganze Zeit und Aufmerksamkeit widmen; und sollen dagegen sich mit Bearbeitung einzelner Sachen und Angelegenheiten, als Decernenten, Instruenteu oder Referenten, zu befassen nicht verbunden seyn.

S. 39.

Urtauchs-
gesuche.

Es ist ihnen also auch nicht erlaubt, sich von dem Orte, wo das Kollegium seinen Sitz hat, ohne Vorwissen und Genehmigung des Chefs der Justiz, auf längere Zeit, als von einer Session zur andern, zu entfernen; viel weniger die Berrichtungen ihres Amtes einem Andern zu übertragen.

S. 40.

Stellere-
setzung.

Wenn der Präsident, durch Krankheit oder andern Zufall, sein Amt zu versehen auf eine kurze Zeit verhindert wird; so muß der zweite Präsident oder Direktor, in so fern dergleichen vorhanden, oder, bei deren Ermangelung, der vorsitzende Rath seine Stelle vertreten. Ist aber im Voraus abzusehen, daß die Verhinderung eine längere Zeit dauern werde, so muß davon sofort an den Chef der Justiz berichtet, und dessen Anordnung, wegen einstweiliger Verwaltung des Postens, abgewartet werden.

S. 41.

Alles, was in Vorstehendem von den Pflichten und Befugnissen der Präsidenten verordnet worden, gilt auch von denselben Kollegien, wo die Vorgesetzten nicht den Titel eines Präsidenten, sondern eines Direktors, oder eine andere dergleichen Benennung führen.

S. 42.

Von dem
zweiten
Präsidenten
oder
Direktor.

An Orten hingegen, wo zwei Präsidenten, oder ein Präsident und ein Direktor bestellt sind, müssen die im Vorstehenden beschriebenen Obliegenheiten und Berrichtungen, nach der hergebrachten Verfassung des Kollegii, und nach dem Gutfinden des Chefs der Justiz, unter sie vertheilt werden.

S. 43.

Die Präsidenten und Direktoren sollen bei dem Antritte ihres Amtes mit nachstehendem Eide belegt werden: Verpflich-
tung.

Ich ::: Schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Präsidenten (Direktor) des ::: Kollegii bestellt worden, ich zuvörderst Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und gewärtig seyn; Höchstdero Bestes und Interesse aus allen Kräften suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem äußersten Vermögen hindern und abwenden will.

Ich gelobe und schwöre ferner, mich den in den Gesetzen und in der Prozeßordnung beschriebenen Pflichten und Obliegenheiten eines Präsidenten mit möglichstem Fleiß und Eifer zu unterziehen; jeder männiglich prompte und rechtschaffene Justiz zu administrieren, und darauf, daß solches auch von Andern geschehe, unablässig Acht zu haben; mich besonders der Armen und Unterdrückten gegen übermächtige und ungerechte Widersacher treulich und standhaft anzunehmen; für die Aufrechthaltung der Ordnung in dem Kollegio und bei den Geschäften desselben, unermüdet zu wachen; einen jeden zu seiner Pflicht mit Nachdruck anzuweisen; allen Unordnungen und Mißbräuchen ernstlich zu steuern; die mir subordinirten Justizbedienten unter beständiger Aufsicht zu halten; die einzusendenden Konduitenlisten treu, gewissenhaft, und der Wahrheit völlig gemäß zu führen; und mich von Beobachtung aller dieser Pflichten durch kein Ansehen der Person, durch kein Interesse, durch keine Leidenschaften oder andere Nebenabsichten, hindern und abhalten zu lassen.

So wahr ic. ic. ic.

Anh. S. 445. Der von den Präsidenten und Direktoren bei dem Antritte ihres Amtes abzuleistende Dienstseid ist folgender:

Ich , , , schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Präsidenten (Direktor) des = = = bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, alle mit vermöge meines Amtes obliegende Pflichten gewissenhaft und genau erfüllen, auch mich davon durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaften oder andere Nebenabsichten abhalten lassen will.

Ferner schwöre ich, allen Fleiß anzuwenden, daß die Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze gehandelt wird, und jedermann schnelle und unparteiische Justiz administriert werde.

Insondere gelobe ich, sämtliche mir subordinirte Justizbediente in beständiger Aufsicht zu halten, und unermüdet dahin zu sehen, daß ein jeder derselben den ihm obliegenden Amtspflichten schuldiges Gendüge leiste.

Endlich schwöre ich, in allen Fällen, wo es die Dienstverfassung erfordert, strenge Verschwiegenheit zu beobachten, und mich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Königl. Rath wohl ansteht und gebührt.

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

Wegen des bei Abnahme dieses Eides, so wie aller von Justizoffizianten zu leistenden Dienstseide, zu beobachtenden Verfahrens, sind die Vorschriften der Verordnungen vom 26sten Oktober 1799 zu befolgen.

Dritter Titel.

Von dem Amte der Ráthe bei den Justizkollegien.

S. 1.

Bestat-
lung.

Die Ráthe bei den Justizkollegien sollen aus der Zahl der daselbst angeordneten Assessoren und Referendarien, welche sich zu dergleichen wichtiger Bedie-

nung, auf die im nachfolgenden Titeln umständlich beschriebene Art, durch mehrjährige Uebung und ausgestandene scharfe Prüfung gehörig qualificirt haben, genommen, und Er. Königl. Majestät von dem Großkanzler vorgeschlagen werden.

S. 2.

Die den Ráthen obliegenden Pflichten sind theils ^{Allgemeine} allgemeine, welche sie in ihrem ganzen Betragen in ^{Pflichten} und außerhalb ihres Dienstes, und bei allen Geschäften desselben wahrnehmen müssen; theils besondere, welche sie bei jeder von den verschiedenen Amtsverrichtungen zu beobachten haben.

S. 3.

Zu ihren allgemeinen Pflichten gehört haupt- ^{in ihrem} sächlich ein rechtschaffener und lebhafter Eifer für ^{Amte:} die Beförderung einer Gott gefälligen, prompten, soliden und unparteiischen Justiz; vermöge dessen sie ihr äußerstes Bestreben dahin richten müssen, daß einem jeden ohne Unterschied des Standes, Ranges oder Vermögens, gleiches Recht widerfahre; die Unschuld und Armuth gegen Bosheit, Gewalt und Uebermacht nachdrücklich geschützt; und den Vorschriften der Gesetze überall der schuldige Gehorsam geleistet werde.

S. 4.

Sie müssen sich also auch der vollkommensten Unparteilichkeit bestreuen, und sorgfältig Acht haben, daß durch sie niemandem, wer es auch sey, aus Vorsatz oder Verschulden, Gewalt und Unrecht geschehen möge. Vor allen Bestechungen, sie haben Namen wie sie wollen, und unter welchem Vorwande sie auch versteckt werden möchten; ingleichen vor allen Leidenschaften, die auf eine kaltsüßige Unparteilichkeit in ihren Urtheilen und Verfügungen einen nachtheiligen Einfluß haben könnten, müssen sie sich äußerst hüten; eben so wenig aber auch aus

Leichtsinn, Uebereilung oder Fahrlässigkeit, die gewissenhafte Beobachtung der Geseze und ihrer Pflichten verabsäumen.

§. 5.

außerhalb
desselben.

Auch außerhalb ihres Amtes müssen sie sich eines anständigen, gesteteten und regelmäßigen Lebenswandels befleißigen; nicht nur grober, ihr Amt entehrender Ausschweifungen sich enthalten; sondern auch ihr ganzes Betragen Anderen zum Muster der Redlichkeit, Uneigennützigkeit, Verträglichkeit und aller übrigen bürgerlichen und christlichen Tugenden dienen lassen.

§. 6.

Auch in ihrer häuslichen Oekonomie müssen sie sich der Ordnung und Regelmäßigkeit befleißigen, und vor Schuldenmachen sorgfältig hüten. Sollte es mit einem Rathe bei der Justiz, den Präsidenten mit eingeschlossen, so weit kommen, daß er, durch das Zudringen seiner Gläubiger, auf einen Indult, eine Behandlung, oder die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung zu provociren genöthigt würde; oder daß sein Schuldenwesen zur Konkursöffnung sich anliese; oder daß Personalarrest gegen ihn verhängt werden müßte; so kann er seine Justizbedienung nicht ferner beibehalten, sondern es muß bei Sr. Königlichen Majestät auf seine Entlassung angetragen werden.

§. 7.

Subordi-
natione
verhältnis.

Alle von dem Präsidenten oder Vorgesetzten des Kollegii ihnen zugetheilte Arbeiten müssen sie willig übernehmen, fleißig und unverdrossen ausrichten; vornehmlich aber den Sessionen ordentlich beimohnen, ohne erhebliche Ursache keine derselben verabsäumen; falls sie aber daran wirklich verhindert wären, dem Präsidenten davon geziemend Anzeige machen.

§. 8.

Ohne Vorbewußt und Genehmigung desselben ^{Urlaubsgesuche.} müssen sie sich von dem Orte, wo das Kollegium seinen Sitz hat, niemals über Nacht entfernen; viel weniger ordentliche Reisen in der Provinz unternehmen.

§. 9.

Wenn sie eine Reise außerhalb der Provinz zu thun haben, so müssen sie sich ebenfalls zuerst bei dem Präsidenten melden; demselben die Ursachen und Nothwendigkeit dieser Reise vorlegen; ihn ersuchen, die nöthigen Anstalten zu treffen, daß durch ihre Abwesenheit der Gang und Betrieb der Geschäfte nicht leiden möge; sich von ihm ein Attest darüber ertheilen lassen, und selbiges an den Chef der Justiz einsenden; von welchem sie alsdann die weitere Vorbescheidung zu erwarten haben.

An h. §. 446. Die als Mitglieder eines Kriminalkollegii angestellten Justizkommissarien, welche Reisen außerhalb der Provinz, jedoch innerhalb der königlichen Staaten vornehmen wollen, bedürfen dazu nur der Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Präsidenten.

§. 10.

Bei allen solchen Gelegenheiten, wo ein Rath des Kollegii entweder in seinen eigenen, oder auch in seinen Amtsgeschäften, es sey inner- oder außerhalb der Provinz, zu verreisen genöthigt ist, muß derselbe, wenn während der Zeit seiner vermuthlichen Abwesenheit Termine vor ihm anstehen, dem Präsidenten davon besonders Anzeige machen; dieser aber muß dafür sorgen, daß ihm dazu ein anderes Mitglied des Kollegii substituirt, und dieses den Parteien von Amtswegen bekannt gemacht; auch dieselben, wenn sie sich melden, an den Substituten gehörig verwiesen werden.

S. 11.

Vermeidung aller Konnexionen mit Partheien und Justizkommissionen.

Die Ráthe der Justizkollegien müssen sich ferner aller Konnexionen und vertrauten Umgangs mit den Partheien, welche vor dem Kollegio zu rechten, oder sonst etwas zu suchen haben, ingleichen mit den zur Prozesspraxis bei dem Kollegio angefügten Justizkommissarien, enthalten; von ihnen, außer den zu den Instruktionen und Informationseinziehungen bestimmten Tagen und Zeiten, keine Visiten annehmen, oder dergleichen bei selbigen ablegen; und sich mit ihnen, außerhalb dieser Amtszusammenkünfte, in anderen Privatgesellschaften, über ihre Sache und Besuch in keine Unterredungen oder Kontestationen einlassen.

S. 12.

Alles Rathgebens und sonstiger Einmischungen in die Privathandel und Angelegenheiten Anderer müssen sie sich gänzlich enthalten; wenn aber entweder sie selbst, oder jemand der Ihrigen bei einem Prozesse interessirt sind, dieses dem Präsidenten sofort getreulich anzeigen; sich dabei keines Voti anmaßen; vielmehr, wenn dergleichen Sachen in dem Kollegio vorkommen, sich sofort entfernen, und während des Vortrags derselben abtreten.

S. 13.

Enthaltung des Voti in ihren und der hriegenRechtssachen.

Jedes Mitglied eines Justizkollegii oder Gerichts muß in Sachen seiner Ehegattin und solcher Partheien, mit denen er in Auf- oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, sich seines Stimmrechts und aller übrigen Einmischungen gänzlich enthalten. In weiteren Graden, bis zum sechsten mit eingeschlossen, ist ihm zwar sein Votum nicht gänzlich benommen; doch kann er dadurch; wenn die Stimmen getheilt sind, zum Visten seines Verwandren niemals den Ausschlag geben.

S. 14.

S. 14.

Wenn ein Mitglied eines Kollegii oder Gerichts, als Verwandter oder Freund von Hause, Familienangelegenheiten besorgt, z. B. Privaterbtheilungen requirirt, Ehepacten oder Testamente abgefaßt, Vergleich gestiftet hat u. s. w., und es entsteht darüber in der Folge ein Prozeß; so muß er sich darin eben so, wie in dem Falle des S. 12. 13., auch wenn ihm sonst der Grad der Verwandtschaft nicht entgegen stünde, keines Voti, oder irgend einer andern Ausübung seines richterlichen Amts, anmaßen.

S. 15.

In Fällen, wo der Rath eines Kollegii nach den Vorschriften S. 12, 13, 14. sich seines Voti enthalten muß, ist er dennoch nicht befugt, die Instruktion als Konsulent, Rechtsbeistand oder Bevollmächtigter zu betreiben. Nur wenn der Prozeß die Ehegattin, Eltern, Kinder oder Geschwister betrifft, kann ihm gestattet werden, Informationen für deren Rechtsbeistand oder Bevollmächtigten aufzunehmen und Schriften zu verfertigen.

S. 16.

Sollte es sich fügen, daß ein Mitglied des Gerichts mit einem dabei zur Prozesspraxis angefügten Justizkommissario in auf- oder absteigender Linie, oder als Bruder oder Schwager verwandt wäre; so muß der Vorgesetzte des Kollegii darauf sehen, daß ein solches Mitglied in keiner durch diesen Justizkommissarius bearbeiteten Sache zum Decernenten, Instruenten oder Referenten bestellt werde.

S. 17.

Wenn der Rath dergleichen Verbindungen zwischen ihm und einer prozeßführenden Parthei, oder dem derselben assistirenden Justizkommissario, oder das bei der Sache selbst für ihn obwaltende Interesse,

nicht anzeigt, oder wohl gar läugnet; so soll der Präsident die Sache, auf Anmelden des Gegentheils, sofort selbst gehörig untersuchen; und wenn dabei die Angabe begründet befunden wird, dem Rathe nicht nur alle fernere Theilnehmung daran, und alles Votiren nachdrücklich untersagen; sondern auch dem Chef der Justiz von dem Vorfalle und den Umständen desselben Bericht abstaten: damit nach Bewandniß des Grades vom Verdachte, den eine solche Gerichtsperson, durch die unterlassene Anzeige, oder gar abgelaugnete Angabe dieser ihrer Verbindung mit einer solchen prozeßführenden Parthei, oder ihres dabei habenden Interesse, gegen ihre Redlichkeit und Unparteilichkeit rege gemacht hat, das weitere verfügt werden könne.

§. 18.

Pflicht der
Verschwiegenheit.

Sämmtliche Rätthe müssen über alle im Kollegio vorkommende Angelegenheiten, besonders aber über ihre eigene sowohl, als über die Vota der anderen Mitglieder, in streitigen Rechtsfachen, ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten; die ihnen zukommenden Akten, Dokumente, Schriften und Eingaben sorgfältig verwahren; selbige weder von den Ibrigen, noch von Fremden lesen lassen; am allerwenigsten aber die ihnen zugetheilten Arbeiten und Geschäfte Anderen übertragen, oder deren Meinung, Rath und Gutachten darüber privatim einholen.

§. 19.

Nebenbedienungen.

Da die Rätthe der Justizkollegien ihre ganze Zeit und Aufmerksamkeit einer treuen und prompten Besorgung ihrer Amtsgeschäfte zu widmen schuldig sind, und zu dem Ende durchgehends mit auskömmlichen Salarien versorgt werden sollen; so müssen sie ohne Genehmigung des Präsidenten, und ohne Erlaubniß des Chers der Justiz, keine Nebenbedienungen annehmen; viel weniger sich mit Besorgung der Pri-

vat: und außergerichtlichen Angelegenheiten der Partheien, mit Konsuliren in Prozeßsachen, wenn selbige gleich bei anderen Gerichten schweben, oder sonst mit dergleichen zerstreuenden Nebengeschäften, abgeben.

§. 20.

Die besondern Pflichten der Rätthe bei den Justizkollegien sind von vierfacher Art:

Besondere
Pflichten

- I. Die Besorgung der Instruktionen bei Prozeßen, in der Qualität von Assistenten.
- II. Die Abwartung der Instruktionen selbst, in der Qualität von Instruenten.
- III. Das Dekretiren, oder der unändliche Vortrag der eingekommenen schriftlichen Vorstellungen und Anzeigen, und die Abfassung der Verfügungen darauf.
- IV. Das Referiren, oder die Ausarbeitung der Relationen und Urtheile, über die zum Erkenntniß gebrachten Rechtsfachen.

§. 21.

I. In denjenigen Fällen, wo eine Parthei, statt sich einen Bevollmächtigten oder Rechtsbeistand unter den Justizkommissarien selbst zu wählen, um die Zuordnung eines Assistenten von dem Richter bittet (Eh. I. Tit. III. S. 14 u. f.), muß ein solcher Assistent, er sey ein Mitglied des Gerichts oder nur ein dabei angestellter Referendarius, die am angeführten Orte erteilten, und in der Folge den Justizkommissarien noch näher zu erteilenden Vorschriften gehörig beobachten. Von einem solchen Justizkommissario unterscheidet er sich hauptsächlich nur darin, daß er keiner Vollmacht von seiner auch abwesenden Parthei bedarf; sondern seine Legitimation bloß durch die von ihm zu haltenden Manualakten, und die darin liegenden Informationsprotokolle, Korrespondenzen u. s. w., begründet wird.

I. der Assistenten.

S. 22.

II. Der Instruentsen.

II. Bei den wirklichen Instruktionen der Prozesse müssen die Instruentsen den Hauptendzweck der ganzen Prozessordnung:

daß nämlich die Wahrheit der bei einem Rechtsstreite zum Grunde liegenden, oder zur richtigen Beurtheilung desselben gehörigen Thatsachen so genau und vollständig, als es nur irgend die Natur der Sache verstattet, zugleich aber auch mit dem mindest-möglichen Zeit- und Kostenverluste für die Partheien, eruiert und ausgemittelt werden solle, unablässig vor Augen haben.

S. 23.

So wie sie desfalls überhaupt auf die Vorschriften des Ersten Theils dieser Gerichtsordnung verwiesen werden; so müssen sie insonderheit bei der Vernehmung der Partheien sich aller Geduld und Sanftmuth befeißigen; die Vorträge und Erzählungen derselben ruhig und aufmerksam anhören; sie darin ohne Noth nicht unterbrechen; über die zur Sache gehörigen Umstände, wovon die Partheien sich unverständlich, unzusammenhängend oder zweideutig ausgedrückt haben, durch nähere Nachfrage die gehörige Kenntniß von ihnen einziehen, und nicht eher ablassen, als bis sie von jedem Theile eine vollständige und zusammenhängende Erzählung des Fakti, so viel ihm davon bekannt ist, heraus gebracht haben.

S. 24.

Dabei müssen sie sich jedoch vor allen Suggestionen sorgfältig hüten; und dahin sehen, daß sie den eigentlichen Sinn und Meinung der Partheien richtig fassen; darunter kein Mißverständnis begeben; und nicht etwa ihre eigenen Vorstellungen und Vermuthungen denselben, als ihre Angaben und Geständnisse, unterschieben.

S. 25.

Bei der Einziehung dieser Erkundigungen müssen sie sich jedoch weder durch eine unschickliche Neugier, noch durch andere unlautere Bewegungsgründe verleiten lassen, den Partheien mit Fragen zuzusetzen, welche zur Sache nicht gehören, die Ehrbarkeit beleidigen, auf unnöthige Erforschung der persönlichen und Familienumstände oder anderer Geheimnisse der Partheien abzielen; oder durch deren Beantwortung denselben Verdruß, Schade und andere Unannehmlichkeiten, ohne Noth wideren zugezogen werden.

S. 26.

Wenn daher eine Parthei unter dem Vorwande, daß eine ihr vorgelegte Frage von dieser Art sey, deren Beantwortung verweigert; so muß der Instruent, wenn er sie darüber nicht glimpflich verständigen und bedeuten kann, deshalb nicht weiter in sie dringen; vielmehr den Umstand und die Gründe, warum die Parthei die Beantwortung versagt, er aber seines Orts dieselbe als zur Sache gehörig ansieht, dem Kollegio pflichtmäßig anzeigen, und dessen Vorbescheidung abwarten.

S. 27.

Wenn auch bei den Instruktionen wirklich erhebliche Thatsachen vorkämen, gegen deren umständliche Entwicklung beide Theile protestiren; und es sind dieselben darin einig, daß das Faktum an sich zugestanden werde; so muß der Instruent sich damit begnügen, daß er selbiges nur allgemein, so wie es von den Partheien vorgetragen und eingestanden wird, aufnehme, ohne auf die speciellen Umstände desselben genauer einzugehen. Wenn also z. B. in einer Ehescheidungssache der klagende Ehegatte behauptet, was gestalten der beklagte Theil sich eines verdächtigen Umgangs mit anderen Perso-

nen schuldig gemacht habe; der Beklagte aber so viel einräumt, daß er zu dergleichen Verdachte wirklich Anlaß gegeben; so darf der Instruent den speciellen Umständen, mit wem und wie weit solcher Umgang getrieben worden u. s. w., nicht weiter nachforschen; es wäre denn, daß der eine Theil auf die gesetzlichen Strafen der Ehescheidung antrüge, der andere sich derselben nicht schuldig geben wollte, und daher, um zu beurtheilen, in wie fern diese Strafen wirklich Anwendung finden, unumgänglich nothwendig wäre, die Gründe der Ehescheidung genauer und umständlicher auseinander zu setzen.

§. 28.

Wenn hingegen außerdem die zu Instruktionen verordneten Räte Grund haben, zu argwöhnen, daß eine Parthei mit der Wahrheit vorsätzlich zurückhalte, oder gar mit Lügen und Falschheit umgehe; so müssen sie dieselbe an die in der Prozeßordnung bestimmten Strafen des frevelhaften Lügnerens und gerichtlich behaupteter Unwahrheiten fleißig erinnern; sie durch Vorhaltung der wider sie streitenden Vermuthungen, der in ihren Angaben sich findenden Lücken und Widersprüche u. c. u. c., ihres Unfugs zu überzeugen, und zum Geständnisse der Wahrheit zu bringen suchen: solchergestalt aber die Sachen in facto zwischen den Partheien selbst, ohne daß es erst der Aufnehmung weitläufiger und kostbarer Beweise bedarf, so viel irgend möglich ist, zu entwickeln und aufzuklären sich angelegen seyn lassen.

§. 29.

Wenn besonders Thatsachen von Partheien in Person, die mit Rechtsbeiständen nicht versehen sind, eingestanden werden; so muß der Instruent mit vorzüglicher Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke gehen; um, ehe er ein solches Geständniß niederschreibt, sich zu überzeugen, sowohl daß er selbst die wahre Mei-

nung der Parthei richtig gefaßt, als daß diese das Geständniß nicht etwa bloß aus Einfalt, Leichtsinn, Uebereitung, Unkunde der gesetzlichen Folgen u. c. u. c., wider ihre eigene Wissenschaft und Ueberzeugung abgegeben habe (Th. I. Tit. X. S. 26.). In wie fern es, besonders bei einfältigen und gemeinen Leuten, nöthig sey, ihnen die rechtlichen Folgen eines solchen Geständnisses ausdrücklich zu erklären, muß der gewissenhaften Beurtheilung und Vorsicht des jedesmaligen Instruenten überlassen werden; damit auf der einen Seite die Parthei durch ein unrichtiges Geständniß an ihrem wirklichen Rechte nicht verkürzt, auf der andern aber auch, durch unmittelbare Darstellung der ihr nachtheiligen Folgen, von der Einräumung der Wahrheit nicht abgeschreckt, oder gar zum augenblicklichen Widerruf verleitet werde.

§. 30.

Wie weit der Instruent den Partheien *Exceptiones* und *Beneficia juris* von Amts wegen an die Hand geben müsse, ist im Ersten Theile Tit. IX. S. 11. bestimmt. Ist die Parthei mit keinem rechtsverständigen Assistenten versehen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit des Instruenten, ihrem Mangel an Rechtskunde dabei zu Hülfe zu kommen, weiter, als in dem entgegengesetzten Falle; wo es der Instruent in der Regel dem Assistenten überlassen muß, die seiner Parthei zu Statten kommenden Rechtsausflüchte und Wohlthaten anzuführen und geltend zu machen. Nur wenn er wahrnimmt, daß der Assistent aus Fahrlässigkeit, Flüchtigkeit, oder vielleicht aus anderen unzulässigen Nebenabsichten, einen Rechtseinwand, von welchem in dem entwickelten Facto ganz deutliche Spuren vorkommen, nicht rüge, und daher der Richter künftig in Verlegenheit gerathen dürfte, in wie fern auf eine solche *Exceptionem juris*, über welche gleichwohl der andere Theil mit seinen etwan-

gen Erwiederungen gar nicht gehört worden, von Amts wegen Rücksicht zu nehmen sey, muß der Instruent den Assistenten, allenfalls ohne Beisehn der Partheien, an einen solchen vermuthlich übersehenen Umstand erinnern; und wenn dieser denselben gleichwohl nicht rügen will, über die desfalls angeführten Ursachen ein besonderes Protokoll aufnehmen.

§. 31.

Die Vorträge und Angaben der Partheien müssen die Instruente in Gegenwart derselben, und in Ausdrücken, die ihrem eigentlichen Sinne gemäß, und den Partheien selbst verständlich sind, dem Protokollanten laut und deutlich in die Feder diktiren.

§. 32.

Sie müssen jedoch bei dieser Vernehmung der Partheien auch dahin sehen, daß selbige nicht in ein wildes Geschrei und unnützes Gezänke unter ihnen ausarte; wodurch die Zeit fruchtlos verschwendet, die Erbitterung der Gemüther vermehrt, und am Ende, unter einer Menge von irrelevanten Neben Umständen, persönlichen Vorwürfen und unnützen Wiederholungen, die Hauptsache und die Fakta, worauf es dabei eigentlich ankommt, gar aus dem Gesichte verloren werden.

Wenn es also die instruirenden Räte, besonders in Ehescheidungsprozessen, mit Partheien zu thun haben, die von heftigem Gemüthscharakter, oder sonst gegen einander persönlich animirt sind, so werden sie wohl thun, jeden derselben absonderlich, ohne Beisehn des Andern, zu vernehmen, und sie nur erst alsdann zusammen zu stellen, wenn sie sich aus den gegenseitigen Erzählungen derselben von den Umständen, worüber sie einig sind oder nicht, deutliche Kenntniß verschafft haben, und diese Zusammenstel-

lung ein Mittel seyn kann, hinter die Wahrheit zu kommen, und die Partheien über den eigentlichen Hergang dieses oder jenes streitigen Fakti zu vereinbaren.

§. 33.

Da die Th. I. Tit. X. §. 28 u. f. beschriebene Regulirung des Status controversiae eines der wichtigsten Geschäfte bei der Instruktion ist; so müssen die instruirenden Räte dabei vorzüglich mit größtem Bedacht, Aufmerksamkeit und Beurtheilungskraft zu Werke gehen, und mit möglichster Sorgfalt dahin sehen: daß auf der einen Seite alle und jede bei der Vernehmung vorgekommene Fakta, woraus dem einen oder dem andern Theile eine zur gegenwärtigen Streitsache gehörige Befugniß oder Verbindlichkeit erwachsen; ingleichen diejenigen Neben Umstände, wodurch das Hauptfaktum aufgeklärt, erläutert und näher bestimmt werden kann, in den Status controversiae mit aufgenommen, auf der andern Seite aber auch derselbe mit unbedeutenden, irrelevanten, zur gegenwärtigen Streitsache nicht gehörigen Faktis und Umständen nicht überladen werde.

§. 34.

Ueberhaupt muß jeder Instruent, bei der Einleitung und Führung der Instruktion, nicht auf bloßes Gerathewohl, sondern nach einem festen und wohl überlegten Plane zu Werke gehen. Einen solchen Plan muß er sich entwerfen, so bald er aus den ersten Vernehmungen der Partheien ungefähr ersehen kann, wo die Sache hinaus wolle; und darnach muß er in die ganze Folge seiner Operationen Ordnung und Zusammenhang zu bringen suchen. Er muß aber auch auf diesem Plane nicht mit Eigensinn bestehen, sondern wenn er in der Folge der Verhandlungen wahrnimmt, daß Umstände zum Vorschein kommen, die auf eine andere Entwicklung des streitigen Ge-

schäfts, als bisher zu vermuthen war, führen können; so muß er denselben aufmerksam nachgehen, und darnach seinen Plan zur Fortsetzung und Beendigung des Instruktionsgeschäfts berichtigen. Sein Hauptzweck muß immer seyn, die Wahrheit der Thatsachen vollständig und zusammenhängend zu entwickeln; aber auch durch möglichste Vermeidung aller unnützen, zur Sache nicht gehörigen, und deren Aufklärung um nichts befördernden Nebenumstände, Zeit und Kosten möglichst zu sparen.

S. 35.

Eine sorgfältige Vorbereitung zur Instruktion und zu jedem abzuhaltenden Termine, vornehmlich aber auch zur Regulirung des Status causae et controversiae, ist eine Hauptpflicht des Instruents. Er muß daher, besonders im Fortgange der Instruktion, den Termin niemals eröffnen, ohne sich vorher aus den früheren Verhandlungen den Zusammenhang der Sache, so weit er bisher entwickelt ist, wiederum in das Gedächtniß zurück zu rufen, und wohl zu überlegen, wie nun, dem entworfenen Plane gemäß, darin weiter fortzufahren, und worauf es in dem abzuhaltenden Termine eigentlich ankommen werde.

S. 36.

Zu dieser Vorbereitung gehört es auch, daß der Instruent, vornehmlich wenn von Geschäften, die nicht alle Tage vorkommen, die Rede ist, die Theorie der ein solches Geschäft bestimmenden gesetzlichen Vorschriften sorgfältig rekapitulire, und sich stets gegenwärtig erhalte, damit er immer im Stande sey, sogleich zu bemerken und zu beurtheilen: was von den mancherlei Thatsachen und Umständen, welche von den Partheien vorgebracht worden, wirklich zur Sache gehöre, oder auf die künftige Entscheidung derselben Einfluß haben könne, und daher näher aufgenommen und erörtert werden müsse.

S. 37.

Für den ununterbrochenen Betrieb aller unter ihrer Instruktion stehenden Sachen zu sorgen, ist eine Hauptpflicht der dazu deputirten Ráthe. Sie müssen daher den Gang aller und jeder solcher Angelegenheiten unablässig vor Augen haben; bei Anberaumung der Termine alle Umstände der Sache reiflich erwägen, und die Partheien zwar damit nicht übereilen, sie aber auch nicht ohne Noth, um ihrer bloßen Bequemlichkeit oder Privatgeschäfte willen, allzumeit hinaus setzen; darauf, daß Partheien und Assistenten die Termine gehörig abwarten müssen, mit Ernst und Nachdruck halten; es zu solchem Ende an keinen Erinnerungen und Warnungen fehlen lassen; wenn aber ihre alleinigen Bemühungen zur zweckmäßigen Beschleunigung der Sachen nicht hinreichend sind, dem Kollegio von dem entstehenden Verzuge und dessen Ursachen, pflichtmäßig, ohne allen Rückhalt, Anzeige machen: damit dieses durch richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften die nöthige Beschleunigung der Sache bewirken, und allen auf deren Verschleppung abzielenden Winkelzügen und Eiteln nachdrücklichst Einhalt thun möge.

S. 38.

Daß die zu den Instruktionen deputirten Ráthe die im Kollegio zu haltenden Instruktionstabellen richtig fortführen; die Präsidenten selbige fleißig revidiren, und auf den Grund derselben nach denjenigen Sachen, welche liegen zu bleiben und verschleppt zu werden scheinen, besondere Nachfrage halten müssen, ist oben Tit. II. S. 29 u. f. verordnet. Wenn sich bei dieser Gelegenheit findet, daß der Instruent selbst, ohne sich eben eines strafbaren Betrags schuldig zu machen, aus übertriebener Eiligkeit, vorgefaßter Meinung, Anhänglichkeit an ein gewisses, sich selbst, ohne hinreichenden Grund, von

dem Zusammenhange des Fakti formirtes System, oder aus einer zur Sache oder wider dieselbe gewonnenen Affektion, welche aus bloßem Mangel gehöriger Wachsamkeit über sich selbst, auch einen sonst redlichen und unbescholtenen Mann überreizen kann, die Instruktion nicht gehörig angreife; sie nicht richtig und passend genug eingeleitet habe; sich bei unbedeutenden Neben Umständen zu sehr aufhalte; den Partheien zu viel Nachsicht und Umzüge verstatte u. s. w.: so muß der Präsident ihm diese Instruktion abnehmen, sie einem andern Mitglied: des Kollegii übertragen, und statt derselben dem vorigen Instruenten andere Beschäftigungen anweisen.

§. 39.

Ob auch gleich ein solches Versehen an und für sich noch nicht hinreichend seyn soll, die Redlichkeit und Brauchbarkeit eines Raths zweifelhaft zu machen; so müssen jedennoch die Rätthe sich sorgfältig hüten, nicht zu wiederholtenmalen in den nämlichen Fehler zu verfallen; maßen sie sich sonst den gegründeten Verdacht eines Mangels an Fleiß, Geschicklichkeit und Scharfsinn, Gleichmüthigkeit, und anderer dergleichen bei einer richterlichen Person unentbehrlichen Eigenschaften zuziehen, und es am Ende sich selbst beizumessen haben würden, wenn sie wegen solcher Untüchtigkeit ihrer Dienste gänzlich entlassen werden müßten.

§. 40.

Von Familien: und anderen dergleichen Geheimnissen der Partheien, welche bei Gelegenheit der Instruktionen zu ihrer Kenntniß gelangen, müssen die das zu deputirten Rätthe, den Anweisungen §. 25 — 27. gemäß, nur alsdann mit möglichster Schonung Gebrauch machen, wenn die Bekanntwerdung derselben unumgänglich nothwendig ist, um die Wahrheit rein, unverfälscht und vollständig darzustellen, und den Richter in Stand zu setzen, daß er das Faktum, wor-

auf es bei der Entscheidung des Rechtsstreits ankommt, gehörig übersehen und richtig beurtheilen könne.

Außer diesem Falle müssen die Rätthe dergleichen Geheimnisse unter dem Siegel der unverbrüchlichen Verschwiegenheit bewahren, und sich besonders, bei Strafe der unvermeidlichen Kassation, alles zu ihrem Privatnutzen und zum Schaden der Parthei abzielenden Gebrauchs derselben schlechterdings enthalten.

§. 41.

III. Die dritte Hauptbeschäftigung der Rätthe bei den Justizkollegien ist das Dekretiren, oder der mündliche Vortrag der eingekommenen schriftlichen Vorstellungen und Anzeigen, und die Abfassung der Verordnungen darauf. III. Der Decretirenden.

§. 42.

Dabei müssen die Rätthe vor allen Dingen die ihnen vor jeder Session zugestellten Memorialien, Protokolle und Anzeigen fleißig lesen; deren Inhalt mit den etwa schon vorhin in der Sache verhandelten Akten sorgfältig vergleichen; sich dadurch von dem eigentlichen Gegenstande und den Gründen des Gesuchs oder Antrags richtige und vollständige Kenntniß verschaffen; dieselben nach den Vorschriften der Gesetze prüfen und beurtheilen, und sich also zum Vortrage im Kollegio selbst gehörig vorbereiten; auch die nach dieser Präparation etwa zu erlassenden Dekrete zu Hause entwerfen: damit sie durch deren Abfassung in der Session, an der nöthigen Aufmerksamkeit auf die Vorträge der anderen Rätthe nicht gehindert werden mögen.

§. 43.

Den Vortrag selbst müssen sie zwar kurz und ohne unnütze Weitläufigkeit, jedoch aber auch vollständig und deutlich thun: dergestalt, daß das ganze Kollegium verstehen könne, was eigentlich gesucht oder an-

getragen werde, und was für Umstände und Gründe dafür oder dawider vorhanden sind. Dem Vortrage müssen sie jedesmal ihr Votum nach dem projektirten Dekrete beifügen, und zugleich die aus der Natur und Lage der Sache, oder aus gesetzlichen Anordnungen herzulehrenden Gründe desselben anführen.

§. 44.

Die Dekrete selbst müssen sie deutlich, wo es die Sache fordert, umständlich und mit Gründen, jedesmal aber schlechterdings dem Beschlusse des Kollegii gemäß abfassen, und also die sich zu Hause gemachten Entwürfe, wenn sie von dem Kollegio nicht genehmigt würden, nach dem Konfusio umändern.

§. 45.

Die Räte müssen keine dergleichen ihnen zum mündlichen Vortrage zugeschriebene Sachen bei sich liegen lassen, noch auch mit Beförderung der schon abgefaßten Dekrete zur Expedition in Rest bleiben.

Nur bei sehr weitläufigen, die Auffuchung von älteren Akten erfordernden, sonst aber keine Gefahr im Verzuge bei sich führenden Sachen, kann der Präsident nachgeben, daß der Vortrag derselben bis zur nächsten Session ausgesetzt bleibe; er muß aber auch darauf sehen, daß sie alsdann gehörig nachgehelt, und, ehe zu den übrigen auf diesen Tag eigentlich distribuirten Memorialien geschritten wird, vorgetragen und abgemacht werden.

§. 46.

Was die Decernenten in Prozeßsachen bei dem Vortrage der Anmeldungsprotokolle, der Klageberichte und deren Beantwortungen, der Anfragen der Instruenten, der Anzeigen oder Beschwerden der Assistenten oder Partheien, der Appellationsanmeldungen und Berichte u. zu beobachten haben, ist im Ersten Theile dieser Gerichtsordnung umständlich genug vorgeschrieben.

Die Räte der Kollegien werden also hier nur noch überhaupt erinnert,

1) bei den Vorträgen der Klagen und Beantwortungen, besonders wenn dieselben, nach Tit. V. S. 16. und Tit. IX. S. 15. im Ersten Theile, schriftlich eingebracht worden, die Vollständigkeit derselben, und der von den Justizkommissarien darüber eingezeichneten Informationen, nach den allemal beizulegenden Manualakten, mit vorzüglicher Sorgfalt zu prüfen: damit im Verfolge der Instruktion die Verzögerungen und Verwirrungen, welche unvermeidlich sind, wenn erst alsdann viele neue unvorhergesehene und unvorbereitete Umstände zum Vorschein kommen, möglichst vermieden werden;

2) bei der Anberaumung der Instruktionstermine die im Ersten Theile Tit. IX. S. 36. u. f. näher beschriebene Vorbereitung mit vorzüglicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu besorgen;

3) wenn von dem Instruenten Anfragen oder Anzeigen, mit Belegung der bisherigen Verhandlungen geschehen, sich nicht bloß an das zu halten, was etwa der Instruent in seinem Promemoria über die Lage der Sache und der Instruktion angeführt hat; sondern in die Verhandlungen selbst einzugehen; dieselben aufmerksam zu prüfen; und wenn sie bei dieser Gelegenheit Fehler, Mängel oder Irrthümer bei der Einleitung und Führung der Instruktion bemerken, dieselben dem Kollegio ohne Rückhalt anzuzeigen; damit der Instruent deswegen gewarnt und zurecht gewiesen werden könne.

§. 47.

Wenn Beschwerden über Untergerichte einkommen, so müssen die Decernenten vorzügliche Aufmerksamkeit darauf verwenden; sich auf die darüber abgestatteten Berichte nicht schlechterdings verlassen, sondern diese mit der Beschwerde selbst genau ver-

gleichen; so bald durch den Bericht aller scheinbare Verdacht eines ordnungswidrigen und unregelmäßigen Betragens nicht gänzlich entfernt wird, oder sonst ein Bedenken bei der Sache übrig bleibt, vornehmlich aber, wenn die Beschwerde gegen ein Untergericht geführt wird, welches sich schon in anderen Fällen der Verschleppung und Unordnung verdächtig gemacht hat, auf Abforderung der Akten antragen; selbige, und das darin enthaltene Verfahren des Unterrichters ebenfalls genau prüfen, und sodann wegen Abhelfung der gegründeten Klagen, oder wegen Vorbescheidung der Supplikanten, das Nöthige bei dem Kollegio in Vorschlag bringen.

§. 48.

Besonders müssen die Decernenten und Kollegien auf Verhütung, Abstellung und ernstliche Bestrafung der von solchen Untergerichten begangenen Sportulerecse vorzüglich aufmerksam seyn, und Erstere müssen dergleichen Excesse, wenn sie sie in den Akten bemerken, auch ohne daß sie von den Partheien ausdrücklich gerügt werden, von Amts wegen ahnden.

§. 49.

Sind die Beschwerden gegründet, so muß denselben auf Kosten des schuldigen Unterrichters abgeholfen; dieser, den Partheien allen verursachten Schaden zu ersetzen, nachdrücklich angehalten; auch überdieß, nach Bewandniß der Umstände, entweder mit einer proportionirlichen Geldstrafe wider ihn verfahren, oder auch, wenn das Vergehen von großer Wichtigkeit, oder schon zum öftern wiederholt und vergebens geahndet worden ist; vornehmlich aber, wenn dabei gründliche Anzeigen einer vorsätzlichen Ungerechtigkeit, Partheilichkeit, Animosität oder Verachtung sich hervorthun, die förmliche Inquisition gegen

gegen einen solchen Richter verhängt, und hiernächst über seine Bestrafung nach den im ersten Titel §. 3. enthaltenen Vorschriften ordentlich erkannt werden.

§. 50.

Sind hingegen die Beschwerden ungegründet, so müssen die Supplikanten damit, unter Anführung richtiger, ihren Fassungskräften gemäß auseinander gesetzter und vorgetragener Gründe, nachdrücklich abgewiesen werden. Auch müssen die Landesjustizkollegia dafür sorgen, den unter ihrer Aufsicht stehenden Untergerichten, gegen Verläumdungen und ungebührliche Zudringlichkeiten boshafter und unbedeutamer Querulanten, Schutz und Genugthuung nach Vorschrift Tit. I. §. 31 u. f. zu verschaffen.

§. 51.

IV. Das vierte Hauptgeschäft der Räte bei den Justizkollegien ist das Referiren aus den zum Spruch geschlossenen Akten, und die Abfassung der darauf zu publicirenden Urtheile. IV Der Referenten.

§. 52.

Die allgemeinen Regeln, welche bei Ausarbeitung der Relationen beobachtet werden müssen, sind Th. I. Tit. XIII. §. 7 u. f. enthalten. Bestimmtere Vorschriften über die Methode zu referiren, können nicht gegeben werden, weil es dabei zu sehr auf die speciellen Umstände jeder vorliegenden Sache ankommt.

§. 53.

In wichtigen Sachen, welche nach Art des ordentlichen Prozesses instruiert worden, müssen die Relationen, der Regel nach, schriftlich abgefaßt werden. Qualificirt sich aber auch eine Sache zum bloßen mündlichen Vortrage, so muß dennoch der Referent, wenn er zuvörderst von dem Instruenten formirten Statum causae mit den Vernehmungs-

protokollen verglichen, sorgfältig geprüft, und dabei richtig aufgenommen gefunden hat, selbigen dem Kollegio vorlesen; ein Gleiches in Ansehung der Dokumente, besonders der Stellen daraus, auf welchen die Entscheidung beruht, der Zeugenaussagen, und der über die Okularinspektion aufgenommenen Protokolle beobachten; sodann aber sein schriftliches Votum, mit Beifügung der Zweifels- und Entscheidungsgründe, gehörig abgeben.

§. 54.

Besteht eine Sache aus mehreren Punkten, so muß jeder derselben auf vorstehende Art besonders vorgetragen und erörtert werden.

§. 55.

Ob eine Sache nur mündlich vorgetragen, oder ob schriftlich darin referirt werden solle, hängt lediglich von der Bestimmung des Präsidenten ab. In Sachen, welche von diesem zum schriftlichen Referiren ausgestellt worden, muß der Referent sich eines bloß mündlichen Vortrags nicht eigenmächtig anmaßen.

§. 56.

Wenn ein Korreferent bestellt ist, so muß in der Regel auch dieser eine ordentliche vollständige Relation abfassen. Doch kann in der ersten und zweiten Instanz, vornehmlich bei Kollegien, welche mit Geschäften sehr überhäuft sind, nachgegeben werden, daß der Korreferent statt einer förmlichen Relation ein bloßes schriftliches Votum, mit Zweifels- und Entscheidungsgründen, ausarbeite. In der dritten Instanz hingegen müssen allemal, auch wenn die Sache wegen einer in Vorschlag gekommenen Abänderung zweier gleichförmiger Urtheile, neuen Referenten zugestellt wird, von sämmtlichen Referenten ordentliche und vollständige Relationen angefertigt werden.

§. 57.

Der Re- und Korreferent müssen einander die

Relationen nicht mittheilen, noch über das abzugebende Votum mit einander Privatverabredungen treffen; vielmehr müssen alle Relationen dem Präsidenten versiegelt eingehändigt werden.

In so fern aber den Auskultatoren und Referendarien Spruchsachen nur noch zur Uebung distribuirte werden, kann der Präsident die Relation, wenn sie eingekommen und präsentirt ist, dem Korreferenten zustellen; damit dieser nach abgefaßter Korrelation dem Referenten seine Bemerkungen und Anweisungen über die Relation mittheilen könne.

§. 58.

Während des Vortrags und Ablesens der Relationen müssen die anderen Mitglieder des Kollegiums ihre ganze Aufmerksamkeit auf die vorhabende Sache richten; sich also mit anderen Gegenständen und Verrichtungen nicht distrahiren, und sich solt'ergesalt in den Stand setzen, daß sie ihr Votum pflichtmäßig, gewissenhaft, aus Ueberzeugung und mit Gründen abgeben können.

§. 59.

Wenn aus Untergerichtsakten referirt wird, so muß der Referent, wegen Prüfung und Rügung der dabei vorkommenden Fehler und Mängel, die den Instruenteu und Decernenten oben §. 47. gegebenen Vorschriften auch seines Orts wahrnehmen.

§. 60.

Die Ráthe müssen die ihnen zum Referiren zugeschriebenen Akten nicht liegen lassen, sondern sie unverzüglich bearbeiten. Die Referenten, denen mehrere Sachen zu gleicher Zeit zugeschrieben worden, müssen dieselben nach den Nummern des Distributionsbuches vornehmen; es wäre denn, daß die eine oder die andere darunter, nach der Natur des dabei Statt gefundenen Prozesses, eine vorzüg-

liche Beschleunigung forderte. Wenn ein Referent in Bearbeitung der ihm zugetheilten Sachen saumselig ist, so muß er seiner Schuldigkeit von dem Präsidenten ernstlich erinnert, allenfalls seine Kasse ihm abgenommen, und auf seine Kosten durch einen Assessor oder geschickten Referendarius expedirt; bei beharrlicher und wiederholter Trägheit und Saumseligkeit aber dem Chef der Justiz davon pflichtmäßig Anzeige gemacht werden.

§. 61.

Was bei Abfassung der Urtheile selbst zu beobachten sey, ist im Ersten Theile Tit. XIII. §. 3. u. f. vorgeschrieben.

§. 62.

Von Asses-
soren.

Außer den Ráthen können bei den Justizkollegien, besonders in Zeiten, wo das eine oder das andere derselben mit Arbeiten vorzüglich überhäuft ist, von dem Großkanzler Assessoren bestellt, und dem Kollegio zu Hülfe gegeben werden. Solche Assessoren müssen eben so, wie die Ráthe, qualifizirt seyn, und haben eben dieselben Pflichten zu beobachten. Doch wird ihnen nur in denjenigen Sachen, die ihnen als Decernenten oder Referenten zum Vortrage zugeschrieben sind, ein volles Votum, in anderen Sachen aber nur ein Votum consultativum beigelegt.

Diese Assessoren erhalten noch keine fixirte Besoldungen; doch können denjenigen unter ihnen, welche sich durch Fleiß und Brauchbarkeit auszeichnen, von den Sachen, in welchen sie als Instruente oder Urtheilsfasser gearbeitet haben, nach Beschaffenheit der Umstände, die ganzen oder halben Instruktions- oder Urtheilsgebühren durch den Großkanzler angewiesen werden.

Uebrigens ist auf dergleichen Assessoren, bei Besetzung erledigter Rathsstellen, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

§. 63.

Die Ráthe bei den Justizkollegien werden bei dem Antritte ihres Amtes mit folgendem Eide belegt: Verpflichtung.

Ich . . . schwöre u. u. Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen mich zum Rath bei Dero . . . bestellt und angenommen haben, daß Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät ich zuvörderst treu, hold und gewärtig seyn; Dero Bestes und Interesse aus allen Kräften suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber möglichst verhüten und abwenden wolle.

Ferner schwöre ich, in meinem Amte die Gerechtigkeit, nach Vorschrift der Gesetze, und meiner besten Kenntniß und Ueberzeugung, zu befördern und zu handhaben; jedermann, ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, unparteiische Justiz, so viel an mir ist, zu administrieren; und mich davon weder durch Geschenke, Gunst und Gaben, noch durch Freundschaft, Feindschaft, Menschenfurcht oder andere unlautere Bewegungsgründe, und überhaupt durch keine Nebenrückichten abwenden zu lassen.

Ich gelobe ferner, den Sessionen des Kollegit ordentlich und aufmerksam beizuwohnen; die von dem Kollegio, oder dessen Präsidenten, mir aufgetragenen Arbeiten willig zu übernehmen, und nach meinem besten Vermögen prompt und unverdrossen auszurichten, auch dem Präsidenten in Amtssachen die schuldige Subordination und Folge zu leisten.

Insonderheit schwöre ich, bei der Instruktion der Prozesse allen meinen Fleiß, Mühe und Bestreben auf die vollständige und gründliche Entdeckung der Wahrheit, und zugleich auf die möglichste Beschleunigung der Sachen, zu verwenden; und es meines Ortes an nichts fehlen zu lassen, was durch die Königliche landesväterliche Intention,

zur Verschaffung einer soliden, prompten und unparteiischen Rechtspflege, befördert und erreicht werden kann; überhaupt aber mich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Königl. Rath und Justizbedienten wohl ansteht und gebührt. So wahr ic. ic.

Anh. §. 447. Der von den Rätthen der Justizkollegien abzuleistende Eid ist nach dem §. 445. des Anhangs zu §. 43. Titel II. Theil III. vorgeschriebenen Formular einzurichten; nur muß statt der Worte:

„Insbeyondere gelobe ich — — Gendage leisten“
gesetzt werden:

„Insbeyondere gelobe ich meinen Vorgesetzten in Amtssachen, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten.“

Vierter Titel.

Von dem Amte der Referendarien und Auskultatoren.

§. 1.

Bestellung
der Auskul-
tatoren.

Junge Leute, welche sich der Justiz widmen wollen, müssen sich, nach absolvirten Studien, bei dem Präsidenten oder Chef eines Justizkollegii schriftlich melden, beglaubte Zeugnisse ihres Fleißes und Wohlverhaltens auf Akademien beibringen; und sich zugleich zu der vorschriftsmäßigen Prüfung erbieten. Dergleichen Zeugnisse müssen nicht bloß von einzelnen Professoren, oder anderen akademischen Lehrern ausgestellt seyn, sondern der Studirende muß dergleichen Atteste, vor seinem Abgange von der Akademie, dem Rektor oder Prorektor derselben vorlegen, und sich von diesem sowohl über seinen dadurch nachgewiesenen Fleiß, als über sein während des Aufenthalts auf der Akademie beobachtetes sitzliches Betragen, ein pflichtmäßiges Zeugniß unter dem Siegel der Universität ertheilen lassen.

Anh. §. 448. Jeder Rechtskandidat, welcher als Auskultator angestellt zu werden wünscht, muß ein Zeugniß der Universität nicht nur über die §. 1. dieses Titels enthaltenen Gegenstände, sondern auch darüber beibringen, daß er drei Jahre hindurch auf Universitäten studirt habe. Wer sich nicht über die Vollendung des dreijährigen akademischen Kursus vollständig ausweist, darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Chefs der Justiz zu der §. 3. dieses Titels verordneten Prüfung gar nicht zugelassen werden. Wenn jedoch solche Umstände eintreten, die in ganz besonderen Fällen eine Ausnahme von der Regel begründen könnten; so haben die Landesjustizkollegia an den Chef der Justiz zu dessen weiterer Entschließung zu berichten.

Anh. §. 449. Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß ein von dem Kandidaten selbst in lateinischer Sprache abgefaßtes und von ihm geschriebenes curriculum vitae beiliegen, worin sein Name, sein Alter, der Ort seiner Herkunft, der Name und Stand seiner Eltern, und die kurze Geschichte seiner Ausbildung auf Schulen und Universitäten enthalten ist. Dieses curriculum vitae muß auch den nachherigen Berichten über die Zulassung zum Referendariat und zur dritten Prüfung beigelegt werden.

§. 2.

Ein solcher Kandidat muß hiernächst von Aeltern und Unterstützung nicht ganz entblößt seyn, damit er während der zu seiner Vorbereitung und Prüfung erforderlichen Zeit sich seinen Unterhalt verschaffen, und die Gelegenheit zu seiner Versorgung abwarten könne.

§. 3.

Die Prüfung solcher Kandidaten muß der Prä-

Prüfung.

sident einem oder zwei Rätthen des Kollegii auftragen. Es darf jedoch dieselbe nur darauf gerichtet werden: ob der Kandidat gute natürliche Fähigkeiten und eine gesunde Beurtheilungskraft besitze, und ob er sich in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit gründliche und zusammenhängende Kenntnisse erworben habe. Die Examina müssen übrigens nicht allen Rätthen, ohne

Unterschied und nach der Reihe, aufgetragen werden; sondern der Präsident muß dazu ein oder zwei Mitglieder des Kollegii, welche, außer den nöthigen Kenntnissen, zugleich die zu einem solchen Geschäfte erforderlichen Naturgaben besitzen, aussuchen, und dieselben dem Großkanzler als beständige Examinatoren bei dem Kollegio vorschlagen.

Anh. §. 450. Bei der Prüfung muß besonders darauf gesehen werden, ob der Kandidat die lateinische Sprache versteht. Findet sich, daß er diese auch dem Geschäftsmanne unentbehrliche Sprache vernachlässigt habe, so soll ihm das Zeugniß der Brauchbarkeit nicht ertheilt werden. Auch ist die Prüfung nicht auf das bloße bürgerliche Privatrecht zu beschränken, sondern auf die Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt zu erstrecken, und besonders zu erforschen, ob der Kandidat von dem Staats- und Völkerrecht wenigstens so viele Kenntnisse erlangt habe, daß er sich durch fortgesetztes Studium darin so ausbilden könne, wie es seine künftige Amtslage und Verhältnisse erfordern.

§. 4.

Leute, welchen es an dem einen oder dem andern der §. 3. bemerkten Erfordernisse ermangelt, müssen ohne alle Nachsicht oder übel angebrachtes Mitleiden abgewiesen werden; weil es besser ist, daß sie noch in Zeiten zu einem andern nützlichen Gewerbe greifen, als daß sie den Kollegien und dem Staate zur Last fallen, oder am Ende wohl gar sich in Bedienungen einschleichen, wo sie durch ihre Untüchtigkeit dem gemeinen Wesen schädlich werden.

§. 5.

Wenn hingegen bei der Prüfung eines Kandidaten sich findet, daß derselbe seine Zeit auf Akademien wohl angewendet habe, gründliche theoretische Kenntnisse besitze, und gute Fähigkeiten und Anlagen zu einem künftigen brauchbaren Justizbedienten zeige; so kann das Kollegium seine Ansetzung und Verpflichtung zum Auskultator verfügen; und bedarf es

dazu künftig keiner besondern Approbation vom Hofe. Doch werden die Präsidenten ernstlich erinnert, bei der Zulassung solcher Auskultatoren, und bei deren Prüfung, die obigen Vorschriften pflichtmäßig zu beobachten, und die Kollegia mit untauglichen Subjekten nicht zu belästigen.

§. 6.

Diesen Auskultatoren muß das Kollegium, und besonders der Präsident, alle Gelegenheit verschaffen, ^{Beschäftigung.} sich von Betreibung der Rechtsangelegenheiten praktische Kenntnisse zu erwerben; ihnen Akten von allerhand Art zum Lesen zustellen lassen; sie anweisen, daß sie sich den Gang der Sachen, und die Bearbeitung der Geschäfte in der Registratur, bekannt machen; auch sie zur fleißigen und aufmerksamen Gegenwart bei den mündlichen Vorträgen, und Ablefung der Relationen im Kollegio anhalten.

§. 7.

Die Vorgesetzten der Kollegien müssen die dabel bestellten Auskultatoren, in so fern deren eine hinlängliche Anzahl vorhanden ist, unter die Mitglieder des Kollegii dergestalt vertheilen, daß jedem Rathe einer oder etliche solcher junger Leute angewiesen werden, deren er sich bei Aufnehmung der Informations- und Instruktionsprotokolle als Protokollführer bedienen kann; die er aber auch zu den Geschäften anzuführen und auszubilden, sich besonders angelegen seyn lassen muß.

Auch müssen dergleichen Auskultatoren, wenn sie besonders schon einige Zeit bei dem Kollegio gestanden haben, zur Vernehmung der Supplikanten, und Anderer, die bei dem Kollegio etwas mündlich anzubringen haben, gebraucht werden.

Die Auskultatoren und Referendarien müssen sich bei Niederschreibung der Protokolle einer guten und leserlichen Hand möglichst befleißigen, damit nicht

durch ihre Vernachlässigung und Sorglosigkeit die Akten mit unleserlichen Schreibereien angefüllt, und deren fernere Bearbeitung dadurch erschwert werde.

§. 8.

Die Auskultatoren müssen unterdessen auch für sich selbst die Prozeßordnung fleißig studiren, und sich mit den in dem Departement des Kollegii bestehenden Provinzial- und Statutarischen Rechten näher bekannt machen.

§. 9.

Prüfung
zum Referen-
dariat.

Wenn ein Auskultator bei diesen vorläufigen Uebungen und Geschäften Beweise von Fähigkeiten, Fleiß und Applikation gegeben hat; so müssen ihm Akten zur Anfertigung einer Proberelation daraus zugestellt; diese Relation aber von dem zweiten Präsidenten oder Direktor, oder von einem Rathe des Kollegii eigends censirt, und über den Befund dem Kollegio Vortrag gemacht werden.

§. 10.

Sodann wird mit dem Kandidaten ein nochmaliges Examen, besonders aus der Prozeßordnung und den Provinzial- und Statutarischen Rechten vorgenommen; und hiernächst, wenn er darin bestanden hat, wegen seiner Ansetzung zum Referendario, mit Beisetzungs der Proberelation und deren Censur, ingleichen des über sein Examen aufgenommenen Protokolls an den Chef der Justiz Bericht abgestattet.

§. 11.

Nach erfolgter Approbation wird derselbe als Referendarius introducirt, und auf den bei seiner Annehmung zum Auskultator bereits geleisteten Eid nochmals verwiesen.

§. 12.

Ein wesentliches Erforderniß bei der Zulassung zum Referendariat ist jedoch ein ordentlicher Lebens-

wandel und ein nach den Vorschriften der gesunden Vernunft und des Christenthums eingerichtetes Betragen. Leute also, welche sich lieberlichen oder niederträchtigen Ausschweifungen ergeben haben, müssen nicht zugelassen werden, wenn es ihnen auch sonst an der erforderlichen Geschicklichkeit nicht mangeln sollte; und die Kollegia müssen von dem Charakter und der Ausführung der bei ihnen sich meldenden Kandidaten sichere Nachricht einzuziehen suchen; auch was sie dadurch in Erfahrung gebracht haben, jedesmal in ihrem Berichte anzeigen.

§. 13.

Diese Referendarien müssen nun fernerhin zu künftigen richterlichen Bedienungen vorbereitet, und ihnen alle Gelegenheit verschafft werden, in den verschiedenen, bei dem Kollegio vorkommenden Geschäften praktische Kenntniß und Erfahrung zu erlangen.

Beschäftigung der Referendarien.

Anh. §. 451. Die Präsidenten müssen mit Nachdruck darauf halten, daß die Auskultatoren und Referendarien den Sessionen des Kollegii pünktlich betheiligen, ihre Geschäfte prompt und gründlich verrichten, sich einer deutlichen Handschrift befleißigen, das Subordinationsverhältniß streng beobachten und einen sittlich guten Lebenswandel führen.

§. 14.

Es müssen ihnen also nicht nur Akten zum Referiren zugestellt, und jedesmal, besonders im Anfange, geschickte Korreferenten beigegeben; sondern sie müssen auch zum Memorialvortrage und Dekretiren, unter der Kontrolle der Rätche, gehörig angewiesen werden.

§. 15.

Eben so sind sie nach wie vor zur Führung aller Arten von Protokollen, in den Sessionen selbst, bei mündlichen Anmeldungen der Klagen, bei Vernehmungen der in Person erscheinenden Supplikanten u. s. w., zu gebrauchen; insonderheit aber bei wich-

tigeren und verwickelteren Instruktionen den dazu deputirten Rätchen als Protokollführer beizugeben: damit sie solchergestalt von der Art, die Sachen einzuleiten und zu behandeln, mit den Partheien umzugehen, aus den Erzählungen derselben eine deutliche und vollständige Speciem facti heraus zu ziehen, und wesentliche, zur Sache gehörige Umstände von unnützen und irrelevanten abzusondern, einen richtigen Statum controversiae festzusetzen, und die Beweismittel zweckmäßig aufzunehmen, deutliche und praktische Begriffe erlangen mögen.

§. 16.

Je nachdem die Referendarien auf diese Art sich mehr Fertigkeit und Übung in solchen Geschäften erworben haben, muß das Kollegium sie allmählig zu wichtigeren Arbeiten zuziehen; sie in Fällen, wo Partheien die Zuordnung von Rechtsbeiständen bei dem Kollegio nachsuchen, oder ihnen dergleichen ex officio beigegeben werden müssen, solchen Partheien als Assistenten, anfänglich unter Aufsicht, nachher aber auch, bei nicht gar zu weitläufigen und verwickelten Sachen, allein, anweisen; sie in dergleichen Sachen zu Instruenten bestellen; sie bei auswärtigen Kommissionen, zuerst unter Direktion eines andern zuverlässigen und geübten Kommissarii, hiernächst aber, in Sachen von minderer Wichtigkeit, ebenfalls allein, gebrauchen; bei allen diesen Verrichtungen aber auf ihr Betragen, ihre Art, sich dabei zu nehmen; ihre Geschicklichkeit, Applikation und Betriebsamkeit beständig Acht haben.

§. 17. a.

Die Referendarien müssen aber ihre Zeit und Aufmerksamkeit nicht bloß auf Justizsachen anwenden, sondern sich auch in andern bei einem Justizkollegio vorkommenden Arten von Geschäften, z. B. im Vormundschafts- und Hypothekewesen, zu üben

bemüht seyn: den Vorträgen in dergleichen Angelegenheiten ordentlich beiwohnen; Akta, so dahin gehören, fleißig lesen; sich bei Kommissionen, z. B. bei Rechnungsabnahmen, Erbsonderungen u. d. g. gebrauchen lassen; sich nähere Kenntnisse von der Verfassung und Administration des Depositi zu erwerben suchen; die Einrichtung der Registratur, die Führung der Bücher und Repertorien, und die in den dießfälligen Geschäften zu beobachtende Ordnung und Akkuratess sich so viel als möglich praktisch bekannt machen; und mit Einem Worte keine Gelegenheit verabsäumen, wo sie in allen und jeden richterlichen Amte gehörigen Geschäften ihre Begriffe erweitern und berichtigen, und sich immermehr Übung und Fertigkeit darin erwerben können.

§. 17 b.

In Provinzen, wo Justiz- und Kammerkollegia an einem Orte sich befinden, kann solchen Referendarien, die schon eine Zeit lang bei dem Justizkollegio gearbeitet haben, und sich nunmehr auch in den Geschäften des Kammerressorts praktische Kenntnisse zu erwerben wünschen, gestattet werden, ihre Ansetzung in eben dieser Qualität, auch bei der Krieges- und Domainenkammer nachzusuchen. Doch müssen alsdann unter den Vorgesetzten beider Kollegien Einrichtungen verabredet werden, wornach dieselben bei beiden Kollegien angelegten Referendarien bei dem einen nur solche Geschäfte, und diese nur zu einer solchen Zeit aufgetragen werden, daß sie an gehöriger Abwartung der Geschäfte des andern Kollegii nicht behindert werden mögen.

§. 18.

Ubrigens müssen die den Justizbedienten überhaupt vorgeschriebenen Pflichten der Rechtschaffenheit, Akkuratess, Arbeitsamkeit und Verschwiegenheit auch von den Referendarien heilig beobachtet wer-

den; und sie müssen während der Zeit, da sie auf dieser Stufe stehen, sich einer fortgesetzt regelmäßigen und stillen Aufführung befleißigen; widrigenfalls, wenn sie sich zum unordentlichen Leben, Schuldenmachen und anderen Excessen hinreißen lassen, oder sonst die von ihnen geschöpfte Hoffnung ihrer künftigen Brauchbarkeit durch unverbesserlichen Leichtsinns, Trägheit oder Zerstreungen vereiteln, die Präsidenten auf die Ausstoßung solcher unwürdiger und untauglicher Subjekte, sonder Anstand oder Schonung, in Zeiten anzutragen schuldig sind.

§. 19.

Versorgung der Referendarien

Diejenigen hingegen, welche sich durch Fleiß, Applikation, Lust zur Arbeit, stilles und ordentliches Betragen auszeichnen, sollen zu wirklichen Justizbedienungen, nach dem Maaße ihrer Talente und übrigen Kenntnisse, befördert werden.

§. 20.

mit Stellen bei den Justizkollegien.

Diejenigen unter ihnen, welche mit den obgedachten Qualitäten zugleich einen vorzüglichen Grad von Scharfsinn, praktischer Beurtheilungskraft, Rechtskenntniß, Deutlichkeit und Präcision des Vortrags verbunden, sollen bei den Landesjustizkollegien als Assessoren und Räte bestellt werden.

§. 21.

Vorbereitung und Prüfung.

Der gleichen Subjekten müssen, wenn sie sich durch Führung der Protokolle, und durch selbst eigene Abhaltung einiger leichter Instruktionen, in dieser Arbeit schon einigermaßen geübt haben, drei oder vier Instruktionen in wichtigen und verwickelten Sachen aufgetragen; ihnen aber dabei jederzeit ein im Instruktionsgeschäfte vorzüglich geschickter und geübter Rath zugeordnet werden.

Anh. §. 452. Die Zulassung zu den Vorbereitungsarbeiten zum dritten Examen sollen die Präsidenten nur alsdann verfügen, wenn sie sorgfältig geprüft

haben, ob der zur Probeinstruktion sich meldende Referendarius auch die §. 19. 20. dieses Titels angezeigten Eigenschaften besitze, ingleichen, ob er hinlänglich Proben seiner Fertigkeit in mündlichen Vorträgen abgelegt habe.

Anh. §. 453. Als solche Sachen, welche sich zur Probeinstruktion eignen, können auch erhebliche Untersuchungen angesehen werden.

§. 22.

Dieser muß dem Referendario die eigene Führung der Instruktion zwar überlassen, und ihn dabei nur so weit leiten und dirigiren, daß die Sache selbst, und die Gerechtfame der Partheien durch etwanige Fehler derselben nicht leiden mögen; er muß aber den Terminen, wenigstens denjenigen, in welchen die Aufnahme der Klage, die Beantwortung derselben, die Requirirung des Status causae et controversiae, und die Vernehmung der Zeugen erfolgt, selbst bewohnen, und sein Benehmen bei Examinirung der Partheien, bei Abfassung der Protokolle, bei der Auseinandersetzung der Thatsachen, und bei der Absonderung der erheblichen von den unerheblichen, genau beobachten.

Anh. §. 454. Die zur Aufsicht bei den Probeinstruktionen bestellten Räte haben darauf zu sehen, daß die Instruktion nicht aus den Manualakten zusammen geschrieben, oder die Einlassung von den Justizkommissarien zum Protokoll dikirt werde. Das über die Probeinstruktion zu ertheilende Attest muß auch hierüber die pflichtmäßige Bescheinigung enthalten.

§. 23.

Dieser Aufseher muß hiernächst über den Grad des Fleißes, der Akkuratess und Sorgfalt, des Scharfsinns, der Beurtheilungskraft und Ueberlegung, welche der Kandidat bei diesen Probearbeiten erwiesen hat, ein umständliches Attest seiner Pflicht und seinem geleisteten Amte gemäß, ausstellen.

§. 24.

In der Zwischenzeit muß sich ein solcher Referendarius

darius nach wie vor im Dekretiren und Referiren fleißig zu üben fortfahren; und es müssen ihm dabel vorzüglich geschickte und akkurate Korreferenten zugegeben werden.

§. 25.

Wenn nun das Kollegium pflichtmäßig dafür hält, daß der Kandidat sich durch alle diese Proben zu dem gesuchten Posten eines Raths hinlänglich geschickt bewiesen habe; so muß der Präsident ein umständliches Zeugniß darüber ausstellen, und selbiges nebst dem §. 23. beschriebenen Atteste, und etnigen schon abgethanen und reponirten Akten, worin er als Instruent gearbeitet hat, an den Chef der Justiz einsenden. An Orten, wo besondere Pupillenkollegia sind, muß der Kandidat von deren Vorgesetzten ebens falls ein Attest seines bei selbigem erwiesenen Fleißes, und der auch in diesem Fache sich erworbenen praktischen Kenntnisse, beibringen.

§. 26.

Der Kandidat muß sich hiernächst bei dem Chef der Justiz persönlich melden, und die erforderliche Verordnung wegen seiner Prüfung an die dazu von Seiner Königlichcn Majestät verordnete Immediat-Kommission nachsuchen.

§. 27.

Diese Kommission muß

- 1) die von dem Chef der Justiz ihr zuafertigten §. 25. erwähnten Probeakten einem ihrer Mitglieder zur genauen Censur übergeben; sie muß
- 2) dem Kandidaten Acta zu einer doppelten Proberelation zustellen, und dazu weitläufige, wichtige, auf mehreren Quaestionibus facti et juris beruhende Sachen ganz eigentlich aus suchen. Der Kandidat muß bei Ausarbeitung dieser Relationen nicht allein von seiner gründ-

gründlichen Rechtskenntniß, sondern auch von seiner Gabe, eine verwickelte Sache deutlich und richtig auseinander zu setzen, und bei deren Beurtheilung den rechten Punkt zu treffen, ablegen; zu dem Ende auch das Verfahren bei der Instruktion in den ihm vorgelegten Akten genau prüfen; die etwanigen dabei vorgefallenen Mängel gehörig anmerken, und seine Meinung, wie denselben vorgebeugt, oder die Sache kürzer und doch vollständiger, oder sonst zweckmäßiger hätte zusammengefaßt werden können, abgeben; übrigens aber eine schriftliche an Eides Statt ausgestellte Versicherung, daß er diese Proberelationen selbst ohne fremde Beihülfe verfertigt habe, beifügen. Endlich und

- 3) muß die Kommission ein strenges Examen in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit mit dem Kandidaten anstellen, und dabei ihre Fragen dergestalt einrichten, daß nicht bloß sein Gedächtniß, sondern auch der ihm beiwohnende Grad von Scharfsinn und Beurtheilungskraft dadurch auf die Probe gestellt werden.

§. 28.

Von dem Ausfalle dieser Prüfung muß die Kommission treu und umständlich an den Chef der Justiz berichten, und diesem Berichte sowohl die Censur über die Probeakten, als auch die Proberelationen und deren Censur beilegen.

§. 29.

Die Kommission muß diesen ihren Bericht hauptsächlich darauf richten:

ob der Kandidat bei allen mit ihm angestellten Proben eine so vorzügliche Geschicklichkeit bewiesen habe, daß er vor Anderen als Rath bei einem Landesjustizkollegio bestellt zu werden verdiene;

oder

ob er nach dem Maaße seiner Fähigkeiten und Kenntnisse nur zu einer minder wichtigen Justizbedienungsqualificirung qualifizirt sey.

§. 30.

Diejenigen Referentarien, welche sich solchergestalt zu Rathsstellen gehörig legitimirt haben, sollen bei erster Gelegenheit versorgt, allenfalls vorläufig nach §. 62. Tit. III. zu Assessoren bestellt, und ein jeder von ihnen dahin gewiesen werden, wo seine Dienste, nach Beschaffenheit der Umstände, dem gemeinen Wesen am nöthigsten und nützlichsten seyn können.

§. 31.

Ohne dergleichen Vorbereitung und Prüfung aber soll niemand, wer es auch sey, ohne Unterschied des Standes, der Geburt und seiner vorhin etwa schon bekleideten Aemter und Würden, zu einer Rathsstelle bei einem Landesjustizkollegio gelassen, und jedes Gesuch um Dispensation davon, soll als ein Beweis und Geständniß der Unfähigkeit angesehen werden.

§. 32.

a) Bei Untergerichten.

Referentarien, die zwar ebenfalls eine gründliche Kenntniß der Gesetze, und eine gute Fertigkeit in Anwendung der Vorschriften der Prozeßordnung sich durch mehrjährige Uebung erworben, auch sich durch Fleiß und Applikation, und durch einen stillen regelmäßigen Lebenswandel ausgezeichnet haben, denen aber ein geringeres Maaß an natürlichen Fähigkeiten zu Theil geworden ist; oder deren häusliche und Familienumstände es nicht gestatten, daß sie die Versorgung bei einem Landesjustizkollegio abwarten können, sollen nach dem Verhältniß ihrer Tüchtigkeit, als Räte bei minder wichtigen Justizkollegien, als Justizbeamte, Bürgermeister, Richter, Syndici, Assessoren, Justiciarien u. s. w., bei Magisträten,

Stand-, Land-, Amts- und Patrimonial- oder anderen Untergerichten, wo sie unter der Aufsicht höherer Kollegien stehen, und von denselben dirigirt werden können, ihre Versorgung erhalten.

Anh. §. 455. Den Referentarien kann gestattet werden, Justitariate zu übernehmen, in so fern sie das durch nicht abgehalten werden, ihren Obliegenheiten als Referentarien zu genügen.

§. 33.

Denn es ist Seiner Königlichen Majestät Allerhöchste und ernstliche Willensmeinung, daß in Höchstdero Landen niemand zu irgend einer Justizbedienungsstelle, wie sie wolle, und gehöre zu einem Departement, wohin sie wolle, zugelassen werden soll, welcher sich nicht zuvor bei einem Justizkollegio praktisch formirt hat; und dabei in Ansehung seiner Talente und Kenntnisse sowohl, als in Ansehung seiner moralischen Grundsätze und Konduite, hinlänglich geprüft worden ist.

§. 34.

Wer das Referendariatsexamen mit Beifall ausstanden hat, bedarf wegen seiner Qualifikation zu einer ordinären Untergerichtsbedienungsstelle keiner nochmaligen Prüfung; sondern es ist hinreichend, wenn er sich über sein ferneres Wohlverhalten durch ein Zeugniß des Kollegiums, bei welchem er bisher gestanden hat, legitimirt.

Nur zu Stellen bei Mediatregierungen und bei Stadt- und anderen größeren Gerichten in Haupt- und wichtigeren Handlungsstädten, ist eine dritte Prüfung erforderlich, bei welcher die Vorschriften des §. 27. und 28. zu beobachten sind. Doch ist es nicht notwendig, daß diese Prüfung bei der Immediat-Examinationskommission erfolge, sondern sie kann auch dem Landesjustizkollegio der Provinz aufgetragen werden.

§. 35.

3) Mit Justizkommissarien.

Referendarien, welche sich nicht zu einer richterlichen Bedienung, sondern zum Justizkommissariat bestimmen, sollen dazu, nach der unten Tit. VII. näher zu bestimmenden Qualifikation, zugelassen werden.

§. 36.

4) Mit Subalternbedienungen.

Diejenigen endlich, denen es zu wirklichen richterlichen Bedienungen, oder zum Justizkommissariat, an natürlichen oder erworbenen Eigenschaften fehlt, oder deren Umstände es nicht erlauben, eine solche Versorgung abzuwarten; die jedoch von gutem Verstande, auch einiger Kenntniß und Uebung in den Vorschriften der Prozeßordnung, insonderheit aber von Fleiß, Applikation, Liebe zur Ordnung und rechtschaffener Denkungsart hinlängliche Proben abgelegt haben, sollen mit Sekretär-, Registrator-, und anderen dergleichen Subalternstellen bei Ober- und Untergerichten versorgt werden.

§. 37.

Verpflichtung.

Die Auskultatoren müssen bei ihrer Annahme folgenden Eid ableisten:

Ich : : schwöre ic. ic. Nachdem ich bei : : zu einem Auskultator bestellt und angenommen worden, daß ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und unterthänig seyn wolle.

Ferner schwöre ich, die Protokolle getreu, richtig und akkurat zu führen; die mir von dem Kollegio und dessen Präsidenten aufgetragenen Geschäfte willig, fleißig und unverdrossen auszurichten; die mir zugeschriebenen Akten sorgfältig zu referiren; über alle Vorfällenheiten im Kollegio, und besonders über die Vota der Rätthe, ein gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten; die Gelegenheit, mich zu einer Justizbedienung zu qualificiren, nach bestem Vermögen zu nutzen; und

mich überall so zu verhalten, wie es einem fleißigen und getreuen Auskultator und Referendarius wohl anstehet und gebühret. So wahr ic. ic.

An h. §. 456. Der von den Referendarien und Auskultatoren bei ihrer Annahme zu leistende Eid ist nach dem im §. 445. des Anhangs zu §. 43. Tit. II. Theil III. voraeschriebenen Formular einzurichten. Statt der Worte:

„Insbesondere gelobe ich — — — Gendige leiste“

muß gesetzt werden:

„Insbesondere gelobe ich, die Protokolle getreu und richtig zu führen; die mir von meinen Vorgesetzten aufgetragenen Geschäfte willig zu übernehmen, und nach meinen Kräften mit genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gewissenhaft zu besorgen, auch diesen meinen Vorgesetzten in Amtssachen, der Subordination gemäß, schuldicke Folge zu leisten.“

Fünfter Titel.

Von den Subalternen bei den Justizkollegien.

§. 1.

Zu den Subalternen der Justizkollegien gehören:

- 1) Sekretarien;
- 2) Archivare und Registratoren;
- 3) Kanzellisten und Kopisten;
- 4) Kanzelleidner oder Botenmeister und Boten;
- 5) Exekutoren.

§. 2.

Die allgemeine Pflicht aller dieser Subalternbedienten ist: daß sie ihres Amtes treu und fleißig wahrnehmen; die Vorschriften der Prozeßordnung, so weit solche sie angehen und auf ihre Dienstgeschäfte Beziehung haben, genau beobachten; sich aller Be-

günstigung oder Verkürzung der Partheien, aller Konfessionen und Abforderung ihnen nicht gebührender, oder den vorgeschriebenen Satz übersteigender Sporteln, bei schwerer Strafe und Kassation gänzlich enthalten; übrigens aber wegen der durch ihre Hände gehenden Sachen und Geschäfte, und über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Vota, Beschlüsse und Verfügungen des Kollegii, ein genaues Stillschweigen beobachten, und besonders von letzteren niemandem, weder den Partheien selbst, noch Andern, vor der Zeit etwas eröffnen oder communiciren sollen.

§. 3.

Die jedem von ihnen obliegenden Verrichtungen sind in den folgenden Abschnitten im Allgemeinen bestimmt; nähere Vorschriften aber, wie die Registratur-, Expeditions- und Kanzleiarbeiten betrieben werden, und was für ein Mechanismus dabei Statt finden solle, sind aus dem angehängten Registratur- und Kanzleireglement zu entnehmen.

Alle diese Vorschriften enthalten inzwischen nur die Regel, deren in der besondern und eigenthümlichen Verfassung einzelner Kollegien und Gerichte gegründete Ausnahmen durch besondere Instruktionen festgesetzt sind.

Erster Abschnitt.

Von dem Amte der Sekretarien.

§. 4.

Bestellung

Zu Sekretarien sollen keine andere, als solche Leute genommen werden, die bei einem Gerichte als Referendarien gestanden, und daselbst von gerichtlichen Angelegenheiten, insonderheit von dem ordnungsmäßigen Betriebe der Prozesse, gute Begriffe

erlangt, übrigens aber sich durch Fleiß, Akkuratess und untadelhafte Konduite ausgezeichnet, auch eine richtige deutliche Schreibart in ihrer Gewalt haben.

§. 5.

Sie erhalten ihre Bestallung, auf den Vorschlag des Kollegii, von dem Chef der Justiz, und werden bei dem Antritte ihres Amtes mit dem zu Ende dieses Abschnitts vorgeschriebenen Eide verpflichtet.

§. 6.

Diese Sekretarien können, nach dem Befund des Kollegii und Präsidenten, zu allerlei Arten von Geschäften, z. B. zu Siegelungen, Inventuren, Testamentsabnahmen und anderen Kommissionen, dergleichen, in Ermangelung einer hinlänglichen Anzahl von Referendarien, zu Führung der Protokolle mit gebraucht werden.

§. 7.

Ihre Hauptverrichtung aber ist die schriftliche Ausfertigung und Extension der von dem Kollegio und dessen Mitgliedern, auf die eingekommenen Memorialien, oder sonst dekretirten Verordnungen, Befehle und Resolutionen.

§. 8.

Dabei müssen sie sich nach dem Inhalte des Dekrets genau achten; nichts davon auslassen oder eigenmächtig hinzuthun; den wahren und richtigen Sinn der Verordnung bestimmt und deutlich ausdrücken; wenn sie aber in dem Dekrete selbst eine Dunkelheit, Zweideutigkeit oder Unvollständigkeit wahrzunehmen glauben, dergleichen Bedenken dem Decernenten geltend anzeigen, und nähere Erläuterung von ihm darüber erwarten.

§. 9.

Die Sekretarien müssen sich dabei einer guten, reinen und deutlichen Schreibart befleißigen, und

die darüber Th. I. Tit. VII. S. 1. gegebenen Anweisungen aufmerksam befolgen.

§. 10.

Sie müssen auch die einem jeden zukommenden Titularuren, und sonst bei dem Kollegio hergebrachten Kurialien gehörig beobachten, darin eigenmächtig nichts ändern, und die Adressen so einrichten, daß ein jeder gleich wissen könne: ob der Befehl ihn oder jemand andern angehe; weshalb der Vor- und Zuname der Partheien, ingleichen ihr etwaniger Charakter oder bekleidendes Amt, in diesen Adressen so viel als möglich ausgedrückt werden müssen.

§. 11.

Besonders müssen die Sekretarien den mit ausländischen Kollegien hergebrachten Stylum Curiae sorgfältig beobachten, damit diese, unter dem Vorwande eines dabei begangenen Verstosses, nicht Gelegenheit nehmen, die Antwort oder Befolgung der Requisition zu versagen.

§. 12.

Auf dem Koncepte der Expedition müssen die Sekretarien bemerken: ob und was dafür an Gerichtstaxen zu bezahlen sey, und was für ein Stempelbogen zur Ausfertigung des Rundi genommen werden solle; wobei sie die Vorschriften der Sportultare und des Siempelediktis genau und pflichtmäßig zu beobachten haben.

§. 13.

Unter dem Dekrete müssen sie bemerken, wann ihnen dasselbe zur Expedition zugestellt worden ist, und wann sie diese zur Revision des Decernenten abgegeben haben.

§. 14.

Alle von ihnen gefertigte Expeditionen müssen sie in das, nach näherer Anweisung der Beilage, zu füh-

rende Expeditionsbuch, unter dem Dato, wo eine jede wirklich koncipirt worden, gehörig eintragen, und den, nach eben dieser Anweisung, aus dem Expeditionsbuche zu fertigenden Siegelzettel gehörig revidiren und attestiren.

§. 15.

Die in der Kanzlei gefertigten Munda der Dekrete müssen die Sekretarien mit den Konzepten kontratsigniren, und nach richtigem Befund gehörig kontratsigniren.

§. 16.

Die Termine, welche nicht vor einzelnen Mitaltern und Deputatis, sondern vor dem versammelten Kollegio anstehen, müssen die Sekretarien in einen des Endes zu haltenden Gerichtskalenders eintragen. Aus diesem Gerichtskalender muß an jedem Sessionstage ein Extrakt dem Präsidenten vorgelegt werden, damit derselbe darauf Acht haben könne, daß die anstehenden Termine vor sich gehen, und die Sachen nicht liegen bleiben.

§. 17.

Worin die Pflichten und Berrichtungen der Sekretarien bei dem Depositalwesen bestehen, ist in der Depositalordnung näher bestimmt.

§. 18.

Die Sekretarien sind schuldig und berechtigt, auf Ordnung und Akkuratesse in der Kanzlei zu halten, und die Kanzellisten zu ihren Pflichten anzuweisen. Wenn sie also Unordnungen oder Unrichtigkeiten dabei wahrnehmen, müssen sie es dem Präsidenten, zur nähern Untersuchung und Remedur, sofort anzeigen. Was dabei die Obliegenheit des Protonotarii und Kanzleidirektors sey, bestimmt das beigedruckte Reglement.

§. 19.

Die Sekretarien müssen sich täglich, Sohn- und Allgemeine Pflichten.

Festtage allein ausgenommen, um Acht Uhr Vormittags auf dem Kollegienhause und in dem ihnen darin angewiesenen Expeditionszimmer einfinden, und ihren Verrichtungen obliegen; auch dasjenige, womit sie Vormittags nicht fertig werden können, den Nachmittag nachholen.

§. 20.

Ohne Erlaubniß des Präsidenten dürfen sie nicht zurück bleiben, noch weniger sich über Nacht von dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, entfernen, oder gar Reisen unternehmen.

§. 21.

Die Expeditionen müssen sie möglichst beschleunigen: dergestalt, daß, der Regel nach, alle bei einer Session dekretirte Sachen noch an eben dem, oder spätestens am folgenden Tage, zur Revision der Decernenten gelangen können.

§. 22.

Die Sekretarien müssen sich bei dem Antritte ihres Amtes mit folgendem Eide verpflichten:

Ich : : : schwöre ic. ic. Nachdem ich bei : : : zum Sekretario ernannt und angenommen worden, daß ich Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, treu, gehorsam und unterthänig seyn wolle.

Ferner schwöre ich, die Pflichten des mir anvertrauten Amtes gewissenhaft zu beobachten; alle von dem Kollegio und desselben Präsidenten mir aufgetragene Verrichtungen willig zu übernehmen, und nach bestem Vermögen getreulich zu besorgen; die Protokolle getreu und richtig zu führen; die Expeditionen der Dekrete fleißig, akkurat und prompt anzufertigen; die Gebühren und Stempelgelder nach Vorschrift der Sportultaxe und Stempeledikte richtig anzusehen; über die durch meine Hände gehenden, oder sonst zu meiner

Kenntniß gelangenden Geheimnisse der Partheien, oder des Kollegii, ein unverleßtes Stillschweigen zu beobachten; die meiner Verwahrung anvertrauten Schriften, Brieffschaften und Urkunden sorgfältig zu verwahren; mich vor allen genaueren Konnexionen mit den Partheien und Sollicitanten zu hüten; keine Geschenke noch Gaben von ihnen zu nehmen, noch auch von den Meinigen nehmen zu lassen; keiner Parthei wider die andere Werbung zu thun, Nachricht zu geben oder zu rathen; und mich überall so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Justizbedienten und getreuen Sekretario wohl anstehet und gebühret. So wahr ic. ic.

Anh. §. 457. Die Sekretarien werden bei dem Antritte ihres Amtes mit dem im §. 456. des Anhangs zum §. 37. Titel IV. Theil III. vorgeschriebenen Eide belegt.

*Zweiter Abschnitt.**Von dem Amte der Registraturbedienten.*

§. 23.

Die Registratoren müssen gute Schulstudia be: *Bestellung* sitzen; mit den Vorschriften der Gesetze und Prozeßordnung bekannt seyn; in den Registraturgeschäften als Referendarien, Auskultatoren oder Registraturgehülfen bereits einige praktische Kenntniß und Uebung erlangt haben; und wegen dieser Eigenschaften bei dem Antritte ihres Amtes, so weit es nöthig ist, geprüft werden.

§. 24.

Sie erhalten ihre Bestallung auf den Vorschlag des Kollegii von dem Chef der Justiz, und müssen sich zu ihrem Amte durch den am Ende dieses Abschnitts vorgeschriebenen Eid verpflichten.

§. 25.

Allgemei-
ne Pflicht-
ten.

Sie müssen täglich, Sonn- und Festtage allein ausgenommen, früh um Acht Uhr in der Registratur erscheinen, und darin, so lange die Session dauert, außerdem aber bis um Ein Uhr, gegenwärtig bleiben; des Nachmittags um Drei Uhr sich wieder daselbst einfänden, und die Registratur vor Abends um Sechs Uhr nicht verlassen.

§. 26.

Sie können also auch keinen Tag ohne Vorwissen und Genehmigung des Präsidenten zurückbleiben, viel weniger ohne dergleichen Permission über Nacht von dem Orte des Gerichts abwesend seyn.

§. 27.

Bei dem
einkom-
menden
Sachen.

Die Vorstellungen, Eingaben und Berichte an das Kollegium von Personen, die am Orte gegenwärtig sind, müssen in der Registratur abgegeben werden. Der Registrator muß den Tag, wenn sie eingekommen sind, und, in Hypothekensachen, auch die Stunde darauf vermerken; und jedes Stück an dem gehörigen Orte, nach den in der Beilage folgenden näheren Anweisungen, unverzüglich eintragen.

§. 28.

Sind von der Sache, die eine solche Eingabe betrifft, schon Akten vorhanden, und ist also schon ein Decernent darin bestellt, so muß der Registrator die Akten sofort aufsuchen. Ist es aber eine neue Sache, so muß er sie dem Präsidenten, zur Ernennung eines Decernenten, ungesäumt vorlegen.

§. 29.

Die mit der Post oder sonst versiegelt eingehenden Sachen werden dem Präsidenten zur Erbrechung und Präsentation zugestellt. Dieser aber muß sie ohne Aufenthalt dem Registrator einhändigen lassen, und der Registrator muß damit eben so, wie

mit den bei ihm unmittelbar übergebenen Sachen, verfahren.

§. 30.

Er muß dafür sorgen, daß die zu einer Session gesammelten Vorträge den Decernenten zu rechter Zeit nach Hause geschafft werden. Er muß denselben die zu jeder Sache gehörigen Akten beifügen; er muß aber auch bei dem in der Beilage beschriebenen Tagezettel richtig notiren: was für Akten an die Decernenten solchergestalt ausgegeben worden sind.

Bei deren
Verthei-
lung unter
die Decer-
nenten.

§. 31.

Nach geendigter Session muß er die Akten auf dem Sessionstische zusammen suchen; eine jede wieder an ihren gehörigen Ort bringen; nach den fehlenden sich erkundigen; und wenn sie bei den Decernenten zurückgeblieben, oder von den Sekretarien an sich genommen worden sind, fleißig Acht geben, daß sie zu rechter Zeit wieder in die Registratur abgeliefert werden.

Einsamm-
lung der
dekretierten
Stücke.

§. 32.

Wenn Prozeßakten zum Spruche geschlossen sind, muß er sie in das Distributionsbuch sofort eintragen; dieses Buch dem Präsidenten zur Ernennung des Urteilsfassers vorlegen; und hiernächst die Akten versiegelt an denselben befördern.

Bei dem
Spruchsa-
chen.

§. 33.

Außer den Mitgliedern des Kollegii und den Sekretarien, muß der Registrator, ohne ausdrückliche Verordnung des Präsidenten, niemandem Akten verabsolgen lassen. Auch den erstgenannten Personen muß er sie auf ihr Verlangen nicht anders, als gegen einen schriftlichen Empfangschein zustellen.

Verab-
sorgung und
Vercoll-
ständigung
der Akten.

§. 34.

Ueberhaupt muß ein jeder Registrator für alle zu seiner Registratur gehörige Akten und Piecen haften, und sich also beständig gefaßt halten, sie nach den Re-

pertorien in guter Ordnung vorzeigen, die fehlenden aber richtig nachweisen zu können.

§. 35.

Sobald die im Vortrage gewesenen Sachen und die darauf ergangenen Expeditionen entweder durch den Botenmeister, oder aus der Kanzlei an ihn abgeliefert worden sind, muß er unverzüglich dafür sorgen, daß jede Pice den Akten, zu welchen sie gehört, beigeheftet werde.

§. 36.

Er muß also dafür stehen, daß keine zur Registratur gehörige Pice verloren gehe, oder ungeheftet liegen bleibe, und dadurch die Akten unvollständig werden. Wenn er daher bemerkt, daß die eine oder die andere einmal zur Registratur gekommene, und aus selbiger zum Vortrage, oder sonst ausgegebene Sache zurück bleibe, und ihm nicht wieder abgeliefert werde; so muß er sorgfältig Erkundigung anstellen, wo sie geblieben sey; und wenn er sie solchergestalt nicht entdecken oder zurück erhalten kann, dem Präsidenten davon unverzüglich Anzeige machen.

§. 37.

Der Registrator muß ferner dafür sorgen, daß die verschiedenen Arten von Registraturen, welche bei einem Landesjustizkollegio existiren können, von einander gehörig abgesondert; jede in zweckmäßiger Ordnung gehalten, und über jedes vollständige und akkurate Repertoria geführt werden.

§. 38.

Bei einem Landesjustizkollegio können nachstehende besondere Arten von Registraturen vorhanden seyn:

- I. die Prozeßregistratur;
- II. die Konkursregistratur;
- III. die Kriminalregistratur;
- IV. die Generalregistratur;

Eintheilung der Registratur.

V. die Pupillenregistratur;

VI. die Registratur über das Lehns- und Hypothekenwesen;

VII. die Registratur über andere zum Lehns- und Hypothekenwesen nicht gehörige Actus voluntariae jurisdictionis;

VIII. die Konsistorialregistratur.

Da jedoch verschiedene Kollegia mit einigen der vorstehend benannten Geschäfte nichts zu thun haben, sondern dieselben von Anderen bearbeitet werden; so ergiebt sich von selbst, daß darüber bei solchen Kollegien auch keine Registraturen zu halten sind.

§. 39.

I. Die Prozeßregistratur theilt sich in zwei Sektionen, nämlich die kurrente und reponirte. Prozeßregistratur.

§. 40.

In die kurrente Prozeßregistratur gehören alle bei dem Kollegio wirklich im Gange befindliche Prozeßakten, welche nach dem Anfangsbuchstaben von dem Namen des Klägers, in den einem jeden Buchstaben nach alphabetischer Ordnung angewiesenen Fächern verwahrt werden.

§. 41.

In die reponirte Prozeßregistratur gehören alle abgethane und beendigte Sachen. Sie werden dahin gebracht, so bald Repositio actorum dekretirt worden ist; und die Akten werden, zum Unterschiede von den kurrenten, mit gewissen äußerlichen Merkzeichen, z. B. mit eingehetzten blauen Nummerzetteln, versehen. Uebrigens werden sie gleichergestalt in besonderen, nach den Buchstaben, womit der Name des Klägers sich anfängt, eingetheilten Fächern, in alphabetischer Ordnung registrirt.

§. 42.

II. Die Konkursregistratur theilt sich ebenfalls in zwei Sektionen, nämlich in die kurrente und reponirte. Konkursregistratur.

§. 43.

Da bei einem Konkurs so mancherlei Angelegenheiten von ganz verschiedener Natur vorkommen, so müssen dieselben in mehrere Akten sorgfältig von einander abge sondert werden. Es gehören also zu jedem Konkurs gewisse General- und gewisse Specialvolumina.

Generalvolumina müssen formirt werden:

- A. Von Konstituierung der Passivmasse, wozu die Verfügungen wegen Eröffnung des Konkurses, Bestellung des Kurators und Konvokation der Gläubiger, das Konnotations- und Inrotulationsprotokoll, die Klassifikatoria, das Protokoll wegen Regulierung der Appellationen u. s. w. gehören.
- B. Von Konstituierung der Aktivmasse, wozu das Inventarium; der offene Arrest; die an die Schuldner der Masse ergangenen Inhibitionen; die Auktionsprotokolle und Berichte; die Anzeigen auf Exhibita, mittelst welcher die zur Masse gehörigen Gelder in das Depositarium offerirt werden; alle die Administration der Güter, die Handlung und die ausstehenden Aktiva betreffende Nachrichten, Vorstellungen und Berichte, die Rechnungen des Kurators u. s. w. enthalten sind.

In wichtigen Konkursen, wo die Aktivmasse aus verschiedenen Arten des Vermögens, aus mehreren beträchtlichen Grundstücken zc. zc. besteht, können mehrere dergleichen Generalvolumina angefertigt, und jedem Objekt, z. B. der Handlung, den Grundstücken, den Aktiva, besondere Aktenstücke gewidmet werden (Zb. I. Tit. L. §. 93.).

- C. Von der Subhastation der Immobilien, in so

fern dergleichen in der Masse vorhanden sind. Endlich

D. von der Distribution der Masse.

Außer diesen Generalakten müssen auch in Ansehung eines jeden Liquidanten, dessen Anspruch einer besondern Erörterung und Instruktion bedurft hat, Specialvolumina formirt, und darin, was einen jeden solchen Liquidanten besonders angeht, z. B. der Bericht über seine Forderung; das Instruktionsprotokoll; ein Exrakt des Klassifikationsurtheils; der Bericht über die dagegen von dem Liquidanten selbst, von dem Kurator oder von Mitgläubigern eingewandte Appellation, das weitere Instruktionsverfahren im Appelatorio u. s. w. zusammengefaßt werden.

§. 44.

Nach eben diesen Vorschriften, wie im Konkurs, sind auch, je nachdem die Natur der Sache es mit sich bringt, die in einem Liquidationsprozeße vorkommenden Piezen zu ordnen und einzutheilen.

§. 45.

Jedem Konkurs- und jedem Liquidationsprozeße und den dazu gehörigen General- und Specialakten muß in der Registratur ein besonderes Fach angewiesen werden.

§. 46.

III. Die Kriminalregistratur theilt sich ebenfalls in die kurvente und reponirte. In beiden müssen die Akten nach alphabetischer Ordnung gehörig geordnet seyn, und über beide müssen akkurate und vollständige Repertoria gehalten werden. Die besonderen Vorschriften wegen Einrichtung derselben gehören zur Kriminalordnung.

§. 47.

IV. Die Generalregistratur enthält alle bei einem Kollegio vorkommende Geschäfte und daraus

ermachsende Akten, welche zu keiner der übrigen speciellen Registraturen gehören.

Darunter sind vornehmlich zu rechnen:

1) Acta generalia, welche die Verfassung und Einrichtung des Kollegii; die Bestellung der Mitglieder und Subalternen desselben; die Verfassung und Besetzung der Untergerichte; das Sportul-, ingleichen das Depositalwesen, die dahin gehörigen Extrakte, Rechnungen und Berichte; die allgemeinen Verordnungen in Justizsachen, nach allen den verschiedenen Branchen derselben; die Publikationen solcher Verordnungen; die darüber von Untergerichten bei dem Kollegio, oder von diesem bei Hofe geschehenen Anfragen; die bei dem Kollegio vorgewesenem Justizvisitationen, und andere dergleichen allgemeine, das Justizwesen im Ganzen, dessen Einrichtung bei dem Kollegio und in dem Departement desselben überhaupt, betreffende Angelegenheiten enthalten.

Wie viel dergleichen Generalakten formirt werden sollen, leidet keine allgemeine Vorschrift; sondern ist nach der Anzahl und Verschiedenheit der bei jedem Kollegio vorkommenden Materien dieser Art, von dem Registrator, unter der Anweisung des Präsidenten oder Direktors, vernünftig zu beurtheilen; übrigens aber dahin zu sehen, daß die Anzahl dieser Voluminum nicht ohne Noth vervielfältigt werde.

2) Acta generalia über die Korrespondenz mit anderen Kollegien und Gerichten in- und außerhalb Landes, in solchen Angelegenheiten, worüber in irgend einer andern speciellen Registratur keine besondere Akten existiren. Dahin gehören z. B. die Requisitionen von fremden Gerichten wegen Insinuationen, Zeugenabhörungen, Eidesabnahmen u. u. in Prozessen, welche bei diesem Gerichte schweben; die Ersuchsschreiben derselben, um die Affixion der von ihnen erlassenen Edikalcitationen und Subhastations-

tionsspatente; die Verhandlungen in Privatstreitigkeiten zwischen beiderseits Jurisdiktionseingefessenen, die nicht zum förmlichen Prozesse geziehen sind; Intercessionschreiben, Compulsoriales u. s. w. Für jedes solches fremdes Kollegium oder Gericht, mit welchem dergleichen Korrespondenz geführt wird, ist ein besonderes Volumen anzusetzen, und ein accurates Verzeichniß darüber zu halten, in welchem die Akten in alphabetischer Ordnung, nach dem Namen des fremden Judicii oder Kollegii, specificirt werden.

3) Acta generalia, die Aufsicht über die Untergerichte, und die gegen selbige geführten Beschwerden betreffend. Für die wichtigeren Untergerichte, bei welchen dergleichen Beschwerden oft vorkommen, müssen besondere Volumina bestimmt; bei kleineren aber können deren mehrere, welche an Einem Orte, oder in einerlei Kreise oder Distrikte existiren, in Ein Volumen zusammen gefaßt werden. Es wird darüber gleichgestalt ein vollständiges Verzeichniß nach alphabetischer Ordnung gehalten.

4) Acta generalia von Supplikantensachen, wohin alle einzelne Gesuche von Partheien in solchen Angelegenheiten gehören, welche weder einen bei dem Kollegio verhandelten Prozeß oder Konkurs, noch eine Beschwerde über ein Untergericht, noch andere dergleichen Gegenstände betreffen, welche in diese oder jene specielle Registratur einschlagen. Dahin sind z. B. zu rechnen, die Anmeldeprotokolle von Klagen, bei welchen es nicht zum wirklichen Prozesse gekommen ist, sonvern wo der Kläger die Sache hat liegen lassen, oder durch ein bloßes Dekret ab- und an ein anderes Forum verwiesen worden; die über das Kollegium selbst in Fällen, wovon keine Specialakten existiren, bei Hofe geführten Beschwerden, darauf ergänzte Reskripte und abgefaßtere Berichte u. s. w. Ueber dergleichen einzelne Piegen wer-

den Generalakten in alphabetischer Ordnung, nach den Anfangsbuchstaben von den Namen der Supplikanten formirt, und ein vollständiges Verzeichniß darüber gehalten.

§. 48.

Bei dieser Generalregistratur muß der Registrator mit vorzüglicher Ordnung und vernünftiger Beurtheilungskraft zu Werke gehen; auch sich sorgfältig hüten, daß Piegen, welche zu der einen oder der andern Specialakte gehören, nicht in die Generalakten, wo sie nicht so geschwind wieder heraus zu finden sind, verheftet werden.

§. 49.

Anderer Akten der Registraturen. Anlangend V. die Pupillar-, VI. die Lehns- und Hypotheken-, VIII. die Konsistorialregistratur; so wird den Registratoren hier nur überhaupt Ordnung, vernünftige Separation der Sachen, und Haltung richtiger vollständiger Repertorien darüber, empfohlen. Die specielle Einrichtung dieser Registraturen wird in der Beilage vorgeschrieben.

§. 50.

Endlich müssen VII. von den zum Lehns- und Hypothekenwesen nicht gehörigen actibus voluntariae jurisdictionis, ebenfalls besondere Akten nach den Jahren, in einem oder mehreren Bänden formirt, und darüber richtige Verzeichnisse gehalten werden.

§. 51.

Vorstehende allgemeine Verordnungen wegen Einrichtung des Registraturwesens bei den Landesjustizkollegien enthalten die Regel, wornach durchgehends und im Ganzen verfahren werden muß.

Ausnahmen davon und genauere Bestimmungen, welche nach der besondern Verfassung dieses oder jenes Kollegii nothwendig sind, oder Anwen-

dung finden, werden der einem jeden Kollegio zu ertheilenden Specialinstruktion vorbehalten.

§. 52.

Sämmtliche zu jeder Registratur gehörige Akten müssen ordentlich foliirt, und denselben ein vollständiger Rotulus, oder Verzeichniß der darin enthaltenen Piegen, vorgeheftet werden.

Einrichtung der Akten.

§. 53.

Zu den Prozeßakten wird dieser Rotulus nach der Vorschrift Th. I. Tit. XII. §. 9. durch den bei der Instruktion das Protokoll führenden Referendarium angefertigt; muß aber sodann, und wenn die Akten in die Registratur kommen, von dem Registrator gehörig fortgesetzt werden. Zu den anderen Akten muß der Registrator für die Anfertigung und Fortführung der Rotulorum selbst sorgen; wobei ihm jedoch nöthigen Falls Auskultatoren zur Hülfe gegeben, und diesen solchergestalt zugleich die Gelegenheit, Akten kennen zu lernen, verschafft werden soll.

Rotull.

§. 54.

Außer den zu obgedachten verschiedenen Registraturen gehörigen Listen und Repertorien muß der Registrator auch

Listen.

- 1) den Tagezetteln, oder das Journal;
- 2) das Distributionsbuch,

nach den in der Beilage enthaltenen Vorschriften; führen.

§. 55.

Ein Registrator muß bei dem Antritte seines Amtes nachstehenden Eid ableisten:

Ich . . . schwöre u. zc. Nachdem ich bei dem . . . Kollegio zum Registrator angestellt worden, zuvörderst Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, getreu und unterthänig zu seyn; dem Kollegio und dessen Präsidenten die schuldige Folge und Subordina-

tion zu leisten; mir die Pflichten meines Amtes, nach den in der Allgemeinen Gerichtsordnung, dem Kanzlei- und Registraturreglement, und den hiesigen Specialinstruktionen enthaltenen Anweisungen, mit allem Fleiße, Eifer und Treue angelegen seyn zu lassen; die Registratur in gehöriger Ordnung zu erhalten; alle einkommende Sachen sofort richtig zu präsentiren und gehörigen Orts einzutragen; die Listen und Repertorien akkurat und vollständig zu führen; niemandem außerhalb dem Kollegio, ohne ausdrückliche Verordnung des Präsidenten, Akten zu verabsolgen, Abschriften daraus zuzustellen, oder von dem Inhalte derselben etwas zu eröffnen; und mich durchgehends so zu verhalten, wie es einem getreuen, fleißigen und ordentlichen Registrator wohl ansteht und gebührt. So wahr &c.

Anh. §. 458. Die Registratoren werden bei dem Antritte ihres Amtes mit dem im §. 456. des Anhangs zum §. 37. Titel IV. Theil III. vorgeschriebenen Eide belegt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Amte der Kanzellisten.

§. 56.

Bestellung Zu Kanzellisten sollen keine andere Subjekte genommen werden, als welche von ehrlicher Herkunft sind; eine gute Erziehung genossen haben; eine stille und regelmäßige Konduite beobachten; zugleich aber eine leserliche, orthographisch richtige, und gut in die Augen fallende Hand schreiben; auch einen lateinischen Terminus verstehen.

§. 57.

Dergleichen Subjekte werden in vorkommenden Fällen von den Kollegien geprüft und vorgeschla-

gen; ihre Bestallung aber erhalten sie von dem Chef der Justiz.

§. 58.

Sie müssen sich alle Tage um Acht Uhr auf der Kanzlei einfinden, und die den Vormittag nicht fertig gewordenen Munda den Nachmittag nachholen.

§. 59.

Ihre Verrichtung ist, daß sie die von dem Kollegio abgefaßten, und von den Sekretarien expedirten Dekrete, Reskripte, Resolutionen, Berichte und sonstige Verordnungen, abschreiben und mundiren müssen.

§. 60.

Diese Munda müssen sie rein, korrekt und ordentlich schreiben; sie mit den Konzepten fleißig kollationiren; und dafür sorgen, daß jedem Munda die dazu gehörigen und darin allegirten Beilagen und Kopien richtig beigelegt werden.

§. 61.

Sie müssen sich dabel zwar einer deutlichen, zierlichen und gut in die Augen fallenden Hand befleißigen, jedennoch aber auch aller ungebührlichen, aus bloßer Gewinnsucht, zu Häufung der Kopialien, herrührenden Ausdehnung der Wörter und Buchstaben gänzlich enthalten. Auf jeder Seite müssen also wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Sylben enthalten seyn.

§. 62.

Sie müssen Alles in der Kanzleischube schreiben, und nichts mit nach Hause nehmen; wenn ihnen aber solches in besonderen Fällen, wegen vorzüglich dringender Beschleunigung verstattet wird, so sind ihnen dennoch nicht die ganzen Akten, sondern nur das Stück oder die Piese, welche mundirt oder abgeschrieben werden soll, zu verabsolgen.

§. 63.

Sie müssen die Fertigung der Mundorum und Abschriften fleißig betreiben: dergestalt, daß die an einem Gerichtstage dekretirten Verordnungen bis zum nächstfolgenden mundirt, und an die Behörde abgegeben seyn können.

§. 64.

Zu ihrer Legitimation deshalb müssen sie unter das Konzept des Sekretaris den Tag und die Stunde, wann ihnen selbiges zugestellt, und wann es von ihnen mundirt und weiter befördert worden ist, jedesmal gehörig vermerken.

§. 65.

Wenn wegen Menge der Sachen die Kanzellisten mit den Mundis von einem Gerichtstage zum andern nicht fertig werden können, so muß der Präsident und das Kollegium dafür sorgen, daß ihnen zur Hülfe gewisse Kopisten angesetzt, und gehörig vereidet werden.

§. 66.

Wenn zu gewissen Zeiten die ordinären Kanzelleiverwandten zur Bestreitung der Arbeit nicht hinreichen, so kann das Kollegium denselben einige extraordinäre Assistenten zu Hülfe geben. Diese werden zwar ebenfalls auf Treue, Richtigkeit und Verschwiegenheit verpflichtet; erhalten auch einen gewissen Antheil an den Schreibgebühren der ordinären Kanzelleiverwandten, denen sie assistiren; ihre Funktion aber ist kein eigentliches Amt, und dauert nur so lange, als die Umstände ihre Beibehaltung nothwendig machen.

§. 67.

Wie die Arbeit unter die Kanzellisten und Kopisten zu vertheilen, und was für Ordnung sowohl bei dieser Vertheilung, als bei der Ablieferung der Mundorum zu beobachten sey, wird in der Beilage vorgeschrieben.

- §. 68.

Die Kanzellisten müssen sich aller familiären Verbindungen mit den Partheien und Sollicitanten oder deren Angehörigen enthalten; selbigen den Inhalt der Dekrete, Berichte und anderer Mundorum, vor deren legaler Insinuation nicht eröffnen; viel weniger ihnen vor oder nachher die Originalien in die Hände geben; niemandem, es sey wer es wolle, Abschriften von solchen Mundis oder anderen Aktenstücken ohne Vorwissen und Genehmigung des Präsidenten ertheilen; und überhaupt von den durch ihre Hände gehenden oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Geheimnissen der Partheien oder des Kollegit ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten.

§. 69.

Kein Kanzellist soll außer den in der Sportultaxe festgesetzten Gebühren einiges Geschenk, es habe Namen wie es wolle, wenn es ihm auch aus freien Stücken angeboten würde, nehmen; keiner Parthei dienen, noch für dieselbe sollicitiren; noch in Amtssachen einen Briefwechsel mit ihr unterhalten; bei Vermeidung der unfehlbaren Kassation und anderweitiger nachdrücklicher Ahndung.

§. 70.

Die Deposital- und Sportulkassenrendanten, ingleichen die diesen letzteren gesetzten Kontrollen, sind ebenfalls Mitglieder der Kanzellei. Ihre Amtsverrichtungen und Obliegenheiten aber werden in den besonderen Deposital- und Sportulkassenordnungen vorgeschrieben.

§. 71.

Die Kanzellisten werden bei ihrer Ansetzung mit folgendem Eide belegt:

Ich : : : schwöre u. u. Nachdem ich bei dem : : : Kollegio zum Kanzellisten angenommen worden, Er, Königlichen Majestät von

Preußen ic. ic. getreu und unterthänig, dem Kollegio und dessen Präsidenten aber gehorsam und gewärtig zu seyn; die in der Gerichtsordnung, dem Allgemeinen und dem hiesigen besondern Kanzelleireglement vorgeschriebenen Pflichten, nach meinem besten Vermögen, genau zu beobachten; die mir zugestellten Koncepte fleißig, richtig und ordentlich zu mundiren; niemandem außerhalb dem Kollegio, von den durch meine Hände gehenden, oder sonst zu meiner Kenntniß gelangenden Sachen und Geschäften etwas zu offenbaren; mich mit den ausgefertigten Schreibgebühren zu begnügen, und außer denselben nicht das Geringste von irgend jemandem, es habe Namen wie es wolle, zu fordern oder anzunehmen; auch mich durchgehends so zu verhalten, wie es einem ordentlichen und getreuen Kanzellisten eignet und gebührt. So wahr ic. ic.

Eben dieser Eid muß auch von den Kopisten bei ihrer Annehmung geschworen werden.

Anh. §. 459. Die Kanzellisten, Kanzelleidener, Votenmeister und Boten, ingleichen die Landretter und Exekutoren haben folgenden Dienstfeld zu leisten:

Ich — — schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum — — angenommen worden, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und achorsam seyn, die in Dienstsachen von meinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle willig und unweigerlich befolgen, mich den erhaltenen Anweisungen gemäß betragen, über alle zu meiner Kenntniß gelangende geheim zu haltende Dienstangelegenheiten ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, an Gebühren nicht mehr als die vorschrittsmäßigen Sätze fordern oder annehmen, auch von gewissenhafter Verwaltung meines Amtes mich durch Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, Versprechungen oder Drohungen nicht abhalten lassen, sondern vielmehr mich überall in Ausrichtung meines Dien-

ses treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen betragen will. So wahr mir Gott helfe zur ewigen Seligkeit!

Vierter Abschnitt.

Von dem Amte der Kanzelleidener, Votenmeister und Boten.

§. 72.

Die Kanzelleidener und Votenmeister müssen von ehrlichem Herkommen, von vorzüglich guter ^{Befähigung.} Ausführung und geprüfter Treue seyn. Sie müssen fertig schreiben und rechnen können, und es müssen dazu vorzüglich Leute, die in Königl. Militairdiensten als Unteroffiziere, Korporale, Wachtmeister u. s. w. gestanden, und als Invaliden Abschied und Versorgungsscheine erhalten haben, sonst aber noch hinlängliche Kräfte und Munterkeit zu diesem Amte besitzen, erwählt werden.

§. 73.

Die Kollegia müssen daher bei entstehender Vakanz über die Auswahl solcher Subjekte, wenn ihnen dergleichen nicht schon selbst bekannt sind, mit der Behörde korrespondiren; sie durch einen Sekretarius über ihre Fähigkeiten prüfen lassen; und sodann den tauglichsten darunter dem Chef der Justiz vorschlagen; als von welchem demselben die erforderliche Bestallung ausgefertigt wird.

§. 74.

Die Kanzelleidener und Votenmeister sind überhaupt schuldig, alle von dem Kollegio oder dessen ^{Obliegenheiten.} Präsidenten in Dienstgeschäften ihnen ertheilte Befehle und Aufträge willig zu übernehmen, und fleißig und getreu auszurichten.

§. 75.

Insonderheit müssen sie bei den Sesslonen des Kollegii und in den Instruktionsterminen die Aufwartung versehen; die etwa geforderten Akten aus der Registratur herbei holen; die Partheien vorrufen; die vorgetragene und dekretirte Sachen an die Sekretarien zur Expedition abliefern; die Akten aber, und die keiner schriftlichen Ausfertigung noch besondern Insinuation bedürftenden Piecen, ungesäumt wieder zur Registratur besördern.

§. 76.

Wenn ein Dekret abgefaßt worden ist, welches zwar keiner schriftlichen Expedition bedarf, das aber einer Parthei, einem Justizkommissario oder sonst jemandem zur Nachricht vorgezeigt werden soll, so müssen sie diese Vorzeigung baldigst besorgen; wie es geschehen, von der Parthei unter das Dekret vermerken lassen oder selbst vermerken, und sodann dergleichen Piecen unverzüglich zur Registratur abliefern.

§. 77.

Die von den Sekretarien gefertigten Expeditionen müssen sie von selbigen nach der Nummer übernehmen, und zur Re- und Superrevision besördern; sie sodann in die Kanzlei, ebenfalls nach der Nummer abliefern; die Munda von den Kanzellisten oder dem Kanzelleiinspektor eben so übernehmen; sie den Sekretarien zur Revision und Kontrastignirung, alsdann aber der Behörde zur Vollziehung vorlegen; die Siegelung besorgen, und die gestiegelten Sachen nach Verschiedenheit derselben und nach der Verfassung eines jeden Kollegii, entweder an den Sportulkrondanten abliefern, oder unter die Boten zur weitem Abgabe vertheilen.

§. 78.

Bei allen diesen Verrichtungen müssen sie sich,

nach näherer Bestimmung des Kanzelleireglements, der möglichsten Akkuratesse und Sorgfalt befehligen; sich genau nach der Ordnung des Siegelzettels achten; wann und an wen jedes Dekret abgegeben worden, auf dem Koncepte richtig bemerken; und die Koncepte von einem Siegelungstage zum andern, gleichergestalt nach den Nummern, in die Registratur gehörig abliefern.

§. 79.

Zu ihrem Amte gehört auch die Af- und Reflexion der von dem Kollegio erlassenen, oder von einem andern ihm zugeschickten Ediktalesitationen, Substitutionspatente und anderer öffentlicher Proklamatum zu besorgen; und müssen sie sorgfältig dahin sehen, daß dergleichen Proklamata die vorgeschriebene Zeit hindurch aushängen, folglich den Tag, wann sie angeschlagen und wann sie wieder abgenommen worden sind, auf den Originalien derselben pflichtmäßig vermerken.

§. 80.

Die Kanzelleidiener und Botenmeister haben die Aufsicht über die Boten; müssen die Arbeit unter sie vertheilen, und einen jeden zu seiner Schuldigkeit anhalten.

§. 81.

Ihnen werden die Schlüssel zu den Sesslonszimmern anvertraut; und sie müssen dafür sorgen, daß diese Zimmer reinlich und sauber gehalten, auch die darin befindlichen Geräthschaften nicht ruinirt oder entwerdet werden. Wird etwas davon schadhafft, so müssen sie solches dem Präsidenten anzeigen, und nach dessen Anweisung die Reparatur veranstalten.

§. 82.

Sie müssen alle Tage, die Sonn- und Festtage allein ausgenommen, sowohl Vor- als Nachmittags,

an dem Orte, wo das Kollegium seine Versammlungen hält, sich einfinden, ihre Geschäfte daselbst besorgen, und die sich meldenden Partheien gehörig anweisen.

§. 83.

Sie müssen sich durchgehends eines rechtschaffenen, vernünftigen und regelmäßigen Betragens befleißigen; sich mit den in der Sportultaxe ihnen ausgesetzten Gebühren begnügen; und ein Mehreres von den Partheien, bei Strafe der Kassation, weder abfordern noch annehmen.

§. 84.

Sie müssen bei ihrer Ansetzung schwören: daß sie dem Kollegio und dessen Präsidenten allen schuldigen Gehorsam und Folge leisten; ihre Pflichten nach der gegenwärtigen Vorschrift sorgfältig wahrnehmen; die ihnen aufgetragenen Verrichtungen treu, unverdrossen und akkurat besorgen; von den Partheien über ihre ausgesetzten Gebühren nichts fordern noch annehmen; von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Heimlichkeiten der Partheien oder des Kollegii niemanden etwas entdecken; und sich überall so verhalten wollen, wie es einem getreuen und ehrlichen Kanzelleidiener (Botenmeister) eignet und gebührt.

§. 85.

Bei größeren Kollegien, wo wegen des weitläufigen Umfangs der Geschäfte ein besonderer Kanzelleidiener und ein besonderer Botenmeister angesetzt sind, müssen die im Vorstehenden beschriebenen Verrichtungen unter dieselben vertheilt werden.

§. 86.

Bestellung der Boten. Zu Boten bei den Justizkollegien müssen ebenfalls vorzüglich Invaliden, welche treu und ehrlich gedient haben, annoch hinlängliche Kräfte, und die

zu ihren Geschäften nöthige Munterkeit des Körpers besitzen; von stiller und ordentlicher Lebensart, auch des Schreibens und Lesens nicht ganz unkundig sind, ausgesucht und bestellt werden.

§. 87.

Sie sind überhaupt schuldig, die ihnen von dem Kollegio und dem Präsidenten gemachten Aufträge willig und fleißig auszurichten, und die Aufwartung in den Sessionen, so wie bei den Instruktionsterminen, nach der Anweisung des Botenmeisters mit zu besorgen.

§. 88.

Insonderheit werden sie gebraucht, die Akten Obliegenheiten. aus der Registratur an die Decernenten und Referenten abzutragen; die eingegangenen Sachen von der Post abzuholen; und diejenigen, welche abgehen sollen, dahin zu befördern.

§. 89.

Ihre Hauptverrichtung aber ist die Insinuation der Citationen und anderer Verordnungen an die Partheien, bei welcher sie die Vorschriften des Ersten Theils Tit. VII. zu beobachten haben. Diese Vorschriften müssen ihnen also gleich bei ihrer Annehmung durch einen Sekretarius bekannt gemacht und erläutert, auch sie derselben in der Folge von Zeit zu Zeit erinnert, und in vorkommenden Fällen, wie sie sich dabei zu verhalten haben, instruiert werden.

§. 90.

Sie müssen sich, in so fern sie nicht auf auswärtigen Verschickungen begriffen sind, täglich, die Sonn- und Festtage allein ausgenommen, in der Kanzellei und Registratur des Kollegii einfinden, und ihre Verrichtungen abwarten.

§. 91.

Von den Partheien und Sollicitanten müssen sie

sich zu Bestellungen und Erkundigungen nicht gebrauchen lassen; ihnen so wenig als Anderen, von dem, was bei dem Kollegio vorgeht, und ihnen bekannt wird, Nachrichten mittheilen; sich mit den ihnen ausgesetzten Gebühren begnügen, und von niemandem, es sey unter welchem Prätext es wolle, ein Mehreres verlangen oder abfordern.

§. 92.

Sie müssen bei dem Antritte ihres Amtes schwören: daß sie den Verordnungen des Kollegii und dessen Präsidenten, wie auch den Anweisungen des ihnen unmittelbar vorgesetzten Votenmeisters, gehorsame und willige Folge leisten; die ihnen geschehenen Aufträge fleißig ausrichten; die Insinuationen der Citationen und Verordnungen gehdrig verrichten; das von getreuen und der Wahrheit gemäßen Bericht abtatten, und sich in allen Stücken treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen beweisen wollen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte der Landreiter und Exekutoren.

§. 93.

Die Exekutoren müssen aus den Invaliden, die nach treu geleisteten Diensten ihren ehrlichen Abschied erhalten haben, ausgesucht werden. Sie müssen zu dergleichen Amte dennoch hinlängliche Munterkeit und Kräfte besitzen; von bekannter, vernünftiger, ordentlicher und nüchterner Aufführung seyn; fertig lesen und schreiben können; auch zum wenigsten einige Kenntniß und Übung im Rechnen erlangt haben.

§. 94.

Wie es mit ihrer Ansetzung und Bestellung zu halten sey, deshalb hat es bei der eingeführten speziellen

ciellen Verfassung einer jeden Provinz und Kollegit lediglich sein Bewenden.

§. 95.

An Orten, wo diese Exekutoren in fixirten Besoldungen stehen, und wo es nicht immer möglich ist, daß sie die eingezogenen oder beigetriebenen Gelder unmittelbar nach deren Empfange an die Behörde abliefern können, müssen sie zu Bestellung einer proportionirlichen Kaution angehalten werden.

§. 96.

Die Exekutoren müssen sich, bei Strafe der Obliegenheiten, nicht unterfangen, eigenmächtig oder auf das Privatansuchen einer Parthei irgend einige Exekutionen zu vollstrecken; sondern sie müssen dazu den ausdrücklichen Befehl des ihnen vorgesetzten Kollegit abwarten.

§. 97.

Nach diesem Befehle müssen sie sich aber auch genau und pünktlich achten; davon eigenmächtig nicht abgehen, oder sich einer Ausdeutung desselben anmaßen; dem Inhalte des Befehls in Ansehung der Zeit der Vollstreckung, der Art desselben, des Quanti, worauf die Exekution zu richten, und der übrigen darin enthaltenen Anweisungen prompt und durchgängige Folge leisten; und von der Vollziehung des Auftrages an das Kollegium verständlich und der Wahrheit gemäß berichten.

§. 98.

Bei Vollstreckung der Exekutionen selbst müssen sie die Vorschriften der im Ersten Theile Titel XXIV. enthaltenen Exekutionsordnung gehörig befolgen; und sich daher diese Vorschriften sorgfältig und genau bekannt machen.

§. 99.

Bei diesen Exekutionsvollstreckungen müssen sie

durchaus vorsichtig und pflichtmäßig zu Werke gehen; dem Schuldner keine Gelegenheit noch Raum verstaten, durch Umzüge, Dilationen, Verheimlichung oder Wegschaffung der Objekte der Exekution, solche zu vereiteln, und sich überhaupt, weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohungen des Schuldners, noch durch unzeitiges Mitleiden oder andere persönliche Rücksichten, von Beobachtung ihrer Amtspflichten und Befolgung ihres Auftrags abwendig machen lassen.

§. 100.

Auf der andern Seite müssen sie aber auch sich in den gehörigen Schranken halten; bei Vollstreckung der Exekutionen sich vernünftig, nüchtern und bescheiden aufführen; alle Schimpfreden, Grobheiten und andere Insolentien unterlassen; sich keiner unnöthigen Härte und Grausamkeit gegen unglückliche Debitoren schuldig machen, und vielmehr das Schicksal derselben, so viel es ihnen, ohne Verletzung ihrer Pflichten und des erhaltenen Auftrages, möglich ist, zu erleichtern bereit seyn.

§. 101.

Wie die Exekutoren sich wegen Ablieferung der beigetriebenen, oder aus den gepfändeten Sachen, bei der Auktion gelöseten Gelder, zu verhalten haben, ist in vorallegirter Exekutionsordnung §. 65. 66. 80 und 90. umständlich vorgeschrieben.

§. 102.

Wie sie gegen die Widersetzlichkeiten eines Exequendi sich Beistand und Verstärkung verschaffen, und wie die, bei Verrichtung ihres Amtes, ihnen zugefügten Beleidigungen geahndet werden sollen, ist eben daselbst §. 148 — 150. verordnet.

§. 103.

Die Exekutoren müssen, außer den in der Spor:

ritare bestimmten Gebühren, Warte- und Meilengeldern, und wenn sie Exekutionen über Land verrichten, dem freien Quartier, und Heizung zur Winterszeit, schlechtdings und unter keinerlei Präterite, er habe Namen, wie er wolle, weder von dem Extrahenten der Exekution, noch von dem Exequendo selbst, ein Mehreres an Gelde oder Geldeswerth, abfordern oder annehmen, und auch allen Schein der Erpressung oder Korruption auf das sorgfältigste vermeiden.

§. 104.

Alle Beschwerden gegen Exekutoren, wegen verübter Plackereien und Insolentien; wegen ungebührlicher Begünstigung des Exequendi; wegen Ueberschreitung der Schranken ihres Auftrags; wegen unerschlagener oder in ihren Nutzen verwendeter Gelder u. s. w., müssen die Kollegia genau und nach aller Strenge untersuchen lassen, und, bei richtigen Befunde der Beschwerde, dergleichen Excesse um so mehr mit Ernst und Nachdruck ahnden, da diese Leute ihre meisten Verrichtungen in der Provinz, und es dabei sehr oft mit gemeinen, einfältigen und furchtsamen Partheien zu thun haben; folglich die Kontraventionen derselben leichter vorfallen und seltener zur Wissenschaft des Gerichts gelangen können, als bei andern Subalternen, die ihre Amtsgeschäfte unter den Augen des Kollegii selbst verrichten.

§. 105.

Ein Exekutor muß bei dem Antritte seines Amtes schwören:

daß er die von dem Kollegio ihm aufgetragenen Exekutionen prompt und unverdroffen vollstrecken; dabei lediglich nach den Vorschriften der Exekutionsordnung, und des an ihn ergangenen Dekrets verfahren; die ihm darin vorgeschriebenen Gren:

zen nicht überschreiten; dagegen aber auch von Vollziehung seines Auftrags, sich weder durch Furcht noch Geschenke, weder durch Drohungen noch Versprechungen, abwendig machen lassen; sich vor allen Excessen sorgfältig hüten; die beige- triebenen Gelder, nach dem jedesmaligen Inhalte des Dekrets, unverzüglich und treulich abgeben; sich mit seinen ausgefertigten Gebühren, ohne Meh- reres zu fordern oder anzunehmen, begnügen, und sich überall so verhalten wolle, wie es einem ge- treuen und rechtschaffenen Exekutor wohl ansteht und gebührt.

Sechster Titel.

Von dem Amte der fiskalischen Bedienten.

§. 1.

Bestel-
lung.

Fiskalische Bediente müssen die gemeinen und Landesgesetze wohl inne haben; eine genaue und praktische Kenntniß von den Vorschriften der Prozeß- ordnung besitzen, und bei dem Kollegio, wo sie die fiskalischen Angelegenheiten besorgen sollen, wegen ihres Fleißes, Liebe zur Ordnung, regelmäßigen, ge- setzten und rechtschaffenen Betragens vortheilhaft be- kannt seyn.

§. 2.

Es sind daher zu solchen Bedienungen vorzüglich Leute zu wählen, welche bereits bei einem Landesju- stizkollegio als Referendarien gestanden, und sich da- selbst nach obigen Erfordernissen qualificirt haben. Insonderheit können auch Justizkommissarien derglei- chen Stellen süglich übernehmen.

§. 3.

Obliegen-
heiten.

Die Berrichtungen der fiskalischen Bedienten sind von doppelter Art. Die ersteren betreffen die Aus-

führung und Verttheidigung der dem höchsten Landesherrn und dessen Fisko zukommenden Rechte, sobald sie von einer Privatparthei oder sonst einem Dritten, beeinträchtigt oder bestritten werden. Die zweiten haben Verbrechen und Kontraventionen gegen die Gesetze zum Gegenstande, auf welche die fiskalischen Bedienten wachsam seyn, sie ordnungsmäßig untersuchen, und auf deren Bestrafung gehörig antragen sollen.

§. 4.

Die speciellen Obliegenheiten derselben, in Anse- hung beider Arten von Berrichtungen, sind im Ersten Theile Tit. XXXV. hinlänglich auseinander gesetzt.

§. 5.

Ueberhaupt aber müssen die fiskalischen Bedien- ten, in so fern sie die Rechte des Landesherrn und seiner Kassen in Civilprozeßen ausführen oder verthei- digen, davon aus den Registraturen und Akten des- jenigen Kollegii, welchem die Wahrnehmung und Verwaltung des streitigen Rechts oder Sache aufge- tragen ist, zuverlässige und vollständige Informatio- nen einzuziehen, sich nach bestem Vermögen angele- gen seyn lassen; sie müssen ihr eifrigstes Bestreben dahin richten, daß dem Fisko, so wie jeder andern Parthei, sein Recht widersahre; sie müssen aber auch dabei sich aller Ehitane, vorsäßlichen Zurückhaltung, Verdunkelung, Verdrehung der Wahrheit, falscher und unrichtiger, ihrer eigenen Ueberzeugung zuwider laufender Behauptungen und frevelhaften Lügneris sorgfältig enthalten; allermassen, wenn sie sich eines dergleichen ordnungswidrigen Betragens schuldig ma- chen, solches an ihnen mit den gesetzlichen Strafen, gleich als an anderen Partheien und deren Bevoll- mächtigten, ohne die geringste Nachsicht geahndet werden soll.

§. 6.

Nach dem zweiten Theile ihres Amtes sind die Fiskale Wächter der Geseze; welchen obliegt, auf eine durchgängig genaue Beobachtung derselben Acht zu haben; sobald ihnen Vermuthungen von Kontraventionen dagegen bekannt werden, selbigen mit Fleiß, Vorsicht und unablässigem Eifer näher nachzuforschen; wenn dadurch der geschöpfte Verdacht bestätigt wird, davon gehörigen Orts unverzüglich pflichtmäßige Anzeige zu machen, und auf weitere rechtliche Verfügung, wegen Untersuchung und Bestrafung derselben, anzutragen.

§. 7.

Von Beobachtung dieser ihrer Hauptpflicht müssen sich die Fiskale durch keine Konsideration in der Welt, am allerwenigsten durch Menschenfurcht oder Ansehen der Person, abhalten lassen; da Se. Königl. Majestät, wenn sie durch gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amtes sich Haß, Feindschaft, Neid oder Verfolgung zuziehen sollten, sie dagegen nachdrücklich schützen und sicher stellen werden.

§. 8.

Hauptsächlich müssen die Fiskale auf das Betragen der sämtlichen höheren und niederen Justizbedienten in ihrem Amte ein wachsameres Auge haben; und wenn sie bei selbigen Verabsäumung oder Verletzung ihrer Pflichten wahrnehmen, davon, nach Bewandniß der Umstände, dem Präsidenten des Kollegii, oder dem Chef der Justiz, freimüthig und ohne Rückhalt Anzeige machen.

§. 9.

Sie müssen aber auch in diesem Theile ihres Amtes sich vor allen Ephanen und Animositäten sorgfältig hüten, und niemanden ohne hinreichenden Grund, aus bloßem Privathaß oder anderen Neben-

absichten, durch ihre Angaben und Denunciationen in Verdruß und Verlegenheit setzen.

§. 10.

Bei den ihnen aufgetragenen Untersuchungen müssen sie mit aller Aufmerksamkeit, Akkurateße und Legalität zu Werke gehen, sich nach den Vorschriften des Ersten Theils Tit. XXXV. genau achten; alle in den Gesezen angewiesene und erlaubte Mittel, zur Entdeckung und vollständigen Ausmittelung des Verbrechens oder der Kontravention, mit unverdroßtem Eifer aufsuchen und anwenden; dabei aber auch die für den Denunziaten oder Inkulpaten streitenden Verteidigungsgründe mit gleicher Sorgfalt zu erforschen und ins Licht zu setzen bemüht seyn.

§. 11.

In so fern den Fiskalen, vermöge ihres Amtes und Bestallung, noch gewisse specielle Verrichtungen obliegen, müssen sie sich nach den ihnen darüber erteilten Instruktionen pflichtmäßig achten.

§. 12.

Die fiskalischen Bedienten stehen zwar, gleich andern Justizbedienten, unter der allgemeinen Aufsicht desjenigen Landeskollegii, in dessen Departement sie angesezt sind; außerdem aber sind sie auch der nähern Direktion des Generalfiskals subordinirt, welchem sie zu gewissen Zeiten von der Beschaffenheit und Lage der unter ihrem Vertriebe stehenden Prozesse und Untersuchungen Bericht abstaten müssen.

*Amt des
Generalfiskals.*

§. 13.

Der Generalfiskal ist schuldig, die ihm untergebenen Fiskale in beständiger Aufsicht und Ordnung zu halten; darauf zu sehen, daß sie ihren Pflichten, und insonderheit der obliegenden Wachsamkeit auf die Beobachtung der Geseze und Bestrafung aller Uebertretungen derselben, gehörig nachkommen, und die

jenigen, welche sich dabei der Ehre und Durchstechereien, oder auch nur einer infortigblen Nachlässigkeit und Schläfrigkeit schuldig machen, zur Kassation gehören Orts anzuzeigen.

§. 14.

Er selbst muß auch an seinem Theile seine Pflichten, als Wächter der Geſetze, treulich wahrnehmen; besonders auf die Amtsführung bei den Landesjustizkollegien, und auf einen ununterbrochenen vorschrittmäßigen Verrieb der bei selbigen schwebenden Prozesse fleißig Acht haben; seine desfalls gemachten Bemerkungen dem Chef der Justiz gebührend anzeigen; wenn Kontraventionen von anderer Art zu seiner Wissenschaft gelangen, selbigen durch die ihm untergebenen Fiskale näher nachforschen, und die Sache durch sie weiter gehörig betreiben lassen.

§. 15.

Dahingegen ist er für seine Person nicht schuldig, in einzelnen Fällen selbst Untersuchungen zu unternehmen; es wäre denn, daß ihm solche, wegen großer Wichtigkeit der Sache, von dem Landesjustizkollegio, in dessen Departement er seinen Sitz hat, oder unmittelbar vom Hofe aufgetragen würden.

§. 16.

Verlobnung der Fiskale.

In so fern die fiskalischen Bedienten die Rechte des Fiscus in Civilprozessen ausführen oder vertheidigen, erhalten sie dafür die ihnen ausgesetzten Besoldungen, und haben, wenn der Gegentheil in die Kosten verurtheilt wird, eben die Gebühren, wie Rechtsassistenten der Privatpartheien, zu fordern. In so fern sie Untersuchungen führen, kommen ihnen deshalb, wenn der Denunciant schuldig befunden wird, und des Vermögens dazu ist, die in der Sportulstaxe ausgemessenen Gebühren zu; und in so fern besonders durch ihre Wachsamkeit und Zuthun fiskalische Strafen festgesetzt und betrieben werden, ge-

bührt ihnen davon eine gewisse Quote, welche nach Beschaffenheit des Objekts, und der verschiedenen Verfassung einer jeden Provinz und Kollegii, an jedem Orte näher bestimmt ist.

Anh. §. 460. Von einem im Wege der Gnade vor der Einziehung erlassenen Konfiskate ist der fiskalische Bediente die fiskalische Quote zu fordern nicht berechtigt.

§. 17.

Die fiskalischen Bedienten müssen bei dem Antritt ihres Amtes folgenden Eid ableisten:

Ich ::: schwöre zc. Nachdem ich bei dem ::: Kollegio zu einem Fiskal bestellt worden, daß ich zur vörderst Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, jederzeit treu, unerschänkt und gewärtig seyn; Höchster Bestes und Interesse aus allen meinen Kräften suchen, beobachten und fördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, warnen, verhüten und abwenden wolle.

Insonderheit schwöre ich, daß ich in den Anlässen, wo mir die Ausführung oder Vertheidigung fiskalischer Gerechtsame aufgetragen wird, davon gründliche und vollständige Information, mit möglichstem Fleiß und Sorgfalt einziehen; bei der Instruktion solcher Sachen das Interesse des Königlichen Fiscus, der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäß, treulich wahrnehmen, und nichts, was solchem zuwider läuft, weder selbst thun, noch daß es von Anderen geschehe, willigen und gestatten wolle. Ich gelobe ferner, über einer genauen Befolgung der Gesetze und landesherrlichen Verordnungen unermüdet zu wachen; allen Kontraventionen dagegen eifrig und unverdrossen nachzuforschen, und sie zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen; dabei auf kein Ansehen der Person, Furcht, Zuneigung oder andere Konfidera-

tionen zu achten; mich aber auch aller Thikane und Bedrückungen gegen die Untertbanen des Staats gewissenhaft zu enthalten; die mir aufgetragenen Untersuchungen mit pflichtmäßiger Treue, Sorgfalt und Betriebsamkeit zu führen, und mich durchgehends so zu verhalten, wie es einem getreuen, wachsamem und rechtschaffenen fiskalischen Bedienten eignet und gebührt. So wahr ic. ic.

Anh. S. 461. Der von den fiskalischen Bedienten bei dem Antritt ihres Amtes zu leistende Eid ist nach dem S. 445. des Anhangs zu S. 43. Titel II. Theil III. vorge schriebenen Formular einzurichten. Statt der Worte:

„Insbefondere gelobe ich, die Bediende leisten“
muß gesetzt werden:

„Insbefondere gelobe ich, den Vortheil des Königl. Fisci überall nach meinem Vermögen wahrzunehmen und möglichst zu verhüten, daß in keinem Falle zum Nachtheil desselben gehandelt werde, über die genaue Befolgung der landesherrlichen Verordnungen unermüdet zu wachen, allen etwaigen Kontraventionen eifrig und unverdrossen nachzuforschen, und solche ohne Ansehen der Person zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, die mir aufgetragenen fiskalischen Prozesse und Untersuchungen vorschriftsmäßig zu führen und baldmöglichst zur Endschafft zu befördern, die aufzunehmenden Protokolle genau und richtig niederzuschreiben, und meinen Vorgesetzten in Amtssachen, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten.“

Siebenter Titel.

Von dem Amte der Justizkommissarien und Notarien.

S. 1.

Bestimmung der Justizkommissarien. Außer den eigentlichen Prozessen fallen im bürgerlichen Leben häufig Geschäfte vor, bei welchen, wenn sie auf eine gültige und gesetzmäßige Art voll-

zogen werden sollen, die Untertbanen und Einwohner des Staats den Rath und die Assistenz eines Rechtsverständigen nicht entbehren können.

Da von einer ordentlichen, zuverlässigen und legalen Besorgung solcher Angelegenheiten die Sicherheit und der Wohlstand der Untertbanen größtentheils mit abhängen; so kann es dem Staate nicht gleichgültig seyn, was für Leute zu solchen Besorgungen gebraucht werden, sondern er muß dazu Männer von geprüfter Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit aussuchen, und dem Publiko als solche, an die es sich in seinen Privatangelegenheiten mit Zuversicht wenden könne, bezeichnen.

S. 2.

Aus diesem Grunde haben Se. Königl. Majestät resolvirt, in den verschiedenen Dertern und Gegenden von Höchstädters gesammten Provinzen, dergleichen Personen anzusehen, welche dazu bestimmt und autorisirt sind, den Einwohnern und Untertbanen, sowohl in ihren Prozessen als Rechtsbeistände oder Bevollmächtigte zu dienen; als ihnen in ihren keinen Prozeß betreffenden Rechtsangelegenheiten, mit ihrem Rath und Beistande, auf Verlangen, an die Hand zu gehen.

S. 3.

Diesen Justizbedienten wird der Name von Justizkommissarien, und denjenigen unter ihnen, welche zugleich die den Notariis publicis angewiesenen Geschäfte mit besorgen sollen, die Benennung von Notarien beigelegt. In so fern sich der eine oder der andere unter ihnen durch treue, fleißige und rechtschaffene, dem Publiko geleistete Dienste besonders auszeichnen würde, behalten Se. Königl. Majestät Sich vor, denselben mit dem Charakter eines Justizkommissionsraths begnadigen zu lassen.

Anh. S. 462. Die Justizkommissarien und Notarien sind als wirkliche Staatsdiener anzusehen.

§. 4.

In wie fern bei Prozessen auch Andere, als Justizkommissarien, zu Rechtsbeiständen oder Bevollmächtigten der Partheien zugelassen werden können, ist im Ersten Theile Tit. III. §. 14 und 22. u. f. verordnet. Zu den übrigen §. 1. benannten Geschäften sind sie dergestalt ausschließend befugt, daß außer ihnen, in der Regel, niemand dergleichen Geschäfte als ein Gewerbe treiben darf, und daß daher keine Vorstellungen und Eingaben in Sachen dieser Art, welche nicht von den Partheien selbst kundbar angefertigt, oder von recepirten Justizkommissarien unterschrieben und legalisirt sind, bei den Kollegien angenommen oder Verfügungen darauf erlassen werden sollen. Es wird dagegen aber auch dafür gesorgt werden, daß in allen Gegenden des Landes eine hinlängliche Anzahl solcher öffentlich autorisirter Personen, an die ein jeder sich in vorkommenden Fällen wenden könne, zu haben seyn möge.

§. 5.

An welchen Orten Justizkommissarien, und wie viele derselben an einem Orte zu bestellen, muß nach Erforderniß der Umstände, der Bevölkerung, des Verkehrs und Gewerbes, der häufiger oder seltener vorkommenden mehr oder minder wichtigen Prozesse, und der daraus sich ergebenden größern oder geringern Bedürfniß des Publici bestimmt; dabei aber dahin gesehen werden, daß es auf der einen Seite dem Publico an einer hinlänglichen Auswahl solcher Männer, deren es sich in seinen Rechtsangelegenheiten bedienen könne, nicht gebreche, auf der andern Seite aber auch durch eine zu große Vermehrung derselben, und den daraus entstehenden Mangel hinlänglicher Subsistenz, zu Erregung und Unterhaltung der Streitsucht unter den Einwohnern, zu Betrügereien und Unterschleifen und zu anderen

dergleichen unerlaubten Handlungen, wozu Nahrungslosigkeit und Noth mannigfaltigen Reiz enthalten, kein Anlaß gegeben werde.

§. 6.

In größeren Städten, wo mehrere Gerichte sind, bei welchen viele Prozesse schweben, sind die Justizkommissarien in Ansehung der Prozeßpraxis unter diese Gerichte dergestalt zu vertheilen, daß einem jeden derselben eins oder etliche davon angewiesen werden, bei welchen allein er nur Prozesse, als Rechtsbeistand oder Bevollmächtigter, betreiben kann.

§. 7.

Ueberhaupt ist die Prozeßpraxis eines jeden Justizkommissärs auf den Ort oder Distrikt eingeschränkt, wo er dazu in seiner Bestallung angekehrt worden ist. In Ansehung seiner übrigen auch der Notariatsgeschäfte hingegen, erstreckt sich seine Befugniß über den ganzen Gerichtsbezirk des Landesjustizkollegii, bei welchem er bestellt ist.

§. 8.

Die in einem Departement bestellten Justizkommissarien stehen unter der Aufsicht und Direktion des dem Departement vorgesezten Justizkollegii. Damit jedoch dieses sie desto zuverlässiger übersehen und in Ordnung halten könne; so sollen sie, nach Gelegenheit jeden Orts und Distrikts, in gewisse Kollegia zusammen gezogen, und jedem dergleichen Kollegio soll ein gemeinschaftlicher Direktor vorgekehrt werden.

Kollegia
der Justiz-
kommissa-
rien.

§. 9.

Die Funktion eines Justizkommissarii und die eines Notarii dürfen nicht nothwendig mit einander verbunden seyn; vielmehr erfordert dieses letztere Amt, außer der nöthigen Geschicklichkeit und gewöhnlich gutem moralischem Charakter, einen vorzüglichen

Von Ju-
stizkom-
missarien,
die zugleich
Notarien
sind.

Grad von Erfahrung, Geschäftskennntniß, und durch mehrjährige Beobachtung geprüft erfundenen Rechtschaffenheit und Zuverlässigkeit. Es sollen daher junge Leute, von denen man sich wegen dieses letztern Erfordernisses noch nicht so überzeugend versichert halten kann, vorerst nur als Justizkommissarien angelegt, und ihnen das Notariat erst in der Folge, wenn sie sich dazu noch mehr qualificirt haben, anvertraut werden.

§. 10.

Nebenbedienungen der Justizkommissarien.

Die Justizkommissarien können zwar bei solchem ihrem Amte zugleich andere Nebenbedienungen übernehmen; damit aber hieraus kein Mißbrauch entstehen, die Justizkommissarien sich mit solchen Nebenarbeiten nicht zu sehr überladen und distrahiren; dadurch aber sich außer Stand setzen mögen, dem Publiko ihre Dienste mit der erforderlichen Applikation, Genauigkeit und Promptitüde zu leisten: so sollen sie, ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesjustizkollegii, dergleichen Nebenbedienungen anzunehmen nicht berechtigt seyn.

§. 11.

Damit auch sowohl das Publikum wissen möge, in welchen Vorfällenheiten und Geschäften es sich an die Justizkommissarien zu verwenden habe; als auch diese selbst von den Obliegenheiten ihres Amtes, und den Schranken desselben, sich richtige und vollständige Begriffe bilden können; so soll im gegenwärtigen Titel näher gehandelt werden:

- I. von Ansetzung und Bestellung der Justizkommissarien;
- II. von ihren Verrichtungen und Pflichten;
- III. von der Einrichtung und Verfassung ihrer Kollegien.

Erster Abschnitt.

Von Ansetzung und Bestellung der Justizkommissarien und Notarien.

§. 12.

Es soll niemand zu einem Justizkommissario bestellt werden, der nicht zuvor eine Zeit lang bei einem Justizkollegio als Referendarius gestanden; unverständliche Proben von Geschicklichkeit und Betribsamkeit abgelegt; und sich übrigens jederzeit eines stillen, regelmäßigen und durchaus rechtschaffenen Verhaltens beflissen hat.

§. 13.

Wer dergleichen Amt erlangen will, muß sich bei dem Landesjustizkollegio des Departements darum melden, und sich, auf Erfordern, einer nochmaligen Prüfung, oder doch der Anfertigung gewisser Probearbeiten über Materien, die sich auf die Notariatsfunktion näher beziehen, unterwerfen.

Anh. §. 463. Die Prüfung geschieht, wie es in Absicht der Mitglieder der Landesjustizkollegien §. 21 — 25. Titel IV. Theil III. vorgeschrieben ist, von der Immediatkommission zu Berlin. Der Chef der Justiz kann jedoch in einzelnen Fällen davon dispensiren.

Der Prüfung der Justizkommissarien von Seiten der Immediatkommission bedarf es nicht, wenn sie bei Gerichten angestellt werden sollen, deren Direktoren oder Mitglieder sich der Prüfung bei der Immediatkommission zu unterwerfen nicht schuldig sind.

§. 14.

Bei dieser Prüfung sollen die Kompetenten über die nach dem folgenden Abschnitte zu ihrem Amte gehörigen Verrichtungen, insonderheit über die Lehre von Kontrakten und Testamenten, deren wesentlichen und zufälligen Stücken, den darin vorkommenden Klauseln und deren Wirkungen; ingleichen über

die Lehre von Hypotheken und deren Erfordernissen, die Verfassung des Hypothekenwesens, und die Art, wie die dahin einschlagenden Geschäfte nach Vorschrift der Landesgesetze zu betreiben; wie nicht weniger über andere in die Notariatsgeschäfte einschlagende Materien, examinirt; sodann ihnen von den Examinatoren Fälle, worüber Kontrakte oder Testamente zu errichten sind, vorgelegt; und darnach von ihnen in Gegenwart der Examinatoren ein Protokoll, nachher aber ein Instrument entworfen; überhaupt aber bei diesem Examen auf die dem Kandidaten beizuhabende Akkuratess und Ueberlegung, so wie auf Ordnung und Deutlichkeit des Vortrags, Rücksicht genommen werden.

§. 15.

Bestellung.

Wenn nun ein solcher Kompetent bei der vorgenommenen Prüfung zu dem Amte eines Justizkommissarii tauglich befunden worden ist, so soll das Kollegium wegen seiner Bestellung dazu an den Chef der Justiz berichten.

§. 16.

Die Justizkommissarien und Justizkommissionsräthe erhalten ihr Patent unter dessen Vollziehung, und müssen zugleich, wenn sie auch zu Notariatsgeschäften autorisirt seyn sollen, bei dem Kollegio, in dessen Departement sie angekehrt worden sind, als Notarii publici ordentlich immatriculirt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verrichtungen der Justizkommissarien und ihren Pflichten.

§. 17.

Die Verrichtungen der Justizkommissarien sind von dreifacher Art:

I. daß

- I. daß sie den Partheien in ihren rechtlichen Angelegenheiten, auf Verlangen, mit Rath und Gutachten an die Hand gehen;
- II. daß sie von denselben in dergleichen Geschäften, besonders wenn dieselben gerichtlich vollzogen werden sollen, Aufträge und Vollmachten übernehmen;
- III. daß sie in wirklichen Prozessen die Angelegenheiten der Partheien als deren Rechtsbestände oder Bevollmächtigte besorgen;
- IV. daß sie als Notarii Kontrakte und andere Instrumente errichten und unter den Partheien vollziehen, welche den Glauben und die Kraft öffentlicher Urkunden haben sollen.

§. 18.

Die Justizkommissarien haben bei diesen Verrichtungen theils gewisse allgemeine, theils bei den verschiedenen Arten derselben gewisse besondere Pflichten und Obliegenheiten zu beobachten.

Allgemeine Obliegenheiten

§. 19.

Zu ihren allgemeinen Pflichten gehört:

- 1) eine genaue und sorgfältige Beobachtung der Gesetze überhaupt;
- 2) eine strenge und gewissenhafte Redlichkeit;
- 3) eine unverdroffene Bereitwilligkeit, dem Publico mit ihrem Amte zu Statten zu kommen.

§. 20.

In Ansehung der ersten Hauptpflicht sind die Justizkommissarien schuldig, sich die Vorschriften der Gesetze sorgfältig bekannt zu machen, und dieselben bei allen ihren Amtsverrichtungen beständig vor Augen zu haben.

Gesetzmäßigkeit.

§. 21.

Sollte daher ein Justizkommissarius etwas vornehmen, und insonderheit bei Gerichten nachsuchen

oder antragen, was den klaren Vorschriften der Gesetze zuwider wäre; so soll er deshalb mit einer proportionirlichen Geldstrafe belegt, im Wiederholungsfalle aber auf seine Entlassung angetragen werden.

§. 22.

Wenn ein Justizkommissarius in seinem Amtsgeschäften, es sey aus Unwissenheit, oder aus Leichtsinne und Fahrlässigkeit, solche Fehler begeht, woraus Nullitäten in den von ihm vollzogenen Handlungen, oder irgend ein anderer Nachtheil für die Partheien, welche sich und ihr Interesse ihm anvertraut haben, entsteht; so soll derselbe nicht nur schuldig seyn, allen solchergestalt verursachten Schaden zu erstatten, sondern es soll auch bei einem daraus sich veroffenbarenden höhern Grade von Unwissenheit, Faulheit oder Nachlässigkeit, darauf, daß er seines Amtes, als dazu untüchtig, entsetzt werde, gehöri gen Orts der Antrag geschehen.

§. 23.

Redlich-
keit. Die gewissenhafte Redlichkeit, deren sich ein Justizkommissarius in allen seinen Geschäften befeßigen muß, verbindet denselben, das Interesse derjenigen Parthei, die ihn zu ihrem Konsulenten oder Bevollmächtigten erwählt hat, treu und eifrig wahrzunehmen; wenn Partheien einen Aktus vor ihm in der Qualität eines Notarii vollziehen wollen, bei Abfassung der Protokolle und Instrumente, den Hergang der Sache richtig, vollständig und der Wahrheit gemäß darin vorzutragen, und die Versprechungen, Angelöbniße und Verabredungen der Interessenten nach ihrem eigentlichen Sinne und Meinung zu verzeichnen; solchen Partheien die Vorschriften der Gesetze deutlich und richtig zu erklären, und sie vor deren Uebertretung oder Verabsäumung, ungleich vor allem andern Schaden und Nachtheil, ehrlich und freimüthig zu warnen; von den bei solchen Gelegenheiten

zu seiner Kenntniß gelangenden Geheimnissen der Familien, und der Interessenten selbst, nichts zu verrathen, noch sonst einen übeln Gebrauch davon zu machen; vielmehr darüber die unverbrüchlichste Verschwiegenheit zu beobachten; insonderheit aber sich unter keinerlei Vorwände als ein Werkzeug der Bosheit, der Arglist, der Chikane, des Betrugs, des Wuchers oder anderer dergleichen unerlaubter Kunstgriffe, gebrauchen zu lassen.

§. 24.

Vergehungen wider diese Hauptpflicht müssen um so strenger und nachdrücklicher geahndet werden, je nothwendiger es ist, den Bürgern des Staats, die sich in ihren wichtigsten und geheimsten Angelegenheiten der Redlichkeit und Sorgfalt dieser Justizkommissarien anvertrauen sollen, dabel Sicherheit und Zuverlässigkeit zu verschaffen. Wenn daher nur irgend ein Verdacht eines hinterlistigen, betrügerischen oder sonst unlautern Betragens gegen einen Justizkommissarius sich hervorthut; so muß das Gericht dem Grunde desselben von Amts wegen sofort näher nachforschen; die Verantwortung des Verdächtigen erfordern; den Vorfall, welcher zu dergleichen Argwohn Anlaß gegeben hat, genau und sorgfältig, doch ohne die Förmlichkeiten eines ordentlichen Inquisitionsprozesses untersuchen; und von dem Befunde, mit Beispruch der darüber aufgenommenen Protokolle, an den Chef der Justiz gutachtlich berichten; welcher letztere sodann, nach Bewandniß der Umstände, bestimmen wird, wie dergleichen Vergehen bestraft, und ob der beschuldigte Justizkommissarius seines Amtes als dessen unwürdig, sofort entsetzt; oder ob gegen ihn, wenn die Sache sich nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. XX. §. 1334. zu einer noch härtern Bestrafung qualificirt, der förmlich

liche Inquisitionsprozeß verhängt, unterdessen aber er von seinen Funktionen suspendirt werden solle.

Art. 5. 464. Damit reichliche, fleißige und rechtschaffene Justizkommissarien der verdienten Auszeichnung genießen, so sollen die Ober- und größeren Untergerrichte sie denjenigen Partheien, welche die Auswahl eines Rechtsfreundes nachsuchen, nicht nur ausschließ- lich empfehlen, sondern auch in die Ediktalcitationen, in welchen die Vorgeladenen an Justizkommissarien verwiesen werden, nur die Namen solcher Männer einrücken, welche jene Eigenschaften besitzen.

§. 25.

*Bereit-
willigkeit.*

Bermöge der den Justizkommissarien, als ihre dritte Pflicht, obliegenden Bereitwilligkeit, dem Publiko mit ihrem Amte zu dienen, müssen dieselben jedermanniglich, welcher sich an sie wendet, damit auf eine gesetzliche Art zu Statten kommen; und ihre Assistenz aus bloßer Bequemlichkeit, Menschenfurcht oder anderen Nebenrückichten, niemandem versagen.

Eben dieß sind sie auch gegen arme Partheien unentgeltlich zu thun verbunden, wenn sich diese an sie wenden, oder von den Gerichten oder dem Direktor, an sie verwiesen werden.

§. 26.

Nur in folgenden Fällen sind sie nicht nur besugt, sondern auch schuldig, die Partheien abzuweisen, und sich mit den Angelegenheiten derselben nicht zu befassen.

a) Wenn Partheien die Assistenz und den Dienst eines Justizkommissarii zu einer widerrechtlichen, betrüglichen, und auf die Verkürzung eines von ihnen, oder auch eines Dritten, abzielenden Handlung begehren sollten.

Anmuthungen dieser Art müssen die Justizkommissarien nicht nur standhaft abweisen, sondern auch den Requirenten das Unerlaubte und Strafbare ihrer Vorhabens nachdrücklich vorhalten; übrigens aber

von einem dergleichen Vorfalle dem Direktor ihres Kollegii unverzüglich Anzeige machen, welcher alsdann die übrigen Justizkommissarien davon sofort benachrichtigen und sie warnen muß, sich mit dergleichen Partheien in einer solchen Sache durchaus nicht einzulassen.

b) Wenn in Prozessen der Justizkommissarius von dem Ungrunde der Forderung oder Weigerung einer an ihn sich wendenden Parthei überzeugt ist, so muß er eine solche Sache gegen seine eigene Einsicht und Ueberzeugung nicht übernehmen; vielmehr eine solche Parthei durch Vorstellungen und Belehrungen, vom ungegründeten oder wohl gar strafbaren Prozessiren abzuhalten suchen. Nur wenn das vorgesezte Kollegium ihn einer Parthei zum Beistande oder Bevollmächtigten zuordnet, muß er die Vertretung derselben übernehmen; und wenn er sie von der Unstatthaftigkeit ihres Anspruchs oder ihrer Einwendungen nicht überzeugen kann, von den zu deren Unterstützung ihm an die Hand gegebenen Gründen treulich Gebrauch machen.

c) Wenn ein Justizkommissarius mit Amtsgeschäften dergestalt überladen ist, daß er neue ihm zukommende Requisitionen und Aufträge, mit der erforderlichen Sorgfalt, Attention und Bedachtsamkeit, nicht würde befolgen noch ausrichten können; so muß er sich durch den Eigennuz nicht verleiten lassen, mehr Geschäfte, als er bestreiten kann, zu übernehmen; sondern er muß dergleichen Partheien an andere seiner Kollegen verweisen; und soll, wenn er in einer Sache etwas versteht oder vernachlässigt, der Vorwand überhäufeter Arbeiten ihm niemals zu einziger Entschuldigung gereichen.

d) Wenn ein Geschäft zwischen zwei Partheien abzuthun ist, welche dabei ein gegeneinander laufendes Interesse haben; und es hat ein Justizkommissarius sich mit der einen Parthei, als ihr Konsulent oder

Bevollmächtigter, bereits vorhin eingelassen; so muß er, wenn der Gegentheil sich an ihn wendet, und die Sache einen Prozeß betrifft, darin von diesem Gegentheil keinen Auftrag annehmen, noch demselben mit seinem Rathe und Gutachten beistehen; am allerwenigsten aber von den Nachrichten und Geheimnissen, die ihm etwa vorhin von dem andern Theile anvertraut worden, zu dessen Schaden, bei Strafe der Prävarikation, irgend einigen Gebrauch machen.

Soll in einer andern Angelegenheit, worin der Justizkommissarius dem einen Interessenten vorher beiräthig gewesen ist, eine Notariatshandlung von ihm vorgenommen werden; so muß er dieß Verhältnis dem andern Interessenten ohne Rückhalt eröffnen. Findet dieser dennoch keinen Anstand dabei, die Handlung durch ihn vollziehen zu lassen, so kann er dieselbe zwar unbedenklich vornehmen, er muß aber dabei, so bald er als Notarius handelt, die Rechte beider Theile mit gleicher Sorgfalt wahrnehmen, und, bei Strafe der Kassation, sich nicht dazu gebrauchen lassen, den einen Theil zu Gunsten des andern zu übervortheilen.

Noch weniger ist es für eine Prävarikation zu achten, wenn Partheien in einer solchen Angelegenheit mit gutem Vorbedacht und Ueberlegung, sich an einen und eben denselben Justizkommissarius wenden, und ihn um die Vollziehung eines Aktus gemeinschaftlich requiriren; oder wenn sie auf denselben als ihren Schiedsrichter kompromittiren; in welchem letztern Falle derselbe die Obliegenheiten eines solchen Schiedsrichters genau beobachten muß. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Fällen, wo Justizbediente überhaupt, wegen naher Verwandtschaft oder bei der Sache habenden Interesse, sich ihres Amtes zu enthalten schuldig sind, auch ein Justizkommissarius sich keiner Notariatsverrichtungen anmaßen dürfe.

§. 27.

Bisher ist von den Verrichtungen und Pflichten der Justizkommissarien überhaupt gehandelt worden. Nunmehr sollen die verschiedenen Arten ihrer Geschäfte, und ihre besonderen Obliegenheiten bei jedem derselben, näher bestimmt werden.

Besondere Pflichten der Justizkommissarien.

1) Als Konsulenten der Partheien sind sie berechtigt, denjenigen, welche sich an sie wenden, in allen Arten von außergerichtlichen Angelegenheiten, mit ihrer Rechtswissenschaft und Rathschlägen an die Hand zu gehen. Sie müssen aber ihren Rath und Gutachten nicht eher, als nach eingezogener vollkommener Kenntniß der Sache, und nach reiflicher Erwägung aller dabei vorkommender Umstände ertheilen; und sich sorgfältig hüten: daß sie dadurch die Partheien nicht irre führen, noch zum unnöthigen oder ungegründeten Prozeßiren verleiten; den Frieden und die Eintracht der Familien nicht stören; noch irgend eine gesetzwidrige Handlung dadurch veranlassen oder begünstigen.

I. Als Konsulenten.

§. 28.

11) Das zweite Hauptgeschäft der Justizkommissarien besteht darin, daß sie den Partheien in allen ihren rechtlichen Angelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, sie mögen nun, ihrer Natur und den Vorschriften der Geseze nach, eine gerichtliche Verhandlung erfordern, oder nach der Intention der Partheien, mehrerer Sicherheit und Festigkeit halber, solcher Gestalt vollzogen werden, die Partheien vertreten, und als Bevollmächtigte derselben erscheinen.

II. Als Bevollmächtigte und Rechtsbeistände.

§. 29.

Zu solchen Angelegenheiten gehören vornehmlich:

- 1) Der Betrieb der Exekution eines rechtskräftigen Urteils, auch wenn die Instruktion des Prozesses ohne Zuziehung eines Justizkommissarii erfolgt ist.
- 2) Das Amt eines Curatoris bonorum.

3) Die Besorgung der Depositat-Angelegenheiten, wobei Privatpartheien interessiren, z. B. Annahmungs- und Auszahlungsgefuche, Einbringung der Gelder in das gerichtliche Depositum, deren Erhebung u. s. w.

4) Ueberhaupt alle und jede Angelegenheiten und Geschäfte, wo, außer wirklichen Prozessen, bei Gerichten etwas anzuzeigen, nachzusehen oder zu besorgen ist.

§. 30.

In allen vorstehenden Fällen müssen die Partheien sich der Assistenz der bei dem Gerichte angelegten und recipirten Justizkommissarien schlechterdings bedienen, und können dazu keine andere Personen, als welche selbst in einem Prozesse nach der Vorschrift des Ersten Theils Tit. III. §. 25. 26. nicht auszuschließen seyn würden, admittirt werden. Nur allein in den unter Nr. 3. bemerkten Depositatangelegenheiten soll den Interessenten frey stehen, zur Ablieferung oder Erhebung der Gelder auch jemand andern zu bevollmächtigen.

§. 31.

Uebrigens müssen die Justizkommissarien sich bei allen diesen Geschäften hauptsächlich nach den Gesetzen, und nach den oben ihnen allgemein vorgeschriebenen Pflichten; hiernächst aber nach dem Auftrage und der Intention ihrer Mandanten lediglich achten; auch alle Ueberschreitung der Grenzen ihrer Vollmacht und Instruktion sorgfältig vermeiden.

§. 32.

Hauptsächlich aber gehören zu den Verrichtungen der Justizkommissarien, in so fern sie Bevollmächtigte der Partheien sind:

5) Die Besorgung aller und jeder Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, sie mögen nun das Hypothekenwesen, oder andere Geschäfte

der Bürger und Einwohner des Staats betreffen; in so fern dergleichen Aktus nicht zum Prozesse gehören; gleichwohl aber, entweder nach gesetzlichen Vorschriften, oder nach dem Entschlusse und der Verabredung der Interessenten, gerichtlich vollzogen werden sollen.

§. 33.

In beiderlei Angelegenheiten können die Justizkommissarien nach einem doppelten Verhältnisse mitwirken, nämlich:

1) in so fern sie die dazu gehörigen Kontrakte und Instrumente aufnehmen und verfertigen;

2) in so fern sie dieselben gerichtlich einreichen und vollziehen.

§. 34.

Was die Justizkommissarien in beiderlei Verhältnissen zu beobachten haben, wird ihnen unten umständlich vorgeschrieben; hier aber nur allgemein verordnet; daß sie, so wie in allen übrigen in der Qualität von Bevollmächtigten ihnen obliegenden Geschäften, also auch in diesem, die Vorschriften der Gesetze, und hiernächst den Inhalt der ihnen aufgetragenen Vollmacht, zur Richtschnur ihres Verhaltens annehmen müssen.

§. 35.

Zu solchen §. 32. beschriebenen Verhandlungen können gleichergestalt keine andere, als approbirte, und bei dem Gericht aufgenommene Justizkommissarien zugelassen werden; weil nur sie allein von dem Gericht gehörig übersehen werden können; wegen ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit dazu sich vorchriftsmäßig legitimirt haben; und für die Richtigkeit und Legalität einer solchen Handlung, so weit als sie daran Theil nehmen, mit haften müssen.

Anh. §. 465. Generalbevollmächtigte sind gerichtliche Handlungen für ihre Machtgeber zu vollziehen befugt,

ohne sich dazu der Hilfe eines bei dem Gericht, wo die Handlung vollzogen wird, angestellten Justizkommisarij zu bedienen.

§. 36.

Ferner können

6) die Justizkommisarien auch als Curatores der Armen oder, ingleichen als Curatores in litem, bei vorkommenden Fällen gebraucht werden, wo sie sodann die mit diesen Funktionen, nach den Gesetzen und der Vormundschaftsordnung, verbundenen Pflichten sorgfältig wahrzunehmen haben.

§. 37.

Eben so steht es

7) majorennen Erben frei, wenn dieselben von einem ihnen zuerfallenen Nachlasse ein ordentliches Inventarium aufnehmen lassen wollen, sich dazu der Assistenz eines Justizkommisarij zu bedienen. Dergleichen Inventarium hat jedoch keine mehrere Kraft und Wirkung, als jede außergerichtliche Privatspeifikation; und in so fern solchem die Effekte eines gerichtlichen Inventarii beiwohnen sollen, müssen die Vorschriften des folgenden §. 107. beobachtet werden.

§. 38.

Endlich

8) kann jeder, welcher ein Testament, oder andere letztwillige Disposition errichten will, selbige durch einen Justizkommisarius aufsetzen lassen, der dabel die gehörige Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernisse einer solchen Disposition pflichtmäßig wahrzunehmen hat. Es versteht sich jedoch von selbst, daß eine dergleichen Disposition durch die bloße Huziehung eines Justizkommisarij noch nicht die volle äußere Rechtsbeständigkeit erhalte; sondern es müssen zu solchem Ende auch die übrigen in den Gesetzen bestimmten Erfordernisse beobachtet werden.

§. 39.

III) Der dritte Haupttheil der den Justizkommisarien beigelegten Geschäfte betrifft die Vertretung der Partheien in wirklichen Prozessen, als Rechtsbestände oder Bevollmächtigte derselben.

§. III. Als Bevollmächtigte und Assistenten in Prozessen.

Anh. §. 46. Wenn ein Justizkommisarius mehr Geschäfte übernimmt, als er nach seinen Kräften zu bestreiten im Stande ist, und wenn besonders die Instruktionlisten ergeben, daß er mit den Deduktionen, Defensionen oder anderen Arbeiten im Rückstande bleibt; so soll demselben auf eine von dem Chef der Justiz zu bestimmende Zeit die Annahme neuer Aufträge gänzlich untersagt, und dieses durch einen Aushang zur Kenntniß der litigirenden Partheten gebracht werden. Wenn die solchergestalt bestimmte Frist von dem säumigen Justizkommisarius nicht dazu genutzt wird, die vorhandenen Rückstände aufzuarbeiten, oder wenn, dem Verbote zuwider, dennoch neue Sachen angenommen, oder die in dieser Zeit sich meldenden Partheten nicht, wie es sich gebührt, unverzüglich an andere Justizkommisarien verwiesen worden sind; so soll, auf deshalb eingehende Anzeige des Präsidij, die Inhibition verlängert, und wenn auch dieses fruchtlos seyn sollte, dem Befinden nach, einem nicht zu bessernden Justizkommisarius die fernere Praxis gänzlich entzogen werden.

§. 40.

In diesem Verhältnisse liegt den Justizkommisarien überhaupt ob, die Rechte ihrer Partheien mit Treue, Sorgfalt und unermüdeter Aufmerksamkeit wahrzunehmen; sich davon durch keine Menschenfurcht oder andere Nebenrückichten abhalten zu lassen; besonders den Deputirten des Gerichts bei den Instruktionen fleißig zu kontrolliren; dagegen aber auch weder selbst die Wahrheit zu verdrehen oder zu verdunkeln, noch ihren Partheten dazu zu rathen, oder sie darin zu bestärken; vielmehr diese, wenn sie sich wissenschaftlicher Behauptungen von Unwahrheiten oder des frevelhaften Lügnerthums verdächtig machen,

an die gesetzlichen Strafen ernstlich zu erinnern, und gegen die Verwirklichung derselben zu warnen.

§. 41.

Wegen ihrer besonderen Obliegenheiten in Rücksicht der einzureichenden Informationen, bei der Instruktion selbst, bei Anfertigung der Deduktionen, Einwendung und Ausführung der Rechtsmittel u. s. sind die nöthigen Vorschriften im Ersten Theile dieser Gerichtsordnung, vornehmlich Tit. III. §. 15 — 20. §. 71 — 77. Tit. V. §. 1 — 11. §. 16 — 19. Tit. VIII. §. 28. 29. 36. Tit. IX. §. 1 — 12. §. 15. 16., ingleichen Tit. X. §. 12 — 15. enthalten.

§. 42.

Eben daselbst sind die Obliegenheiten des Richters, wegen der bei den Instruktionen über die Justizkommissarien zu führenden Aufsicht, und die Mittel, welche ihm die Gesetze verleihen, den durch Schuld derselben entstehenden Umzügen und Verzögerungen vorzubeugen oder dieselben zu ahnden, näher bestimmt. Zu diesen Mitteln gehören vornehmlich Ordnungsstrafen von 2, 5 bis 20 Thaler, und Einlegung des Exekutors. Wenn aber ein Justizkommissarius es zur Gewohnheit bei sich werden läßt, bei Einziehung der Information leichtsinnig, flüchtig, ohne Umsicht und Ueberlegung zu verfahren; saumfellig und nachlässig darin zu seyn; unvorbereitet in den Terminen zu erscheinen; durch verschuldete Unvollständigkeit der Instruktionen zu Prorogationsgesuchen und Unterbrechungen der Instruktion Anlaß zu geben; die zur Einreichung der Schriften und Deduktionen bestimmten Fristen zu verabsäumen, und dadurch entweder den Prozeß zu verzögern oder das Interesse seiner Partheien zu vernachlässigen; und wenn er solcher Fehler und Vergehungen wegen schon dreimal mit den gewöhnlichen Ordnungsstrafen belegt worden ist: so muß der Vorgesetzte des Gerichts,

mit Zuziehung eines Rathes, ihn deswegen zum Protokolle zur Verantwortung ziehen; ihm die aktenmäßigen Fälle solcher Pflichtvernachlässigungen vorhalten; ihn vernehmen, was er dabei noch zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung anführen zu können vermeine; alsdann die Sache im Kollegio vortragen, und die weitere Verfügung des Chefs der Justiz darüber, mit Beilegung des Protokolls, allensfalls auch der darin in Bezug genommenen Akten, nachsuchen. Dieser muß alsdann, wenn er findet, daß bei einem solchen untauglichen oder nachlässigen Subjekte keine wahrscheinliche Hoffnung der Besserung mehr vorhanden sey, ihn durch ein Reskript von der fernern Prozeßpraxis ausschließen, und auf die übrigen Geschäfte des Justizkommissariats einschränken.

§. 43.

Außer der Haltung richtig und vollständiger Manualakten (Th. I. Tit. III. §. 77.) müssen die Justizkommissarien auch eine fleißige Korrespondenz mit ihren abwesenden Partheien unterhalten, und dieselben über die Lage ihres Prozesses von Zeit zu Zeit benachrichtigen, damit besonders misstrauische und ängstliche Partheien durch Mangel an Nachricht zu unnützen Behelligungen der Gerichte, der höhern Behörden, oder gar der königlichen Allerhöchsten Person, nicht verleitet werden mögen.

§. 44.

Da den Justizkommissarien die vollständige Prozeßpraxis wiederum eingeräumt ist, so können sie sich nicht entbrehen, an Orten, wo keine besondere besoldete Armenassistenten vorhanden sind, auch unvermögenden Partheien, nach einer unter ihnen festzusetzenden Reihe, als Rechtsbeistände und Bevollmächtigte zu dienen; wie ihnen denn auch in gleicher Art die Uebernehmung der Defensionen für un-

vermögende Inquisiten, nach näherer Bestimmung der Kriminalordnung, obliegt.

§. 45.

IV. 218
Notarien.

IV) Es ist nunmehr noch der Vierte Theil von dem Amte der Justizkommissarien übrig, wo sie eigentlich als Notarien anzusehen sind, vor welchen gewisse Handlungen dergestalt vorgenommen werden können, daß denselben durch ihre Zuziehung öffentliche Glaubwürdigkeit erworben und beigelegt wird.

§. 46.

Welche Handlungen dieser Art von Justizkommissarien, als Notarien, auf Verlangen der Partheien vorgenommen werden können; und welche, in so fern nicht die Interessenten den Weg der gerichtlichen Vollziehung wählen wollen, nothwendig von einem Justizkommissario und Notario aufzunehmen sind, ist im Zweiten Theile dieser Gerichtsordnung im Ersten Titel näher bestimmt.

§. 47.

Die Justizkommissarien konkurriren dabei in einer dreifachen Rücksicht; in so fern sie nämlich dergleichen Kontrakte oder andere Instrumente, als Konsulenten der Partheien entwerfen und anfertigen; in so fern sie, als Mandatarien derselben, deren gerichtliche Vollziehung und Konfirmation, wo solche nöthig ist oder verlangt wird, besorgen; und in so fern sie dergleichen Kontrakt, dessen gerichtliche Konfirmation weder nothwendig, noch von dem Kontrahenten beliebt ist, vor sich selbst, in der Qualität von Notarien, unter gewissen Formalitäten vollziehen lassen.

Um also diese Materie, und die dabei von den Justizkommissarien wahrzunehmenden Pflichten vollständig abzuhandeln, müssen:

- a) die Aufnehmung des Kontrakts;
- b) die Anfertigung des Instruments darüber;

c) die Vollziehung desselben von den Partheien, von einander unterschieden werden.

§. 48.

Bei der Aufnehmung solcher Handlungen und der Protokolle darüber; bei deren Vorlesung und Unterschrift; ingleichen bei der Abfassung der Kontrakte und sonstigen Urkunden selbst, müssen die Justizkommissarien die in gleicher Beziehung den Gerichten im Zweiten und Dritten Titel des Zweiten Theils gegebenen allgemeinen und besonderen Vorschriften und Anweisungen ebenfalls beobachten.

§. 49.

Da jedoch den bloßen Protokollen der Justizkommissarien und Notarien der gerichtliche Glaube nicht beigelegt ist; auch die öffentliche Glaubwürdigkeit nicht diesen Protokollen, sondern nur den daraus abgefaßten, und von den Partheien gehörig vollzogenen Urkunden selbst beimohnt; die Protokolle daher eigentlich nur zur Bestärkung und Erläuterung der Urkunden dienen: so folgt daraus, daß diejenigen der vorgedachten Vorschriften, welche die Form der Handlung, als einer gerichtlichen, betreffen, von den Justizkommissarien bei Aufnehmung ihrer Protokolle nicht nothwendig zu beobachten sind; und daß es dabei der Zuziehung eines besondern Protokollführers nicht bedürfe. Nur wenn eine Parthei des Schreibens nicht mächtig ist, muß bei der Vorlesung des Protokolls und dessen Unterschrift, jedesmal, entweder ein zweiter Justizkommissarius, oder wenigstens ein Zeuge (welches auch der Protokollführer, wenn er eine von dem Justizkommissario verschiedene Person ist, seyn kann), zugezogen werden. Alsdann muß nach gescheneer Vorlesung, der des Schreibens unfähre Kontrahent an die Stelle, wo sein Name gehört, Kreuze oder sein sonst gewöhnliches Handzeichen setzen; der zweite Justizkommissarius oder der

2) Bei Aufnehmung der Handlung;

Zeuge, muß den Namen dabei schreiben; und hinter den gesammten Unterschriften muß durch eine besondere, von dem zweiten Justizkommissario oder dem Zeugen mit zu unterzeichnende Registratur attestirt werden, daß diese Zeichen von der Parthei, weil sie des Schreibens unerfahren, statt ihrer Unterschrift beigefügt worden.

§. 50.

2) bei Auf-
fertigung
des Instru-
mentis;

Wenn der Justizkommissarius aus dem Protokolle das Instrument selbst, unter Beobachtung der Th. II. Tit. II. §. 51. 52. erteilten Vorschriften entworfen hat; so muß er, wenn nicht die Partheien ausdrücklich ein Anderes verlangen, die Keinschrift besorgen; dazu des vorschriftsmäßigen Stempelpapiers sich bedienen; in dem Mundo keine Rasuren, Ausstreichungen, Interlineationen, Einschaltungen oder andere Korrekturen, welche den Sinn verstellen, oder zweifelhaft machen könnten, dulden; und sodann das Instrument nach selbst vorgenommener genauer Revision, den Partheien zur Vollziehung vorlegen.

§. 51.

3) bei des-
sen Voll-
ziehung,

Anlangend nun die Vollziehung selbst, so ist dabei ein Unterschied zu machen: ob einer von den Fällen obwalte, wo der Kontrakt gerichtlich übergeben und konfirmirt werden soll; oder ob eine dergleichen gerichtliche Konfirmation nicht hinzu kommen solle.

§. 52.

2) in so
fern es ge-
richtlich
bestätigt
werden,
oder

Im ersten Falle, wenn nämlich die gerichtliche Konfirmation hinzu kommen soll, geschieht die Vollziehung des Instruments von den Partheien vor dem Justizkommissario, welcher solches aufgenommen und koncipirt hat, allein, in seiner Qualität als Notarius; und er hat dabei Nachstehendes zu beobachten.

§. 53.

§. 53.

Zuvörderst muß das Instrument den Kontrahenten vorgelegt werden, um es selbst durchzulesen, und sich also zu überzeugen, daß dasselbe durchgehends ihrer Intention und Vereinbarung gemäß abgefaßt sey.

§. 54.

Finden sie dabei nichts zu erinnern, so müssen sie das Instrument mit ihrem ausgeschriebenen Namen unterzeichnen, und dabei eigenhändig attestiren, daß sie es durchgelesen und richtig befunden haben.

§. 55.

Ist das Instrument bloß über einen einseitigen Kontrakt errichtet, so versteht es sich von selbst, daß selbiges nur von demjenigen Theile, welcher sich darin zu etwas verbindlich macht, z. B. ein Hypothekeninstrument bloß von dem Schuldner unterzeichnet werden dürfe.

§. 56.

Nach erfolgter Unterschrift der Kontrahenten wird von dem Notario unmittelbar hinter derselben eine Registratur beigefügt: daß der Kontrakt von den Partheien obstehendermaßen vor ihm, und mit seiner Zuziehung errichtet und geschlossen, auch nach vorhergängiger Durchlesung unterschrieben worden sey. Diese Registratur muß der Notarius selbst, mit seinem vollständigen Namen, unter Bemerkung seiner Qualität und des Kollegii, wo er immatriculirt ist, unterschreiben und sein Notariatsiegel beidrucken.

§. 57.

Kann ein Kontrahirender Theil nicht Geschriebenes lesen, so muß bei der Vollziehung des Instruments eben so, wie bereits oben §. 49. in Ansehung des Protokolls verordnet ist, ein zweiter Allgem. Gerichtsordn. III. Th. R

Justizkommisarius oder wenigstens ein Zeuge zu gezogen werden.

Dieser muß solchem Kontrahenten das Instru- ment langsam und deutlich vorlesen; der Kontrahent muß sodann selbiges unterschreiben, und der Notarius muß in der nach §. 56. beizufügenden Registratur die geschehene Vorlesung attestiren; auch diese Registratur von demjenigen, welcher die Vorlesung verrichtet hat, mit unterzeichnen lassen.

§. 58.

Kann ein solcher Interessent auch nicht seinen Namen schreiben, so muß nach Vorschrift §. 49. wie bei dem Protokolle verfahren werden.

§. 59.

Nach solchergestalt vollständig berichtigten Unterschriften muß der Notarius die Partheien anweisen, sich nunmehr bei den Gerichten zu melden, und einen Termin zur gerichtlichen Vollziehung und Konfirmation des Kontrakts nachzusuchen.

§. 60.

Deklariren dabei einer oder beide Theile, daß sie diese gerichtliche Verhandlung nicht persönlich vornehmen können oder wollen, sondern entweder ihn selbst, oder einen andern, zum Bevollmächtigten deshalb zu ernennen gesonnen sind; so muß er zugleich die Ausstellung der Vollmacht gehörig besorgen; dieselbe von dem Mandanten auf eben die Art, wie das Instrument selbst, vollziehen lassen; und die Partheien, sofern es nöthig ist, weiter anweisen.

Soll die Vollmacht auf den Justizkommisarius selbst, welcher die Handlung als Notarius vorgenommen hat, gerichtet werden; so muß die Vollziehung derselben von einem andern Justizkommisario attestirt werden; es wäre denn, daß zu der gerichtlichen Verhandlung auch eine bloße Privatvollmacht hinreichend seyn würde.

§. 61.

Wenn nun ein solches Instrument bei Gerichten eingereicht wird, so müssen diese, in so fern sie bei dem Inhalte und der Form desselben nichts Wesentliches zu erinnern finden, einen Termin zur gerichtlichen Vollziehung und Konfirmation, mit Vorladung der Interessenten, anberaumen, und das Weitere nach Vorschrift der Gesetze besorgen und veranlassen.

§. 62.

Bisher ist von dem Falle gehandelt worden, b) als ein Instrument publicum extrajudiciale gelten soll. wenn ein Kontrakt zur gerichtlichen Konfirmation gelangen soll. Wenn sich aber derselbe hierzu weder nach seiner Natur und Gegenstände, noch nach einer Verabredung der Partheien qualificirt, sondern nur die Kraft und Wirkung eines vollkommen glaubwürdigen Notariatsinstruments erhalten soll; so müssen bei Vollziehung desselben nachstehende Vorschriften beobachtet werden.

§. 63.

Erstlich muß bei dieser Vollziehung allemal, und ohne Unterschied der Fälle, ein zweiter Notarius, oder statt dessen zwei Zeugen gegenwärtig seyn; welche letztere die in den Gesetzen vorgeschriebenen Requisita gültiger Instrumentszeugen haben, lesen und schreiben können, vornehmlich aber dem Notario als Leute von unbescholtenem Rufe bekannt, und in Königlichem Landen angesessen seyn oder daselbst ein Amt bekleiden, oder Handlung, oder sonst ein ehrliches Gewerbe treiben müssen.

An h. §. 467. Der bei der Vollziehung zuzuziehende zweite Notarius darf mit demjenigen, welcher den Akt aufnimmt, nicht in solchen Verhältnissen stehen, die die Ablegung eines rechtsgültigen Zeugnisses des einen für den andern ausschließen.

§. 64.

In Gegenwart dieses zweiten Notarii oder dieser Zeugen, muß Zweitens die §. 53. beschriebene Durchlesung des Instruments von den Kontrahenten, und die Unterschrift derselben, nach Maassgabe §. 54. erfolgen.

§. 65.

Drittens muß in der §. 56. beschriebenen Registratur die in Gegenwart beider Notarien oder der Zeugen erfolgte Durchlesung und Unterschrift attestirt, und diese Registratur auch von dem zweiten Notario oder den Zeugen mit unterschrieben werden.

§. 66.

Ist ein zweiter Notarius zugezogen, so muß derselbe, gleich dem ersten, sein Notariatsiegel beidrücken; sind aber nur Zeugen adhibirt, so müssen sie ihre Personalfache hinzufügen, oder wenn sie keine führen, dieß bei ihres Namens Unterschrift mit bemerken.

§. 67.

Kann ein Kontrahent nicht Geschriebenes lesen, so geschieht die §. 57. geordnete Vorlesung von dem zweiten Notario oder einem Zeugen. Kann er auch seinen Namen nicht schreiben, und muß also, nach Maassgabe §. 58., an dessen Stelle nur Kreuze machen, so muß der zweite Notarius oder ein Zeuge desselben Namen beisetzen. Wie und von wem die Vorlesung und die Unterschrift geschehen, muß alsdann in der Schlußregistratur ausdrücklich mit bemerkt werden.

§. 68.

Wenn nun solchergestalt das Instrument gehörig vollzogen ist, so muß solches dem Direktor des Notariatskollegii, nebst dem Koncepte, vorgelegt; von besagtem Direktor, wenn er Alles richtig und gehörig beobachtet findet, das Siegel des Notariatskollegii, nebst seiner Unterschrift, beigelegt, und so

dann das Instrument dem; oder denjenigen, für welche es bestimmt ist, ausgehändigt werden.

Anh. §. 468. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist nur alsdann erforderlich, wenn der Extrahent ausdrücklich darauf anträgt.

Anh. §. 469. Justittariate anzunehmen, ist den Justizkommissarien nicht erlaubt.

§. 69.

Ein dergleichen Kontrakt, welcher nach den gegenwärtigen Vorschriften eingerichtet und abgefaßt ist, hat nach Maassgabe des Ersten Theils Tit. X. §. 130 — 132. alle Glaubwürdigkeit und Beweiskraft einer öffentlichen außergerichtlichen Urkunde; und wenn er ein Darlehn betrifft, so findet daraus der Tit. XXVIII. beschriebene exekutive Prozeß Anwendung.

§. 70.

Uebrigens hängt es von der Natur des Geschäftes, außerdem aber von der Willkühr der Parthei ab, in wie fern über einen solchen Kontrakt nur ein oder mehrere Exemplarien ausgefertigt werden sollen. Geschieht letzteres, so müssen bei jedem Exemplar, in Ansehung der Unterschrift und Vollziehung, die obigen Anweisungen beobachtet werden, und der Notarius muß auf jedem Exemplar bemerken, wie viele dergleichen ausgefertigt, und wem jedes davon zugestellt worden.

§. 71.

Auf eben die Art, wie nach diesen Vorschriften alle andere Kontrakte vor den Notarien dergestalt vollzogen werden können, daß die darüber errichteten Instrumente die Kraft und Wirkung von öffentlichen Urkunden haben, kann ein Gleiches auch in Ansehung der Erbsonderungen geschehen, in so fern dabei nur lauter majoranne Interessenten oder solche Minderjährige Theil nehmen, welche bloß unter väterlicher Gewalt stehen.

Wenn aber

- a) ein unbewegliches Grundstück zur Erbschaftsmasse gehört, so muß in Ansehung desselben auch hier, so wie sonst überall, die gerichtliche Konfirmation hinzu kommen. Wenn
- b) einer oder mehrere unter den Interessenten, als Minderjährige, Blödsinnige, Verschwen- der oder aus anderen Ursachen, unter gerichtlich bestellter Vormundschaft und Kuratel stehen; so muß die ganze Erbsonderung nach näherer Vorschrift der Vormundschaftsordnung ange- legt werden; und wenn
- c) unter den Interessenten, sie mögen majorenn oder minorenn seyn, Streit entsteht, so ist die Vorschrift Th. I. Tit. XLVI. gehörig zu be- folgen.

§. 72.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß, wenn an Orten, wo kein Kollegium oder Deputation von No- tarien etablirt, und also auch kein Direktor gegen- wärtig ist, ein Kontrakt dergestalt, daß er die Kraft einer öffentlichen Urkunde habe, aufgenommen wer- den soll, alsdann die Kontrahenten sich entweder an das Gericht wenden, oder, wenn sie dieses nicht wol- len, sich gefallen lassen müssen, daß der Justizkom- missarius, welchen sie einer solchen Handlung wegen requiriren, das Konzept mit dem Protokolle und die Reinschrift an den Direktor zur Revision und Siegel- lung einfende.

§. 73.

Bei Acti-
bus unila-
teralibus.

2) Eben so, wie vorstehend wegen Aufnehmung und Vollziehung der Kontrakte und Verträge aller Arten verordnet ist, können auch andere Handlungen, welche kein eigentlicher Kontrakt sind, z. B. Quittungen, Renunciationen, Vollmachtsausstellungen u. dgl., vor den Notarien vollzogen werden.

Ein Notarius hat alsdann, wegen der Aufneh-

mung eines solchen Aktus, und Ausfertigung des Instruments darüber, eben das zu beobachten, was oben wegen der Kontrakte vorgeschrieben ist, und wegen der Art der Vollziehung derselben finden nach Unterschied der Fälle, ob nämlich gerichtliche Konfir- mation hinzu kommen soll oder nicht, die Vorschrif- ten §. 51. u. f. Anwendung.

§. 74.

Die Differenz zwischen solchen bloß einseitigen Actibus und wirklichen Kontrakten besteht also bloß darin: daß der Notarius es hier nur mit Einer Per- son zu thun hat; und daher von den allegirten Dis- positionen alle diejenigen, welche das Verhältnis zwischen zwei oder mehreren Kontrahenten voraus setzen, hier von selbst wegfallen.

§. 75.

Ganz verschieden von der den Notarien zustehen- den Aufnehmung solcher Handlungen ist: Aufneh-
mung von
Renunci-
ationatte-
sten.

3) die vor ihnen erfolgende bloße Rekognition der Unterschriften unter einem bereits ausgestellten Instrumente.

In allen Fällen nämlich, wo Kontrakte und an- dere verbindliche Handlungen von den Kontrahenten bloß unter sich vollzogen und schriftlich abgefaßt werden, hängt es von den Interessenten ab, der- gleichen Privatinstrumente einem Notario vorzu- legen, und sich vor selbigem zu ihrer Unterschrift zu bekennen.

§. 76.

In diesem Fall ist der Notarius weder schuldig noch befugt, sich um den Inhalt des Instruments oder um die Legalität der darin vollzogenen Hand- lung zu bekümmern; sondern er nimmt bloß über die geschehene Rekognition der Hand- und Unterschrift ein Protokoll auf, und vermerkt auf den Grund die- ses Protokolls die geschehene Rekognition unter dem

Instrumente selbst, durch eine Registratur, welche von ihm, mit Zuziehung eines zweiten Notarii oder zweier Zeugen, ausgefertigt und unterschrieben wird.

§. 77.

Es hat jedoch diese Handlung bloß den Effekt, daß dergleichen Instrument von den Partheien nachher nicht eidlich diffamirt werden kann. In allen andern Stücken behält es die Qualität und Wirkung eines bloßen Privatinstrumentes.

§. 78.

Von Wechselprotesten.

4) Eine vierte Art von Geschäften, die den Justizkommissarien in der Qualität von Notarien zukommt, ist die Aufnahme von Wechselprotesten. Dabei müssen die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. VIII. S. 1035 u. f. beobachtet; übrigens aber die bisher üblichen Formulare, woran besonders die Ausländer einmal gewöhnt sind, ferner beibehalten werden.

§. 79.

Von Vidimationen und Renovationen der Instrumente.

5) Können die Justizkommissarien als Notarien auch zum Vidimiren und Kollationiren der Instrumente gebraucht werden.

Wenn ihnen dergleichen aufgetragen wird, so müssen sie Beides, Original und Abschrift, aufmerksam durchlesen, von einer Periode zur andern mit einander sorgfältig vergleichen, und bei richtigem Befunde die Uebereinstimmung unter der Abschrift attestiren; auch wenn im Originale sichtbare Mängel, als Rasuren, Korrekturen, Interlineationen u. dgl. befindlich sind, dieses am Rande der Abschrift oder unter derselben durch eine umständliche Registratur genau bemerken.

§. 80.

Zu einer dergleichen bloßen Vidimation ist die Zuziehung eines zweiten Notarii oder der Zeugen nicht erforderlich, sondern die bloße Unterschrift

des vidimirenden Notarii und die Bedrückung seines Siegels hinreichend.

Uebrigens finden auch dabei die Vorschriften des Zweiten Theils Tit. III. S. 27 — 29. Anwendung.

§. 81.

Vidimationen und Renovationen gerichtlich aufgenommener und konfirmirter Instrumente können mit voller Wirkung nur gerichtlich erfolgen. Privatinstrumente hingegen können auch durch einen Notarius mit vollem Effekt der Gleichstellung mit dem Original vorgenommen werden, wenn dieser dabei die in der angeführten Stelle den Gerichten erteilten Vorschriften beobachtet.

§. 82.

Unter die Verrichtungen, wozu die Justizkommissarien in der Qualität von Notarien gebraucht werden können, gehören auch

Von Zeugenverhören.

6) die Zeugenverhöre.

Mit diesen können sich jedoch dieselben nur in gewissen besonderen Fällen einlassen, und müssen sich außerdem davon gänzlich enthalten: weil, wenn Zeugen bloß auf einseitige Abgaben, ohne richtige und vollständige Kenntniß von dem ganzen Zusammenhange des Fakti, abgehört werden, daraus nur Irrthümer und Verwirrungen entstehen, niemals aber dadurch die Wahrheit sicher und zuverlässig ausgemittelt werden kann.

§. 83.

Die Fälle also, wo Zeugenverhöre von den Notarien vorgenommen werden können, sind:

a) wenn ihnen dieselben von den kompetenten Gerichten aufgetragen werden;

b) wenn dadurch in possessorio sumariissimo bloß der gegenwärtige Besitzstand bescheinigt werden soll;

c) wenn eine prozeßführende Partei, zum Behuf eines Prorogationsgesuchs, die persönlichen Hindernisse oder Ehehaften, welche dieß Gesuch begründen sollen, zu bescheinigen hat;

d) wenn die Abhörnung zum Behuf eines bei einem fremden Gericht außerhalb Landes schwebenden Prozesses verlangt wird.

§. 84.

Im ersten Falle muß der Notarius die Vorschriften des Ersten Theils Tit. X. §. 188 u. f. beobachten, und den §. 218. ebend. beschriebenen *statum causae* dabei zum Grunde legen.

§. 85.

Im zweiten und dritten Falle muß der Notarius zuvörderst dergleichen *statum causae*, über das Faktum, welches bescheinigt werden soll, mit der bei ihm sich meldenden Partei aufnehmen, und sodann mit Abhörnung der von selbiger sistirten Zeugen nach der Anweisung des Ersten Theils, Tit. X. §. 188 u. f. gehörig verfahren.

§. 86.

Die Zeugen werden jedoch in diesen beiden Fällen nicht eidlich, sondern nur an Eides Statt, und so wie sie ihre Aussagen allenfalls eidlich bestärken können, abgehört.

Das darüber aufgenommene Protokoll kann also auch nur in dem Falle sub c) §. 83., wenn es auf die Begründung eines bloßen Prorogationsgesuchs ankommt, zur Bescheinigung hinlänglich seyn. In dem Falle sub b) aber hat es in der Sache selbst keine eigentliche Beweiskraft, sondern kann bei deren Instruktion bloß zur Erläuterung des streitigen Fakti dienen.

§. 87.

Im letztern Falle sub d) finden eben diese Vorschriften Anwendung. Doch kann der Notarius der-

gleichen Zeugen alsdann eidlich abhören, wenn bei dem fremden Gerichte, wo der Prozeß schwebt, auf dergleichen Notariatszeugenverhöre, in so fern sie eidlich aufgenommen sind, nach dasigem Gerichtsgebrauche reflektirt wird.

§. 88.

7) Können den Justizkommissarien, in der Qualität von Notarien, auch Siegelungen und Inventuren von den Gerichten aufgetragen werden. Geschieht dieses, so müssen sie bei Vollziehung des Auftrags einen vereideten Protokollführer gebrauchen; übrigens aber alle gesetzliche Solennitäten und Erfordernisse eines solchen Aktus gehörig beobachten.

Don Siegelungen und Inventuren.

Unter dieser Voraussetzung hat das von einem Notario aufgenommene Inventarium alle Kraft und Wirkung eines gerichtlichen. Es muß jedoch dasselbe von dem kommittirenden Gerichte genau revidirt, sodann bestätigt, und in der Konfirmation des ergangenen Auftrags ausdrücklich erwähnt werden.

In welchen Fällen ein Notarius ohne dergleichen Auftrag ein Inventarium aufnehmen könne, und was solches für Wirkung habe, ist oben §. 37. verordnet; und in welchen Fällen Siegelungen von ihnen vorgenommen werden können, ist im Zweiten Theile Tit. V. §. 20. festgesetzt.

§. 89.

Eben so können

8) die Justizkommissarien, als Notarien, von den Gerichten auch noch zu Besorgung anderer Aufträge, z. B. zu Insinuationen, Eidesabnahmen, Dirrigierung von Exekutionen, Auktionen u. s. f. gebraucht werden; wobei sie die solche Geschäfte bestimmenden Vorschriften der Gesetze gehörig beobachten müssen.

Don anderen gerichtlichen Aufträgen.

Dritter Abschnitt.

Von den Kollegien der Notarien, deren Einrichtung und Verfassung.

§. 90.

Von den Kollegien der Justizkommissarien.

Da aus dem Inhalte des vorigen Abschnitts sattsam erhellet, wie wichtig das Amt der Justizkommissarien und Notarien für das Publikum, und wie viel also der Sicherheit desselben daran gelegen sey, daß diese Klasse der Justizbedienten von den Landeskollegien gehörig übersehen und in Ordnung gehalten werde; so ist bereits oben §. 8. festgesetzt, daß sie in gewisse Kollegia zusammen gezogen, und ihnen ein gemeinschaftlicher Direktor vorgesetzt werden solle.

§. 91.

Dergleichen Kollegium befindet sich an eben dem Orte, wo das Landesjustizkollegium eines Departements seinen Sitz hat. Diejenigen Notarien, welche zur mehrern Bequemlichkeit des Publici, in anderen Orten und Gegenden der Provinz vertheilt werden, sind, dieses ihres auswärtigen Aufenthalts ungeachtet, dennoch Mitglieder eben desselben Hauptkollegii, und müssen daher bei dem Landesjustizkollegio der Provinz gleich den übrigen immatriculirt seyn.

§. 92.

Die Mitglieder eines solchen Notarienkolligii sind zu allen Geschäften und Berichtigungen ihres Amtes ohne Unterschied, bei welchem Gerichte solche verhandelt werden sollen, innerhalb der Grenzen des Departements, bloß mit der wegen der Prozeßpraxis §. 6 und 7. verordneten Einschränkung, berechtigt. Außer ihnen aber soll von nun an niemand weiter, ohne Unterschied oder Ausnahme, dergleichen Geschäfte zu respiciren befugt seyn; viel weniger bei

irgend einem Gerichte dazu angenommen oder verstatet werden.

§. 93.

Wenn das Departement eines Landesjustizkollegii von sehr weitläufigem Umfange ist, und sich in selbigen mehrere große Städte, wo eine beträchtliche Handlung getrieben wird, befinden; so können in solchen Provinzen auch mehrere Deputationen errichtet werden, welche zwar ihre besonderen Direktoren haben, dennoch aber an sich zu einem und eben demselben Hauptkollegio gehören.

§. 94.

Damit ein jeder, welcher sich in seinen gerichtlichen oder außergerichtlichen Angelegenheiten des Amtes und Beistandes eines Notarii bedienen will, wissen möge, wohin er sich zu wenden habe, soll in allen größeren Orten, an gewöhnlicher Gerichtsstätte, ein Verzeichniß aller im Departement angelegten Justizkommissarien und Notarien, mit ihren Wohnungen, ausgehängt; auch dieß Verzeichniß alle Jahre erneuert und berichtigt werden.

§. 95.

Wo hinlänglicher Raum dazu vorhanden, ist dem Kollegio der Notarien ein Zimmer in dem Gerichtsgebäude zu seinen Versammlungen und zur Aufbewahrung seiner Registratur anzuweisen. Wo aber dieß nicht angeht, muß zu gleichem Behuf ein solches Zimmer in einem Privathause auf gemeinschaftliche Kosten gemiethet und eingerichtet werden.

§. 96.

Jeder Notarius ist schuldig, die Originalprotokolle, Koncepte, Korrespondenzen und übrige Beilagen, über jeden von ihm in dieser Qualität vorgenommenen Aktus, und die zu jedem gehörigen Partikulare, nach Ordnung der Zeitfolge, in einen, oder,

wenn deren sehr viele sind, auch in mehrere Bände zusammen zu heften; ein Verzeichniß darüber nach dem Dato und den Namen der Partheien anzufertigen; dieß Verzeichniß statt eines Rotuli jedem Bande vorzuhäften, und solchergestalt die Akten in die Registratur abzuliefern.

§. 97.

In dieser Registratur hat jeder Notarius seine gewiss ihm angewiesenen Fächer, in welche dergleichen Akten, nach den Jahren, in möglichster Ordnung reponirt werden.

§. 98.

Die in §. 97. beschriebenen jährlichen Verzeichnisse vertreten dabei die Stelle des Repertorii; in dem nach selbigen, wenn nur der Name der einen Parthei, und das Jahr, wo der Aktus vollzogen worden, bekannt sind, eine jede Sache in der Registratur, ohne große Mühe und Zeitverlust, heraus gesucht werden kann.

§. 99.

Wenn es die Partheien ausdrücklich verlangen, können dergleichen Akten auch versiegelt reponirt werden; doch müssen alsdann auf dem Umschlage das Jahr, der Tag und die Namen der Partheien vermerkt seyn.

§. 100.

Auch die außerhalb des Sitzes des Kollegii in der Provinz angelegten Notarien sind schuldig, am Ende jeden Jahres ihre Akten, nebst der vorgeschriebenen Konsignation, in die Registratur des Kollegii abzuliefern.

§. 101.

Diese Registratur steht unter der Aufsicht des Direktors, welcher allein den Schlüssel dazu hat, und keinem Fremden, ja selbst keinem Notario, ohne sein Beiseyn, den Zutritt zu selbiger verstaten muß.

§. 102.

Wenn jemand von einem in dieser Registratur deponirten Protokolle oder einer Urkunde Abschrift verlangt, so muß er sich darum bei dem Direktor melden. Dieser muß untersuchen: ob der Requirrent eine von den Partheien selbst, welche den Aktus vollzogen haben, oder deren Erbe sey; und wenn er dieß findet, muß er das Protokoll oder das Konzept nebst den Beilagen auffuchen, und die verlangte Abschrift davon in der Kanzlei besorgen lassen.

§. 103.

Außer den Interessenten und deren Erben ist der Direktor nicht befugt, irgend jemandem dergleichen Abschrift eigenmächtig mitzutheilen; sondern er muß dazu den Befehl des vorgesetzten Landesjustizkollegii, welches die dießfällige Befugniß des Imploranten näher zu beurtheilen hat, abwarten.

§. 104.

Der Direktor des Kollegii der Notarien wird aus der Mitte derselben von dem Landeskollegio der Provinz, dem Chef der Justiz in Vorschlag gebracht. Da er als Notarius schon vereidet ist, so muß er nur bei Uebernehmung seines Direktorii von dem Präsidenten oder Deputirten des Landesjustizkollegii auf diesen seinen Eid nochmals verwiesen, und auf die Vorschriften des gegenwärtigen Titels mittelst Handschlags verpflichtet werden.

Von deren Direktor und dessen Obliegenheiten.

Anh. §. 470. Die Besetzung der Direktorstelle ist nicht schlechterdings erforderlich. In den wenigen Fällen, in welchen auf ausdrückliches Verlangen der Partheien eine Mitunterschrift des Direktors nothwendig wird, kann der Senior der Justizkommissarien dessen Stelle vertreten.

§. 105.

Ein jeder ist schuldig, dieß ihm aufgetragene Amt zu übernehmen; doch kann er zu dessen Beibehaltung auf längere als Jahresfrist nicht gezwungen werden.

§. 106.

Das Amt des Direktors besteht: 1) in einer fleißigen und sorgfältigen Aufsicht über sämmtliche zu dem Kollegio gehörige Personen, und einer scharfen ununterbrochenen Beobachtung ihres Betragens, in ihren verschiedenen Amtsverrichtungen.

Sobald ihm dabei die geringste Nachricht oder Vermuthung zukommt, daß der eine oder der andere Notarius es an einer genauen und rechtschaffenen Wahrnehmung seiner Pflichten ermangeln lasse, ist er schuldig, solchem näher nachzuforschen, und wenn durch dergleichen Erkundigung der Verdacht nicht völlig gehoben wird, dem Landesjustizkollegio oder dessen Chef, davon, zur weitem Verfügung, ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 107.

2) liegt ihm ob, wenn Kontrakte und Verträge vor Notarien geschlossen werden, das ihm eingereichte Protokoll und Konzept des Instruments, nach der §. 68. ertheilten Anweisung, zu revidiren; die Legalität der vollzogenen Handlung, die Uebereinstimmung des Instruments mit dem Protokolle, und die Fassung desselben in Absicht der Deutlichkeit und Präcision, gehörig zu prüfen; wenn er dagegen noch etwas zu erinnern findet, allenfalls nähere Nachricht und Auskunft darüber zu fordern, oder den Notarius gehörig anzuweisen.

Es muß jedoch der Direktor in allen Fällen, wo ihm dergleichen Kontrakte zur Revision und Siegelung vorgelegt werden, dieselben schleunigst, mit Befestigung aller übrigen Beschäftigungen, expediren, damit die Partheien, wegen solcher oft sehr dringenden Angelegenheiten, nicht ohne Noth durch seine Schuld aufgehalten werden,

§. 108.

§. 108.

3) Wenn unvermögende Partheien sich bei ihm melden, oder von den Gerichten an ihn verwiesen werden, so muß er denselben die zur unentgeltlichen Vollziehung ihrer Geschäfte benötigten Notarien nach einer gewissen Reihe anweisen.

Wenn auch andere Partheien aus Mangel der Bekanntschaft sich an ihn wenden, und um Anweisung von Notarien zur Vollziehung dieses oder jenes Aktus bitten; so muß er denselben, wenn er die Besorgung nicht selbst übernehmen kann oder will, ein anderes dazu qualificirtes Subjekt aus den Mitgliedern seines Kollegii, ebenfalls nach einer gewissen Folgeordnung, vorschlagen.

§. 109.

4) Da auch jederzeit Leute von vorzüglich geprüfter Rechtschaffenheit und Erfahrung zu Direktoren bestellt werden sollen; so können die übrigen Notarien in vorkommenden zweifelhaften Fällen sich des Rathes und Gutachtens eines solchen Direktors bedienen, wormit er ihnen nach seiner besten Wissenschaft und Einsicht an die Hand zu gehen verbunden ist.

§. 110.

5) Der Direktor hat das Recht, bei solchen und ähnlichen Veranlassungen, oder wenn er es sonst wegen gemeinschaftlicher Angelegenheiten des gesammten Kollegii nöthig findet, Konferenzen anzusetzen, und sämmtliche am Orte gegenwärtige Mitglieder des Endes zu versammeln.

§. 111.

Endlich 6) liegt ihm die Aufsicht über die Registratur ob, wobei er die Vorschriften §. 96. u. f. gehörig beobachten muß.

§. 112.

Die Emolumente, welche ihm dagegen zu gute kommen, bestehen darin:

Allgem. Gerichtsord. III. Th.

S

- a) daß er, so lange sein Amt dauert, von unentgeltlicher Bearbeitung der Armensachen frei ist;
- b) daß er, wenn Partheien von den Gerichten an ihn verwiesen werden, oder aus Mangel der Bekanntheit, sich um Bestellung eines Notariats an ihn wenden, die Handlung, wenn er will, selbst besorgen, und die Gebühren davon einziehen kann;
- c) sollen ihm von den nach Maaßgabe §. 103. aus der Registratur des Kollegiums zu ertheilenden Abschriften die Auffuchungs- und Widimationsgebühren allein, und endlich
- d) von den einkommenden tarmäßigen Siegelgeldern die Hälfte zu gute kommen.

§. 113.

Wenn der Direktor durch Krankheit oder andere Eheben sein Amt zu verrichten auf einige Zeit verhindert wird, so soll ihn derjenige von den am Orte gegenwärtigen Justizkommissarien, welcher seiner Bestallung nach der älteste ist, vertreten.

§. 114.

Eben dieser muß in Fällen, wo der Direktor als Notarius Kontrakte aufnimmt, und vor sich vollziehen läßt, die Obliegenheit des Direktors an dessen Stelle besorgen.

§. 115.

Von den
Kanzellisten.

Bei jedem Notariatskollegio soll ein gemeinschaftlicher Kanzellist bestellt werden, welcher unter der Aufsicht des Direktors die Registratur in Ordnung hält, die Munda der Instrumente und Abschriften der Protokolle anfertigt, und die sonst etwa vorkommenden Berrichtungen eines Kanzellei- und Registraturbedienten wahrnimmt.

Das Mundiren der Notariatsinstrumente geschieht in der Regel durch diesen Kanzellisten; doch steht es den Partheien frei, das Mundiren auch durch den Notarius, welcher den Aktus vorgenom-

men hat, oder dessen Privatschreiber, oder auch durch einen Dritten, worüber sie sich vereinigen, besorgen zu lassen.

§. 116.

Die Gebühren, welche die Justizkommissarien als Bevollmächtigte oder Rechtsbeistände der Partheien, und in der Qualität von Notarien erhalten sollen, sind in der ihnen vorgeschriebenen Sportultaxe festgesetzt.

Nach dieser müssen sich dieselben schlechterdings achten, und unter keinerlei Vorwande, bei Strafe zehnfachen Ersatzes, oder im Wiederholungsfalle bei Vermeidung der Kassation, den Partheien ein Mehreres abfordern.

§. 117.

In so fern hingegen die Justizkommissarien den Partheien bloß als Konsulenten, in anderen, als wirklich schwebenden Prozeßangelegenheiten assistiren, oder bei Privatgerichtsherrn Justitiariate besorgen, läßt sich die ihnen dafür zukommende Besoldung nach keinem gewissen Satze bestimmen; sondern es kommt lediglich darauf an, wie sie sich deshalb mit den Partheien oder Kommitenten vereinigen.

§. 118.

Schließlich müssen die Justizkommissarien nachstehenden Eid ableisten:

Ich , , , schwöre ic. ic. Nachdem ich zum Justizkommissario und Notario publico bei dem Kollegio des , , , Departements bestellt worden, daß ich zuvörderst Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, treu, unterthänig und gewärtig seyn, Dero Bestes und Interesse befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, abwenden wolle.

Ferner schwöre ich, mich bei meiner Amtesführung einer genauen und sorgfältigen Beobachtung der Geseze, einer strengen und gewissenhaften Redlichkeit, und einer unverdrossenen Bereitwilligkeit zum Dienste des Publici eifrigst zu befließen; den Partheien, welche sich in ihren Angelegenheiten meines Raths bedienen wollen, das mit nach reiflicher Ueberlegung, und meiner besten Wissenschaft und Einsicht zu assistiren; meine Rathschläge aber auch jederzeit der wahren Lage der Sache und den Vorschriften der Geseze gemäß einzurichten; die Partheien zu unnützen und ungegründeten Prozessen nicht zu verleiten noch aufzuheben; ihnen keine Mittel oder Kunstgriffe zur Verdrehung und Verdunkelung der Wahrheit an die Hand zu geben; sie zum frevelhaften und vorsächlichen Lügen nicht aufzumuntern noch zu veranlassen; vielmehr wenn ich inne werden sollte, daß dergleichen Partheien mit solchen unerlaubten Wendungen und Kunstgriffen umgehen, sie davon ernstlich abzumahnern, und ihnen die in den Gesezen darsaufverordneten Strafen gehörig bekannt zu machen.

Ich gelobe ferner, die von den Partheien mir, als ihrem Bevollmächtigten, gemachten Aufträge getreu, akkurat, sorgfältig, eifrig und mit gehöriger Rücksicht auf die Vorschriften der Geseze auszurichten; vornehmlich aber in Fällen, wo dergleichen Partheien die Ausübung meines Amtes als Notarius von mir verlangen, dabei die Anweisungen der Allgemeinen Gerichtsordnung genau und pünktlich zu befolgen; die Protokolle und Instrumente dem wahren Hergange der Sache, dem Vortrage und der Meinung der Partheien gemäß, mit der strengsten Akkuratesse, sorgfältigsten Legalität und möglichsten Deutlichkeit aufzunehmen und abzufassen; dabei, so viel an mir ist, nicht zu gestatten, daß ein Theil von dem andern

hintergangen, übereilt oder sonst verkürzt werde; mich auf keine Weise zum Werkzeuge des Betrugs oder der Bosheit gebrauchen zu lassen; vielmehr, wenn ich finden sollte, daß Partheien mit dergleichen unerlaubten Begünstigungen umgehen, sie ihres strafbaren Unfugs ernstlich zu bedeuten, nöthigen Falles dem Direktor des Kollegii oder den Gerichten davon Anzeige zu machen; in allen anderen Fällen hingegen, wo Partheien sich meines Amtes bedienen, über dergleichen Angelegenheiten ein genaues, gewissenhaftes und unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten; und mich durchgehends so zu verhalten, wie es einem getreuen, gewissenhaften und glaubwürdigen Justizkommissario und Notario wohl ansteht und gebührt. So wahr &c.

Anh. §. 471. Der von den Justizkommissarien und Notarien abzuleistende Dienst ist nach dem im §. 445. des Anhangs zu §. 43. Tit. II. Theil III. vorgeschriebenen Formulare einzurichten. Statt der Worte:

„Insbefondere gelobe ich — — Genüge liste“
ist zu setzen:

„Insbefondere gelobe ich, den Partheien, welche sich meines Raths bedienen, nach meiner besten Wissenschaft und Einsicht zu assistiren, sie vor Anstellung ungerechter Klagen oder Abldagnung gegründeter Ansprüche zu warnen, ihnen die gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen, diese, auch selbst bei Ausrichtung der erhaltenen Aufträge, genau zu befolgen, die Protokolle getreu und richtig zu führen, die Notariatsinstrumente mit der größten Sorgfalt nach den gesetzlichen Anweisungen auszufertigen, und in allen auf mein Amt Beziehung habenden Angelegenheiten meinen Vorgesetzten, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten.“

Achter Titel.

Von den Justizbedienten bei Untergerichten, und deren Pflichten.

§. 1.

Eintheilung der Untergerichte.

Die Untergerichte, unter welchen hier überhaupt alle und jede Kollegia, Gerichte und richterliche Personen, welche kein Landeskollegium ausmachen noch dazu gehören, ohne Unterschied ihrer sonstigen Würde und Benennung, gemeint sind, werden der Vorschrift des Ersten Theils Tit. XXV. §. 3. zu Folge, nach dem Umfange ihres Jurisdiktionsbezirks, und der mehrern oder mindern Anzahl der bei ihnen vorkommenden wichtigen Rechtsfachen, in zwei Klassen eingetheilt; und es soll in jeder Provinz besonders bestimmt werden: welche von den daselbst befindlichen Untergerichten zur ersten, und welche zur zweiten Klasse zu rechnen sind.

§. 2.

Diese Eintheilung soll jedoch dem Range, den Vorrechten und Prärogativen, welche einem Untergericht vor den übrigen sonst etwa zustehen, ganz unschädlich seyn; und es soll darunter bei der bisherigen Verfassung überall sein Bewenden haben.

§. 3.

In so fern Magistrate zur ersten Klasse der Untergerichte gehörig sind, soll so viel, als es die Umstände nur irgend verstaten, darauf gesehen werden, daß an Orten, wo es noch nicht geschehen ist, die Bearbeitung der Justizsachen von den übrigen Dekonomischen, Polizei- und Städtischen Angelegenheiten abgesondert, und zu erstgenanntem Geschäfte gewisse Mitglieder dergestalt ausschließungsweise be-

stimmt und angewiesen werden, daß sie sich derselben allein widmen können, und von anderen sie zerstreuenden Verrichtungen gänzlich frei bleiben.

§. 4.

Zu Justizbedienungen bei den Untergerichten soll, der Vorschrift Tit. IV. §. 33. gemäß, niemand zugelassen oder angenommen werden, der nicht zuvor als Referendarius bei einem Landesjustizkollegio gestanden, und solchergestalt die nöthige praktische Kenntniß und Fertigkeit in den verschiedenen Geschäften des richterlichen Amtes und in dem zweckmäßigen Betriebe derselben erlangt; auch von einem guten und rechtschaffenen moralischen Charakter und verdächtige Proben abgelegt hat.

§. 5.

Alle Justizbedienten bei Untergerichten, ohne Unterschied und Ausnahme, haben eben dieselben Pflichten eines pünktlichen Gehorsams und Folgsamkeit gegen die Gesetze; eines ernstlichen Eifers, Fleißes und aufmerksamen Bestrebens zur Beförderung der gottgefälligen Justiz; einer unverdroßenen und anhaltenden Betriebsamkeit in Ansehung aller und jeder zu ihrem Amte gehörigen Verrichtungen; einer durchaus untadelhaften Rechtschaffenheit und strengen Unparteilichkeit zu beobachten, welche in den vorigen Titeln den bei den Landesjustizkollegien angeordneten Personen umständlich vorgeschrieben worden ist.

§. 6.

Alle Verletzungen dieser Pflichten, sie mögen nun entweder bei Gelegenheit der von den Partheien darüber geführten Beschwerden an Tag kommen, oder sonst von dem vorgesetzten Landesjustizkollegio entdeckt und wahrgenommen werden, sind mit eben

der Strenge zu untersuchen, und mit eben dem Nachdrucke zu ahnden, als in Ansehung der Justizbedienten bei Obergerichten in den vorigen Titeln verordnet worden ist.

§. 7.

Die Untergerichte der ersten Klasse bestehen:

- 1) aus einem Dirigenten, welcher den Namen eines Präsidenten, oder Direktors, oder Justizbureauweisers u. s. w. führt;
- 2) aus gewissen Mitgliedern, welchen nach Verschiedenheit des Orts und des sonstigen Ranges eines solchen Untergerichtskollegii, der Name von Räten, Rathmännern, Assessoren, Syndicis u. s. w. beigelegt wird;
- 3) aus den nöthigen Kanzlei- und Registraturbedienten und anderen Subalternen;
- 4) sollen bei den beträchtlicheren Untergerichten dieser Klasse auch einige junge Leute als Auskultatoren und Referendarien ange setzt werden.

§. 8.

Die Dirigenten, Mitglieder und Subalternen dieser Untergerichte haben in Ansehung der speciellen Obliegenheiten ihres Amtes eben das zu beobachten, was oben Tit. II. III. V. den Präsidenten, Räten und Subalternen der Landesjustizkollegien vorgeschrieben ist.

§. 9.

Auskultatoren und Referendarien können die Untergerichte zwar annehmen; sie müssen aber selbige dem vorgesezten Obergerichte zur Prüfung und Approbation präsentiren.

§. 10.

Diese Auskultatoren und Referendarien haben eben das zu thun und zu beobachten, was denen bei den Obergerichten Tit. IV. vorgeschrieben ist.

Wenn sie sich solchergestalt eine Zeit lang in gerichtlichen Geschäften geübt haben, so müssen sie entweder in Subalternposten, oder kleinen Untergerichtsbedienungen ihre Versorgung suchen; oder sie müssen sich bei einem Obergerichte in gleicher Qualität noch eine Zeit lang gebrauchen lassen, und sich dadurch zu wichtigeren Aemtern qualificiren.

Anh. §. 472. Können sie jedoch ein vortheilhaftes Zeugniß ihrer Brauchbarkeit hebringen, und wird dieses Zeugniß durch eine demnächst mit ihnen anzustellende Prüfung bestätigt, so sind sie zu wichtigeren Aemtern eben so zuzulassen, als wenn sie wirklich bei einem Landesjustizkollegio gestanden hätten.

§. 11.

Bei kleinen Untergerichten können Rechtskandidaten als Protokollführer angenommen und gebraucht werden. Diese müssen aber, wenn sie auch in der Folge bei der Justiz ihr wirkliches Unterkommen finden wollen, sich dazu durch fernere Arbeiten, als Auskultatoren oder Referendarien, bei einem Obergerichte qualificiren. Doch soll ein solcher Kandidat, der schon eine Zeit lang bei einem kleinern Untergerichte gestanden hat, wenn er bei der Prüfung dazu tüchtig befunden wird, mit Uebergehung des Zwischengrades als Auskultator, sogleich zum Referendario bestellt werden können.

§. 12.

Da bei Untergerichten der zweiten Klasse der Richter es ganz allein mit den Partheien zu thun hat, und bei den einzelnen Verhandlungen mit ihnen von niemandem unmittelbar kontrollirt werden kann; auch besonders in Prozessesachen die Obliegenheiten des Decernenten, des Instruenten und des Urteilsfassers in seiner Person vereinigen muß: so ist bei einem solchen Manne die strengste Redlichkeit und die sorgfältigste Entfernung von allem Eigennuß, Hab-

Von Untergerichten der ersten,

der zweiten Klasse.

sucht, Parteilichkeit und anderen Affekten, die unentbehrlichste Eigenschaft. Die Obergerichte müssen daher, bei ihrer Aufsicht über diese Klasse von Untergerichten, dieselben vornehmlich aus diesem Gesichtspunkte betrachten; jeden sich ereignenden Verdacht gegen die Rechtschaffenheit und Unparteilichkeit derselben mit der äußersten Aufmerksamkeit prüfen und untersuchen; und wenn sie dergleichen Vergehungen schuldig befunden werden, dieselben, ohne die geringste Nachsicht, noch strenger und nachdrücklicher ahnden, als andere Fehler gegen die Vorschriften der Gesetze und der Prozeßordnung, in welche dergleichen Unterrichter, wegen Mittelmäßigkeit ihrer Talente und Einsichten, in der einen oder der andern Sache etwa verfallen möchten.

§. 13.

Wie die Unterrichter der zweiten Klasse sich zu verhalten haben, wenn Prozesse mit abwesenden und entfernten Partbeien zu instruiren sind, ist Theil I. Tit. XXV. §. 48. verordnet.

§. 14.

Subordination gegen das Landesjustizkollegium.

Jedes Untergericht ist dem ihm vorgesezten Landesjustizkollegio Gehorsam und Subordination schuldig. Es muß Befehle von demselben annehmen; seinen Anweisungen in Justizsachen prompte Folge leisten; ihm von seinem Verhalten auf Erfordern Rechenschaft geben, und seine Akten zur Einsicht und Prüfung unweigerlich vorlegen; übrigens aber sich in diesen Amtsgeschäften nach keinen anderen Vorschriften und Verordnungen achten, als die ihm entweder von diesem vorgesezten Obergerichte, oder auch unmittelbar von Hofe aus, zukommen.

Uebrigens hat es wegen der von den Untergerichten an ihre vorgesezten Obergerichte einzusendenden

Prozeß-, Vormundschafts- und Depositaltabellen bei der bisherigen Verfassung überall sein Bemenden.

§. 15.

Wie die Justizkollegia in vorkommenden einzelnen Fällen auf das Verfahren der Untergerichte Aufsicht über die Untergerichte geben; dasselbe prüfen; den erhobenen und gegründeten besundenen Beschwerden, oder auch den ex officio entdeckten Mißbräuchen abhelfliche Maaße verschaffen, und jedes pflichtwidrige Betragen mit Ernst und Nachdruck, ohne alles Ansehen der Person, strafen sollen, ist bereits oben Tit. II. §. 35. Tit. III. §. 47. 59. umständlich verordnet.

§. 16.

Außerdem aber müssen die Landesjustizkollegia von Zeit zu Zeit Justizvisitationen bei ihren Untergerichten veranlassen. ^{Visitationen,}

§. 17.

Zu dergleichen Justizvisitationen bei Untergerichten der ersten Klasse muß jedesmal ein wirklicher Rath des Kollegii deputirt werden. Bei denen von der zweiten Klasse bleibt es den Landeskollegien überlassen, dieselben entweder ebenfalls einem Rathe aus ihrer Mitte, oder auch einem andern Justizbedienten oder Referendario von vorzüglicher Geschicklichkeit und Erfahrung, und von geprüfter Rechtschaffenheit, zu übertragen.

§. 18.

Dergleichen Justizvisitationen sind entweder ordentliche und gewöhnliche, oder es sind außerordentliche.

§. 19.

Was die ordentlichen und gewöhnlichen Visitationen betrifft, so sollen die sämmtlichen zu dem Departement eines Landesjustizkollegii gehörigen Untergerichte ^{ordentlich.}

gerichte, nach Verhältnis des Umfangs eines solchen Departements und nach der Lage der Dertter, in gewisse Distrikte eingetheilt, für jeden Distrikt ein beständiger Revisor ernannt; jedoch mit der Person dieser Revisoren, und mit den einem jeden von ihnen angewiesenen Distrikten von Zeit zu Zeit abgewechselt; übrigens aber ein jeder Revisor in den gegen die Untergerichte seines Distrikts, und deren Urtheil, eingehenden Beschwerden und Appellationen, der Regel nach, zu Decernenten bestellt werden.

§. 20.

Diese Revisoren müssen die ihrer speciellen Aufsicht anvertrauten Untergerichte zum öftern, und wenigstens, wo es die Umstände nur irgend erlauben, jährlich einmal besuchen; dazu zwar vorzüglich die Gerichtsferien, wo sie von ihren eigenen Amtsgeschäften am leichtesten abkommen können, erwählen; sich aber an keine gewisse Zeit binden, noch das zu visitirende Gericht von ihrer bevorstehenden Ankunft benachrichtigen.

§. 21.

Sie müssen es ihr erstes Geschäft seyn lassen, die Depositalschlüssel abzufordern; die Rechnung abschließen zu lassen; selbige nachzusehen, und mit den an das Obergericht eingesandten Tabellen und Extracten zu vergleichen; die Bestände zu revidiren; und sich solchergestalt von der richtigen und ordentlichen Verwaltung des Depositaleswesens zu überzeugen.

§. 22.

Sie müssen ferner den Sessions- und Gerichtstagen betwohnen; auf das Verfahren dabei, und wie die Richter in den dabei vorkommenden Geschäften überhaupt, insonderheit aber bei den Instruktionen der Prozesssachen zu Werke gehen, genau Acht geben; die etwa vorkommenden Mißbräuche und Un-

regelmäßigkeiten sorgfältig bemerken; wenn sie wahrnehmen, daß selbige nur aus Mißverständnis, Irrthum, eingeschränkter Kenntniß oder Mangel an Uebung herrühren, den Richtern mit deutlichen praktischen Anweisungen dabei zu Statten kommen; wenn aber dergleichen Mißbräuche in einer groben Ignoranz, in der Faulheit und Fahrlässigkeit, oder gar in einer unredlichen, partheiischen oder animirten Denkungsart eines solchen Unterrichters ihren Grund haben, denselben näher nachspüren, und wenn sich die Sache zu einer förmlichen Untersuchung qualificirt, dem Kollegio davon unverzüglich Anzeige machen.

§. 23.

Alle kurrente Prozeß-, Konkurs- und die wichtigeren Vormundschaftsakten müssen sie sich vorlegen lassen; nachsehen, ob dieselben in gehörigem Gange befindlich sind, und wodurch die Beendigung der schwebenden Prozesse etwa noch aufgehalten wird; auch was dabei zu thun, und wie die Sache, um ihre Endschaft zu beschleunigen, einzuleiten sey, fleißig erinnern und an die Hand geben.

§. 24.

Sie müssen sich ferner das Hypothekenbuch vorlegen lassen, und prüfen, ob selbiges getreu, akkurat und ordentlich geführt werde.

§. 25.

Sie müssen die bei ihnen etwa angebrachten Beschwerden gegen das Untergericht hören; dieselben mit den Akten vergleichen; von dem Gerichte Auskunft und Erläuterung darüber fordern; wenn die Beschwerde offenbar ungegründet ist, den Supplikanten umständlich bedeuten; wenn sie offenbar erheblich wäre, das Gericht wegen deren Abhelfung gehörig anweisen; in bedenklichen Fällen aber die weitere Beurtheilung und Verfügung dem Kollegio vorbehalten.

§. 26.

Nach beendigter Revision muß der Revisor von dem Befunde an das Kollegium berichten, und sein dabei aufgenommenes Protokoll beilegen.

§. 27.

außerordentliche.

Außer diesen ordentlichen und gewöhnlichen müssen auch von Zeit zu Zeit außerordentliche und speciellere Justizvisitationen bei solchen Untergerichten veranlaßt werden, gegen welche häufige Beschwerden einkommen, oder bei welchen in einzelnen Fällen Spuren von Unordnungen, Plackereien oder Verschleppungen bemerkt worden sind.

§. 28.

Dergleichen Justizvisitation ist dem Untergerichte, bei welchem sie geschehen soll, in Zeiten bekannt zu machen; auch muß dieselbe entweder durch Ablesung von den Kanzeln, oder durch öffentlichen Aushang, oder auf eine andere schickliche Art zur Wissenschaft des Publici und der Jurisdiktionseingesessenen gebracht werden.

§. 29.

Der Visitationekommissarius muß sich vor allen Dingen von der Beschaffenheit und innern Verfassung des Gerichts; von den Qualitäten der Mitglieder desselben: ob sie zu dem bekleidenden Posten auf die vorgeschriebene legale Art geprüft und bestellt worden; von der Vertheilung der Geschäfte und Departements unter sie, und von der eingeführten Ordnung bei den Sessionen nähere Kenntniß verschaffen.

§. 30.

Er muß hiernächst diesen Sessionen, und besonders den Instruktionen der Prozesse fleißig beiwohnen; dabei Alles beobachten, was den Revisoren oben §. 23. vorgeschrieben ist; die etwa eingeschlichenen

Mißbräuche sorgfältig bemerken; und auf den eigentlichen Grund derselben zu kommen bemüht seyn.

§. 31.

Sämmtliche kurrente Prozeß-, Konkurs- und Vormundschaftsakten muß er genau und mit aller Aufmerksamkeit revidiren; dabei nicht allein auf die gegenwärtige Lage derselben, und was nach selbiger zu ihrer zweckmäßigen Fortsetzung und Beendigung etwa zu verfügen sey, Rücksicht nehmen; sondern auch das ganze Verfahren des Gerichts in solchen Sachen vom ersten Anfange an, genau prüfen; die Fehler desselben umständlich vermerken; dem Grunde und der Veranlassung davon näher nachforschen; die Verantwortung des Gerichts darüber erfordern; und um sich von dem Betragen desselben in den verschiedenen Arten der Rechtsachen vollständig zu unterrichten, in Fällen, wo die kurrent gefundenen Akten dazu nicht hinreichend sind, auch auf ältere bereits abgethane und reponirte zurück gehen.

§. 32.

Die Verwaltung des Depositi muß er eben so sorgfältig untersuchen; sich desfalls nach der den Revisoren oben §. 22. erteilten Anweisung achten; dabei aber auch in diesen Gegenstand noch genauer und umständlicher, als wegen Kürze der Zeit bei den gewöhnlichen Revisionen geschehen kann, eingehen.

§. 33.

Nicht nur das Hypothekenbuch muß der Kommissarius in Augenschein nehmen, sondern sich auch die Grundakten, Protokoll- und Signaturbücher vorlegen lassen, und ganz eigentlich untersuchen: ob die Vorschriften der Hypothekenordnung mit schuldisger Sorgfalt und Akkuratesse beobachtet werden.

S. 34.

Auch die Verfassung der Registratur und Kanzlei bei einem solchen Untergerichte muß der Kommissarius in Augenschein nehmen und nachsehen: ob dabei überall Ordnung, Akkuratess und Betriebsamkeit anzutreffen sey.

S. 35.

Die bei ihm sich meldenden Supplikanten muß er mit ihren Beschwerden umständlich zum Protokoll vernehmen; dabei die den ordentlichen Revisoren gegebenen Vorschriften S. 26. ebenfalls genau befolgen; aber auch auf solche Untersuchungen, nach Verwandtschaft der Sache, noch genauer und eigentlicher sich einzulassen, als von diesen in der Regel geschehen kann.

S. 36.

Auf die Beobachtung der Untergerichts: Sporkultare muß der Kommissarius besonders aufmerksam seyn; die dabei wahrgenommenen Mißbräuche und Excesse fleißig anmerken; das Gericht darüber zur Verantwortung ziehen, und den Grund eines solchen Excesses gehörig ins Licht setzen.

S. 37.

Sollte der Kommissarius bei seiner Visitation entdecken, daß ein Mitglied des Gerichts sich solcher pflichtwidriger Handlungen schuldig gemacht habe, woraus wahrscheinlicher Weise dessen Kassation, oder wohl gar noch härtere Bestrafung folgen dürfte; so muß er davon sofort, und noch während der Visitation, dem Kollegio Bericht abstaten; die ein solches Subjekt betreffenden Protokolle, Vermerke und Nachrichten beifügen; auf seine Suspension und die Veranlassung einer förmlichen Inquisition wider ihn antragen; und wegen interimistischer Versehung seines Amtes Vorschläge machen.

So

So lange, bis die weitere Verfügung des Kols legit auf diesen vorläufigen Bericht eingeht, ist der Visitationskommissarius berechtigt, dem verdächtigen Subjekte die fernere Ausübung seines Amtes zu untersagen, und die nöthigen Anstalten zu treffen, daß er sich der Inquisition und Bestrafung durch die Flucht nicht entziehen könne.

S. 38.

Nach geendigter Visitation muß der Kommissarius davon umständlich berichten; die aufgenommenen Akten übergeben; auch den Entwurf eines Visitationsbescheides, worin die bemerkten Mängel und Unordnungen aufgenommen, und die nöthigen Vorschriften und Anweisungen, wegen Abstellung und Verbesserung derselben erteilt sind, beifügen.

S. 39.

Dieser Bericht und Entwurf müssen im Kollegio umständlich vorgetragen, genau erwogen, und nach erfolgter Approbation oder Rektifizirung des Visitationsbescheides, derselbe nach Hofe zur Genehmigung eingesendet, sodann aber dem visitirten Untergerichte zum Nachverhalt zugefertigt werden.

S. 40.

Was die Kosten dieser Visitation betrifft, so muß den ordentlichen Revisoren sowohl, als den besonders ernannten Visitationskommissarien, die freie Fuhr verschafft werden.

Ersteren ist für ihre Arbeit eine verhältnißmäßige fixirte Belohnung auszusetzen; die Justizkollegia müssen auf die Ausmierzung eines Fonds dazu bedacht seyn, und darüber, in Ansehung der Magisträte, mit der Kriegs- und Domainenkammer des Departements in Korrespondenz treten.

Bei außerordentlichen und speciellen Visitation:
Allgem. Gerichtsordn. III. Th. 2

nen erhalten die Kommissarien Diäten, welche von den dabei einer Unordnung, pflichtwidrigen Betragens, und zu Beschwerden gegebenen Anlusses überführten Gerichtspersonen, aus eigenen Mitteln bezahlt werden müssen. Hat sich aber bei der Visitation kein dergleichen legaler Anlaß, die Kosten dem visitierten Gerichte zur Last zu legen, hervor gethan; so werden die Diäten, bei Magisträten und Justizämtern, aus dem auf die Etats gebrachten Diätenfonds bezahlt, und zu dem Ende muß mit der Kriegs- und Domainenkammer Rücksprache gehalten werden.

Allgemeines
 Registratur-
 und
 Kanzlei-Reglement
 für
 sämtliche Landesjustiz-Kollegia.

Se. Königl.iche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben zwar in der publicirten Allgemeinen Gerichtsordnung hinlängliche Vorschriften, wegen künftiger Einrichtung des Registratur- und Kanzleiwesens bei den Landesjustizkollegien, und wegen der Geschäfte und Obliegenheiten der dabei angestellten Subalternen überhaupt, ertheilen lassen.

Da aber seit Einführung der neuen Prozeßordnung, und bei den darauf vorgenommenen Justizvisitationen sich ergeben hat, daß die bisherige, fast bei allen Kollegien auf einen verschiedenen Fuß eingerichtete, und größtentheils schon an und für sich sehr mangelhafte Verfassung, in verschiedenen Stücken einer gänzlichen Reform, und jene allgemeinen Vorschriften einer nähern Bestimmung bedürfen, wenn auch hierunter der Endzweck eines vollkommen ordentlichen, regelmäßigen und prompten Betriebs der Geschäfte erreicht werden soll; so ist nöthig gefunden worden, die Landesjustizkollegia mit einem allgemeinen, vollständigen, und der gegenwärtigen Gerichtsverfassung überall angemessenen Kanzlei- und Registraturreglement zu versehen; in welchem nicht nur die äußere Einrichtung der Registraturen und Kanzleien, so wie die Berrichtungen der dabei angefügten Subalternen, und deren Vertheilung unter sie, genauer bestimmt; sondern auch der Gang der Sachen, und die Ordnung, wie die Registratur- und Kanzleiverwandten selbige betreiben, einander dabei unterstützen, und sich zugleich gegenseitig kontrolliren müssen, umständlich vorgeschrieben werden soll.

Dieses Reglement setzt ein größeres Kollegium voraus, welches in seinem Departement alle die verschiedenen Arten der Angelegenheiten, die nach der Landesverfassung den Reuerungen und Justizkollegien anvertraut zu seyn pflegen, wahrzunehmen hat. In so fern daber bei kleineren oder solchen Kollegien, die nur die eine und die andere Art dieser Geschäfte zu besorgen haben, Einschränkungen und Abkürzungen des hier vorgeschriebenen Modi procedendi, es sey in Rücksicht des Ganges der Sachen selbst, oder der Vereiniung mehrerer Subalternbedienungen in einer Person, Statt finden müssen, ist das Nöthige darüber, entweder schon in den bei den Justizvisationen erteilten besondern Anweisungen bestimmt, oder es wird solches, auf die nähere Anfrage und Anzeig solcher Kollegien, nach den Umständen und Verfassungen eines jeden derselben, bestimmt und festgesetzt werden.

Die allgemeinen Verordnungen dieses Reglements aber, die darin vorgeschriebene Art des Betriebs der Sachen in der Registratur und Kanzlei im Ganzen genommen, und die bei einem jeden Geschäfte wahrzunehmenden Obliegenheiten der dabei konkurrirenden Subalternen müssen bei allen Kollegien gleichförmig und mit pflichtmäßiger Genauigkeit beobachtet werden.

§. 1.

Die bei den Landesjustizkollegien angeordneten Subalternen sind:

- 1) der Kanzleidirektor oder Protonotarius, welchem die Direktion in der Registratur und Kanzlei überhaupt obliegt;
- 2) die Sekretarien, deren Hauptverrichtung in dem Extendiren der bei dem Kollegio abgefaßten Dekrete besteht;
- 3) der Archivarius, welcher das Archiv, die

Lehns-, Hypotheken- und Generalregistratur zu bearbeiten hat;

- 4) der Ingrossator, welcher ihm dabel assistirt, und insonderheit die Hypothekenbücher unter seiner Aufsicht und Direktion führt;
- 5) der Ober- oder erste Registrator;
- 6) der Unter- oder zweite Registrator, welche zusammen die Prozeß-, Konkurs-, Kriminal-, Pupillen- und Konsistorial-, so wie einen gewissen Theil der Generalregistratur wahrzunehmen haben;
- 7) der Registraturschreiber oder Assistent, welcher ihnen dabel an die Hand gehen, und besonders das Aktenheften besorgen muß;
- 8) der Kanzleinspektor, welcher die Aufsicht über die unteren Kanzelleiverwandten in specie führt; die Sachen, welche geschrieben werden sollen, unter die Kanzellisten und Kopisten vertheilt, und die Siegelzettel besorgt;
- 9) die nach dem Umfange der Geschäfte bei einem Kollegio erforderliche Anzahl von Kanzellisten und Kopisten;
- 10) die Kassenbedienten; nämlich:
 - a) der Sportulrendant,
 - b) der Vorschußrendant,
 - c) der Kontrolleur,
 deren Pflichten und Verrichtungen in dem Sportulkassenreglement näher bestimmt sind;
- 11) der Kanzelleidiener und Botenmeister, welcher die Aufwartung bei dem Kollegio besorgt; die Geschäfte unter die Boten vertheilt, und die unmittelbare Aufsicht über selbige führt;
- 12) die Boten, welche zu Besorgung der Insinuationen und zu anderen vorkommenden Verschiedungen gebraucht werden.

§. 2.

Alle diese Subalternen müssen sich täglich, die

Sonn- und Festtage allein ausgenommen, früh um Acht Uhr auf dem Kollegienhause in ihren angewiesenen Arbeitszimmern eintreffen, und daselbst bis um Ein Uhr ihren Verrichtungen obliegen; auch dasjenige, womit sie des Vormittags nicht fertig werden können, Nachmittags nachholen.

§. 3.

Insonderheit müssen die Archiv- und Registraturbediente täglich bis um Ein Uhr Nachmittags, an Sessionstagen aber, wenn die Session noch länger dauert, bis zum Schlusse derselben gegenwärtig bleiben; sich des Nachmittags um Drei Uhr wieder auf der Registratur eintreffen; und sie frühestens vor Sechs Uhr Abends nicht verlassen.

§. 4.

Derjenige Subaltern, welcher sich zu rechter Zeit nicht eintreffet, oder früher, als es sich gebührt, von seiner Arbeit wieder abgeht, soll nach Beschaffenheit der Umstände, für jede versäumte Stunde 8 bis 16 Groschen Strafe entrichten.

§. 5.

Damit dieser Vorschrift desto zuverlässiger nachgelebt werde, soll der Kanzleidirektor tägliche Präsenzlisten von sämmtlichen Subalternen führen; die Arbeitszimmer derselben, sowohl Vor- als Nachmittags fleißig besuchen; und die abwesend befundenen pflichtmäßig, ohne alle Nachsicht, bemerken.

§. 6.

Diese Präsenzlisten und Annotationen muß sich der Präsident wöchentlich wenigstens Einmal vorlegen lassen; die abwesend gebliebenen mit ihren Entschuldigungsursachen, die sie allemal auf Pflicht und Gewissen anzugeben haben, vernehmen; die verwirkten Strafen festsetzen, und solche zur Einziehung in dem Strafbuche notiren lassen.

§. 7.

Es soll dabei keine Entschuldigungsursach, als Krankheit oder andere dergleichen außerordentliche und unvermeidliche Ehefasten, zur Befreiung von der Strafe angenommen werden.

§. 8.

Wenn daher ein Subaltern durch dergleichen un vermeidlichen Anlaß an der Einfeldung auf dem Kollegienhause, oder an Abwartung der vorgeschriebenen Arbeitsstunden verhindert wird, so muß er solches dem Präsidenten auf seine Pflicht durch ein kurzes Promemoria anzeigen oder anzeigen lassen; und der Präsident muß dieß Promemoria dem Kanzleidirektor zustellen, welcher es so lange aufbewahrt, bis bei der nächsten Revision der Präsenzliste die Entschuldigungsursach näher geprüft, und allenfalls das Nöthige deshalb verfügt werden kann.

§. 9.

Wenn ein Sekretär mit seiner Arbeit des Vormittags völlig fertig geworden, und solches dem Präsidenten angezeigt hat; so soll ihm verstattet werden, des Nachmittags wegzubleiben, und andere, außer dem Expediren, ihm etwa aufgetragene Geschäfte zu besorgen.

§. 10.

Eben so soll der Kanzleidirektor einem Kanzleiverwandten, wenn er mit der ihm zugescheilten Arbeit völlig fertig ist, und sie richtig abgeliefert hat, erlauben können, die Kanzlei noch vor Ablauf der festgesetzten Arbeitsstunden zu verlassen; es wäre denn, daß in einem andern Departement noch Sachen, welche eine schleunige Ausfertigung erfordern, vorhanden wären.

§. 11.

Wenn wider Verhoffen irgend ein Subaltern sich begeben lassen sollte, sein Ausenbleiben oder

früheres Weggehen mit falschen und unwarren Angaben zu entschuldigen, so soll er dafür das Erstmal mit dreifacher Strafe belegt, im Wiederholungsfall aber zur Kassation angezeigt werden.

§. 12.

Damit der Präsident versichert seyn könne, daß der Kanzleidirektor seiner Schuldigkeit ein Genüge leiste; so muß er die Arbeitszimmer der Subalternen, auch außer den Sessionstagen, besonders des Nachmittags, von Zeit zu Zeit besuchen, und nachsehen, ob ein jeder auf seinen angewiesenen Posten befindlich sey, und seinen Verrichtungen gehörig obliege.

§. 13.

Diese seine Geschäfte kann und muß also ein jeder Subaltern auf dem Kollegienhause besorgen. Es soll daher weder den Sekretarien noch den Kanzleiverwandten erlaubt seyn, sich Arbeit mit nach Hause zu nehmen; außerordentliche Fälle allein ausgenommen, wo es jedoch nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung des Präsidenten, oder, so viel die Kanzleiverwandten betrifft, des Kanzleiinspektors geschehen kann.

§. 14.

Damit nun auch die Subalternen zu ihren verschiedenen Geschäften hinlänglichen Platz haben, ein jeder das Seinige mit Ruhe und Ordnung betreiben könne, und keiner den andern darin unterbrechen dürfe; so soll das bei einem jeden Kollegio vorhandene Lokale, so viel als möglich, folgendermaßen eingerichtet und eingetheilt werden.

§. 15.

Es ist nämlich erforderlich:

- 1) ein Haupt-Registraturzimmer;
- 2) ein Gelaß zur Aufbewahrung der reponirten Akten;

- 3) ein Zimmer zum Archiv, der Lehns- und Hypothekenregistratur;
- 4) ein Expeditionszimmer für die Sekretarien;
- 5) eine Kanzleistube;
- 6) eine Kassenstube;
- 7) ein Gelaß für den Kanzleidiener, Botenmeister und Boten.

§. 16.

So viel es sich nur irgend thun läßt, muß das Lokale dergestalt eingerichtet werden, daß besonders die Hauptregistratur, das Expeditionszimmer und die Kanzellei, sowohl unter sich, als bei der Audienz oder dem Sessionszimmer des Kollegii, in der Nähe gelegen sind, und eine bequeme Kommunikation haben.

§. 17.

In das Haupt-Registraturzimmer gehören:

- 1) die kurrente Prozeß-,
- 2) die kurrente Konkursregistratur;
- 3) die neu reponirte Prozeß-,
- 4) die neu reponirte Konkursregistratur;
- 5) die kurrente Puzillen-;
- 6) die kurrente Konsistorial-,
- 7) die kurrente Kriminalregistratur;
- 8) die Registratur der in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. III. Tit. V. §. 47. No. 2, 3, 4. beschriebenen Generalien.

§. 18.

Jeder dieser Registraturen müssen besondere Repositoria angewiesen seyn, wo die dahin gehörigen Akten, in den nach der Buchstaben des Alphabets einzutheilenden Fächern, aufbewahrt werden.

§. 19.

Nur die neu reponirten Prozeß- und Konkursachen sollen unmittelbar über den kurrenten, in eben dem Repositorio, und in der nämlichen Reihe des

durchlaufenden Buchstaben, jedoch in besonderen Fächern, so lange affervirt werden, bis sie weiter reponirt werden können. Bei Kollegien nämlich, welche einen weitläufigen Jurisdiktionsbezirk haben, ist die reponirte Registratur in zwei Unterabtheilungen zu theilen. Zur neu reponirten Registratur gehören alsdann diejenigen Sachen, worin noch Exekution schwebt, oder wo seit der rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr verlaufen ist. Ist die Exekution beendet, oder das Jahr nach dem Judikato, ohne daß Exekution gesucht worden, verlaufen oder Zahlung angezeigt, so werden die Akten in die alt reponirte Registratur herüber genommen.

§. 20.

Außer obigen Hauptrepositoren müssen in dem Registraturzimmer noch gewisse Plätze bestimmt und angewiesen seyn, wo

- a) die Akten, welche mit den Vorträgen zum Dekretiren ausgegeben, oder
- b) zum Spruch an die Referenten befördert werden sollen, interimistisch niedergelegt;
- c) die von anderen Kollegien und Gerichten bloß zur Aburteilung einkommenden, oder
- d) die von den Untergerichten nicht zur weitern Verhandlung, sondern bloß ad inspiciendum vel adhibendum eingeschickten, und nach gemachtem Gebrauch sofort wiederum zu remittirenden Akten aufbewahrt;
- e) Piecen, die, ehe sie ad Acta kommen, einer Parthey, einem Justizkommissario oder irgend sonst jemandem vorzuzeigen sind, in der Zwischenzeit aufbewahrt;
- f) die Akten, welche durch Einheftung der eingelegten Piecen zu kompletiren sind, dem Aktenhefter hingegeben; endlich
- g) die solchergestalt kompletirten und gehefteten

Akten von ihm, bis zur Reponirung in die gehörigen Fächer, wieder abgelegt werden können.

§. 21.

Das solchergestalt eingerichtete Haupt-Registraturzimmer ist der Aufenthalt der Registratoren und ihres Gehülfsen, welche die darin befindlichen Registraturen gemeinschaftlich zu bearbeiten haben.

§. 22.

In dieser Registratur, und über die darin befindlichen Akten und Piecen müssen folgende Bücher gehalten werden:

- 1) das kurrente Prozeßrepertorium;
- 2) — — Konkursrepertorium;
- 3) die Liste der neuen erst angemeldeten Klagen;
- 4) das Repertorium der reponirten Prozeß- und
- 5) — — — Konkurs-Akten;
- 6) — — — kurrenten und
- 7) — — — reponirten Pupillen-
- akten;
- 8) das Repertorium der kurrenten und
- 9) — — — reponirten Kriminal-
- akten;
- 10) das Repertorium der Konsistorial-, Kirchen-
- und Schulen-Akten;
- 11) vollständige Spezifikationen der General-
- akten;
- 12) die Tagezetteln oder Journale über die einkommenden Sachen;
- 13) die Distributionsbücher der zum Spruch gelangenden Sachen;
- 14) das Annotationsbuch über die außerhalb des Memorialienvortrages und der Spruchdistribution ausgegebenen Akten.

§. 23.

Die Liste der neuen Klagen ist ein bloßes zur Nachricht des Präsidenten und des Registrators

dienendes Verzeichniß, in welches eine neue Sache, sobald auf die geschene Anmeldung die Aufnehmung der Klage verordnet ist, unter dem Namen des Klägers eingetragen, und dabei in der Folge nur bemerkt wird; ob und warum der Prozeß keinen Fortgang gehabt habe; oder ob, wann und unter welcher Nummer die Sache in die Prozeßliste übergetragen worden sey.

§. 24.

In diese Prozeßliste kommt nämlich die Sache, sobald auf die aufgenommene und eingereichte Klage ein Termin, es sey bloß zur Beantwortung oder zugleich zur Instruktion, anberaumt wird. Jede Sache erhält darin eine eigene Nummer und ein besonderes Folium; und die Eintragung geschieht nach dem Anfangsbuchstaben von dem Namen des Klägers in alphabetischer Ordnung. Die unter einerlei Buchstaben gehöri gen Sachen werden durch fortlaufende Nummern unterschieden.

§. 25 a.

Es wird jedoch dabei, zur Ersparung des Raumes, nachgegeben, daß nicht eben für jede Sache, ohne Unterschied, ein ganzes Folium bestimmt werden dürfe; sondern es kann bei Sachen, wo voraus zu sehen ist, daß nicht viel darin kommen werde, z. B. bei Wechselfachen, ordinären Ehescheidungsprozessen unter gemeinen Leuten, simplen Schuldklagen u. s. w., ein Folium auch für zwei oder drei dergleichen Prozesse bestimmt und eingetheilt werden; welches also dem vernünftigen Ermessen des Registrators, nach Beschaffenheit einer jeden einzutragenden Sache, überlassen bleibt.

§. 25 b.

Die Prozeßliste hat folgende Rubriken:

- 1) Nummer der Akten;
- 2) Namen der Partheien;

- 3) Namen des Decernenten;
- 4) Namen des Instruenten und der Assistenten;
- 5) Lage der Sache.

Jeder dieser Kolonnen ist ein proportionirlicher Raum, und also der größte für die fünfte Kolonne, zu bestimmen.

Die vier ersten Rubriken werden gleich bei der Uebertragung aus der Liste der neuen Klagen ausgefüllt; die fünfte hingegen muß der Registrator durch den ganzen Lauf des Prozesses, und während der ganzen Zeit, daß die Akten in der Registratur sind, fortführen.

Es muß darin vermerkt werden, auf welchen Tag der Beantwortungs- und Instruktionstermin stehe; wann die Akten dem Instruenten zugestellt worden; wann sie wieder zur Registratur zurückgekommen; wann sie zum Spruche vorgelegt sind; wann das Urtheil publicirt ist; wann die Appellation angemeldet worden u. s. w.: dergestalt, daß jeder Schritt in dem ganzen Laufe der Sache, bis zur verführten Reposition derselben, aus der Liste zu ersehen sey, und der Präsident dieselbe bei seiner Aktenrevision mit Zuverlässigkeit zum Grunde legen könne.

Mit dem letzten November jeden Jahres muß der Registrator die Prozeßlisten durchgehen, und alle darin noch kurrent bleibende Sachen in die Liste des folgenden Jahres, unter die gehörigen Buchstaben und Nummern übertragen.

§. 26.

Sobald eine Sache in das kurrente Prozeßrepertorium eingetragen wird, muß in den Akten ein unterwärts ungefähr eine Hand breit hervor ragender Zettel fest eingeklebt werden, auf welchem der Buchstabe und die Nummer, unter welchen die Akte im Repertorio eingetragen steht, nebst den Namen der Partheien verzeichnet wird, und welcher dazu dient,

daß der Registrator die in den Fächern über einander liegenden Akten desto leichter auffinden kann.

§. 27.

Eben so muß das reponirte Repertorium über die Civilprozeße von dem zweiten Registrator gehalten werden.

Dies Repertorium wird ebenfalls nach den Namen der Kläger in alphabetischer Ordnung geführt, und hat folgende Rubriken:

- 1) Nummer, welche unter jedem Buchstaben, von einem Jahre zum andern, beständig fortläuft;
- 2) Namen der Parteien;
- 3) Anzahl der Voluminum, welche zur Sache gehören.

§. 28.

Sobald in einer Sache die Reposition der Akten verordnet ist, als welches von dem Decernenten, sobald der Prozeß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Vergleich, Entsaugung oder gänzliche Advokation beendigt worden, geschehen; oder wenn dieser solches übersehen, von dem Präsidenten ex officio besorgt werden muß, wird die Sache in dem kurrenten Repertorio gedscht, und dagegen in das reponirte eingetragen; auch die Akte selbst, in die dafür bestimmten Fächer, über den kurrenten, hinauf gelegt.

§. 29.

Zum Unterschied der kurrenten Akten von den reponirten, wird den letzteren ein blauer Zettel über den weißen, oder mit Herausnehmung desselben, eingehettet, und auf solchem der Buchstabe nebst der Nummer des reponirten Repertorii verzeichnet.

§. 30. a.

Ueber die kurrenten Konkurs- und Liquidationsprozeße wird ein besonderes Repertorium gehalten, worin jedem derselben, nach Verhältniß

niß seines Umfangs, gewisse Folia angewiesen sind. Jeder Klasse von Generalakten wird ein besonderes Folium gewidmet, und darin

- 1) die Benennung des Konkurses, nach dem Namen des Gemeinschuldners;
- 2) der Name des Decernenten;
- 3) der Name des Instruents, des Kurators und Kontraktors;
- 4) die Lage der Sache, so weit sie in dieses Aktenstück gehört,

eingetragen; auch die letztgenannte Kolonne von dem Registrator, bis zum Ende des Konkurses, auf eben die Art, wie bei der Prozeßliste vorgeschrieben ist, ununterbrochen fortgeführt. Auf dem letzten Blatte werden die Special-Liquidationsakten, bloß mit Benennung der Liquidanten, hintereinander verzeichnet.

§. 30 b.

Wenn wegen eines solchen Liquidanten ein Appellatorium entsteht, so wird das denselben betreffende Specialaktenstück aus der Konkurs- in die kurrente Prozeßregistratur herüber genommen; erhält in der Prozeßliste eine besondere Nummer und Folium; wird daselbst, bis zur rechtskräftigen Entscheidung, gleich jedem andern Civilprozeße behandelt; nach deren Erfolge aber wieder in die Konkursregistratur zurückgelegt.

§. 30 c.

Wenn der Konkurs durch die Distribution der Masse beendigt ist, so werden die sämmtlichen Akten desselben in die reponirte Konkursregistratur gebracht, und daselbst in den nach dem Alphabet geordneten Fächern aufbewahrt. Das Repertorium über diese reponirte Konkursregistratur hat folgende Rubriken:

- 1) Nummer.
- 2) Name des Konkurses.
- 3) Anzahl der dazu gehörenden Aktenstücke.

§. 31.

Das kurrente Pupillenrepertorium hat der zweite Registrator nach alphabetischer Ordnung zu führen. Das Schema dazu hat folgende Rubriken:

- 1) Nummer.
- 2) Namen der Kuranden.
- 3) Namen des Vormundes.
- 4) Anzahl der Voluminum.
- 5) Lage der Sache.

§. 32.

Unter diese letztere Rubrik müssen alle erhebliche Vorfallenheiten, die sich in einer solchen Vormundschaftsache ereignen, von Zeit zu Zeit eingetragen werden: z. B. wann die Vormundschaft ihren Anfang genommen; wann der Kurator stipulirt hat; wann das Kuratorium expedirt worden; wann die Lauffcheine, wann das Inventarium eingekommen; wann die Erbsonderung angelegt, wann solche approbirt worden; wann die erste, zweite, dritte Rechnung u. s. w. übergeben und abgenommen worden; wann die Generalverzicht geleistet, und das Absolutorium expedirt worden u. s. w.

§. 33.

Alles, was zu einer Vormundschaft gehört, es betreffe was es wolle, wird in ein Volumen zusammen geheftet, und keinesweges, wie bisher bei einigen Kollegien geschehen, von einer jeden einzelnen Angelegenheit ein besonderer Fascikul formirt. Doch muß, wenn ein dergleichen Volumen eine mäßige Stärke erlangt hat, alsdann mit einem schicklichen Zeitpunkte, z. B. mit einem neuen Jahre, einer neuen Rechnung u. s. w., ein zweites, drittes Volumen u. s. w. angefangen werden.

§. 34.

Nur die Vormundschafts- und etwa dazu gehö- rigen Wirtschaftrechnungen, wenn solche weitläu-

fig sind, werden mit den Belägen besonders asser- virt; das Präsentationsmemorial aber, die Monita, das Abnahmeprotokoll, die Decharge u. s. w. müs- sen dennoch den Akten beigeheftet werden.

§. 35.

Den kurrenten Pupillenakten werden eben so, wie den Prozeßakten, weiße Zettel eingehes- tet, und darauf der Name der Vormundschaft nebst der Nummer des Repertorii verzeichnet.

§. 36.

Wenn die Vormundschaft durch den Tod des Pflegebefohlenen, durch die Großjährigkeit desselben und die dem Kurator geleistete Generalverzicht, oder auf andere Art beendigt ist; so werden die Akten in dem kurrenten Repertorio gelöscht, und dagegen in das reponirte Repertorium übergetragen.

§. 37.

Dieses führt der erste Registrator nach alpha- betischer Ordnung unter folgenden Rubriken:

- a) Nummer;
- b) Name der Vormundschaft;
- c) Anzahl der Voluminum.

Uebrigens werden den reponirten Pupillen- eben so wie den Prozeßakten blaue Zettel, mit Bemerkung des Namens und der Nummer des reponirten Re- pertorii eingehes- tet.

§. 38.

In Ansehung der kurrenten und reponirten Kri- minalakten hat es bei den darüber jeden Orts bisher vorgeschriebenen Listen und Repertorien auch noch ferner, vor der Hand, sein Bewenden.

§. 39.

Ueber die Konsistorial-, Kirchen- und Schulen- akten müssen von dem ersten Registrator vollständige

Verzeichnisse, ebenfalls in alphabetischer Ordnung, nach den Namen der Dörfer, wo dergleichen Kirchen und Schulen sich befinden, gehalten werden.

§. 40.

Ein eben dergleichen vollständiges Verzeichniß ist auch über die zur Hauptregistratur gehörigen Generalakten von dem ersten Registrator zu halten, und nach Anweisung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. III. Tit. V. §. 47. Nr. 2. 3. 4. in drei Hauptsektionen einzutheilen.

§. 41.

Ueber die bei dem Kollegio einkommenden und zum Vortrag zu bringenden Sachen wird in der Hauptregistratur ein dreifaches Journal oder Tagezettel geführt, nämlich:

- 1) für die Prozessakta, wozu auch die Konkurs- und Kriminalsachen, ingleichen die in dieser Registratur gehörigen Generalia eingetragen werden;
- 2) für die Pupillaria;
- 3) für die Konsistorialia.

§. 42.

Ein jedes von diesen Journalen oder Tagezetteln **A.** wird nach dem sub A. beiliegenden Schema geführt. Die Eintragung geschieht nach fortlaufenden Nummern, entweder von einem Sessionstage zum andern, oder vom ersten jeden Monats bis zum letzten. Die Nummer wird auf der Eingabe selbst, entweder auf der Rück- oder auf der andern Seite, so daß dieselbe gleich in die Augen falle, verzeichnet. Die in den ersten Tagezettel gehörigen Stücke erhalten die Nummern ohne weitem Beisatz; denen aus den zweiten aber wird der Buchstabe P., so wie denen aus dem dritten der Buchstabe C. vorgesetzt, z. B. P. I. C. 3. u. s. w.

§. 43.

Wie diese Tagezettel von beiden Registratoren gemeinschaftlich zu führen, und was bei der Eintragung zu beobachten, davon wird unten umständlich gehandelt werden.

§. 44.

Die Distributionsbücher führt der erste Registrator nach folgendem Schema:

- 1) Nummer, welche vom Anfange des Jahres bis zum Ende foreläuft;
- 2) Namen der Partheien;
- 3) Namen der Re- und Korreferenten;
- 4) Datum der Distribution;
- 5) Datum, wann die Re- und wann die Korrelation eingekommen;
- 6) Datum, wann die Sache verlesen und wann darüber konkludirt worden.

Die ersten zwei Kolonnen werden von dem Registrator, die letzten vier hingegen von dem Präsidenten eigenhändig ausgefüllt.

Das Distributionsbuch muß, außer den Sessionstagen, in der Registratur in einer verschlossenen Kapfel, wozu der Präsident einen, und der Registrator den andern Schlüssel hat, aufbewahrt, in jeder Session aber dem Präsidenten vorgelegt werden, damit derselbe die neu eingetragenen Sachen distribuiren, die abgelieferten Relationen bemerken, und die rückständigen bei den Referenten montiren könne.

Die Relationen selbst müssen bis zur Ablefung in einem besondern Schranke und Kasten, wozu der Präsident allein den Schlüssel hat, aufbewahrt werden.

§. 45.

Das Annotationsbuch über solche Akten, welche außer dem Memorialienvortrag und der Spruchdistribution zu irgend einem andern Behuf aus der Regi-

stratur gegeben werden, ist nach der Vorschrift der Gerichtsordnung a. a. O. §. 33. zu führen, und die daselbst erwähnten Verordnungen und Empfangscheine werden dabei als Beläge verwahrt, damit die Akten, wenn sie anderweit gebraucht oder ungebührlich zurückgehalten werden, auf den Grund dieser Beläge von den Empfängern abgefordert werden können.

§. 46.

Die Haltung dieses Buchs und die Ausgebung der Akten kommt dem ersten Registrator privative zu, dergestalt, daß weder der zweite Registrator, noch der Registraturschreiber, viel weniger irgend sonst jemand sich anmaßen darf, ohne des ersten Registrators Vorwissen Akten aus der Registratur zu verabsolgen oder an sich zu nehmen.

§. 47.

Nachdem in Vorstehendem von der Hauptregistratur, deren Einrichtung und den darin zu haltenden Büchern und Listen gehandelt worden; so ist nach Maafgabe §. 15. oben, ferner zu bestimmen: wie die eigentliche reponirte Registratur eingerichtet seyn solle.

§. 48.

In dem für diese bestimmten Behältnisse sind aufzubewahren:

- 1) die alt reponirten Prozeß- und
- 2) Konkursakten in dem Sinne des §. 19. oben;
- 3) die reponirten Pupillen-,
- 4) die reponirten Kriminalakten; auch können
- 5) von den in die Hauptregistratur gehörigen Konsistorial- und Generalakten die älteren Volumina, die von keinem oftmaligen Gebrauch mehr sind, zur Ersparung des Raums, in diese reponirte Registratur untergebracht werden.

§. 49.

Jede dieser reponirten Registraturen muß ihre besonderen Repositoria haben, worin die dazu gehörigen Akten, in den nach alphabetischer Ordnung eingetheilten Fächern, asservirt sind.

§. 50.

Wie bei der Aktenreposition zu verfahren, und was über die reponirten Registraturen für Bücher und Listen zu halten sind, darüber ist das Nöthige bereits oben verordnet worden.

§. 51.

Zum Archiv, der Lehns- und Hypothekenregistratur gehören:

- 1) die in der Gerichtsordnung a. a. O. §. 47. No. 1. beschriebenen Acta generalia;
- 2) die das Lehns- und Hypothekenwesen der unter der Jurisdiktion des Kollegii unmittelbar stehenden Immobilium betreffenden Grundakta;
- 3) die Akten, welche über gerichtliche Aufnehmung, Niederlegung und Publikation der Testamente verhandelt sind;
- 4) die Akten, welche die vorkommenden, zum Lehns- und Hypothekenwesen nicht gehörigen Actus voluntariae jurisdictionis zum Gesetze haben.

§. 52.

Die Hypothekenbücher selbst müssen, wo es irgend möglich, in besonderen feuerfesten Behältnissen aufbewahrt werden. Wo aber hierzu der Raum ermangelt, ist ihnen, in dem Archiv selbst, ein besonderer, dem Anlaufe nicht ausgesetzter Platz oder verschlossener Schrank anzuweisen.

§. 53.

Jeder der obgedachten vier Registraturen müssen

ihre besonderen Repostoria, mit einer zur ordentlichen Aufbewahrung der Akten hinreichenden Anzahl von Fächern, angewiesen seyn.

§. 54.

Auch in dem Archivzimmer sind gewisse Plätze auszumitteln, wo Akten und Eingaben, zu einer oder der andern, von den §. 20 a. d. e. f. g. recensirten Bestimmungen interimistisch asservirt werden können.

§. 55.

Das solchergestalt eingerichtete Archivzimmer ist der Aufenthalt und Arbeitsplatz des Archivarii und des ihm zugeordneten Ingrossators.

§. 56.

Ueber die darin enthaltenen Akten müssen folgende Bücher und Listen geführt werden:

- 1) ein Repertorium über die Generalakten;
- 2) ein Verzeichniß der Lehns- und Hypotheken, Ingleichen
- 3) der Testaments-, und
- 4) der die Actus voluntariae jurisdictionis betreffenden Akten;
- 5) ein Journal- oder Tagezettel;
- 6) ein Annotationsbuch.

§. 57.

Die Generalakten werden nach den Materien, der Anweisung der Gerichtsordnung a. a. O. §. 47. No. 1 gemäß, eingetheilt, und ein vollständiges Repertorium darüber unter fortlaufenden Nummern gehalten, in welchem zugleich die Anzahl der von einer jeden Materie vorhandenen Voluminum, und welche Jahre jedes Volumen enthalte, bemerkt werden muß.

§. 58.

Die Hypothekenakten werden nach den Namen der Grundstücke, die sie betreffen, registriert; sie werden nach den Kreisen, Heimtern oder Distrikten, aus

welchen das Departement besteht, eingetheilt; und über jeden Abschnitt werden die dahin gehörigen Akten, sowohl in der Registratur selbst, als im Repertorio, nach alphabetischer Ordnung rangirt.

§. 59.

Die Testamentsakten werden nach den Jahren eingetheilt, das Repertorium aber wird in alphabetischer Ordnung, nach dem Namen des Testators, gehalten.

§. 60.

Wegen der Actuum voluntariae jurisdictionis hat es bei den Anweisungen der Gerichtsordnung a. a. O. §. 50. sein Bewenden.

§. 61.

Das Journal oder den Tagezettel führt der Archivarius, nach eben dem oben sub A. vorgeschriebenen Schema. Er wird entweder nach Buchstaben, welche von einem Sessionstage zum andern fortlaufen, oder nach Nummern vom ersten bis zum letzten Monatstage, gehalten; doch muß letztern Falls den auf die Pöge notirten Eintragungsnummern der Buchstabe A., z. B. A. 1. A. 2. u. s. w. vorgesetzt werden, um sie dadurch von den in die Hauptregistratur gehörigen Pögen zu unterscheiden.

§. 62.

Von dem Annotationsbuche des Archivarii findet eben das Statt, was oben §. 45. wegen des in der Hauptregistratur zu führenden Annotationsbuches verordnet ist.

§. 63.

Das Expeditionszimmer für die Sekretarien muß hinlänglichen Raum enthalten, damit jeder derselben seinen besondern Arbeitstisch haben, außerdem aber noch eine lange Tafel, auf welche die Boten die aus der Session kommenden Akten und dekretirten Memorialien ablegen, angebracht werden könne.

§. 64.

In dem Sekretariat müssen gehalten werden:

- 1) ein Expeditionsbuch;
- 2) ein Kopirbuch;
- 3) ein Terminsbuch oder Gerichtskalender.

§. 65.

B. sub B. geführt. Die Nummern desselben laufen vom ersten bis zum letzten Monatsrage ununterbrochen fort, und werden auf die eingetragenen Koncepte verzeichnet.

§. 66.

In dieses Expeditionsbuch gehören alle und jede bei dem Kollegio vorkommende, und sowohl in als außer den Sessionen, auch von dem Präsidenten bei der Aktenrevision dekretirte Ausfertigungen, ohne Unterschied, ob sie Prozeß- oder andere Sachen betreffen; die Ausfertigungen der Urtheile und Resolutionen, in allen Fällen, wo solche unter dem Siegel erfolgen müssen; ferner alle Widimationen, alle Berichte, wenn solche gleich von einem Mitgliede des Kollegii in extenso abgefaßt worden; alle Requisitions-, Trans- und Remissionschreiben an fremde Gerichte und Kollegia, und mit Einem Worte. alle Verordnungen, welche entweder von dem Präsidenten in mundo vollzogen werden, oder nach der Sportelordnung eine gewisse Taxe tragen.

§. 67.

Es sind also in dieses Expeditionsbuch auch solche Dekrete einzutragen, welche nach der Prozeßordnung zwar keiner förmlichen Ausfertigung bedürfen, sondern den Partheien nur *brevi manu* vorgelegt oder abschriftlich zugefertigt werden; wofür aber dennoch, außer den Schreibgebühren, noch etwas an Taxe zu entrichten ist. Doch wird bei deren Eintragung, neben der Nummer, durch ein gewisses Zeichen, näm-

lich *br. m.* (*brevi manu*) bemerkt, daß dabei keine schriftliche Ausfertigung Statt finde.

§. 68.

In das Kopirbuch, welches nach dem Schema C. sub C. geführt wird, gehören

- a) diejenigen Urtheile und Resolutionen, welche nicht unter dem Siegel ausgefertigt, sondern wovon nur simple Abschriften den Partheien oder den Assistenten gegeben werden;
- b) alle und jede simple Abschriften von Dekreten, Ergaben, Protokollen oder was es sonst sey, welche an Assistenten, Partheien, Justizkommisariaten oder andere, auf die Verordnung des Kollegii ertheilt werden, und welche weder Taxen noch Stempel tragen, noch auch zur Unterschrift des Präsidii gelangen, folglich zur Eintragung in das Expeditionsbuch nicht qualificirt sind.

§. 69.

Die Nummern in diesem Kopirbuche laufen eben so wie in dem Expeditionsbuche, vom ersten bis letzten jeden Monats fort, und werden auf der Piese, welche kopirt werden soll, verzeichnet.

§. 70.

Da das Expeditions- und Kopirbuch, wie die Folge noch näher zeigen wird, die Grundlage von aller Ordnung in der Kanzlei sind; so müssen die Sekretarien solche mit der größten Akkuratess und Vollständigkeit führen, und kein in das eine oder das andere gehörige Stück uneingetragen passiren lassen. Sowohl die Decernenten, als insonderheit der Präsident, der Kanzleidirektor und Inspektor, müssen darauf ein beständiges wachsameres Augenmerk richten; und letzterer muß, wenn dergleichen mit der Eintragsnummer nicht bezeichnete Piese zur Distribution unter die Kanzleiverwandten in seine

Hände kommt, solche nicht eher mundiren oder abschreiben lassen, als bis sie zuvor gehörigen Orts eingetragen worden ist.

§. 71.

Insonderheit müssen auch die Instruente die von ihnen auf die Instruktionsprotokolle zur weitem Einleitung der Sache abzufassenden Resolutionen, wovon den Assistenten, Mandatarien oder Partheien Abschriften gegeben werden sollen, zunächst an den Kanzleileitenden besorgen, damit dieser die Eintragung in das Kopirbuch besorge, und die Piese sodann weiter an den Kanzelleinspektor abgebe.

§. 72.

Was übrigens die Sekretarien bei den Eintragungen selbst in diese Bücher zu beobachten haben, davon soll unten umständlich gehandelt werden.

§. 73.

In den Gerichtskalender oder das Terminbuch werden alle Termine eingetragen, welche nicht vor einzelnen Mitgliedern des Kollegii, sondern vor dem versammelten Kollegio selbst anstehen; z. B. in causis voluntariae jurisdictionis, in Hypothekens- und Vormundschafsfachen, zur Leistung eines Homagialeides, zur Belehnung, zur Bestellung einer gerichtlichen Hypothek, zur gerichtlichen Vollziehung eines Kontrakts, zu Uebernehmung einer Vormundschaf. Ferner die gerichtlichen Auktions- und Auktionstermine. Vergl. Gerichtsordnung a. a. O. S. 16.

Instruktions- und andere in Processualibus anstehende Termine müssen aus den auf dem Tische des Kollegii befindlichen Instruktionslisten konstatiren; und ein jeder, welcher dergleichen Termin abzuwarten hat, muß sich solchen selbst vermerken.

§. 74.

Obgedachte drei Bücher, nämlich das Expeditions-, Kopir- und Terminbuch, müssen jederzeit in dem Expeditionszimmer befindlich und zur Hand seyn. Kein Sekretarius darf dieselben mit nach Hause nehmen; noch dürfen sie in der Registratur, Kanzlei oder sonst irgendwo liegen bleiben.

§. 75.

Die Kanzleistube muß für sämmtliche Kanzleiverwandten hinlänglichen lichten Raum zur Verrichtung ihrer Arbeiten enthalten. Dem Kanzleileitenden muß darin ein Platz angewiesen seyn, auf welchem er von den übrigen abgesondert ist, jedoch dieselben völlig übersehen kann, und genugsamen Raum hat, um die von den Sekretarien an ihn gelangenden Piesen, welche zum Mundiren und Abschreiben vertheilt werden sollen, von den schon gefertigten, an ihn abgelieferten, und nunmehr zur Unterschrift und Siegelung, oder sonst weiter zu besorgenden Piesen separiren zu können.

§. 76.

Der Kanzleileitende führt

- 1) das Revisionsjournal nach dem Schema D. sub D.
- 2) die Distributionstabelle nach dem Schema E. sub E.

von welchen unten umständlicher gehandelt werden soll.

§. 77.

In der Kassenstube haben

- 1) der Sportulrendant,
- 2) der Vorschußrendant,
- 3) der Kontrolleur

ihren Aufenthalt.

Jeder von ihnen muß seinen besondern Arbeitstisch haben; auch muß ein Zählstisch vorhanden seyn,

auf welchem die ein- oder auszahlenden Gelder übernommen werden können.

§. 78.

Jeder der beiden Rendanten hat in der Kassenstube seinen besondern wohl verschlossenen Kasten, zur Aufbewahrung der täglichen kurrenten Einnahme. Die Vorschuss- und Sportulklasse selbst aber befinden sich nicht in diesem Zimmer, sondern stehen im Depostalgewölbe.

§. 79.

Die bei der Sportul- und Vorschussklasse zu führenden Bücher sind in dem Reglement vom 20sten April 1782 umständlich beschrieben.

§. 80.

Das Zimmer für die Kanzelleidner, Botenmeister und Boten muß so nahe als möglich bei der Audienz oder dem Sessionszimmer befindlich seyn. Mangelt es dazu an einem besondern Plage, so müssen diese Subalternen in dem Partheienzimmer sich aufhalten, worin jedoch solchen Falls dem Kanzelleidner und Botenmeister besondere Tische und Benschläge zu ihren Geschäften und zur Asservation der durch ihre Hände gehenden Sachen anzuweisen sind.

§. 81.

Alle und jede vorstehend §. 1. benannte Subalternen werden nun zuvörderst auf die wegen ihrer Amtsführung in der Gerichtsordnung Th. III. Tit. V. enthaltenen allgemeinen Vorschriften hierdurch nochmals verwiesen.

§. 82.

Was ihre speciellen Verrichtungen betrifft, so beziehen sich solche hauptsächlich

I. auf diejenigen Sachen und Angelegenheiten, welche zum Memorialienvortrage bei dem Kollegio gehören;

II. auf die bei dem Kollegio zum Spruch vorgelegenden Sachen.

Von beiderlei Arten der Geschäfte sollen nunmehr über den Gang der Sachen und die Ordnung, nach welcher die Subalternen sie betreiben, sich dabei unterstützen und einander in die Hände arbeiten, auch sich zugleich gegenseitig kontrolliren müssen, umständliche Vorschriften erteilt werden.

I.

Von den Geschäften, welche auf den Memorialienvortrag Beziehung haben.

§. 83.

Alle Berichte, Vorstellungen, Suppliken, Anschriften und überhaupt alle und jede Piecen, welche an das Kollegium zum Vortrag und zur Verfügung gelangen sollen, müssen entweder bei dem Präsidenten, oder in der Registratur, oder im Archiv abgegeben werden.

§. 84.

Kein Mitglied oder Subaltern des Kollegii muß sich also unterstehen, solche Sachen privatim an sich zu nehmen; sondern er muß diejenigen, welche dergleichen bei ihm abgeben wollen, an den Präsidenten oder in die Registratur sofort verweisen; und wenn ihm dennoch etwas von dieser Art über die Post oder sonst eingehändig wird, solches unverzüglich an eine von den benannten Behörden abliefern.

§. 85.

Wenn Partheien etwas bei dem Kollegio zu suchen haben, und darüber zum Protokoll zu vernehmen sind; so muß jedes Mitglied oder Subaltern, an den sie sich zuerst wenden, dieselben auf das Kollegienhaus weisen, wo alle Tage Vor- und Nachmittags ein oder mehrere Referendarien gegenwärtig

seyn, die Protokolle aufnehmen, und solche sodann an den Präsidenten unverzüglich befördern müssen.

§. 86.

Alle unter der Adresse des Kollegii mit der Post oder sonst versiegelt eingehende Sachen müssen zuerst dem Präsidenten zugestellt werden, welcher sie erbricht, präsentiert und sodann in die Registratur oder das Archiv, je nachdem sie in das eine oder das andere gehören, ohne den geringsten Aufenthalt befördert; wobei übrigens die Vorschriften des Sporkalkassenrealements vom 20sten April 1782, S. III. 112. zu beobachten sind.

§. 87.

Wenn eine Piese, welche in die Hauptregistratur gehört, aus Versehen im Archiv abgegeben wird, und so auch umgekehrt; so muß der Archivarius oder der Registrator für die Beförderung einer solchen Piese an den gehörigen Ort unverzüglich Sorge tragen.

§. 88.

Alle solchergestalt in die Hauptregistratur gelangende Sachen muß der erste Registrator in Empfang nehmen; das Präsentatum, in so fern solches nicht schon von dem Präsidenten geschehen ist, darauf vermerken; die Piese in dasjenige Journal oder Tagezzettel, wohin sie nach Maaßgabe §. 41. gehört, sofort eintragen, und die Eintragsnummer auf die Piese verzeichnen.

§. 89.

Sodann muß er mit Beihülfe des Registraturschreibers, die dazu gehörigen Akten auffuchen; die Signatur derselben sowohl in der dazu bestimmten Kolonne des Tagezzettels, als in margine des Exhibiti selbst notiren; und das Exhibitum nebst den dazu

dazu gehörigen Akten, auf den nach Maaßgabe §. 20. Litt. a. für dergleichen Distribuenda bestimmten Platz bereit legen.

§. 90.

Ist die vorkommende Piese eine neue Sache, in welcher noch kein Decernent bestellt ist, und hat auch der Präsident solchen, bei der von ihm geschehenen Präsentation des Exhibiti, noch nicht ernannt; so muß der Registrator eine solche Piese bei der Eintragung an der Stelle, wo sonst die Signatur der Akten vermerkt wird, mit N. S. (Neue Sache) bezeichnen, und sie dem Präsidenten zur ungesäumten Ernennung des Decernenten, sofort vorlegen.

§. 91.

Sind zwar Ante-Acta zu einer Piese vorhanden, sie befinden sich aber nicht in der Registratur; so muß der Registrator in den Büchern nachsehen, wo sie sind, und sie sofort noch herbei zu schaffen bemüht seyn. Kann er aber dieses in dem einen oder dem andern besondern Falle nicht bewerkstelligen, so muß der Mangel der Akten, sowohl in der kompetenten Kolonne des Journals, als auf der Piese selbst, mit D. A. (Defunct Acta) bemerkt werden.

§. 92.

Sind die beizulegenden Akten nicht komplet, sondern es mangelt dabei etwa noch eine in der Expedition oder sonst irgendwo befindliche Piese, welche nicht sofort herbeigeschafft werden kann; so muß der Registrator solches ebenfalls, zur Nachricht und Erinnerung für den Decernenten, auf dem Exhibito kürzlich notiren.

§. 93.

Am Abend eines jeden Tages muß der Registrator die an selbigem eingekommenen, bei der nächsten Augem. Berichtsd. III. Th. F

Session in Vortrag zu bringenden Piecen nebst den dazu gehörigen Akten den Decernenten durch die Boten zuschicken, damit diese Zeit haben, sich auf die darunter befindlichen weiltäufigen Vorträge gehörig zu präpariren.

§. 94.

Die Registraturbedienten müssen also die Registratur nie eher verlassen, als bis sämmtliche an demselben Tage eingekommene Piecen richtig eingetragen, die Akten dazu aufgesucht, und mit den Memorialien selbst an die Decernenten befördert sind.

§. 95.

Am letzten Abend vor jedem Sessionstage muß der Registraturschreiber die Abschriften der drei Tageszettel, von dem Schlusse der nächst vorhergehenden Distribution an, besorgen, und solche den folgenden Morgen dem Präsidenten vorlegen.

§. 96.

In diesen Abschriften muß jedoch die letzte Kolonne, nämlich:
wann die Piese wieder zur Registratur abgeliefert worden,
wegbleiben, und dagegen eine leere Kolonne gelassen werden, in welche der Präsident bei dem Vortrage das etwa Erforderliche notiren kann.

§. 97.

Alles, was vorstehend wegen Eintragung und Distribution der zur Hauptregistratur gehörigen Sachen verordnet ist, muß auch von dem Archivario, in Ansehung der Piecen seines Ressorts, beobachtet werden.

§. 98.

In der Session selbst ruft der Präsident die Vorträge nach den Nummern auf, und notirt in der §. 96. beschriebenen Kolonne bei einer jeden

Nummer: ob solche vorgetragen; ob eine schriftliche Expedition darauf verordnet; oder nur eine *brevi manu* bekannt zu machende Verfügung resolvirt; oder die Piese bloß *ad Acta* geschrieben; oder der Vortrag *ad proximam* ausgesetzt worden sey.

§. 99.

In der Regel müssen alle Memorialien und Exhibita von den Decernenten in der Session, für welche sie distribuir sind, unfehlbar vorgetragen werden.

§. 100.

Sollte in dem einen oder dem andern besondern Falle es nicht möglich seyn, an einem Sessionstage mit dem Vortrage aller dazu distribuirten Sachen fertig zu werden; so muß dennoch der Präsident darauf halten, daß wenigstens sämmtliche Prozeßualia vorkommen; und kann er allenfalls einige von den übrigen Sachen, z. B. weiltäufige *cum Actis* erstattete Berichte von Untergerichten; Anfragen derselben; Visitationsakten und Bescheide; ingleichen andere weiltäufige Generalia, entweder zur nächsten Session, oder auch zu einer noch in derselben Woche zu veranlassenden extraordinären Zusammenkunft aussetzen.

§. 101.

Eben so müssen alle vorgetragene Sachen in der Regel auch am Sessionstage dekretirt seyn, und an die Sekretarien gelangen. Die Decernenten haben also, der Anweisung der Gerichtsordnung Th. III. Tit. III. §. 42. gemäß, die weiltäufigeren Dekrete, nach vorhergänglicher Präparation, zu Hause zu entwerfen; damit sie dieselben nach gehaltenem Vortrage und erfolgter Genehmigung des Kollegii sofort weiter befördern können.

§. 102.

Wenn aber auch in dem einen oder dem andern

Falle der Decernent genöthigt wäre, eine vorgetragene Piese zur Abfassung eines sehr weitläufigen und wichtigen Dekrets, welches vielleicht wider seinen Antrag durch das Conclusum Collegii resolvirt worden, oder zur Entwerfung eines Berichts, wieder mit nach Hause zu nehmen; so müssen dennoch dergleichen Dekrete oder Berichte spätestens an dem nächstfolgenden Sessionstage an die Sekretarien abgeliefert werden.

§. 103.

Uebrigens müssen die Decernenten ihre Dekrete überhaupt, wenn solche nicht etwa nach bloßen Formularen zu expediren sind, so bestimmt und umständlich abfassen, daß die Sekretarien nicht nöthig haben, zum Behuf der Expedition Acta nachzusehen, oder etwas daraus in materialibus zu suppliren.

§. 104.

Die vorgetragenen und dekretirten Piesen nebst den dazu gehörigen Akten muß jeder Decernent vor sich hin auf den Tisch legen; von welchem sie successive, noch während der Session, durch die Kanzleidienner und Boten abgeholt und in das Expeditionszimmer transportirt werden.

§. 105.

Nach geendigter Session, wenn das Kollegium auseinander gegangen ist, muß sich der Kanzleidienner noch einmal in dem Sessionszimmer umsehen, ob irgend noch Akten oder Piesen liegen geblieben sind; deren Transportirung in das Expeditionszimmer er solchen Falls unverzüglich besorgen muß.

§. 106.

Wenn in dem §. 102. bemerkten außerordentlichen Falle der Decernent die vorgetragene Piese mit den Akten wieder mit nach Hause nimmt, so muß er an deren Stelle einen Zettel zur Registratur besor-

bern, worauf verzeichnet ist, daß er die nach der Nummer des Tagezettels und nach dem Rubro zu bezeichnenden Akten noch an sich habe.

§. 107.

In der Regel also kommen sämtliche, zu einer Session distribuirte gewesene Piesen und Akten noch an demselben Vormittage in das Expeditionszimmer, wo sie von den Boten auf der oben §. 63. beschriebenen Tafel abgelegt werden.

§. 108.

Die Sekretarien müssen also von Zeit zu Zeit, und so wie ihnen ein dergleichen Transport zugebracht wird, die darunter befindlichen dekretirten Piesen von den Akten separiren.

§. 109.

Was die Akten betrifft, so muß der Registrar solche aus dem Sekretarienzimmer in die Registratur abholen.

§. 110.

Sollte jedoch, der oben §. 103. vorgeschriebenen umständlichen Fassung der Dekrete ungeachtet, der Sekretarius in dem einen oder dem andern Falle Akten bei der Expedition zu adhibiren nöthig finden; so kann er solche zwar an sich behalten, muß sie aber auf seinen Arbeitstisch bei Seite legen, dergleichen Dekrete so viel als möglich noch an demselben Tage expediren, und sodann die Akten unverzüglich zur Registratur abliefern.

§. 111.

Die solchergestalt aus dem Memorialenvortrage zurückkommenden Akten muß der zweite Registrar in der Kolonne des Tagezettels, wo die Ausgebung eingetragen ist, mit dem Buchstaben R. abschreiben, und sie, mit Beihülfe des Registraturassistenten, sofort wiederum in die gehörigen Fächer legen.

§. 112.

Auch diejenigen Nummern, wovon zwar nicht die ausgegebenen Akten, aber doch die §. 106. beschriebenen Zettel zurückkommen, werden in dem Tagezettel abgeschrieben. Den Vermerk des Decernenten aber stellt der zweite Registrar dem ersten zu, welcher solchen in das §. 45. beschriebene Annotationsbuch einträgt.

§. 113.

Den folgenden Morgen nach jedem Sessionstage muß der zweite Registrar den Tagezettel revidiren und nachsehen, ob auch alle ausgegebene Akten als zurückgekommen notirt sind. Fehlen einige, so muß er sich zuvörderst in dem Expeditionszimmer erkundigen, ob etwa dieselben von einem Sekretario, zum Behuf einer abzufassenden Expedition, zurückbehalten worden, und solchen Falls deren baldige Ablieferung urgiren.

§. 114.

Ist aber das fehlende Aktenstück bei den Sekretarien nicht befindlich, so muß er dasselbe, nebst dem Namen des Decernenten, dem es distribuir worden, auf einen Zettel setzen, und durch die Boten noch denselben Nachmittag einfordern lassen.

§. 115.

Die Decernenten müssen dergleichen Akten, wenn sie solche noch an sich haben, sofort verabsolgen, oder die Ursache, warum solches nicht geschehen könne, auf dem Zettel notiren; übrigens aber dem Boten seinen Gang ex propriis, mit 3 Ggr. für jedes Stück, bezahlen.

§. 116.

Wenn die solchergestalt eingeforderten Akten, oder an deren Stelle der Vermerk des Decernenten, daß er sie noch an sich habe, zur Registratur zurückkommen; so muß der zweite Registrar die Abschrei-

bung im Tagezettel, und respective der erste Registrar die Eintragung in das Annotationsbuch, gehörig besorgen.

§. 117.

Was die nach Maaßgabe §. 108. aus der Session in das Expeditionszimmer gelangenden dekretirten Plegen betrifft, so sind dieselben von dreifacher Art:

- 1) solche, die bloß ad Acta geschrieben sind, oder worauf bloß eine Vorlegung an eine Parthei, einen Justizkommissarius oder irgend jemand andern, ohne Ertheilung einer Abschrift, verordnet ist;
- 2) solche, worauf schriftlich zu expedirende Dekrete angegeben sind;
- 3) solche, von denen oder von dem darauf angegebenen Dekret bloß simple Abschriften gefertigt werden sollen.

Die Separation dieser dreifachen Art von Plegen muß der Kanzelleidirektor oder der erste Sekretarius (nach Maaßgabe der verschiedenen Verfassung eines jeden Kollegii) besorgen.

§. 118.

Plegen, die nur ad Acta geschrieben, oder bloß brevi manu vorzulegen sind, müssen, mit den Akten zugleich, sofort aus der Sekretarienküche in die Registratur kommen.

§. 119.

Der zweite Registrar notirt deren Empfang in der dafür bestimmten Kolonne des Tagezettels; trägt das etwa Erforderliche daraus in der Prozeßliste nach; legt jede Plege in die Akten, zu welchen sie gehört; sorgt dafür, daß solche von dem Aktenhefter unverzüglich und in gehöriger Ordnung eingestekt werden, und läßt die solchergestalt kompletirten Akten wiederum in ihre Fächer reponiren.

§. 120.

Was insonderheit diejenigen Piecen betrifft, worauf eine Vorlegung verordnet ist; so müssen solche, so wie sie in die Registratur kommen, in die nach §. 20. litt. e. dazu bestimmten Fächer interimistisch niedergelegt werden; es muß aber auch der zweite Registrator die Vorlegung unverzüglich besorgen, oder durch die Kanzelleidner, unter seiner unmittelbaren Direktion, besorgen lassen; und nach deren Erfolg diese Piecen auf vorbeschriebene Art gehörig ad Acta befördern.

§. 121.

Anlangend die Piecen der zweiten Art, worauf eine schriftliche Expedition verordnet ist; so müssen die Sekretarien selbige zu deren Fertigung, ein jeder in seinem Departement, unverzüglich an sich nehmen.

§. 122.

Es muß also einem jeden Sekretair sein bestimmtes Departement angewiesen seyn, in welchem er die vorkommenden Sachen zu bearbeiten hat. Ob diese Departementsvertheilung am süglichsten nach den verschiedenen Distrikten und Kreisen des Gerichtsbezirks, oder nach den Decernenten, oder auf eine andere Art zu reguliren sey, solches wird dem Ermessen des Präsidii bei einem jeden Kollegio anheim gestellt, und ist dabei nur darauf zu sehen, daß, so wie jede Sache ihren beständigen Decernenten, der sie vom Anfange bis zum Ende bearbeitet haben muß, also auch die Expeditionen in einer jeden Sache, so viel als möglich, immer von einem und eben demselben Sekretair angefertigt werden.

§. 123.

Diese Departementsvertheilung schließt jedoch die gegenseitige Verbindlichkeit der Sekretarien nicht aus, bei vorkommenden besonderen Fällen, wo in dem einen Departement außerordentlich viel, und in

einem andern desto weniger Arbeit ist, sich unter einander zu assistiren; und es kommt dem Kanzelleidirektor oder Protonotario zu, die Ausgleichung unter ihnen in solchen Fällen zu veranstalten.

§. 124.

Die Sekretarien, ein jeder in seinem Departement, müssen unter den in einer Session abgefaßten Dekreten zuerst diejenigen, welche die kurrenten Prozesse betreffen, vornehmen, und deren Ausfertigung ganz vorzüglich beschleunigen.

§. 125.

Es müssen also die an einem Sessionstage abgefaßten Dekrete bis zum nächst folgenden, so viel als möglich, expedirt und zur Kanzellei abgeliefert seyn; in Ansehung der eigentlichen Prozessualien aber muß solches ganz unfehlbar geschehen; und unter diesen müssen hinwiederum diejenigen Dekrete, welche mit Cito bemerkt, oder wodurch Termine anberaumt sind, zuerst vorgenommen werden.

§. 126.

Um die Sekretarien hierzu desto gewisser in Stand zu setzen, soll denselben erlaubt seyn, sich gedruckter Formulare, in Fällen, wo dergleichen Statt finden können, zu bedienen.

§. 127.

Was die Sekretarien bei Abfassung der Expeditionen selbst zu beobachten haben, ist in der Gerichtsordnung Th. III. Tit. V. §. 8. u. f. umständlich verordnet.

§. 128.

Wenn eine Expedition fertig ist, so muß der Sekretair, nach der Vorschrift §. 13. a. a. D., unter den Dekret bemerken: wann er solches erhalten hat, und wann es von ihm expedirt worden ist.

§. 129.

Sodann muß er auf der unbeschriebenen Hälfte

der ersten Seite des halbgebrochenen Bogens, gleich unter der Adresse, nicht nur die Taxe und den zum Rundo zu nehmenden Siempel, sondern auch die dafür in der Kanzlei anzusehenden Schreibgebühren auswerfen.

§. 130.

Denn damit alle Mißbräuche und Exaktionen bei den Schreibgebühren künftig vermieden werden, so wird hierdurch allgemein festgesetzt, was bisher schon bei einigen Kollegien üblich gewesen, daß nämlich die Sekretarien, bei einer jeden Ausfertigung, den Betrag der Bogen, sowohl von dem Rundo als den Beilagen, nach Maaßgabe der Stärke derselben, und nach vernünftigem Ermessen arbiträren; darnach aber den Betrag der Kopialien, welche die Kanzlei dafür nehmen kann, bestimmen, und auf dem Koncepte der Ausfertigung vermerken sollen.

§. 131.

Da aus dem Expeditionsbuche, wie unten näher vorkommen soll, der Siegelzettel abgeschrieben wird, dieser aber dem Sportultrendanten zur Anweisung dienet: welcher Parthei er die ausgeworfenen Gebühren auf ihre Rechnung setzen soll; so müssen die Sekretarien den Namen des Extrahenten, welcher nach ihrer Meinung die Gebühren zu entrichten hat, am Rande des Koncepts ebenfalls auswerfen; damit die Decernenten bei der Revision nachsehen können: ob auch der Ansaß der Kosten wirklich für denjenigen, dem deren Bezahlung zunächst obliegt, geschehen sey. Da auch bei Verfügungen, welche, ohne besonderes Ansuchen der einen oder der andern Parthei, von dem Richter ex officio erlassen werden, der Kostenvorschuß beiden Theilen zur Hälfte obliegt; so müssen die Sekretarien darauf, bei dem Ansaß der Expeditionsgebühren, aufmerksam achten; und daher, wenn in Urtheilsfachen dergleichen Verfügungen ex officio

ergehen, für die vermögende Parthei nur die Hälfte der vorgeschriebenen Taxen, Kopialien zc. aussetzen.

§. 132.

Ist der Expedient zweifelhaft: wem die Gebühren anzusetzen sind, so muß er, durch eine auf der Seite des Koncepts beigefügte Anfrage, zur nähern Bestimmung des Decernenten submittriren.

§. 133.

Ist eine Sache kostenfrei, so muß diese ihre Qualität mit kurzen Worten, z. B. Fiskale, Armen:sache zc., am Rande des Koncepts, da, wo sonst die Taxe verzeichnet wird, ausgeworfen werden.

§. 134.

Jeder Sekretarius muß jeden Vor: und Nachmittag, wenn er mit seinem Penso der zu expedirenden Sachen fertig ist, oder auch nach Verlauf der gesetzten Arbeitsstunden, ehe er das Kollegienhaus verläßt, zuvörderst die von ihm gefertigten Koncepte in das oben §. 65. beschriebene Expeditionsbuch eintragen, und die fortlaufende Nummer desselben auf dem Koncepte bemerken.

§. 135.

In den außerordentlichen Fällen, wo, nach Maaßgabe §. 13, supra, einem Secretario seine Arbeit zu Hause zu verrichten, nachgegeben ist, muß derselbe einen seiner Kollegen substituiren, an welchen er die von ihm gefertigten Koncepte, zur Eintragung in das Expeditionsbuch, adressiren könne.

§. 136.

Die solchergestalt an einem Vor: oder Nachmittag expedirten und eingetragenen Koncepte müssen hiernächst unverzüglich zur Revision an die Decernenten befördert werden.

§. 137.

Die Besorgung dieses Geschäfts liegt an einigen

Orten den Sekretarien, so wie an anderen dem Kanzleidiener ob; und kann es darunter bei der eingeführten Verfassung eines jeden Kollegii auch noch fern sein Bewenden haben.

§. 138.

Bei großen Kollegien aber, wo die Zahl der Expeditionen sehr beträchtlich ist, und die Decernenten zerstreut und von einander entfernt wohnen, müssen zwar die Sekretarien, die schon während der Session von ihnen extendirten Dekreten, den etwa auf dem Kollegienhause noch anwesenden Decernenten zur Revision sofort vorlegen; in Ansehung der übrigen aber, welche den Decernenten nach Hause geschickt werden müssen, gehört dieses Geschäft zur Besorgung des Kanzlei-Inspektors.

§. 139.

Der Kanzleieinspektor übernimmt also, jeden Vor- und Nachmittag, die fertig gewordenen Koncepte in der Sekretariensstube, nach den Nummern des Expeditionsbuches.

§. 140.

Sodann legt er diejenigen, welche noch nicht revidirt sind, so wie sie an jeden Decernenten kommen sollen, in einen besondern Umschlagsbogen oder Tasche zusammen, und notirt die Nummern derselben, in dem oben §. 76. beschriebenen Revisionsjournal.

§. 141.

In dieß Revisionsjournal werden, wie auch das Schema selbst zeigt, nur die Nummern, welche an jeden Decernenten kommen, hinter einander eingeschrieben, ohne sich übrigens um den Inhalt zu kümmern; da die Absicht bloß ist, zu wissen, was für Nummern jeder Decernent erhalten hat, und darnach deren Zurücklieferung zu kontrolliren und zu betreiben.

§. 142.

Die solchergestalt zusammengelegten Koncepte stellt der Kanzleieinspektor dem Botenmeister zu, welcher das Herumtragen derselben, bei den Decernenten, durch die Boten besorgen muß.

§. 143.

Zu dem Ende muß er unter den Boten eine gewisse Einteilung machen, und jedem von ihnen gewisse Decernenten anweisen, bei welchen sie die Revidenda unverzüglich herumtragen; deren Revision, wenn sie sogleich geschehen kann, abwarten; sonst sie zur bestimmten Stunde wieder abholen, und ihm, zur weitem Ablieferung an den Kanzleieinspektor, einhändigen müssen.

§. 144.

Jeder Decernent ist schuldig, die ihm zugeschickten Koncepte unverzüglich zu revidiren, und sie entweder dem darauf wartenden Boten also gleich wieder mitzugeben, oder demselben eine Stunde zu deren Abholung zu bestimmen. Diejenigen, welche darunter säumig sind, müssen von dem Präsidenten zu ihrer Pflicht nachdrücklich angehalten werden, und dem Boten die wiederholten vergeblichen Gänge bezahlen.

§. 145.

Der Decernent muß bei seinem Namenszichen, welches er zum Beweise der geschehenen Revision beisetzt, zugleich das Datum derselben richtig bemerken.

§. 146.

Wenn eine Expedition ganz wegfällt, weil etwa der Extrahent sein Gesuch zurückgenommen hat, oder weil das Dekret nicht schriftlich hat extendirt, sondern nur brevi manu vorgeleat werden sollen, oder aus anderen Ursachen; so muß dennoch der Decernent das Koncept nicht zurück behalten; sondern das Ges-

sat nebst der Ursach am Rande kürzlich bemerken, und es ohne Unterzeichnung remittiren.

§. 147.

Wenn der Decernent nöthig findet, eine Expedition zurück zu behalten, um entweder Acta deshalb nochmals nachzusehen, oder die Sache, wegen eines ihm etwa noch beigefallenen Bedenkens, dem Collegio anderweit vorzutragen; so muß er, statt des Concepts, einen Zettel mit dem Vermerk: daß er diese Nummer zurückbehalten habe, beilegen.

§. 148.

Die von der Revision zurückkommenden Concepts muß der Borenmeister an den Kanzelleiinspektor abliefern; welcher sie mit dem Revisionsjournale vergleicht, und die richtig befundenen Nummern in letzterm ausstreicht.

§. 149.

Fehlt zwar eine Nummer, es findet sich aber statt deren der §. 147. beschriebene Zettel; so läßt der Kanzelleiinspektor diese Nummer offen, und wartet bis zum nächsten Sessionstage, an welchem er, wenn das Stück auch bis dahin noch nicht zurück gekommen ist, dem Präsidenten davon Anzeige macht.

§. 150.

Ist aber auch statt der fehlenden Nummer kein Zettel eingelegt, so muß der Kanzelleiinspektor solche Nummer auf einem weißen Bogen notiren, und sie dem Decernenten unverzüglich abfordern lassen: dieser aber muß den Boten für den Gang bezahlen, und die Ursach des Zurückbleibens auf dem Zettel anzeigen.

§. 151.

Die mit einem Cessat zurück gekommenen Concepts und die statt der zurück gehaltenen eingelegten Zettel muß der Kanzelleiinspektor bis zum nächsten

Abchlusse des Siegelzettels zu demjenigen Behufe affirmiren, welcher unten §. 169 u. f. näher angezeigt werden soll.

§. 152.

Die solchergestalt revidirten Concepts werden alsdann an Orten, wo solches bisher schon üblich gewesen, dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt.

§. 153.

An Orten, wo bisher keine Superrevision Statt gefunden hat, und auch besonderer Umstände wegen nicht wohl einzuführen steht, kann solche zwar auch künftig unterbleiben; es müssen aber alsdann nicht nur die Decernenten doppelten Fleiß und Aufmerksamkeit auf die Revision wenden, sondern es müssen auch die Präsidenten bei der Unterschrift, vornehmlich die wichtigeren Munda, und wo das Conclusum Collegii wider den Antrag des Decernenten ausgefallen ist, von Zeit zu Zeit nachlesen: ob auch die Ausfertigung, sowohl dem Inhalte als der Fassung nach, gehörig eingerichtet sey; und, im Fall solches nicht wäre, die Ausfertigung unvollzogen zur weitem Verfügung zurück behalten.

§. 154.

Nach erfolgter Re: und respective Superrevision muß der Kanzelleiinspektor die Concepts unverzüglich zum Mundiren befördern.

§. 155.

Die Kanzellei eines jeden Collegii muß mit einer solchen Anzahl von Kanzellisten und vereideten Kopisten besetzt seyn, welche hinreichend sind, die nach dem ordinären und gewöhnlichen Laufe der Geschäfte, von einem Siegelungstage zum andern, vorkommenden Schreibereien prompt zu bestreiten und fertig zu schaffen.

§. 156.

Unter diese muß der Kanzelleinspektor die Koncepte, ohne Unterschied, ob sie Gebühren tragen oder nicht, nach der Bogen- und Seitenzahl, in gleiche Portionen distribuire; dabei auf die zu communicirenden Beilagen, und auf die in den meisten Fällen mit dem Munde zugleich zu fertigende Abschrift desselben für den Extrahenten, Rücksicht nehmen; und niemandem zu Klagen über Begünstigungen oder Prägravationen Anlaß geben. Wo der Kanzelleinspektor zugleich das Officium eines Kanzellisten mit bekleidet, muß er bei dieser Distribution sich ebenfalls seine Portion, gleich den Uebrigen, zutheilen.

§. 157.

Die Distribution geschieht nach einer Tabelle, wovon das Schema bereits oben §. 76. vorgekommen ist. Die Koncepte werden darin bloß nach den Nummern, wie auch das Schema zeigt, ohne weitere Benennung der Art der Expedition oder des Extrahenten, eingetragen; weil dieses, wenn man es ja einmal zu wissen nöthig hätte, aus dem Expeditionsbuche, worauf die Tabelle sich bezieht, jederzeit leicht ersehen werden kann.

§. 158.

Es ist auch nicht nöthig, daß stets alle Nummern, die einem Kanzelleiverwandten zugetheilt worden sind, ausgeschrieben werden; sondern wenn einer eine Reihe von Nummern erhält, so ist es genug, wenn von einer solchen Reihe nur der Terminus • quo und ad quem notirt wird; wie solches aus dem Schema deutlicher zu ersehen ist.

§. 159.

Dem Kanzelleinspektor liegt ob, darauf zu halten, daß Stille und Ordnung in der Kanzellei herrsche;

sche; daß die Kanzelleiverwandten ihren Verrichtungen fleißig und ununterbrochen obliegen; daß sie die Sachen richtig, korrekt und gut schreiben; daß alle Abschriften und Kommunikaanda den Mundis gehörig eingelegt; und daß die distribuirten Nummern an ihn prompt und richtig abgeliefert werden.

§. 160.

Es versteht sich von selbst, daß Koncepte, welche mit Cito bezeichnet sind, oder worin Termine in Processualibus angesetzt werden, und die also nochwendig bald und zeitig vor den Terminen, zur Wissenschaft der Partheien gelangen sollen, auch in der Kanzellei, allenfalls außer der Ordnung, schleunigst gefördert werden müssen. Es muß also der Kanzelleinspektor auf dergleichen, vorzügliche Beschleunigung erfordernde Koncepte ein besonderes Augenmerk richten.

§. 161.

Wenn der Kanzellist oder Kopist ein Mundum fertig gemacht hat, so verzeichnet er unten am Rande des Koncepts das Datum, wann solches von ihm mundirt worden ist; so wie unten am Fuße des Mundi, wo die Gebühren ausgeworfen werden, und auswendig auf der Adresse die Nummer, welche dem Koncepte im Expeditionsbuche beigelegt ist.

§. 162.

Jeder Kanzelleiverwandter muß die ihm zugeheilten Schreibereien schlechterdings von einem Siegelungstage bis zum andern völlig fertig schaffen und zu rechter Zeit abliefern. Wenn ein Kanzellist mit der auf ihn distribuirten Portion fertig zu werden sich nicht getraut, so muß er dasjenige, was er nicht selbst schreiben kann, einem der Kopisten, welcher solches übernehmen will, und es außer seiner eigenen Portion fertig zu schaffen im Stande ist, sofort ab-

Ugem. Gerichtsord. III. 24. ¶

geben, und sich wegen der Bezahlung dafür mit ihm vergleichen; auch solches dem Kanzelleiinspektor anzeigen. Dagegen soll künftig weder einem Kanzelisten noch Kopisten erlaubt seyn, sich bei seinen Schreibereien anderer, zur Kanzlei nicht gehöriger, noch dabei angestellter und vereideter Privatassistenten zu bedienen.

§. 163.

Die Ablieferung an den Kanzelleiinspektor geschieht nach der Distributionstabelle, in welcher er die richtig abgelieferten Nummern austreicht.

§. 164.

Wird eine Nummer in ihrer Ordnung nicht abgeliefert, so erkundigt er sich nach der Ursach des Zurückbleibens; urgirt deren Nachbringung; und läßt, so lange diese noch nicht geschehen ist, die restirende Nummer, allenfalls mit Bemerkung der Ursach, in seiner Tabelle offen.

§. 165.

Fehlt eine solche Nummer in einer ganzen nach §. 158. nur in folle eingetragenen Reihe, so wird zwar die ganze Reihe als abgeliefert gelöscht; die fehlende Nummer aber wird unter dem Namen der Restanten besonders notirt, wo sie so lange offen bleibt, bis sie wirklich abgeliefert worden ist.

§. 166.

Die gefertigten Munda müssen hiernächst von dem Kanzelleiinspektor zur Unterschrift und Siegelung befördert werden. Die Unterschrift geschieht von dem Präsidio, nach der Ordnung des von dem Kanzelleiinspektor zu besorgenden Siegelzettels. Dieser Siegelzettel, dessen Schema sich bei dem Sportulassentreglement sub B. befindet, ist, in Ansehung der sieben ersten Kolonnen, eine bloße Abschrift von dem Expeditionsbuche der Sekretarien, welche der Kanzelleiinspektor am Abend jeden Tages besorgen

muß, ohne sich dabei der geringsten Abänderung, Einschaltung oder Weglassung anzumaassen.

Die Rubrik: Postporto, ist für dasjenige bestimmt, welches von abgehenden Sachen aus der Sportulkasse vorgeschossen wird.

Die letzte Rubrik: Pagina des Kontobuchs, ist bloß dem Sportulrendanten gewidmet, welcher davon den in dem Kassentreglement näher vorgeschriebenen Gebrauch macht.

Bei Kollegien, wo auch die Botengebühren durch die Rechnung laufen, wird für selbige eine besondere Kolonne, zwischen der 8ten und 9ten, unter dem Titel: Botengebühren, eingeschaltet.

§. 167.

Des Vormittags eines jeden Siegelungstages legt der Kanzelleiinspektor sämmtliche fertig gewordene Munda, nach der Folgeordnung der Nummern, zusammen; läßt sie in der Expeditionsstube von den Sekretarien kontrassegniren, und den Siegelzettel, seiner Uebereinstimmung halber mit dem Expeditionsbuche, von dem Kanzelleidirektor oder Protonotario attestiren; separirt von den Mundis die Koncepte mit ihren Originaleinlagen, und befördert sodann am folgenden Nachmittage sämmtliche Munda nebst dem Originalsiegelzettel, durch den Kanzelleidiener oder Botenmeister, zur Unterschrift des Präsidii und zur wirklichen Siegelung.

§. 168.

Der Regel nach müssen alle Munda, von einem Siegelungstage zum andern, nach den Nummern des Expeditionsbuches und des daraus abgeschriebenen Siegelzettels, gefertigt werden; und der Kanzelleiinspektor muß mit äußerster Sorgfalt darauf sehen, daß keine derselben zurückbleibe.

§. 169.

Da aber dennoch Fälle vorkommen können, wo

- 1) die Kanzlei mit der einen oder der andern Nummer, weil sie zu spät zur Distribution gekommen, oder wegen Weitläufigkeit der Beilagen, oder um anderer dergleichen unvermeidlicher Hindernisse willen, nicht fertig werden können; oder wo
- 2) eine schon in das Expeditionsbuch eingetragene Ausfertigung, weil der Extrahent sein Gesuch zurücknimmt, oder aus anderen Ursachen, gänzlich wegfällt; oder
- 3) der Decernent die Expedition zum nochmaligen Vortrage bei dem Collegio zurückbehalten hat; oder endlich
- 4) die für eine solche Ausfertigung angelegten Gebühren bei der Revision gestrichen worden sind; so ist es in dergleichen Fällen folgendermaßen zu halten.

§. 170.

Kommt eine Nummer um deswillen nicht zur Unterschrift und Siegelung, weil sie in der Kanzlei nicht fertig geschafft werden können; so notirt der Kanzleileitinspektor solche, nebst der Ursach des Zurückbleibens, auf einen besondern Zettel, welcher in dem Siegelzettel, dergestalt, daß er ohne Verletzung desselben wieder herausgenommen werden kann, befestigt wird; z. B.

No. 39. der Weitläufigkeit wegen.

§. 171.

Eben so wird es gehalten, wenn eine Nummer um deswillen, weil sie der Decernent bei der Revision zum anderweltigen Vortrage zurückbehalten, nicht hat mündigt und zur Siegelung gebracht werden können; z. B.

No. 19. ist noch bei dem Decernenten.

§. 172.

Alle dergleichen bloß zurückgebliebene Nummern

müssen, bis zum nächsten Siegelungstage, ohnefehlbar herbeigeschafft, und dem Präsidio mit dem neuen Siegelzettel, und zwar zu allererst zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 173.

Das Präsidium muß also sorgfältig darauf sehen, daß solche nicht länger zurückbleiben, und sich zu dem Ende, an jedem Siegelungstage, zugleich den vorigen Restenvermerk mit vorlegen lassen. Finden sich die darin als rückständig notirten Nummern nunmehr nachgebracht, so muß er solche in dem Vermerk ausstreichen; sonst aber die unverzügliche Nachbringung mit gehörigem Ernste betreiben.

§. 174.

Kommt eine im Siegelzettel stehende Nummer um deswillen nicht mit zur Unterschrift, weil das Dekret, wegen vorzüglicher Beschleunigung, zwischen den Siegelungstagen ausgefertigt und vollzogen worden; so wird solches auf dem oben beschriebenen Vermerke ungefähr mit den Worten notirt:

No. 11. ist schon unterschrieben.

§. 175.

Bleibt aber eine Nummer um deswillen zurück, weil sie gänzlich wegfällt, so wird solche auf dem Siegelzettel selbst, hinter dem Abschlusse, nebst der Ursach, warum sie cessirt, abgeschrieben; auch zugleich die wegfällende Taxe zc. zc. von dem summarischen Betrage der verschiedenen Kolonnen des Siegelzettels wiederum abgezogen; ungefähr auf folgende Weise:

Fällt weg

No. 18. s s s s s s s s

weil renunciert worden

oder:

No. 27. s s s s s s s s

soll nur brevi manu insinuiert werden.

§. 176.

Eben so wird, wenn bei der Revision eine Taxe gestrichen worden, der Betrag derselben am Schlusse des Siegelzettels von dem summarischen Betrage desselben abgeschrieben; z. B.

No. 20. cessirt die Taxe

§. 177.

Sollte es sich auch zutragen, daß eine schon mündliche Ausfertigung, nach dem Befinden des Präsidenten, noch bei der Unterschrift, aus der einen oder der andern Ursache wegfallen müßte; oder die dafür angelegten Gebühren gestrichen würden: so muß der Präsident dergleichen Abänderung unter dem Siegelzettel eigenhändig vermerken.

§. 178.

Wird aber übrigens der Siegelzettel, nach dessen Ordnung die Unterschrift geschieht, richtig befunden, so attestirt der Präsident solches durch seine Namenszeichnung; und alsdann wird die Siegelung wie gewöhnlich besorgt.

§. 179.

Die gestiegelten Munda werden, nebst dem von dem Präsidenten attestirten Siegelzettel, an den Kanzleileitinspektor zurückgeliefert; welcher die Stücke nachzählt, und wenn er findet, daß etwas mangelt, unverzüglich Erkundigung einzieht, wo solches gebieten sey; auch nicht eher ruhet, als bis das Fehlende zurückgebracht, und der Siegelzettel berichtigt worden ist.

§. 180.

Sodann separat er diejenigen Siegelstücke, welche dem Botenmeister, von denen, welche dem Sporkulrendanten zugestellt, und von diesem bis zur Auslösung asservirt werden.

§. 181.

Wenn unter ersteren etliche sind, welche mit der

Post abgehen und frankirt werden müssen; so läßt er sich den Betrag des Porto von dem Botenmeister anzeigen, und notirt solchen in der dafür bestimmten Kolonne des Siegelzettels.

§. 182.

Sind unter den dem Botenmeister zugestellten Siegelstücken einige befindlich, wovon ein Documentum insinuationis zu den Akten kommen muß, z. B. alle in Processualibus ergehende Citationen an Partheien oder Zeugen; so muß der Kanzleileitinspektor solches auf die Außenseite des gesiegelten Mundi mit D. I. bemerken, damit der Botenmeister den Boten, welcher die Insinuation besorgen soll, instruiren könne, daß er die geschehene Insinuation unter der, bei einer jeden solchen Ausfertigung ihm besonders zuzustellenden Abschrift gehörig attestiren lasse, oder auf seinen geleisteten Eid selbst bezeuge.

§. 183.

Alle dergleichen Documenta insinuationis muß der Botenmeister von den Boten einsammeln, und sie dem ersten Registrator, zur weitern Beförderung zu den Akten, zustellen.

§. 184.

Uebrigens muß der Botenmeister sämmtliche, über die Post oder unmittelbar zu insinuierende Verordnungen, unter die Boten so viel als möglich gleich vertheilen; und sich vor allen unbilligen Prägravationen oder Begünstigungen sorgfältig hüten.

§. 185.

Mit jedem Boten muß er ein besonderes Insinuationsbuch halten, in welchem er die jeden Tag demselben zugestellten Nummern nebst dem Namen desjenigen, dem die Insinuation geschehen soll, einschreibt. Der Bote aber muß nach geschehener Bestellung solches, und an wen das Stück abgegeben worden, in eben diesem Buche entweder selbst notir

ren, oder, wenn er nicht schreiben kann, durch den Botenmeister notiren lassen.

§. 186.

Diejenigen Siegestücke, welche von den Parteien sofort auszulösen sind, muß der Kanzelleinspektor dem Sportulrendanten abliefern, und demselben zugleich den Originalsiegelzettel einhändigen.

§. 187.

Anlangend die Koncepte der zur Siegelung befördertern Mandatorum, so legt der Kanzelleinspektor solche nach den Nummern zusammen, und liefert sie von einem Siegelungstage zum andern an den zweiten Registrator ab.

§. 188.

Diese Ablieferung geschieht solchergestalt nach der Folgeordnung der Nummern des Expeditionsbuches; und es bedarf darüber keines besondern Vermerks. Wenn aber in der Reihe der Nummern die eine oder die andere noch zurückbleiben müßte, so wird dergleichen fehlende Nummer in einem besondern Ablieferungsbuche, welches der zweite Registrator in seiner Verwahrung hat, von dem Kanzelleinspektor notirt; und erst alsdann, wenn die Ablieferung wirklich erfolgt, von ihm wieder ausgestrichen.

§. 189.

Der zweite Registrator trägt aus diesen Koncepten und deren Einlagen das etwa Nöthige in den Projektilisten nach; schreibt die zurückgekommenen Piecen in der kompetenten Kolonne des Tagezettels ab; legt die Koncepte und Einlagen in gehöriger Ordnung zu den Akten; und sorgt, nach der Anweisung des §. 119., für deren Einheftung.

§. 190.

Der erste Registrator muß ernstlich darauf halten: daß der Aktenhefter seine Arbeit unverzüglich besorge, und nichts liegen lasse; auch die Ordnung,

in welcher die Piecen eingehettet werden sollen, nicht konfundire; und daß die solchergestalt kompletirten Akten sofort wiederum in ihre gehörigen Fächer reponirt werden.

§. 191.

Auch muß er alle Sonnabende die Tagezettel der nächst vorhergehenden Woche revidiren; über diejenigen Nummern, wo die Piecen noch nicht abgeschrieben, und also über die Zeit zurückgeblieben sind, einen Restenzettel anfertigen, und selbigen dem Präsidio zur weitern Recherche, wo die Sache liege? und zur erforderlichen Verfügung deshalb, zustellen; überhaupt aber nicht eher ruhen, als bis seine Registratur, sowohl in Ansehung der Akten, als der zum Vortrage ausgegebenen Piecen, völlig in Ordnung ist.

§. 192.

Es ist nunmehr noch die dritte Art von dekretirten Memorialien übrig, welche, nach Maßgabe §. 117., aus der Session in das Sekretarienzimmer gelangen; nämlich diejenigen, von welchen, oder den darauf angegebenen Dekreten, bloß simple Abschriften erteilt werden sollen.

§. 193.

Ist auf eine Piece zugleich eine schriftlich zu expedirende Verfügung und die Ertheilung einer simplen Abschrift, oder nur eine brevi manu oder in simplen Abschrift zu insinuirende Verordnung dekretirt; so wird selbige wie eine jede andere Piece der zweiten Gattung behandelt. Der Sekretarius fertigt also die Expedition an; notirt darunter, zur Nachricht des Kanzelleinspektors, was für eine simple Abschrift außerdem gegeben werden solle; und reflektirt auf die davon fallenden Kopialien bei der Bestimmung der Schreibgebühren überhaupt. Eine solche Piece nimmt alsdann den gewöhnlichen Weg durch das Expeditionsbuch und den Siegelzettel. Der Kanzel-

leitinspektor richtet sich, bei der Distribution und Einsammlung der gefertigten Abschriften, nach den obigen Anweisungen, und liefert zuletzt die Pieze, gleich allen übrigen, an den zweiten Registrator zurück.

Wenn der zweite Registrator findet, daß bei einer solchen schriftlichen Expedition noch etwas, so einer Parthei, einem Justizkommisario, Assistenten u. c., durch solche Vorlegung (ohne Ertheilung einer Abschrift) bekannt gemacht werden sollen, dekretirt ist; so muß er diese Vorlegung, noch ehe das Konzept zu den Akten gebracht wird, der Vorschrift §. 120 u. f. gemäß, besorgen.

§. 194.

Ist hingegen auf eine Pieze gar keine schriftliche Ausfertigung dekretirt, sondern soll dieselbe, oder das darauf angegebene Dekret, bloß in simpler Abschrift jemandem zugestellt werden; so qualificirt sie sich nicht zur Eintragung in das Expeditionsbuch, und aus diesem in den Siegelzettel; sondern sie gehört bloß in das §. 68. beschriebene Kopirbuch.

§. 195.

Jeder Sekretarius muß also bei dem §. 117. beschriebenen Aussuchen, die Piezen dieser Art, welche in sein Departement gehören, an sich nehmen; die davon zu entrichtenden Kopialien taxiren, und am Rande der Pieze auswerfen; die Pieze selbst in das Kopirbuch eintragen, und die fortlaufende Nummer desselben darauf vermerken.

§. 196.

Sodann müssen die Sekretarien diese Piezen nach der fortlaufenden Nummer des Kopirbuches an den Kanzelleinspektor befördern, welcher sie in seine Distributionstabelle sub K. unter der dazu bestimmten Kolonne einträgt; unter die Kanzellisten und Kopisten, eben so wie die Konzepte der schriftlichen Expeditionen, in gleichen Portionen distribuir; die ge-

fertigten Abschriften von ihnen einsammelt; unter einer jeden Kopie den Namen desjenigen, dem sie eingehändigt werden soll, vermerkt; solche dem Postenmeister zur weitem Besorgung zustellt; die Piezen selbst aber, nach den Nummern des Kopierbuches, an den zweiten Registrator abtiefert.

§. 197.

Dieser verfährt damit, wie mit den aus der Expedition zurückkommenden Konzepten; trägt daraus das Nöthige in den Prozeßlisten nach; schreibt die Piezen in dem Tagezettel ab; und sorgt dafür, daß solche gehörig zu den Akten gebracht werden.

§. 198.

Am Ende jeden Monats muß der Kanzelleinspektor eine Abschrift dieses Kopirbuches besorgen, solche von dem Kanzelleidirektor attestiren lassen, und sie alsdann dem Sportulrendanten zustellen; welcher daraus das Nöthige in die Kontobücher der Partbeien überträgt.

§. 199.

Es entsteht also hieraus eine neue Rubrik in der Sportulkasseneinnahme, welche in dem Reglement vom 20sten April 1782 noch nicht enthalten, und daher zwischen der XI und XII. Rubrik einzuschalten ist. Die nach vorstehendem Paragraphen dem Rendanten zuzustellenden Extrakte des Kopirbuches befehlen denselben, was unter diesem Titel monatlich einkommen solle.

§. 200.

Uebrigens wird hier noch angemerkt, daß bei allen drei Arten der aus dem Memorialienvortrage kommenden Piezen, in Ansehung ihrer Behandlung in der Expedition und Kanzellei, gar kein Unterschied Statt finde: ob dergleichen Pieze in die Hauptregistratur oder in das Archiv gehöre; nur daß der Kanzelleinspektor die Stücke der letztern Art, die er an

dem auf der Pflanze bemerkten Eintragungszeichen leicht unterscheiden kann, an den Archivarius abliefern, und dieser dabei, mit Assistent des Ingrossator's, alles das beobachten muß, was im Vorstehenden den den Hauptregistratur-Bedienten vorgeschrieben worden ist.

II.

Von den Geschäften der Subalternen bei den zum Spruch gelangenden Sachen.

§. 201.

Die zweite Art von Hauptverrichtungen der Subalternen, welche nach Maßgabe §. 82. nunmehr abzuhandeln ist, kommt bei denjenigen Sachen vor, die zum Spruch bei dem Kollegio gelangen.

§. 202.

Sobald in einer Sache die Vorlegung der Akten zum Spruch verordnet ist, muß der zweite Registratur, dem dergleichen Dekret allemal zuerst in die Hände fällt, für die Kompletirung der Akten unverzüglich sorgen, und solthe sodann, nebst dem Dekret, dem ersten Registratur zustellen.

§. 203.

Dieser verrichtet eben so ungesäumt die Eintragung der Akten in das §. 44. umständlich beschriebene Distributionsbuch, und legt die Akten in das oben §. 20. litt. b. dafür bestimmte Fach bereit.

§. 204.

Es versteht sich von selbst, daß bei Kollegien, die aus mehr als Einem Senate bestehen, für jeden Senat ein besonderes Distributionsbuch zu halten; auch kann bei solchen Kollegien zwischen den Kolonnen 2 und 3 noch eine Kolonne, unter der Rubrik: Anzahl der Voluminum, eingeschaltet werden, in der die Registratur diese Anzahl, ingleichen die etwa mitgegebenen Acta adhibenta zu notiren hat.

§. 205.

Der Präsident muß in jeder Woche einen ihm bequemen Tag, jedoch ein- für allemal, aussetzen, an welchem ihm der erste Registratur das Distributionsbuch mit den Akten vorlegen soll. Es muß also die Distribution wöchentlich einmal ganz unfehlbar erfolgen.

§. 206.

Noch an dem nämlichen Tage wo distribuiret worden, oder spätestens den folgenden Vormittag, muß der erste Registratur auf jedes Stück Akten einen Zettel befestigen, worauf die Nummer des Distributionsbuchs, der Name des ernannten Referenten, wie auch des Korreferenten, wenn einer bestellt worden, ingleichen das Datum Distributionis, bemerkt ist. Alsdann muß er die für jeden Referenten bestimmten Akten zusammen packen, versiegeln und solchergestalt an die Behörde unverzüglich befördern lassen.

§. 207.

Der Referent ist schuldig, wenn die Relation fertig ist, und von ihm dem Präsidio übergeben wird, zu gleicher Zeit die Akten wiederum zur Registratur abliefern zu lassen. Ist aber ein Korreferent bestellt, so muß er diesem Acta zuschicken, und der Korreferent muß hiernächst, nach verfertigter und präsentirter Korrelation, die Ablieferung der Akten zur Registratur besorgen.

§. 208.

Der erste Registratur übernimmt dergleichen zurückkommende Akten, löscht sie in dem Distributionsbuche unter der §. 204. bemerkten Kolonne, und reposirt sie sofort wiederum in die gehörigen Fächer.

§. 209.

Nach jeder Session muß der erste Registratur das Distributionsbuch nachsehen: ob etwa, nach dem in der kompetenten Kolonne gemachten Vermerk des

Präsidenten, Re: oder Korrelationen eingekommen sind, von welchen er Acta noch nicht zurück erhalten hat. Findet er dergleichen, so muß er die Akten dem sämmtigen Re: oder Korreferenten, welcher dem Vortzen den Gang bejahen muß, unverzüglich abfordern lassen.

§. 210.

Wenn die Relation abgelesen werden soll, und der Registrator zu solchem Behuf Acta in das Sesssionszimmer verabsolgt hat; so müssen selbige, nach geschetzener Verlesung, entweder sofort zur Registratur remittirt werden, oder wenigstens auf dem Tische liegen bleiben, damit sie der Registrator, nach geschlossener Versammlung, daselbst wiederum abholen könne.

§. 211.

Findet der Referent nöthig, die Akten zur Abfassung des Urteils wieder mit nach Hause zu nehmen; so muß er an deren Stelle eben einen solchen Zettel, als §. 106. beschrieben ist, zurück, und dem Registrator einhändigen lassen.

§. 212.

Der erste Registrator sorgt also dafür, daß die zum Ablesen gebrauchten Akten, nach geendigter Zusammenkunft des Kollegit oder Senats, wieder in die Registratur geschafft, und gehörigen Orts reponirt werden. Die ex §. anteced. an ihn gelangenden Zettel aber vermerkt er in dem Annotationsbuche.

§. 213.

Alle bei dem Collegio abgefaßte Urtheile und Resolutionen werden, nach der Anweisung des Statutenreglements §. 18. u. f., in die Urtheilsbücher eingetragen.

§. 214.

Nach einer jeden Zusammenkunft des Kollegit muß sich der Kanzleidirektor oder Proto-notarius, in

das (oder die) Sesssionszimmer verfügen, und daselbst die eingetragenen Urtheile und Resolutionen, die er auf dem Rathstische findet, nach der Anweisung der Bücher kolligiren.

§. 215.

Sodann separirt er

- 1) diejenigen, welche unter dem großen Siegel des Kollegit expedirt;
- 2) diejenigen, welche bloß in simplir Abschrift dem Partheien und Assistenten communicirt werden sollen.

§. 216.

Die von der ersten Art trägt er sofort in das Expeditionsbuch ein, notirt die fortlaufende Nummer desselben, den Betrag der Taxe für die Ausfertigung des Stempels und der in der Kanzlei anzusetzenden Schreibgebühren, auf dem Originale; und stellt solches alsdann dem Kanzelleiinspektor, zur weitem Besorgung, zu.

§. 217.

Ist auf dergleichen Urtheile oder Resolutionen zugleich ein Remissoriale an ein fremdes Kollegium dekretirt, so muß er solches, nach dem dazu vorhandenen Formular expediren; in das Expeditionsbuch, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter einer besondern Nummer, eintragen; und es dem Kanzelleiinspektor, mit dem Originalurtheile zugleich, zustellen.

§. 218.

Da solchergestalt die unter dem Siegel zu expedirenden Urtheile und Resolutionen in das Expeditionsbuch, und aus diesem in den Siegelzettel kommen; so nehmen sie in der Kanzlei eben den Weg, wie jede andere schriftliche Expedition, und werden gleichmäßig, bis zur Ablieferung in die Registratur, kontrollirt.

§. 219.

Wenn von dergleichen Urtheilen u., außer der Ex-

pedition unter dem Siegel, noch simple Abschriften für die Assistenten oder Partbeien zu machen sind; so muß der Kanzleidirektor, bei Taxirung der Kopialien, darauf Rücksicht nehmen; und ob, auch wie viel dergleichen simple Abschriften gemacht werden sollen, auf dem Originale notiren. Dergleichen Abschriften werden alsdann in der Kanzlei eben so behandelt, wie die Beilagen oder Kommunikanda eines andern Dekrets.

§. 220.

Sentenzen und Resolutionen der zweiten Art, die zur Ausfertigung nicht qualificirt sind, trägt der Kanzleidirektor in das Kopirbuch ein, und übergiebt sie alsdann, nach den Nummern dieses Buches, dem Kanzleileitinspektor.

§. 221.

Der Kanzleileitinspektor trägt solche, gleich andern durch das Kopirbuch an ihn gelangenden Piegen, in seine Distributionstabelle unter die dafür bestimmte Kolonne ein; vertheilt sie unter die Kanzleiverwandten; sammelt sie von selbigen darnach wieder ein; vermerkt auf die Abschriften die Namen derjenigen, welchen sie zuzustellen sind; behändigt solche dem Botenmeister zur weitern Besorgung; versieht die Originalien mit den erforderlichen gehörig überschrriebenen Stempelbogen; und liefert sie zuletzt, nebst andern auf das Kopirbuch sich beziehenden Piegen, nach den Nummern dieses Buchs, an den Registrator ab.

§. 222.

Dieser trägt das Erforderliche in den Prozeßlisten nach, und sorgt dafür, daß solche unverzüglich zu den gehörigen Akten geheftet werden.

§. 223.

Am Ende jeden Monats besorgt der Kanzleileitinspektor, nach der Anweisung des Sportulkassenreglements

ments § 46., vollständige Extrakte aus jedem Urteilsbuche, nach dem daselbst vorgeschriebenen Formular sub C.; läßt solche von dem Kanzleileidirektor, der Uebereinstimmung mit den Büchern halber, attestiren; und behändigt sie alsdann dem Sportulkassendanten als Einnahmebeläge und zur Uebertragung in die Kontobücher.

§. 224.

Dies Formular sub C. ändert sich jedoch nach der gegenwärtigen Anweisung darin, daß die neunte Kolonne: Kopialien, gänzlich wegfällt. Denn da die Schreibgebühren von den Urteilen und Resolutionen entweder in das Expeditions- oder Kopirbuch kommen, und auf diese Art dem Rendanten zur Einziehung bekannt werden, so bedarf es ferner nicht deren Eintragung in das Urteilsbuch.

§. 225.

Damit auch der hierdurch vorgeschriebene Gang der Geschäfte nicht unterbrochen werden möge, so soll künftig, in einer Sentenz oder Resolution, niemals zugleich eine schriftlich zu expedirende Verfügung an gegeben werden; sondern wenn das Kollegium, auf den Grund des abgefaßten Urteils oder Resolution, zugleich eine gewisse anderweitige Verfügung zu erlassen nöthig findet, so muß der Referent solche auf einen besondern Bogen dekretiren, und an den expedirenden Sekretarius befördern; von welchem sie alsdann, durch das Expeditionsbuch und den Siegelzettel, den gewöhnlichen Weg nimmt.

III.

Von verschiedenen andern Geschäften der Subalternen.

§. 226.

Unter diesem Abschnitt soll noch gehandelt werden:
Allgem. Gerichtsordn. III. Bb

- 1) von der Berechnung des bei einem Kollegio verbrauchten Stempelpapiers;
- 2) von der Berechnung und Vertheilung der Schreibgebühren unter die Kanzleiverwandten;
- 3) von der dem Kanzleidirektor über die sämtlichen Subalternen obliegenden Aufsicht.

§. 227.

Stempelpapier wird bei einem Kollegio gebraucht:

- a) zu den schriftlichen Ausfertigungen;
- b) zu den Informations-, ingleichen zu den Instruktions- und Inrotulationsprotokollen;
- c) zu den ad Acta kommenden Sentenzen und Vergleichen;
- d) bei vorkommenden Kommissionen.

§. 228.

Alle diese Stempelbogen muß der Kanzleinspektor liefern und berechnen; und außer ihm soll sich, um Konfusionen zu vermeiden, niemand weiter in dieses Geschäft mischen. Dagegen erhält er die von der Stempelskammer für den Debit bewilligte gewöhnliche Prämie.

§. 229.

Er allein liefert also auch die Stempelbogen an diejenigen, welche davon Gebrauch zu machen haben; muß aber zugleich in einer besonders zu haltenden Designation den Betrag der extradirten Stempel, wann und zu welchem Behufe sie gegeben worden, vermerken.

§. 230.

In Ansehung derjenigen Stempel, welche zu den schriftlichen Ausfertigungen, und also in den Siegelzettel kommen, oder den Sentenzen umgeschlagen, oder bei Kommissionen gebraucht werden, geschieht dieser Vermerk bloß mit Beziehung auf die

Nummer des Expeditions-, Kommissions oder Urteilsbuchs, z. B.:

Nr. 27. E.	:	:	:	4 Gr.
Nr. 11. U.	:	:	:	2 Gr.

§. 231.

Was aber diejenigen Stempel betrifft, welche zu den Informations-, ingleichen zu den Instruktions- und Inrotulationsprotokollen genommen werden; so muß der Kanzleinspektor solche in seine Stempeldesignation etwas bestimmter eintragen, und den Vermerk z. B. dahin fassen:

Zum Instruktionsprotokoll N. c. N. : 8 Gr.

Auch muß er, da dieses die einzige Art der Stempel ist, die zwar in folle, unter den Instruktionsgebühren, nach §. 25. des Sportulkassenreglements, aber nicht specific, durch die Einnahmeheläger des Rentanten kontrollirt wird, sich über die dem Instruenten verabsolgte Stempel jedesmal einen Schein von selbigem erteilen lassen.

§. 232.

Am Ende jeden Monats muß er dem Rentanten die Stempeldesignation zustellen, welcher solche mit seinen Einnahmehelägen, nämlich den Siegelzetteln, den Extrakten des Kommissions-, Urteils- und Kopirbuchs; in Ansehung der Instruktions- und Informationsstempel aber mit den producirten Scheinen vergleicht, und, nach befundener Richtigkeit, dem Kanzleinspektor den Betrag der Designation aus der Sportulkasse berichtet. S. das Sportulkassenreglement §. 101.

§. 233.

Die Berechnung und Vertheilung der Schreibgebühren unter die Kanzleiverwandten (§. 226.) gehört ebenfalls zu dem Amte des Kanzleinspektors.

§. 234.

Es ist nämlich bereits oben §. 156 u. f. 196. 221. verordnet, daß alle Schreibereien, ohne Unterschied und Ausnahme, sie mögen schriftliche Expeditionen, Decreta brevi manu, simple Abschriften, Urtheil und Resolutionen, oder Berichte, Deduktionen und Anzeigen der Assistenten betreffen; sie mögen Gebühren tragen oder nicht, und sie mögen im Expeditions- oder Kopirbuche eingetragen seyn, unter die wirklich angelegten Kanzellisten und Kopisten, nach der Zahl der Bogen, in gleiche Portionen distribuirt werden; und daß ein jeder Kanzelleiverwandter seine Portion, von einem Siegelungstage zum andern, schlechters dings abtlefern; auch daß derjenige, welcher dieselbe nicht bestreiten kann; das Fehlende auf seine Kosten durch einen andern vereideten Kopisten schreiben lassen müsse.

§. 235.

Am Ende jeden Monats werden die sämtlichen, in dem Laufe desselben verdienten Kopialten, aus dem Expeditions- und dem Kopirbuche, in welchem sie nunmehr vollständig eingetragen sind, zusammen addirt, und in so viel gleiche Portionen gesetzt, als wirkliche Kanzelleiverwandten, an Kanzellisten und Kopisten, vorhanden sind.

Jeder Kanzellist erhält davon eine ganze, und jeder Kopist eine halbe Portion: die zweite Hälfte von den Portionen der Kopisten aber bleibt in der Sportulkasse.

§. 236.

Nach diesen Principien fertigt also der Kanzelleiinspektor monatlich die Repartition der Schreibgebühren an, und stellt sie dem Sportulrendanten zu; welcher den dabei zum Fuß angenommenen summarischen Betrag der nach den Siegelzetteln und dem Kopirbuche in diesem Monate einkommen sollenden Schreibgebühren mit diesen seinen Einnahmebelä-

gen vergleicht, und, nach richtigem Befunde, die Zahlung, nach der Repartition, an die darin benannten Empfänger leistet.

§. 237.

Diese monatlichen Repartitionen und die darauf notirten Quittungen der Empfänger sind also die Beläge, womit der Rendant, nach §. 102. des Sportulkassenreglements, diesen Ausgabetitel in seiner Rechnung justificiren muß.

§. 238.

Damit nun aber auch alle Vorschriften dieses Registratur- und Kanzelleireglements mit der erforderlichen Akkuratess und Promptitude durchgehends beobachtet werden mögen, so ist bereits oben §. 1. dem Kanzelleidirektor die Aufsicht über sämtliche Subalternen als seine Hauptobliegenheit angewiesen worden.

§. 239.

Der Kanzelleidirektor muß also zuvörderst die Registratur fleißig visitiren und nachsehen, ob die Akten in gehöriger Ordnung gehalten, und in den kompetenten Fächern aufbewahrt; für deren Ergänzung von einem Sessionstage zum andern unablässig gesorgt; die Notuli bei den Akten beständig fortgetragen; die Tagezetteln ordentlich und vorschriftsmäßig geführt, und die Sachen so, wie sie zur Registratur gelangen, darin prompt eingetragen; die ausgegebenen und wieder einkommenden Piecen und Akten richtig abgeschrieben; die etwa zurückbleibenden fleißig monitirt; die Prozeßlisten und übrigen Repertoria ununterbrochen forrgesührt; und überhaupt die Anweisungen der Allgemeinen Gerichtsordnung, so wie des gegenwärtigen Reglements, von den Registraturbedienten gehörig befolgt werden.

§. 240.

Er muß ferner auf das Betragen der Sekretarien in ihrem Amte fleißig Acht haben; die Expe-

ditions und Kopirbücher zum öftern nachsehen, und sich daraus überzeugen, ob auch dieselben mit der vorgeschriebenen Ordnung und Akkurateße geführt, und die Expeditionen prompt gefördert werden; er selbst aber muß dabei, in seiner Qualität als Sekretarius, den Uebrigen mit gutem Exempel vorgehen.

S. 241.

Auch den Kanzelleinspektor muß er unter beständiger Aufsicht halten, und Acht geben, ob derselbe bei Distribution der Koncepte, Einsammlung der Mundorum, Beförderung derselben zur Unterschrift und Siegelung, und bei Ablieferung der Koncepte zur Registratur, mit pflichtmäßiger Akkurateße, Fleiß und Betriebsamkeit zu Werke gehe; auch daß durch Unordnung, Faulheit oder Gewinnsucht der Kanzellei verwandten, die Ausfertigungen nicht ungebührlich verzögert werden, oder gar liegen bleiben.

S. 242.

Was dem Kanzelleidirektor in Ansehung der zu führenden Präsenztablette obliegt, ist bereits oben S. 5 u. f. vorgeschrieben.

S. 243.

Wenn der Kanzelleidirektor in dem einen oder andern Fache Unordnungen wahrnimmt, so muß er selbige mit Nachdruck abstellen; wenn es aber Sachen von Wichtigkeit betrifft, davon dem Präsidenten auf seine Pflicht und bei eigener Vertretung, ohne Rückhalt und Schonung zur Remedur unverzüglich Anzeige machen.

S. 244.

Hierdurch wird jedoch der Präsident von der ihm obliegenden Oberaufsicht über die sämtlichen Subalternen keinesweges dispensirt, sondern er ist schuldig, wenigstens Einmal in jeder Woche, die Registraturen und die Kanzellei selbst zu visitiren, und genau nachzusehen, ob auch alles in gehöriger Ordnung, den Vorschriften gemäß, betrieben werde; allermäa-

ßen, so wie Se. Königliche Majestät eine ordentliche und prompte Verwaltung des Justizwesens übelhaupt, von Höchstdero Großkanzler fordern, also dieser sich an die Präsidenten der Kollegien deshalb hauptsächlich halten, folglich auch von ihnen die Vertretung der unter den Subalternen einreisenden Unordnungen fordern wird.

Es müssen sich also sämtliche Landesjustizkollegia und deren Präsidenten, vornehmlich aber sämtliche Registratur und Kanzelleibediente, auch übrige Subalternen, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements pflichtmäßig achten. Damit man versichert seyn könne, daß sie sich diese Vorschriften genau bekannt gemacht haben, so muß jedem Sekretär, Registratur- und Kanzelleibedienten, wenn er zu einem solchen Amte befördert werden soll, aufgegeben werden, einen Extrakt der ihm dabei nach dieser Vorschrift obliegenden Einrichtungen, und was er bei jeder derselben zu beobachten habe, anzufertigen und einzureichen. Diese Extrakte muß der Präsident nachsehen und beurtheilen, ob der Koncipient die ihn betreffenden Stellen und Anweisungen vollständig excerpiert und richtig gefaßt habe. Wo er Mißverständnisse wahrnimmt, muß er selbige rektifiziren; und es soll schließlich niemand künftig als Registraturbedienter, Kanzellist oder Kopist angenommen und vorgeschlagen werden, der nicht zuvorverst aus dem gegenwärtigen Reglement gehörig geprüft worden, und durch dergleichen vollständig und richtig angefertigten Extrakt gezeigt hat, daß er sich den Inhalt desselben bekannt und geläufig gemacht habe.

C.

Schema des Kopirbuches.

No. Extrahent.	I n h a l t.	Schreibge- bühren.		Stemp- pel.	
		Rthlr.	Gr. Pf.	Gr.	Pf.
1) Mevius	Abchrift des Instruktion-Protokolls in Causa Mevius o. Titium . . .	—	6	—	—
2) Titius .	Duplikat eben desselben	—	6	—	—
3) Aaron .	Copia sententiae Aaron c. Isaac.	—	2	—	—
4) Isaac .	Duplikat davon	—	2	—	—
5) Scholz	Decret br. m. auf die Anzeige des Sempronius in Causa Scholz o. Marcus	—	2	—	—

D.

Schema zum Revisionsjournal.

d. 1. November.	
Hr. E. G. Rath N.	No.
Hr. E. G. Rath N. N.	No.

E.

S c h e m a
zur Distributionstabelle des Kanzelleiinspektors.

Datum distributionis und Namen der Kanzellei- verwandten.	Aus dem Siegelzettel.	Aus dem Kopirbuche.
d. 7. Decemb. Kanzellist N.	No. 1 — 10. 17. 18. 25.	No. 3. 6. 8.
Kanzellist N.		